

Dipl.-Ökon. Manfred Fischer
Langjähriger Seniorenvertreter in Gremien der Eisenbahn-und Verkehrsgewerkschaft EVG

**Wie ich den Kampf der Gewerkschaft um die
Alterssicherung der Reichsbahner
in der Zeit von 1989 bis 2017 erlebte**



Ausgearbeitet in den Jahren 2016/17

Berlin, im September 2017

Wie ich den Kampf der Gewerkschaft um die Alterssicherung der Reichsbahner in der Zeit von 1989 bis 2017 erlebte

Zur Person

Am 17. Oktober 1929 wurde ich, Manfred Fischer in Breslau als zweites Zwillingsskind geboren und wuchs mit sechs Geschwistern als deren Ältester auf. Meine Kindheit wurde durch die siebenjährige Arbeitslosigkeit des Vaters geprägt und ich hoffte, dass sie mich niemals betreffen wird. Ich besuchte die Volksschule von 1936 bis 1944 während der Zeit der Herrschaft der Nazipartei und des 2. Weltkrieges.

1944 begann ich eine Lehre als Flugzeugbauer, am Kriegsende nach Mecklenburg umgesiedelt, lernte ich dort, von 1946 bis 1949, den Beruf des Huf- und Wagenschmiedes. Im gleichen Betrieb war ich das jüngste Mitglied der Betriebsgewerkschaftsleitung und wurde 1949 zu einem Gewerkschaftslehrgang delegiert. Man gewann mich dafür, ein gewerkschaftliches Lehrerseminar von sieben Monaten zu besuchen. In dieser Zeit beschäftigte ich mich damit, ob ich Mitglied der SED werden sollte, und studierte aufmerksam Programm und Satzung, für die es lohnte sich einzusetzen. Nach einem Gespräch mit dem Abgeordneten des Landtages von Mecklenburg, dem Genossen Moltman, (ehemals SPD), der dafür warb, stellte ich dann den Antrag. Danach stellte man mich mit 21 Jahren als Gewerkschaftslehrer beim FDGB ein und ich arbeitete von da an in Gewerkschaftsschulen und in der Bildungsarbeit. Von 1953 bis 1954 besuchte ich zwei Jahre die Gewerkschaftshochschule in Bernau. 1960 schloss ich ein Fernstudium als Diplom-Ökonom an der Hochschule für Ökonomie Berlin-Karlshorst ab. (Diplomarbeit im VEB Elektrokohle Berlin-Lichtenberg) Von 1969 bis 1971 besuchte ich einen Lehrgang für Operationsforschung-EDV (Abschlussarbeit im VEB NE Metallkombinat Walzwerk Hettstedt.) Im Jahr 1981 übertrug mir der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport und Nachrichtenwesen die Leitung einer kleinen gewerkschaftlichen Bildungsstätte für Westberliner Reichsbahner in Berlin-West (Tempelhof, später Schöneberger Ufer).

1990 arbeitete ich als Gewerkschaftsangestellter bei der neuen Gewerkschaft der Eisenbahner, im Oktober ging ich in den Vorruhestand und ab 1994 war ich Altersrentner. Seit 1990 bin ich parteipolitisch nicht mehr gebunden. Gewerkschaftlich organisiert bin ich seit 1946 und erhielt 2016 die Ehrennadel für 70 Jahre Mitgliedschaft. Von 1991 bis 2006 war ich Sprecher des Bezirksseniorenrates Nord-Ost in der GdED, TRANSNET, EVG und bin bis heute in der Arbeitsgruppe Alterssicherung tätig.

Berlin, im September 2017

Vorwort

Bei dem hier geschilderten Kampf um die Alterssicherung der Reichsbahner geht es vor allem um die Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn. Die AV DR hat eine bis ins Jahr 1859 reichende Tradition. Sie war allen Eisenbahnunternehmen in Deutschland so wichtig, dass sie bei jeder der vielen Rechtsveränderungen in der Geschichte der Bahn stets übernommen worden ist. Sie ist ein wichtiges Element zur Bindung der Arbeitskräfte an den Betrieb, denn lange Arbeitserfahrung ist lebenswichtig für die Sicherheit bei der Eisenbahn. Das war auch der Grund, warum sie in der DDR im Jahr 1956 wieder eingeführt worden ist. Schon dies allein wäre Beweis genug, dass in der DDR kein Mensch daran gedacht hätte die Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn in der Sozialversicherung zu assimilieren. Sie war in der DDR eine selbständige Versorgungsleistung der Deutschen Reichsbahn, für die diese jährlich 400 Millionen Mark Beitrag leistete. Letzte Rechtsgrundlage war die Eisenbahnerverordnung von 1973 und der RKV-DR (und 53. Nachtrag 1989). Nach der FZR-Verordnung von 1971 konnten Reichsbahner durch eigene Beitragsleistung zur FZR eine höhere Alterssicherungsleistung, als nach Maximum der AV DR, erreichen. Mit der Eisenbahnerverordnung von 1973 wurde auch eine EDV gerechte Berechnung eingeführt und Sicherheit gegeben, dass alle Reichsbahner mit zehnjähriger ununterbrochener Beschäftigung bei der Bahn stets die AV DR erhielten, ob bei Rentenbeginn noch bei der Bahn oder auch nicht mehr. Im Einigungsvertrag wurde diese Altersversorgung der Bahn auch als eine extra Versorgungsleistung aufgeführt. In Vorbereitung auf das Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) interpretierten Beamte des Bundesministeriums Arbeit und Soziales (BMAS) die im Jahr 1971 erfolgten Veränderungen als eine Überführung der AV DR in die Sozialversicherung der DDR und behandelten die AV DR als eine erhöhte Rente, einschließlich der Behauptung, es wären dafür von der Bahn keine Beträge gezahlt worden. Alle von Vertretern der Eisenbahngewerkschaft vorgelegten Dokumente, die die Wahrheit wiedergaben, wurden von den Regierungsvertretern und den Gerichten in den Wind geschlagen. Was ist von einem Rechtsstaat zu halten, der seine Entscheidungen auf Fehlinformationen trifft. Erst im Jahr 2012 hat das BMAS in einem Brief bestätigt, dass die Bahn die Beiträge doch gezahlt hat.

Die Reichsbahner wurden zu Unrecht um ihre Ansprüche gebracht. Die Rechtsstaatlichkeit gebietet, die Fehler zu korrigieren und die Reichsbahner zu entschädigen. In den Anlagen dieses Buches sind alle Beweise für die AV DR, die die Gewerkschaft vortrug enthalten.

Manfred Fischer

**Wie ich den Kampf der Gewerkschaft um die Alterssicherung
der Reichsbahner in der Zeit von 1989 bis 2017 erlebte**

Inhalt und Gliederung

	Seite
Zur Person	1
Vorwort	2
Wie ich den Kampf der Gewerkschaft um die Alterssicherung der Reichsbahner in der Zeit von 1989 bis 2017 erlebte	
Inhaltsverzeichnis	3
1. Sich zurechtfinden in der neuen Situation der Turbulenzen Ende 1989 /1990	9
1.1 Mitten in den Ereignissen der friedlichen Revolution Ende 1989	9
1.2 Das Jahr 1989 bei der Deutschen Reichsbahn	10
1.3 Arbeitsrechtliche Grundlagen der Beschäftigten bei der Deutschen Reichsbahn bis 03.10.1990	11
1.4 Die Alterssicherung für die Reichsbahner	12
1.4.1 Die Finanzierung der SV-Rente und der FZR	12
1.4.2 Wie wurde nun eine SV-Altersrente errechnet?	15
1.4.3 Die FZR-Rente und wie wurde die FZR-Rente errechnet?	16
1.5 Die Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn (AV DR)	17
1.5.1 Finanzierung des Versorgungsteils der AVDR nach EVO von 1956	18
1.5.1.1 Beitrag als Gesamtsumme	19
1.5.2 Folgen der Einführung der FZR für die Altersversorgung der DR	19
1.5.3 Die Eisenbahnerverordnung 1973	20
1.5.3.1 Der 32.Nachtrag zum RKV-DR vom 07.11.1973	21
1.5.4 Zum Problem der Finanzierung der AV DR nach Wirksamwerden der FZR-Verordnung von 1971 und der Eisenbahnerverordnung von 1973	22
1.5.4.1 Unterschiedliche Finanzierungen auch aus dem Bescheid ersehen	24
1.5.5.1 Eine Übersicht zu verschiedenen Ansprüchen aus der AV DR	25
1.5.5.2 Wie man seine Ansprüche aus der AV DR selbst ermitteln kann	26
1.5.5.3 Zur Abführung der Beiträge noch 1990 bis Ende 1991	26
1.6 Noch einmal zu AV DR und FZR	26
2. Zur Lage bei der Deutschen Reichsbahn (DR) im Jahr 1990	27
3. Der gewerkschaftliche Neuanfang	28
3.1 Der Einigungsvertrag, die Renten und die AV DR	30
3.1.1 Der Einigungsvertrag	30
3.2 Der Vereinigungskongress GdE und GdED	31
4. Das Jahr 1991	32
4.1 Rentenerhöhungen im Jahr 1991	32
4.2 Die Deutsche Reichsbahn im Jahr 1991	32

4.3.	Der An-TV-DR 1991	Seite
4.4	Die Organisation GdED im Bereich Berlin formiert sich	32
4.4.1	Erster Erfahrungsaustausch	33
4.4.2	Die ersten Wahlen	34
5.	Das RÜG und das SGB VI Mitte 1991	35
5.1	Danach erfolgte die erste rentenrechtliche Benachteiligung	35
5.2	Die „Killer“ der AV DR	38
6.	Das Jahr 1992 und weiter	38
6.1	Rentenerhöhung zum 01.01.1992	38
6.2	Die Renten nach SGB VI	39
7.	Die Eisenbahnen 1992	39
8.	Das ganze Ausmaß der Benachteiligungen und Ungerechtigkeiten durch das RÜG bei Reichsbahnern	40
9.	Der BSR Berlin/Brandenburg formiert sich	42
9.1	Die Seniorengremien erfassen die Probleme und stärken die Seniorenvertretungen im Verband der GdED	42
9.2	Die Seminare in Hammersbach	43
9.3	Die Bildung der Arbeitsgruppe Renten und Versorgung beim BSR	44
10.	Die Organisation und ehrenamtliche Tätigkeit im Kampf um die Interessen der Reichsbahner in der GdED; TRANSNET und EVG	46
11.	Viele schriftliche Ausarbeitungen	48
11.1.1	Wir mussten in fünf Bereichen wirken	49
11.1.2	Zum Wirken auf juristischen Wegen	49
11.1.3	Erfolg beim Bundessozialgericht 10.11.1998	51
11.1.4	Die „Zehn-Jahres Klausel“	52
11.1.5	Teilerfolg für die von den „Strafrenten“ Betroffenen	53
11.1.6	Teilerfolg für die Westberliner Reichsbahner	53
11.1.7	Die große Bedeutung der Grundsatzurteile-Bverf.gericht 28.04.1999	53
11.2	Mehrheiten in den gewerkschaftlichen Gremien gewinnen	55
11.2.1	Delegierter des Gewerkschaftstages 1992	57
1.12.2	Der Gewerkschaftstag 1996	58
11.2.3	Mitglied der Antragskommission GW 2000	59
11.3	Unser Wirken auf der „politischen Bühne“	59
11.3.1	Ruppert Scholz MdB in Berlin	61
11.3.2	Erstes Auftreten im Bundestag	61
11.3.3	Erste Rede als Sprecher des Bezirkssenioresrates der GdED Berlin/Brandenburg und Beauftragter des Hauptvorstandes vor Bundestagsabgeordneten (1995)	62
11.3.4	Gespräche mit dem DGB und vielen Politikern	63
11.3.5	Zur AV DR im Plenum des Bundestages	64
11.3.6	Finanzfragen zur Finanzierung der AV DR	64
11.3.6.1	Die neue Regierung 1998	65
11.3.7	Bundessozialgericht-Urteil vom 10.11.1998-ein Erfolg	65
11.3.8	Die CDU, nun in der Opposition, stellt Fragen zur AV DR	65
11.3.9	GdED Vertreter bei Frau Mascher, Unterlagen 22.03.1999	66

	Seite	
11.3.10	Bedeutsame Gespräche mit der CDU-Herrn Dr. Kues, MdB Frau Nolte MdB , Herrn Grund MdB und anderen Politikern	66
11.3.11	Der Antrag der CDU/CSU, DS 14/2522 „Einheitliches Versorgungsrecht für Eisenbahner herstellen“	67
11.3.12	Das bedeutsame Gespräch mit Ulla Schmidt MdB SPD	68
11.3.12.1	Vertreter der HV der Gewerkschaften im BMAS	68
11.3.12.2	Wir gewannen Ulla Schmidt, bei uns aufzutreten	69
11.3.13	Das Gesetz ein großer Erfolg, 2. AAÜG–Änderungsgesetz und die Reichsbahner	70
11.3.14	Einbeziehung von Ingenieuren und Ingenieur-Ökonomen in die „Intelligenzrente“	72
11.3.15	Die Initiative von Frau Lüth MdB PDS, Vorsitzende des Petitionsausschusses	72
11.4	Unser Wirken auf tarifvertraglichem Gebiet	74
11.4.1	Es bedarf einer Vorbemerkung	74
11.4.1.1	Der AN-TV 1991, wie schon erwähnt	76
11.4.2	Viele neue Tarifverträge in Vorbereitung zur DB AG	77
11.4.3	Der ZVers.-TV, November 1995	78
11.4.4	Minderung von Rentenverlusten durch Abfindungen- Vorruhestand-Altersteilzeit	80
11.4.5	Wie bei Carl-Zeiss-Jena die Ansprüche überführt wurden	81
12.	Das Jahr 2002 und weiter	82
12.1	Die Rentenreform 2002 und neue Rentenbescheide	82
12.2	Neue Rentenformel um Rentenausgaben zu senken	82
12.2.1	Die „Riesterrente“	83
12.2.2	Veränderte Rentenformel (Anlage Nr. 52)	83
12.2.3	Wie funktioniert die Rentenversicherung (Überblick) und Anlagen im SGB VI	83
12.2.4	Woraus wird der Rentenfonds gespeist?	83
12.2.5	Vereinfachte Übersicht zur Berechnung einer Witwen/er-Rente	83
12.2.5.1	Gewerkschaften orientieren auf Betriebsrenten	83
12.2.6	Das Forum Ost der SPD	84
12.2.7	Das Bündnis von Gewerkschaften und Sozialverbänden formiert sich	84
12.2.7.1	Worum handelt es sich bei der Umrechnung?	85
12.2.8	Angleichungszuschlag im Stufenmodell	86
13.	Schwierige Bedingungen für den weiteren Kampf um die AV DR	87
13.1	Urteil des BSG zu Edith Richter	88
13.2	Der „Schwanitzbrief“	88
13.3	Das Bahnmodell der Riesterrente heißt „Pensionsfonds“ KonzernEntgeltUmwandlungs-TV	89
13.4	Viele Briefe an Verkehrsminister Manfred Stolpe	89
13.5	Wie wir eine neue Seniorenvertreterin in den Hauptvorstand (HV) bekamen	90
13.6	Dissertation K. A. Heine	92
14.	AV DR lösen durch eine Abfindung?	93

	Seite	
14.1	Das Gespräch bei Bundesminister Manfred Stolpe	94
14.2	Die „Urteile“ des Bundesverfassungsgerichtes zu Weishaupt und Richter	96
14.3	Positives Urteil des LSG Schwerin zur „Zusätzlichen Belohnung“	96
14.4.1.	Heftige Debatten zu Ansprüchen aus der AV DR	96
14.4.2	Forderung zur Höhe der Ansprüche auf juristischem Weg	96
14.4.3	Übersicht zu aktuellen Ansprüchen	97
14.4.4	Die Umwertung von Mark in DM 1990	97
14.4.5	„wiederkehrende Zahlungen“	97
14.4.6	Ansprüche nach VSO-DR § 2 und § 9	97
14.4.7	Zu § 1 des AAÜG	99
14.4.8	Wieder eine neue Regierung, Ende 2005	100
14.5	Verabschiedung als Vorsitzender	101
15.	Zusätzliche Forderung, durch Tarifverhandlungen die Alterssicherung der Reichsbahner zu verbessern	101
15.1	Wir nehmen Verbindung zur Tarifkommission auf	102
15.2	Arbeitsgerichte anrufen	104
15.3	Anträge zur Zahlung der AV DR	104
15.4	Weitere Vorbereitung des Gesprächs zwischen Norbert Hansen mit Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee am 21.04.2008	105
15.5	Norbert Hansen tritt plötzlich zurück	105
15.6	Der HV nimmt sich der AV DR voll an	105
15.7	Weitere Vorbereitung, Gewerkschaftstag mit Transparent	106
15.8	Forderungskonferenz	108
15.8.1	Zum Ergebnis der Verhandlungen die Sozialpolitik betreffend	109
15.9	Der Nachteilsausgleich	110
15.10	Delegation des HV im Büro des Ministers	112
16.	Zum Stand der Entwicklung der Renten und der Angleichung	113
16.1	Zur Rentenerhöhung 2009	113
16.2	Aktueller Rentenwert Ost 2009 und die rechnerische Variante	113
17.	Drei Strömungen unter den Reichsbahnseniorenvertretern	114
18.	Die ersten Arbeitsgerichtsprozesse	115
19.	„Einredevorzicht“	116
19.1	Aufbewahrungsfristen	117
20.	Der „Betriebsrentenzuschuss-Tarifvertrag (BetrRz-TV)“	118
21.	Der bAV-TV	119
22.	Verschiedene Forderungen zur AV DR, die mit der Orientierung des AK RÜG und des ZSR nicht konform gingen	119
22.1	Mitten in der Fahrt „Pferdewechsel?“	120
23.	Verhandlung und Urteil des Bundesarbeitsgerichtes	120
24.	Die Vorbereitung des Vereinigungs-Gewerkschaftstages TRANSNET und GDBA	121
24.1	Der kleine Gewerkschaftstag 2011 in Fulda	122
24.2	Der 1. EVG Gewerkschaftstag 2012 in Berlin	122
25.	Im Wahljahr 2013, unsere Themen an die Politiker bringen	124
25.1	Die Rentenerhöhung 2013	124

		Seite
25.2	Die SPD setzt im Koalitionsvertrag Termin zur Angleichung der Rentenwerte durch	125
25.3	Die Diskussion zur „Umrechnung“, fälschlich „Höherwertung“	125
25.4	Zum angekündigten Rentenüberleitungsabschlussgesetz	127
25.5	Die Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und zum 01.Juli 2016, vom 23.03.2016	128
25.6	Das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz, Entwurf vom 13.01.2017	128
26.	Zur rentenpolitischen Bilanz	128
26.1	Zur tarifpolitischen Bilanz	129
27.	Weitere Anstrengungen auf politischem Gebiet zur AV DR	129
27.1	EVG Delegation bei Bundesministerin Andrea Nahles MdB, Dezember 2014	130
27.2	Das Gespräch mit Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier MdB, in Brandenburg am 30.01.2015	132
28.	Vorbereitung auf den Gewerkschaftstag 2017	132
28.1	Vorbereitungen im AK RÜG	133
29.	Der Kampf um die Erhöhung des Rentenniveaus wird aufgenommen	133
30.	Unsere aktuelle Argumentation zur AV DR für eine Entschädigung der Reichsbahner	134
31.	Quellen	138
32.	Anlagenverzeichnis	139
33.	Ich sage danke	150
34.	Alle Anlagen in Form mehrerer pdf-Dateien auf einem Stick und jpg-Datei: Film „Das Gesetz-Wir haben geholfen ein Gesetz zu verändern“ (2. AAÜG-Änderungen)	



Foto EVG

Beim Gewerkschaftstag 2008

Wie ich den Kampf der Gewerkschaft um die Alterssicherung der Reichsbahner in der Zeit von 1989 bis 2017 erlebte

1. Sich zurechtfinden in der neuen Situation der Turbulenzen Ende 1989/90

1.1 Mitten in den Ereignissen der friedlichen Revolution Ende 1989

Als politisch aktiver Zeitzeuge der turbulenten Ereignisse im Herbst 1989, da war ich 60 Jahre alt und hinter mir lagen 40 Jahre Tätigkeit in der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit im FDGB, fiel es mir im Jahr 2016 schwer, für diese Übersicht einen Anfang zu finden.

Im Herbst 1989, am 07. Oktober, beging die DDR ihren 40. Jahrestag. Durch die Massenbewegung „Wir sind das Volk“, durch eine „friedliche Revolution“, kam es am 18. Oktober zur Entmachtung des Generalsekretärs der SED, Erich Honecker, und die Regierung um Willi Stoph sah sich am 07.11. zum Rücktritt gezwungen. Für die ganze Welt sichtbar wurde am 09.11. die „Berliner Mauer“, das Symbol der Unfreiheit in der DDR, durchbrochen. Der Vorsitzende des FDGB, Harry Tisch, wurde ultimativ aufgefordert zurückzutreten. Am 13.11. wird Hans Modrow SED zum Ministerpräsidenten einer neuen Regierung gewählt, die sich dann etablierte.

In vielen Gremien des FDGB entledigten sich die Mitglieder der alten Leitungen, und kritische, engagierte Gewerkschafter begannen mit dem Aufbau neuer Gewerkschaften. Im Zentralvorstand der IG Transport und Nachrichtenwesen wurden die Erfordernisse der Zeit erkannt, dass nur neue Gewerkschaften eine Zukunft haben.

Ich war gewerkschaftlicher Mitarbeiter beim Zentralvorstand der IG Transport und Nachrichtenwesen (IG-TN) und seit 1981 mit der Leitung der gewerkschaftlichen Bildungsstätte der IG TN in Berlin-West beauftragt. Zur Vorbereitung erhielt ich Gelegenheit, das Buch von Erwin Kramer, ehemaliger Verkehrsminister und Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn, es hieß wohl, „Das Verkehrswesen der DDR“, zu studieren.

Die Teilnehmer der drei bis fünftägigen Seminare, für die die Teilnehmer unter Fortzahlung der Löhne freigestellt waren, begrüßte ich meist mit den Worten:

„Das Grundanliegen gewerkschaftlicher Tätigkeit ist die Vertretung der Interessen der arbeitenden Menschen.“

Das war meine Maxime seit 1950 nachdem ich, nach dem Besuch eines siebenmonatigen Lehrerseminars des FDGB bejaht hatte, mit 21 Jahren Gewerkschaftslehrer zu werden. Ich blieb dann 30 Jahre in der Schulungsarbeit tätig.

Bereits nach wenigen Wochen meiner Tätigkeit in Berlin-West setzte ich hinzu: „Auch der Interessenvertreter der Arbeitslosen.“

So wie ich in meiner langjährigen Tätigkeit Bildungsarbeit geleistet habe, war es auch in dieser Bildungsstätte mein Auftrag und Anliegen, den durch das Vertrauen der Mitglieder gewählten ehrenamtlichen Gewerkschaftsfunktionären das notwendige Wissen für die Ausübung ihrer Funktion zu vermitteln.

Die meisten der ca. 2000 Beschäftigten bei der Deutschen Reichsbahn in Berlin-West, in der eigenartigen Konstellation eines volkseigenen Betriebes der DDR, in einer kapitalistisch dominierten Wirtschaft, waren Mitglieder im FDGB, organisiert in Gewerkschaftsgruppen und Gewerkschaftsverbänden und den Betriebsgewerkschaftsleitungen in den Betrieben. Mehrere waren gewählte Mitglieder in der diesen unterstehenden Bezirksgewerkschaftsleitung der IG TN Berlin, in die ich Mitte der 80 Jahre auch gewählt worden war.

Teilnehmer der Seminare, in der dortigen kleinen Bildungsstätte, waren Gruppenfunktionäre, die Vertrauensleute, Arbeitsschutz- und Sozialversicherungsobleute sowie Kulturobleute und Mitglieder der Betriebsgewerkschaftsleitung der Betriebe und Einrichtungen der DR in Berlin-West innerhalb der kapitalistischen sozialen Marktwirtschaft. Der für diesen Bereich gültige Tarifvertrag hatte die Bezeichnung „Vereinbarung über Lohn- und arbeitsrechtliche Bestimmungen für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn mit Wohnsitz in Berlin-West“. Mit allen Nachträgen und Ergänzungen umfasste er mehr als 300 Seiten und bildete mit weiteren gewerkschaftspolitischen Themen die Grundlage der Wissensvermittlung. Ende 1989 wurde die Tätigkeit der Bildungsstätte eingestellt. (Mein Vorteil war, so konnte ich intensiv Erfahrungen über gewerkschaftliche Tätigkeit in einem kapitalistischen Land, mit sogenannter sozialer Marktwirtschaft, in Berlin-West sammeln.)

Obwohl ich fast 10 Jahre in Berlin-West gearbeitet hatte und mir auch die dortige Presse frei zugänglich war, Westfernsehen war ja in Berlin sowieso für alle erreichbar, war ich von dem abrupten Niedergang der DDR überrascht und erkannte auch sehr spät die Perspektivlosigkeit eines Sozialismus nach den Vorstellungen der Führung der SED in der DDR.

Doch ich begann zu ahnen, dass nun eine Entwicklung begann, die auf ein Zusammengehen mit der GdED hinauslaufen wird. Wolfgang Zell ergriff im Interesse der Westberliner Reichsbahner, die Initiative zur Bildung einer neuen Gewerkschaft (Quelle Nr. 1).

Noch im Dezember 1989 suchte ich Kontakt zu dem Bezirksleiter der GdED-Westberlin, der seinen Sitz diagonal von der ehemaligen Reichsbahndirektion Schöneberger Ufer hatte, in der sich meine Bildungsstätte befand. Ein Telefonanruf genügte. Kollege Willy Lukas lud mich ein, zu ihm zu kommen. Die Vorstellung verlief ganz kurz. Er verstand mein Anliegen und übergab mir die gültige Satzung der GdED. Da eine Broschüre über die Arbeit der 18 Fachgruppen nicht vorrätig war, die neueste befand sich gerade im Druck, gab er mir davon einen Fahnenabzug.

(Mein Vorteil, ich konnte mir all die dort niedergeschriebenen Regeln der GdED und ihre Struktur bereits im Frühjahr 1990 aneignen.) Schon im Dezember 1989 waren im Zentralvorstand der IG Transport und Nachrichtenwesen (IG TN) drei RÜGn für die Überleitung der bisher zusammen agierenden Bereiche geschaffen worden.

Ich arbeitete nun in einem Büro des Zentralvorstandes und war in die Vorbereitungen zur Gründungskonferenz eingespannt. Schon bald fand diese am 14./15. Februar 1990 statt. Es war eine bewegende Konferenz. Dort im Organisationsbereich tätig, habe ich die ganze Konferenz miterlebt, auf der Kollege Peter Rothe zum Vorsitzenden der GdE und Dieter Grau zu seinem Stellvertreter gewählt worden sind.

Der neue Vorstand hatte sich entschlossen, mehrere der bisherigen Mitarbeiter zu übernehmen und so wurde ich bei Dieter Grau eingestellt, als Mitarbeiter für Schulung und Betreuung der Fachgruppen, die nun, so wie sie bei der GdED bestanden, auch in Berlin bei der GdE gebildet werden sollten.

1.2 Das Jahr 1989 bei der Deutschen Reichsbahn

Das Jahr 1989 war mit dramatischen Ereignissen zu Ende gegangen und hatte doch wie all die vorhergehenden begonnen. Die Bürger der DDR waren, wie seit Jahren, ihrer gewohnten Arbeit mit den seit Jahren bestehenden Schwierigkeiten nachgegangen.

Die Deutsche Reichsbahn, der größte Betrieb der DDR mit über 220.000 Beschäftigten, hatte auch im Jahr 1989 seine im Volkswirtschaftsplan 1989 vorgegebenen Aufgaben erfüllt. Man war es z.B. schon gewohnt, fahrbereite Lokomotiven für Ersatzteile auszuschlachten, um andere in Betrieb zu halten. Nach wie vor wurde mit den Folgen der Alkalischäden, die die Schwellen befallen hatten, gekämpft und vieles mehr.

Und doch waren wieder großartige Leistungen vollbracht worden. Wie aus dem Statistischen Jahrbuch der DDR zu entnehmen ist, konnten unter der Leitung des Verkehrsministers Otto Arndt, der zugleich Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn war, die registrierten Transportleistungen der Deutschen Reichsbahn im Jahr 1989 im Güterverkehr auf mehr als 58,9 Milliarden Tonnenkilometer und im Personenverkehr auf über 22,4 Milliarden Personenkilometer gesteigert werden. (Zum Vergleich: In der zweidrittel größeren Bundesrepublik waren es 1989 im Güterverkehr mehr als 61,1 Milliarden Tonnenkilometer und im Personenverkehr mehr als 41,4 Milliarden Personenkilometer.) Das heißt, die Reichsbahner vollbrachten auf bedeutend kleinerem Schienenstrang fast die doppelte Kilometerleistung (Anlage Nr. 2). Im Großen und Ganzen regelmäßig und sicher waren Milliarden Tonnen Güter und Waren transportiert und Millionen Personen durch das Land sowie ins westliche und vor allem ins östliche Ausland befördert worden.

Aus dem Geschäftsbericht der Deutschen Reichsbahn für das Jahr 1991 kann auch das Ergebnis von 1989 abgelesen werden. Die Nettogewinnabführung betrug mehr als 1,6 Milliarden (Anlage Nr. 1).

Ende des Jahres zeichneten zum Abdanken gezwungene, ehemalige Wirtschaftsfunktionäre der DDR ein düsteres Bild vom bevorstehenden Zusammenbruch der Wirtschaft der DDR, mit über 40 Milliarden Auslandsschulden. (Wie die Bundesbank im Jahr 1999 in einer Studie nachwies, waren es real etwa 20 Milliarden Valutamark. Höchst bedenklich, aber sie wären wohl zu stemmen gewesen.)

1.3 Arbeitsrechtliche Grundlagen der Beschäftigten bei der Deutschen Reichsbahn bis 03.10.1990

Die arbeitsrechtlichen Beziehungen der berufstätigen Reichsbahner, Männer im Alter von meist 16 bis 65 Jahren, Frauen zwischen 16 und 60 Jahren, waren seit Jahren stabil, exakt geregelt und liefen ordnungsgemäß ab. Sie beruhten auf der Verfassung der DDR, dem Arbeitsgesetzbuch und speziell auf der Eisenbahnverordnung von 1973 (Anlage Nr. 2 und Nr. 200). Darin enthalten waren auch die Grundsätze für die Altersversorgung der DR (AV DR) und dem Rahmenkollektivvertrag der DR, zuletzt ergänzt durch den 53. Nachtrag vom Frühjahr 1989 (Anlage 3), der in Anlage 11 die Versorgungsordnung der DR enthielt (Anlage Nr. 4).

Alles verlief in diesem Arbeitsprozess der 220.000 Reichsbahner im Wesentlichen reibungslos. Zur Klärung von in solchen Beziehungen immer eintretenden Konflikten gab es Konfliktkommissionen in den Betrieben, Gerichte bis zum Obersten Gericht und Beschwerdekommisionen der Sozialversicherung des FDGB bis zur zentralen Beschwerdekommision (Quelle Nr. 2 Das Arbeitsgesetzbuch DDR)

Der Rahmenkollektivvertrag der DR (RKV-DR), zuletzt ergänzt durch den 53. Nachtrag vom Frühjahr 1989, der in Anlage 11 die Versorgungsordnung der DR enthielt (Anlage Nr. 4), war zwischen dem Verkehrsminister und dem ZV der IG TN vereinbart, regelmäßig in Nachträgen ergänzt und vom Minister und dem Vorsitzenden des ZV der IG Karl Kalauch unterschrieben worden (Anlagen Nr. 5).

Anmerkung: Später in der Bundesrepublik wurde, um den Reichsbahnern ihre Ansprüche zu verwehren, die ungeheuerliche Behauptung aufgestellt, dies wäre gar kein richtiger Tarifvertrag gewesen, „nur eine Erläuterung der Eisenbahnverordnung“ (Gerichtsverfahren vor den Arbeitsgerichten, siehe im Folgenden). Doch davon wusste ja damals noch niemand etwas.

Jeder Reichsbahner hatte mit der DR einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, in dem die Tätigkeit, die Lohn- bzw. Gehaltsgruppe vereinbart war und ansonsten auf den RKV DR, der auch die Bestimmungen für die AV DR enthielt, verwiesen wurde (Beispiel eines Arbeitsvertrages Anlage Nr. 6).

Im Jahr 1989 waren es auch wieder ca. 6.000 Reichsbahner (ca. 5.000 Arbeitnehmer und ca. 1.000 Witwen), die den Antrag auf Rente bzw. die Versorgungsleistung gestellt und diese Leistung bewilligt bekommen hatten. Zum Ende des Jahres 1989 gab es ca. 100.000 Reichsbahn-Alters- bzw. Invalidenrentner und ca. 40.000 Reichsbahnwitwen/er, die auf der Grundlage der Versorgungsordnung der DR, Monat für Monat, ordnungsgemäß ihre Versorgungsleistung für ihre langjährige Tätigkeit bei der Reichsbahn erhielten.

(Jeweils 5.000 bis 6.000 Reichsbahner nahmen jährlich ihre Tätigkeit bei der Reichsbahn auf. Die gleiche Zahl etwa ging in Rente und nach ca. 16 bis 18 Jahren Bezugsdauer verstarben jährlich ca. 6.000 Reichsbahner bzw. Reichsbahnerinnen.)

Entsprechend der Eisenbahnverordnung von 1956 (Anlage Nr. 7) hatten anfangs die Dienststellen der Deutschen Reichsbahn die Versorgungsleistungen ausgezahlt. In den 80er Jahren haben aus praktischen Gründen zunehmend die Kreisverwaltungen der Sozialversicherung (SV) die Auszahlung übernommen.

Ausdrücklich ist darauf zu verweisen, dass dies keine einfachen Sozialversicherungsrenten waren, sondern Gesamtversorgungsleistungen, bestehend aus SV-Rente (ab 1974 meist mit der FZR) und dem Versorgungsteil, die AV DR.

1.4 Die Alterssicherung für die Reichsbahner

Entsprechend erworbener Ansprüche gab es lt. der Versorgungsordnung DR verschiedene Versorgungsleistungen. Zunächst, so sah z. B. ein Versorgungsbescheid aus (Anlage Nr. 7).

Er enthielt Leistungen aus der Sozialversicherungsrente, hier auch aus der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) und dem Versorgungsteil, zusammen die Gesamtversorgung, Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn (AV DR).

Anmerkung: In der BRD wird es dann nach 1990 um den Charakter der AV DR und ihre Finanzierung harte und langwierige Auseinandersetzungen geben. Daher ausführlich hier.

1.4.1 Die Finanzierung der SV-Rente und der FZR

Die erste Bedingung zum Bezug der AV DR war die Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer SV-Rente. Hier ein paar interessante Angaben über die Sozialversicherung und Rentenversicherung in der DDR und zur FZR (Quelle Nr. 3 und Anlage 203). In der DDR wurde die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (FDGB) geleitet (ebenda Seite 5).

Es gab eine Mindestrente für alle „Alters und Invalidenrenten, die weniger als 15 Arbeitsjahre nachweisen, von 270,- Mark monatlich, bei 45 Arbeitsjahren und mehr (Stand: 01.09.1972= bei 45 und mehr Arbeitsjahren =240,- Mark, mit Ehegattenzuschlag=SV-Rente 315,- Mark)

Anmerkung: Diese Mindestrente sollte später für die Modernisierung der Eisenbahnerversorgung eine Rolle spielen.

Per 01.12.1989 wurden in der DDR alle Renten, je nach geleisteten Arbeitsjahren, zwischen 30,- bis 70,- Mark erhöht. Die Mindestrenten bei 45 Arbeitsjahren und mehr auf 470,- Mark (Vierte Rentenverordnung vom 08.06.1989 Anlage Nr. 10 Seite 22.) Es gab Hinterbliebenenrenten, die Witwen/er erhielten, wenn der Verstorbene den „überwiegenden Unterhalt“ aufgebracht hatte (Quelle Nr. 3 Seite 37 bis 42). Sofern die/der Hinterbliebene selbst eine Berufstätigkeit ausübte, erhielt er/sie eine Übergangshinterbliebenenrente (Quelle Nr. 3 Seite 120). Die Sozialversicherung der DDR war eine gesetzliche Pflichtversicherung die, der sogenannten SV-Rente für alle Werkstätigen. Sie konnte durch alle Werkstätigen, die mehr als 600,- Mark im Monat verdienten, durch freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR) ergänzt werden (Quelle Nr. 4), (Broschüre „Zur Berechnung und Kontrolle der Geldleistungen“ Seite 12).

Der Fonds zur Finanzierung der Sozialpflichtversicherung und zur FZR wurde gespeist durch Beiträge der Betriebe und der Werkstätigen sowie durch Zuschüsse des Staates. Der Beitrag der Werkstätigen (Arbeitnehmer) betrug 10 % des monatlichen beitragspflichtigen Bruttoverdienstes, d. h. für die SV-Rente bis 600,- Mark (Quelle Nr. 4 Seite 23).

Der Beitrag der Betriebe zur Sozialpflichtversicherung betrug 12,5 % des monatlichen beitragspflichtigen Bruttoverdienstes (Quelle Nr. 5).

Der Beitrag zur FZR betrug 10 % des Arbeitsverdienstes, durch schriftliche Erklärung des Betroffenen, entweder bis 1200,- Mark oder seit 01.01.1978 nach oben offen, für den gesamten Arbeitsverdienst über 600,- Mark monatlich (§ 8 FZR-Verordnung vom 17.11.1977, Quelle Nr. 5) *Anmerkung:* In der BRD wurde dies durch eine Beitragsbemessungsgrenze gekappt.

Die Betriebe zahlten für jeden Beschäftigten der FZR-Mitglied war, den gleichen Betrag von 10 %. Werkstätige, die 25 Jahre der FZR angehörten, sind ab dem 26. Jahr von der Beitragszahlung für die FZR befreit worden (§ 13 der FZR-VO von 1978, Quelle Nr. 5).

(Reichsbahner waren schon seit 1974, bei mehr als 25jähriger Beschäftigung bei der Bahn, befreit.) Die Betriebe übernahmen ab diesem Zeitpunkt auch den persönlichen Beitrag des FZR-Versicherten (Quelle Nr. 5). Mit diesen Beitragszahlungen waren die Arbeitnehmer in der Rentenversicherung bis monatlich 600,- Mark rentenversichert. Jene, die eine FZR-Mitgliedschaft hatten, bis 1200,- Mark bzw. nach oben offen. Diese Versicherung war zugleich auch die volle Krankenversicherung. Erweiterungsmöglichkeiten gab es durch die FZR-Verordnung auch für Reichsbahner. Wer Mitglied in der FZR war, erhielt das erhöhte Krankengeld über die 7. Woche hinaus (Quelle Nr. 4: Seite 49). Die dritte Quelle zur Finanzierung der Sozialversicherung waren staatliche Zuschüsse. Für das Fünfjahr 1976 bis 1980 lagen z. B. folgende Zahlen vor: Einnahmen ca. 60,8 Mrd. Mark; Ausgaben ca. 109,4 Mrd. Mark; Staatszuschüsse 48,6 Mrd. Mark. Dabei war festzustellen, dass die Staatszuschüsse von Zeitraum 1951-1955 mit 0,6 Mrd. bis 1980 auf 48,6 Mrd. gestiegen waren (1966-1970 waren es 16,7 Mrd. Mark, Quelle Nr. 3 Seite 10). Die Staatszuschüsse für Rentenausgaben wurden für das Jahr 1979 mit 11,2 Mrd. Mark angegeben (Quelle Nr. 3 Seite 8).

Anmerkung: Liest man aus dieser Zeit Veröffentlichungen, so werden diese wachsenden Ausgaben als gute Leistungen für die Werktätigen beschrieben. In der Partei und Staatsführung bereiteten sie zunehmend Sorgen. Daher z.B. die Einführung der FZR mit höheren Beiträgen. Im Jahr 1972/73 musste auch bei der Finanzierung der Eisenbahnversorgung in Bezug auf die FZR eine Regelung in Kauf genommen werden, die den Reichsbahnern später in der BRD zusätzliche Schwierigkeiten brachte.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die gesetzliche Pflichtversicherung in der DDR und auch die FZR, wie später immer wieder zu betonen sein wird, nicht auf einem Kapitalstock beruhte. Vielmehr war sie, wie dann auch in der BRD festzustellen war, aufbauend auf dem Generationenvertrag, umlagefinanziert. Das bedeutet, dass die laufenden Rentenzahlungen aus den jährlichen Beiträgen finanziert werden.

Anmerkung: Dies bringt viele Sicherheiten, doch durch die Bevölkerungsentwicklung, Rückgang der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, auch Probleme mit sich.

Wie auch hohe Persönlichkeiten der BRD mächtig irrten

Anmerkung: Später in der Bundesrepublik wird man uns immer wieder vorhalten: Ihr stellt Forderungen, habt aber gar keine Mark in das Rentensystem der Bundesrepublik eingezahlt.

Wir wurden nicht müde, immer wieder gegen diese Lüge anzukämpfen. Selbst als wir, mit vier Kollegen wohl im Jahr 1996, durch Vermittlung des CDU-Bundestagsabgeordneten Ruppert Scholz aus Berlin und durch den Staatssekretär im Bundesministerium für Soziales, Herrn Worms, endlich einen Termin in Bonn bei dem Abteilungsleiter für Sozialversicherung Wilmerstadt bekommen hatten, erlebten wir es erneut.

Nachdem ich dort unsere Anliegen zur AV DR vorgetragen hatte, sagte Herr Ministerialrat Wilmerstadt, ganz von den Schlagzeilen der Boulevardpresse beeinflusst: „Meine Herren, Herr Fischer, wo soll das Geld denn herkommen, sie haben doch nichts ins Rentensystem der Bundesrepublik eingezahlt. (In dem Raum saßen auch drei junge, etwa 25- bis 30-jährige Mitarbeiter von ihm. Von Herrn Worms wussten wir, dass es sich um ehemalige Mitarbeiter der Sozialversicherung der DDR handelte, die er erst kürzlich verbeamtet hatte und die aufmerksam zuhörten, was ihr Chef da sagte, sich aber ruhig verhielten.)

Wie nun sollte ich reagieren? Wir wollten etwas von Herrn Wilmerstadt, aber ich musste ihm widersprechen. Was tun? Sollte ich ihn bitten, kurz mit mir nach draußen zu gehen, damit ich ihm sagen kann, welchen Schwachsinn er da vorbringt oder ihm in Gegenwart seiner jungen Mitarbeiter widersprechen. Ich entschloss mich, zu sagen: „Herr Wilmerstadt wir kennen die Finanzierungsbedingungen der Rentenversicherung der Bundesrepublik und wir kennen sie aus der DDR. Sie wissen doch selbst, dass sie auf dem Umlageprinzip beruhen und aus den laufenden Beiträgen gezahlt werden. Auch von den in der Vergangenheit eingezahlten Beiträgen der heutigen Rentner der Bundesrepublik ist heute keine müde Mark mehr vorhanden. Was es gibt, sind erworbene Anwartschaften und Ansprüche.“

Als in den 90er Jahren diese Schlagzeilen besonders oft erschienen und wir in einem Artikel in der Sächsischen Zeitung lasen, dass der dortige Innenminister, der heutige Bundesinnenminister Thomas de Maizière, den gleichen Unsinn nachredete, besprachen wir uns mit dem Rechtsanwalt Dr. Karl-Heinz Christoph. Daraufhin stellte unsere Kollegin Marianne Gilardoni beim Generalstaatsanwalt, den Antrag auf Klageerhebung wegen Volksverhetzung. Es gab daraufhin einen Schriftverkehr und abschließend einen Brief von Herrn de Maizière mit üblichen Ausreden. Das Verfahren wurde nicht eröffnet. Wir aber hatten erreicht, dass sich der Minister in Zukunft besser überlegt, was er sagt (Anlage Nr. 204 und Nr. 204.1).

1.4.2 Wie wurde nun eine SV-Altersrente errechnet?

Aus folgenden Faktoren:

- Aus Arbeitsjahren, versicherungspflichtiger Tätigkeit
- Zurechnungszeiten (z.B. Arbeitslosigkeit oder Zeiten je geborenes Kind für Mütter)
- Aus dem Durchschnittsverdienst bis 600,- Mark monatlich, der letzten 20 Jahre (zu finden im SV-Buch). Noch heute für zukünftige Rentner mit Arbeitszeiten in der DDR ein wichtiges Dokument, das einzige darüber.
- Aus dem Steigerungsbetrag
- Aus dem Festbetrag

Die Festbeträge betragen nach der Erhöhung von 30,- bis 70,- Mark zum 01.12.1989

Arbeitsjahre	Festbetrag in Mark
unter 25	170
25 bis 30	180
30 bis 35	190
35 bis 40	200
40 bis unter 45	210

(4. Rentenverordnung vom 08.06.1989 GBl I, Anlage Nr. 10 Seite 22)

Hier ein Beispiel: 45 Arbeitsjahre und Zurechnungsjahre als Prozentsatz, hier = 45 %, vom monatlichen Durchschnitt bis 600,- Mark gleich 270,- Mark, Steigerungsbetrag = 1, plus Festbetrag von 210,- Mark, zusammen = 480,- Mark monatliche Rente (Dies war aber auch Ende 1989 eine sehr hohe SV Rente)

Frauen konnten noch höhere Renten erzielen, z. B. 62 Arbeitsjahre, einschließlich der Zurechnungsjahre, z.B. jede Frau erhielt für jedes von ihr geborene Kind 1 Jahr Kind Zurechnungszeit (Quelle Nr. 3 Seite 18), sofern eine 20-jährige versicherungspflichtige Tätigkeit vorlag, weitere, gestaffelt zwischen 1 bis 5 Zurechnungsjahren (Quelle Nr. 3: Seite 21). Für jedes geborene Kind erhielten sie 3 Jahre Zurechnungszeit (Quelle: § 4 der 2. Renten VO in Verbindung mit § 1 der 1. DB vom 08.04.1985, GBl 1 Nr. 10 S. 115 oder in „Rentenrecht Heinz Weise Rudolf Haufe Verlag Freiburg. Berlin 1990 1. Auflage, Quelle Nr. 6). (z. B.: eine Frau mit vier Kindern, gleich 12 Jahre plus 5 Jahre, gleich 17 Jahre, bei 45 Arbeitsjahren, (weil schon mit 14 Jahren berufstätig) gleich 62 Jahre, gleich 62 Prozent. Diese ergaben 372,-Mark, plus Festbetrag von 210,- Mark, so ergab sich, Ende 1989, für eine Arbeiterin mit vielen Kindern, eine monatliche Rente von 582,- Mark (ohne Abzug von Krankengeldversicherung, wie z. B. in der Bundesrepublik). Das also zur SV-Rente.

1.4.3 Die FZR-Rente und wie wurde die FZR-Rente errechnet?

Die freiwillige Zusatzrente erfolgte auf Grund der Verordnung über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit vom 10.02.1971 (GBl. II Nr. 17 vom 11.02.1971, Anlage Nr. 206). Sie wurde in den folgenden Jahren durch mehrere Verordnungen verbessert.

Wie aus der auf 600,- Mark begrenzten Rentenversicherung und den sich daraus ergebenden niedrigen SV-Renten zu ersehen ist, mussten Veränderungen erfolgen. Dem sich im Jahr 1971 abzeichnenden wirtschaftlichen Wachstum mit höheren Löhnen und Gehältern musste eine Perspektive im Alter gegeben werden. Die DDR-Führung wollte, dass alle Einkommensgruppen, mit über 600,- Mark monatlich veranlasst werden sollten, selbst etwas zur Alterssicherung beizutragen, mit dem Vorteil, im Alter höhere Renten beziehen zu können.

Wie schon gesagt, umfasste der Beitrag für die FZR 10 % des 600,- Mark übersteigenden Einkommens und der Betrieb zahlte den gleichen Betrag. Die Befreiung aller FZR-Versicherten von der persönlichen Beitragsleistung ab dem 26. Jahr FZR-Mitgliedschaft wurde erst ab 01.01.1979 wirksam (1971 plus 25 Jahre =1996, da blieb es bei der Hoffnung.). Anders bei Reichsbahnern, dazu später.

Im Vorfeld, Ende der 70er Jahre, hatte es in der SED-Parteiführung eine harte Auseinandersetzung darüber gegeben, ob die Beitragspflicht gesetzlich erhöht werden sollte, oder ob eine freiwillige Zusatzrentenversicherung eingeführt wird. (Leider kann ich es nicht belegen, Walter Ulbricht, Generalsekretär, soll für die erstere Variante eingetreten sein, Willi Stoph, der Ministerpräsident, für die Freiwilligkeit. Der breite Zuspruch später sprach dafür, dass die Freiwilligkeit wohl der richtige Weg war.) Die FZR-Versicherung war keine kapitalgedeckte Versicherung, sondern wie die SV-Rentenversicherung auf dem Umlagesystem aufgebaut. Sie war zwar eine Privatversicherung, doch sie war gesetzlich garantiert und verwaltet durch die Sozialversicherung der DDR.

Berechnet wurde die FZR folgendermaßen:

Vom ermittelten monatlichen Durchschnittsverdienst der FZR Versicherungszeiten gleich 2,5 % des 600,- Mark übersteigenden Einkommens für jedes Jahr Mitgliedschaft und 0,2 % für jeden das Jahr übersteigenden Monat.

z.B. Summe des 600,- Mark übersteigenden Einkommens = 400,- Mark, 10 Jahre lang, ergeben 48.000,- Mark. Diese 48 000,- Mark geteilt durch 120 Monate ergeben 400,- Mark monatlich. 10 mal 2,5 gleich 25 % von 400,- Mark gleich 100,- Mark FZR-Rente (2 Monate von 400,- Mark, ergäben 0,2 % von 400,- Mark, gleich 0,80,- Mark)

SV-Rente und FZR konnten folgende Alterssicherung ausmachen:

Beispiel: SV-Rente: Arbeitsjahre und Zurechnungsjahre hier 45, als Prozentsatz, hier 45 % vom monatlichen Durchschnitt bis 600,- Mark gleich 270,- Mark, plus Festbetrag von 210,- Mark ergeben **480,- Mark monatliche SV-Rente. (Dezember 1989)**

Beispiel FZR –Rente: Summe des 600,- Mark übersteigenden Einkommens 400,- Mark, 10 Jahre lang, ergeben 48.000,- Mark. Diese 48.000,- Mark geteilt durch 120 Monate ergeben 400,- Mark monatlich. Zwei Monate noch dazu, auch von 400,- Mark gleich 0,80,- Mark. (Maximale FZR-Zeit wäre von 01.03.1971 bis 30.06.1990 gewesen) 10 mal 2,5 gleich 25 % von 400,- Mark gleich 100,- Mark FZR-Rente 2 Monate gleich 800,- Mark, davon 0,2 % gleich 0,80,- Mark

Die FZR -Rente daher ergibt 100,80 Mark monatlich.

Beide zusammen ergeben: 480,- Mark plus 100,80 Mark, zusammen = **580,80 Mark**.

Eisenbahner, die **keine** zehn Jahre ununterbrochene Tätigkeit bei der Deutschen Reichsbahn aufzuweisen hatten und **nicht** in der FZR waren, konnten nur die SV-Rente erhalten, aber **keine AV DR**.

Eisenbahner, die keine zehn Jahre ununterbrochene Tätigkeit bei der Deutschen Reichsbahn aufzuweisen hatten und in der FZR waren, konnten die SV-Rente und die FZR-Rente erhalten aber keine AV DR.

1.5 Die Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn (AV DR)

Die Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn geht auf lange Tradition zurück, die bis zum Jahr 1859 zurückreicht. Bei all den vielen Rechtsveränderungen in der Geschichte der Deutschen Bahnen war stets zwingend, dass der Rechtsnachfolger die Verbindlichkeiten aus der Altersversorgung übernahm (Anlage Nr. 209). Das gab den Beschäftigten immer eine große Sicherheit.

Beschäftigte der Bahn waren meist Beamte, diese erhielten ihre Pensionen nach dem Beamtenrecht. Doch auch für die nichtverbeamteten Arbeiter und Angestellten gab es eine daran anknüpfende Versorgung. Es gab dabei in der Geschichte verschiedene Veränderungen, bis sich diese zum 01.04.1944 in eine beamtenähnliche Gesamtversorgung (BGVS) gestaltete. Sie wurde nach Kriegsende in Westdeutschland bei der Bundesbahn mit ihren wesentlichen Bestimmungen kontinuierlich fortgesetzt (Anlage Nr. 210).

Da in der sowjetischen Besatzungszone nach 1945 alle Rentenversicherungsleistungen in eine Sozialversicherung überführt wurden, ergab sich, dass die Reichsbahner nach den fürchterlichen Zerstörungen des vom faschistischen Deutschland entfesselten 2. Weltkrieges um ihre Altersversorgung enteignet wurden (Anlage Nr. 207).

Im Zuge der Neugestaltung der Wirtschaft in der DDR, besann sich die DDR-Führung der positiven Wirkungen der AV DR. Dies war wichtig, in Bezug auf Motivation zur Betriebsgebundenheit, da langjährige Erfahrungen, besonders die Sicherheit des Reichsbahnbetriebes, eine ausschlaggebende Rolle zukommt.

Anmerkung. Später wird man in der Bundesrepublik in gehässigen Kommentaren behaupten, die AV DR wäre nur eingeführt worden, um Reichsbahner vor Übersiedlung in die Bundesrepublik abzuhalten, da es ja zu dieser Zeit bis August 1961 eine offene Grenze (S-Bahn nach Berlin-West) zur Bundesrepublik gab. Doch oben gesagtes ist richtig.

Die rechtlichen Grundlagen bildeten, die Anordnung vom 07.01.1956 über die Einführung einer Altersversorgung für Eisenbahner, mit 1. Durchführungsbestimmung vom 08.02.1956, (Anlage Nr. 208) die Eisenbahnverordnung vom 18.10.1956 siehe § 12 (Anlage Nr. 8) sowie Verfügungen und Mitteilungen des MFV vom 05.03.1956 (Anlage Nr. 209).

Die Umsetzung der konkreten Bestimmungen erfolgte danach durch das Verkehrsministerium, in Abstimmung mit den Gewerkschaften. So wurden diese Maßnahmen in die Qualität eines Tarifvertrags erhoben, wie z. B. aus dem „Rahmen-Kollektivvertrag für die Beschäftigten der DR vom 20.05.1960 i. d. F. des 3. Nachtrages vom 01.02.1964 ersichtlich, der in Anlage 14 die Versorgungsordnung enthielt (Anlage Nr. 15). Auf deren Grundlage zahlte die Deutsche Reichsbahn die Altersversorgung in Verbindung mit den SV-Renten aus.

Die für die Auszahlung der Altersversorgung bzw. Renten erforderlichen Beträge werden vom Staatshaushalt besonders zur Verfügung gestellt und dürfen nicht mit den über den Finanzierungsplan bereitgestellten Geldern vermengt werden. Das Hauptkonto für die Zahlungen wird beim Ministerium für Verkehrswesen (MfV), Abt. Haushalt, geführt (Konto 1122001 Bahnhofskasse). Das MfV sorgt so dann für die Bereitstellung der benötigten Beträge auf die Unterkonten der Reichsbahndirektionen, die ihrerseits die Aufteilung auf die Nebenkonten der Bahnhofskassen veranlassen (ebenda Seite 49).

(Anlage Nr. 213) Aktenvermerk der Abteilung Finanzen des MfV vom 20.02.1956, Schreiben des Ministeriums für Finanzen vom 23.02.1956 (Anlage Nr. 214) Beispiel der Abrechnung der „Altersversorgung der Eisenbahner“ für den Monat Dezember 1961 vom 29. 01.1962.

1.5.1.1 Der Beitrag als Gesamtsumme

Auch das Aufbringen der notwendigen Beitragszahlung als einen Gesamtbetrag ist keine Besonderheit der AV DR gegenüber der BVA. Zwar wurden für die Abt. B der BVA bis 1978 die Beiträge individuell eingezahlt, aber nach einer Regelung mit den Gewerkschaften ab 1979 als Gesamtbetrag von der Bahn an die BVA abgeführt (Anlage Nr. 210.1).

1.5.2 Folgen der Einführung der FZR für die Altersversorgung der DR

Wie vorher dargelegt, erfolgte zum 01.03.1971 die Einführung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR-Verordnung Anlage Nr. 9) mit dem Ziel, möglichst alle Beschäftigten mit Einkommen über 600,- Mark monatlich zum Beitritt zu gewinnen (Anlage Nr. 9.1).

Die Reichsbahner betreffend kam es zu dem problematischen § 13. Im Absatz 2 hieß es: „Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitreten, erhalten im Alter und bei Invalidität die Rente aus der Sozialversicherung und die Zusatzrente auf Grund ihrer Beitragszahlung und der Beitragszahlung des Betriebes. Sind bei Erreichen des Rentenalters oder bei Eintritt der Invalidität die Voraussetzungen für eine Versorgung der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post erfüllt, werden Renten aus der Sozialversicherung und Zusatzrente dann gezahlt, wenn dieser Anspruch höher als die Versorgung ist.“

Daraus ergab sich, entweder kann der Reichsbahner die SV-Rente und die FZR-Rente erhalten **oder** die AV DR.

Wie reagierten die Reichsbahner darauf? Sie erkannten, dass sie ja bereits durch ihre AV DR eine höhere Altersversorgung hatten. Warum sollten sie Beiträge bezahlen doch dafür keine Leistungen erhalten. Sie blieben der FZR fern, bis auf jene, die in absehbarer Zeit in Rente gehen mussten, ohne die 10 Jahre Deutsche Reichsbahn zu erreichen.

Anmerkung: Bei der Rentenüberleitung 1992 wird das dann auch noch zu einem Problem werden. Es gab darauf in der DDR-Führung, im MfV und bei den Gewerkschaften viele Diskussionen, um eine zukunftssträchtige Lösung für eine wirksame AV DR zu finden. Erschwerend kam hinzu, dass die Lösung auch noch EDV gerecht gestalten werden sollte.

Zum anderen zeigte sich, dass bei Reichsbahnern, mit Durchschnittseinkommen unter 500,- Mark, die SV-Rente bereits höher war, als die Gesamtversorgung durch die AV DR (immerhin max. 15,- Mark). Wie schon 1971 bei der Mindestrente hingewiesen.

1.5.3 Die Eisenbahnerverordnung 1973

Bei der Neufassung der Eisenbahnerverordnung vom 28.03.1973 (Anlage Nr. 11) wurde dann folgende Lösung gefunden.

Erstens:

Es war zu sichern, dass Reichsbahner (10 Jahre bei der DR) immer ihre Altersversorgungsansprüche erhalten. Dies wurde gewährleistet durch die Festlegung im § 11 Abs. 3 (Anlage Nr. 11). „Für Eisenbahner mit einer ununterbrochenen Dienstzeit bei der Deutschen Reichsbahn von 10 und mehr Jahren beträgt der Steigerungsbetrag zur Berechnung der Alters- und Invalidenversorgung für jedes Jahr der Dienstzeit bei der Deutschen Reichsbahn 1,5 % des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes der letzten 20 Kalenderjahre vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit.“

In der Versorgungsordnung der DR heißt es im § 2, Abs. 4.

„Der Steigerungsbetrag für jedes Jahr der ununterbrochenen Beschäftigungszeit bei der Deutschen Reichsbahn beträgt 1,5 % des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes der letzten 20 Kalenderjahre vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit.“ (Anlage Nr. 4)

Damit war gesichert, dass alle Reichsbahner auch jene die ein Einkommen unter 600,- Mark hatten stets die Versorgung bekamen und es werden dann auch jene die AV DR erhalten, die später mit SV-Rente plus FZR über die Bemessung der AV DR von 800,-Mark bzw. 870,- Mark kommen werden.

Zweitens:

Die bis 1973 erworbenen höheren Ansprüche aus der AV DR sollten nicht verloren gehen. Dazu gab es folgende Regelung in der Eisenbahnerverordnung 1973, § 13 (Anlage Nr. 11):

„Haben Eisenbahner, die bereits vor dem 01.01.1974 bei der Deutschen Reichsbahn tätig waren, nach den bis 31.12.1973 geltenden Versorgungsbestimmungen der Deutschen Reichsbahn einen höheren Versorgungsanspruch als nach §§ 11 und 12 dieser Verordnung, sind die bisherigen Versorgungsbestimmungen weiter anzuwenden. Voraussetzung dafür ist, dass diese Eisenbahner der freiwilligen Zusatzrentenversicherung bis zum 30.06.1974 mit Wirkung vom 01.01.1974 beitreten“.

Dies betraf vor allem Einkommen über 600,- Mark und gewährleistete, dass diese Eisenbahner ihre erworbene höhere Altersversorgung, als nach § 2 (Faktor 1,5), weiter erhielten.

In der Versorgungsordnung war dies erfasst im § 9, Übergangsbestimmungen, und konkretisiert (Anlage Nr. 4):

- am 01.01.1974 im Arbeitsverhältnis der Deutschen Reichsbahn und zu diesem Zeitpunkt eine mindestens 10-jährige ununterbrochene Beschäftigungszeit nachweisen
- bei Eintritt des Versorgungsfalles im Arbeitsverhältnis zur Deutschen Reichsbahn stehen und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung am 01.01.1974 beigetreten sind, erhalten eine Alters- bzw. Invalidenversorgung nach den Grundsätzen der Absätze 2 bis 4, wenn sich dadurch ein günstigerer Anspruch als nach den §§ 2 und 7 dieser Ordnung ergibt.

Der § 9 entsprach den Bestimmungen der „alten Versorgung“, (entsprechender Prozentsatz nach Dienstjahren) nur mit dem Unterschied, dass hier der monatliche **Basisbetrag** zur Grundlage genommen wurde. Hier ist auf die Anlage 11a zu verweisen „Bestandteile des Lohnes“ (Anlage Nr. 10 Seite 21).

Anmerkung. Die Regelung aus der FZR-Verordnung von 1971 § 13 entweder SV-Rente und FZR oder AV DR wurde nach 1974 nicht mehr angewandt, doch erst in der FZR Verordnung vom 17.11.1977, per 01.01.1978 außer Kraft gesetzt.

Das haben Politiker in der Bundesregierung später nicht richtig recherchiert, sich auf die außer Kraft gesetzte Verordnung berufend, den Reichsbahnern vorgehalten, es hätte die „entweder oder“-Regelung auch 1990 noch bestanden.

Drittens

Es wurde nicht in die Eisenbahnverordnung 1971, jedoch (mit der Gewerkschaft vereinbarten Rahmenkollektivvertrag der DR) in der Versorgungsordnung §7 festgelegt, dass bei Mitgliedschaft in der FZR, für Beschäftigte, die eine **ununterbrochene Beschäftigungszeit von 25 Jahren** aufwiesen, die Deutsche Reichsbahn auch den persönlichen Beitrag des Eisenbahners zur FZR übernimmt. (Beachte entsprechende Bestimmungen dazu im § 7 in der Versorgungsordnung, Anlage 10 Seite 18).

1.5.3.1 Der 32. Nachtrag zum RKV-DR vom 07.11.1973 (Anlage 10 Seite 7 und Anlage Nr. 14)

Im Ergebnis der Verkündung der neuen Versorgungsleistungen gab es Zustimmung, doch eine Gruppe der Beschäftigten war nach wie vor benachteiligt.

Reichsbahner mit einem höheren Durchschnittseinkommen von 600,-Mark, oft viele Ingenieure, sollten, wenn sie nicht der FZR beitraten, nur den geringeren Versorgungsteil nach dem § 2 der VSO erhalten. Letzterer machte max. 140,-Mark aus. Die alte Versorgung konnte aber bis zu 360,-Mark erreichen. Erneut gab es viele Einsprüche an Gewerkschaft, Regierung und Parteiführung u.a. auch von einem Dr. Siegfried Weishaupt, der ein langjähriger hoch-qualifizierter Reichsbahningenieur war. Dessen Eingabe wurde sehr gründlich geprüft. Man gab ihm Recht (Anlage Nr. 12).

Darauf wurde zwischen MfV und der Gewerkschaft der 32. Nachtrag zum Rahmenkollektivvertrag vom 07.11.1973 vereinbart und registriert beim Ministerrat Sts. F.A.u.L. am 06.12.1973 (Anlage Nr. 10 Seite 7, Anlage Nr. 15 und Nr. 212).

Er beinhaltete dann in der Versorgungsordnung den § 10, der auch dem Reichsbahner die alte Versorgung zusagte, wenn kein Eintritt in die FZR erfolgte. Allerdings war er an die Bedingung gebunden, vor 1974 im Arbeitsverhältnis zur Deutschen Reichsbahn gestanden zu haben. Es wurde hier nicht verlangt, wie bei § 9 der VSO-DR, vor 1974 zehn Jahre bei der DR tätig zu sein. Zur Anrechnung kam hier nur der entsprechende Lohn bzw. das Gehalt, welches vor dem 01.01.1974 erreicht worden war.

Anmerkung: Auch diese Feinheit wurde bei den juristischen Auseinandersetzungen in der BRD zur AV DR von Politikern und auch von den so gewissenhaften Juristen „übersehen“. Bei § 10 kamen die gleichen weiteren Bedingungen wie bei § 9 der VSO-DR dazu.

Anmerkung: Bei den Diskussionen um die Höhe evtl. Versorgungsansprüche aus der AV DR ist oft übersehen worden, dass die Gewährung von Ansprüchen aus § 9 und 10 der VSO-DR, von einem Arbeitsverhältnis bei der Deutschen Reichsbahn bis zum gesetzlichen Rentenalter (Männer 65, Frauen 60 Jahre) abhing.

Dies konnte aber in den 90-er Jahren, wegen Frühverrentung, die meisten die nach 1992 in Rente gingen, nicht erfüllt werden. So hätten sie nur noch Anspruch auf die niedrigere Leistung nach § 2 der VSO-DR gehabt (siehe Versorgungsordnung § 9 Absatz (1) b und § 10 (1) b, auch Anlage Nr. 10 Seite 20).

Es waren sehr viele Reichsbahner, die Anspruch auf die „alte Versorgung“ hatten. Grob gerechnet etwa immer dann, wenn Einkommen über 600,- Mark vorlagen. Die Bedingung, „10 Jahre bei der DR“ wurde von fast allen erfüllt. Die Meisten hatten bei Rentenbeginn oft 40 Jahre und mehr. Daher kam die Regelung zur Beitragsfreiheit bei FZR-Mitgliedschaft auch sehr vielen Reichsbahnern zu Gute.

Unsere Arbeitsgruppe hatte mal errechnet, dass der Durchschnitt der Dienstzeiten bei 37 Jahren lag. Die Senkung ergab sich aus den geringeren Zeiten, die Frauen aufbringen konnten.

Nach all den Neuregelungen traten durch vielfältige umfangreiche Überzeugungsgespräche (1974) in den Dienststellen, an die sich viele Eisenbahner noch erinnern, bald etwa 75 bis 80 % der berechtigten Reichsbahner der FZR bei.

1.5.4 Zum Problem der Finanzierung der AV DR nach Wirksamwerden der FZR-Verordnung von 1971 und der Eisenbahnerverordnung von 1973.

Zunächst kann festgestellt werden, es war weiterhin die Deutsche Reichsbahn, die sie finanzierte. Durch die FZR-Verordnung „Verordnung über die Verbesserung der FZR und der Leistungen der SV bei Arbeitsunfähigkeit vom 10.02.1971 (Gesetzblatt der DDR Teil II Nr. 17 vom 11.02.1971 S. 121–127, Anlage Nr. 206) wurde an der Finanzierung der AVDR nichts verändert.

Auch aus der FZR-Verordnung 1973-„Verordnung über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner „Eisenbahnerverordnung“ vom 28.03.1973 Gesetzblatt der DDR Teil I Nr. 25 vom 01.06.1973 ist keine Veränderung der Finanzierung zu entnehmen (Anlage Nr. 11 (Steigerungsbetrag und Gesundheitswesen).

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Berechnungsformel mit dem Steigerungsbetrag von 1,5 % nach § 2 der VSO-DR (seit 01.03.1974), durch die FZR-Verordnung vom 17.11.1977, ab diesem Zeitpunkt für Alterssicherungsleistungen aus der SV, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheitswesen eingeführt wurde, also übernommen worden ist.

Der entscheidende Unterschied zur AV DR nach § 2 VO aber ist, dass es sich hier beim Gesundheitswesen um eine „reine“ rentenrechtliche Leistung handelt und daher auch „rein“ durch die Gemeinschaft der SV-Rentenversicherten finanziert wurde. Zwar wurde die Versorgungsleistung nach § 2 der VO auch mit dem Steigerungsfaktor errechnet, aber man kann beide Leistungen nicht gleichsetzen, denn sie wurden unterschiedlich finanziert, in unterschiedlichen Systemen. (Das wurde in der BRD dann einfach ignoriert.)

Auch nach Wirksamwerden der Eisenbahnerverordnung (EVO) von 1973 blieb es dabei, dass die Reichsbahner selbst im Umlagesystem aus einbehaltenem Lohn, durch die Gewinnabführung für die Beiträge und für die Finanzierung der Versorgungsleistung der DR aufkamen.

Planungstechnische Veränderungen:

Planungstechnisch ergaben sich Veränderungen, wie beiliegenden Aktennotizen zu entnehmen ist. Den Machtstrukturen in der DDR entsprechend, wurden eigenwillige Regelungen getroffen. Einerseits sollte strikt daran festgehalten werden, dass die DR für die Versorgungsleistungen aufkam und nicht die SV als die Gemeinschaft der Versicherten. Das erforderte, dass die entsprechenden Finanzmittel auch auf einem Konto des Ministeriums für Verkehrswesen (MfV) ausgewiesen werden mussten. Das wurden sie ja auch, da sie in diesem Bereich erarbeitet wurden, also auch ausgewiesen wurden.

Nun hatte sich Folgendes ergeben:

Obwohl, wie dargelegt, seit 1956 die Renten- und Versorgungsleistungen für Reichsbahnbeschäftigte durch die Bahnhofskassen verwaltet und ausgezahlt wurden, erfolgte gesamtstaatlich ein Ausweis dieser Leistungen innerhalb der Position „Kosten der SV“ im veröffentlichten Staatshaushalt“.

Wenn nun durch die EVO von 1973 die Leistungen für die AV DR extra als Versorgungsleistungen beim MfV ausgewiesen werden sollten, musste wie aus dem Vermerk vom 20.07.1973 des MfV hervorgeht, der Plan des MfV im Jahr 1973 von 12,1 Millionen Mark auf 460 Millionen Mark erhöht und die Ausgaben im Plan der SV um ca. 400 Millionen Mark verringert werden und es hätte im Staatshaushaltsplan veröffentlicht werden müssen (Anlage Nr. 13;13.1).

Dagegen gab es von einflussreichen politischen Stellen Bedenken. In der Öffentlichkeit wäre empfunden worden, die DDR senkt die Ausgaben für die SV. Das musste bekanntlich vermieden werden.

So kam es, wie im Vermerk zu entnehmen ist, zu folgender Regelung:

Die Mittel für Versorgungsleistungen der DR werden ab 1974 im Haushalt der SV geplant, dabei wird der Aufwand für die Versorgungsleistungen der DR gesondert ausgewiesen. Die SV stellt der DR monatlich finanzielle Mittel für die Zahlung von Versorgungsleistungen und Renten der SV zur Verfügung.

Vermerk der MfV-Zentrale, Abteilung Arbeit vom 20.07.1973, Schreiben des Ministers für Finanzen vom 30. Juli 1973 (Anlage Nr. 13)

Anmerkung des Stellvertreters des MfV und Ersten Stellvertreters des Generaldirektors der DR Herrn Günther Knobloch i. R. und des Leiters der Abt. Finanzen der DR Werner Völter i. R. zur Finanzierung der AV DR (20.02.1995, Anlagen 215 und 215.1).

In Letzterer heißt es u.a.: „Über die allgemeine Beitragspflicht von 600,- Mark der Eisenbahner hinaus, war die Finanzierung (der Versorgung M. F.) durch auflagengemäßes Verrechnen aus der Kostensenkung und der daraus resultierenden erhöhten Gewinnabführung der Deutschen Reichsbahn an den Staatshaushalt gesichert.“

Diesem Schriftverkehr ist zu entnehmen, dass bis zum Ende der DDR Versorgungsleistungen für die AV DR, in Höhe von ca. 400 Millionen Mark jährlich, stets von der DR aufgebracht worden sind.

Wie aus den Darlegungen vom Chefökonom, Stellvertretender Generaldirektor der DR, Herrn Mautner zu entnehmen ist, **sogar bis Ende 1991** (Anlage Nr. 216).

Wie später noch erläutert wird, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, nach über 20-jährigen Auseinandersetzungen, mit Brief vom 29. November 2012, an Manfred Fischer, endlich bestätigt, dass die Aufwendungen für den Versorgungsteil in der AV DR von der Deutschen Reichsbahn aufgebracht worden sind.

Es heißt dort u.a. „**Unstrittig ist, dass der Sozialversicherung der ehemaligen DDR die Aufwendungen für den besonderen Steigerungssatz bei der Berechnung der Sozialversicherungsrenten für Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn erstattet worden sind**“ (Anlage Nr. 14).

(Unkorrekt, denn auch die Leistungen nach § 9 und 10 der VSO- DR gehörten dazu. Der Brief ist bei der Abt. Sozialpolitik beim Bundesvorstand der EVG hinterlegt.)

Auch in den Versorgungsbescheiden (Anlage Nr. 7) ist die Trennung bei der Finanzierung klar erkennbar. Wie oben angeführt, erhielten Reichsbahner aufgrund der EVO von 1956 ihre Versorgung bzw. Rente durch die Bahnhofskassen. Nach 1973 zunächst noch von den Reichsbahneinrichtungen, später immer öfter, in den 80er Jahren dann fast ausschließlich, durch die Kreisgeschäftsstellen der SV, in Form eines Bescheides über ihre Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn (siehe Anlage 7-Beispiele eines Versorgungsbescheides aus dem Jahr 1981).

So wie in der zentralen Planung eine strikte Trennung zwischen den Positionen SV-FZR und Versorgung vorgenommen wurde, ist für den Rentner im Versorgungs- und Rentenbescheid auch ersichtlich, welche Ansprüche er in der Gesamtversorgung erworben hat und welchen Anteil dabei die SV-Rente und die FZR-Rente hat und daraus abgeleitet, was den Versorgungsteil ausmacht.

1.5.4.1 Unterschiedliche Finanzierungen auch aus dem Bescheid zu entnehmen

Im Unterschied zu den oft 20 Seiten umfassenden Rentenbescheiden nach SGB VI, ist beiliegendem 3-seitigen Versorgungsbescheid der DR von 1981 zu entnehmen (Rbd. Berlin Abt. Soz. Betreuung, Abt. Finanzen Konto 6517-42-2320 (Anlage Nr. 7 Beispiel). Der Betroffene erhält eine Versorgungsleistung (Gesamtversorgung) 591,- Mark lt. Versorgungsordnung § 9 bzw. des 32. Nachtrages zum RKV der DR ab 01.01.1982.

Aus dem Tariflohn der letzten 5 Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles ergibt sich ein Durchschnittsbetrag von mtl. 1055,- Mark

Anzurechnende 31 Dienstjahre ergaben	56 % des Tariflohnes	= 591,- Mark
Hier also: 31 Jahre	56 % von 1.055 M	= 591,- Mark

Innerhalb dieser Gesamtversorgung gibt es folgende Angaben über erworbene Ansprüche:

Ansprüche, die nach § 2 der VO erworben wurden:

Arbeitsjahre ohne DR = 12 Jahre ergaben	12 %	(je 1 %)
Dienstjahre DR = 32 Jahre	48 %	(je 1,5 %)
Zurechnungsjahr 1	1 %	
Arbeitslosigkeit (kein Prozentpunkt)		
Daraus ergibt sich ein Steigerungssatz von	61 %	

Bei einem beitragspflichtigen Gesamtverdienst von 144.000,- Mark in 240 Monaten, beträgt für die letzten 20 Kalenderjahre, der mtl. erzielte, beitragspflichtige Durchschnittsverdienst 600,- Mark.

	61 % von 600 =	366,- Mark
Hier, zutreffender Festbetrag		= 110,- Mark
Daraus ergibt sich eine Versorgung für den Reichsbahner (Gesamtversorgung) von		= 476,- Mark

Die freiwillige Zusatzrente (FZR) ergibt sich aus einer Gesamtzeit

von 96 Monaten = 8 Jahre zu 2,5 % = 20 %
Monatliches Gesamteinkommen über 600,- Mark, für das
Beiträge entrichtet wurden = 37.270,- Mark
Monate der Beitragszahlung = 89,- Mark
monatliches Durchschnittseinkommen (FZR) 419,- Mark davon 20 % = 83,80 M

Nach § 13 der EVO von 1973 ist der höhere Betrag der Alterssicherung zu zahlen.

DR-Altersrente (§ 2 VO mit 1,5 % = 476,- Mark
FZR = 84,- Mark
Summe = 560,- Mark

Gegenüberüberstellung von § 9 VO (alte Versorgung) und § 2 der VSO- DR plus FZR ergibt:

Nach § 2 ergibt sich ein Betrag von 560,- M, nach § 9 der VSO-DR von 591,- M.

Letztere ist zu zahlen.

Zur Information: Die SV-Altersrente ohne DR-Jahre hätte ergeben bei

12 Arbeitsjahren plus 32 Dienstjahre = 44 Jahre
Plus 1 Jahr Zurechnungszeit = 45 Jahre = 45 %
Bei mtl. Durchschnittseinkommen von 600,- M ergeben 45 % v. 600,- Mark = 270,- Mark
Plus Festbetrag = 110,- Mark
SV-Altersrente = 380,-
Mark

Vergleich

DR-Altersrente-Altersversorgung nach §2 der VSO = 476,- Mark
SV-Altersrente = 380,- Mark
Der Versorgungsteil nach § 2 der VO beträgt = 96,- Mark

Die Gesamtversorgung nach § 9 von 591,- M enthält:

SV-Rente 380,- Mark
FZR-Rente 84,- Mark
Versorgungsteil 127,- Mark

(Erkennbar ist, dass der Versorgungsteil nach § 9 höher ist.)

Diese Übersicht zeigt, welche Ansprüche aus der SV, der FZR und der DR bestanden.

1.5.5.1 Eine Übersicht zu verschiedenen Ansprüchen aus der AV DR

Es gab danach folgende Gruppen die Versorgungsleistungen erhielten:

- jene Reichsbahner, die Ansprüche nach § 2 der VSO-DR hatten (Faktor 1,5),
VS max. 135,- Mark
- jene Reichsbahner, die Ansprüche nach § 9 der VSO-DR hatten („alte Versorgung“) mit
Mitgliedschaft in der FZR, VS max. 270,- Mark
- jene Reichsbahner, die Ansprüche nach § 10 der VSO-DR hatten („alte Versorgung“) ohne
FZR Beitritt, VS max. 390,- Mark
- jene Reichsbahner, die Ansprüche aus der AV DR und Intelligenzrente hatten

Broschüre der AG AV DR relatives Recht in Auszügen aus Originaldokumenten April 2002,
Seite 59 und folgende (Anlage Nr. 10, Seite 59)

- jene Reichsbahner, die Ansprüche aus der AV DR und aus der Freiwilligen Zusätzlichen Altersversorgung für Mitarbeiter des Staatsapparates hatten (ebenda Seite 76).

1.5.5.2 Wie man seine Ansprüche aus der AV DR selbst ermitteln kann

(Anlage Nr. 14.1)

1.5.5.3 Zur Abführung der Beiträge noch 1990 bis Ende 1991

Wie aus dem beiliegenden Brief vom 02.11.06 an Hans Mautner Stellv. Reichsbahndirektor der DR für Ökonomie i.R. hervorgeht, war die DR ein rentabler, gewinnabführender Betrieb, der alle Verpflichtungen zur Abführung finanzieller Mittel für Sozialleistungen ordnungsgemäß nachkam, natürlich auch der Mittel für die AV DR – einschl. des Versorgungsteils (Anlage 26).

Zitat: „Die Altersversorgung für Eisenbahner (SV-Rente und betriebliche Versorgung) wurden im Haushalt der SV der DDR geplant, bereitgestellt und an die DR mtl. gezahlt. Die finanztechnische Absicherung für beide Rentenarten erfolgte über den Haushaltspan der DR Konten 35 und 38, wie aus dem Geschäftsbericht der DR für das Jahr 1989 vom Juni 1990 Seite 21 ersichtlich ist (Anlage 1).

1.6 Noch einmal zu AV DR und FZR

Manche Reichsbahner, die vor 1974 bereits 10 Jahre bei der DR tätig waren, nahmen an, dass sie für ihre Mitgliedschaft in der FZR, die AV DR nach § 9 der VSO-DR erhalten würden und dazu den erworbenen Betrag aus der FZR-Rente. Dies war aber nicht der Fall. Sie haben durch die Zahlung der FZR-Beiträge den Anspruch auf die höhere Leistung des Versorgungsteils aus der AV DR erworben, gegenüber dem aus dem § 2 der VSO-DR, der max. bis 140,- Mark ausmachen konnte (z.B. 0,5 mal 45 Jahre = 22,5 Jahre als Prozentsatz von 600,- Mark = 135,- Mark, Versorgungsteil meist gerechnet mit 140,- Mark, (in Euro= 70 €).

Nach § 9 konnte der Versorgungsteil bis zu 180,- Mark (90 €) ausmachen, wenn mit 180,- Mark FZR, die 870,- Mark erreicht worden sind. Er war höher, wenn der FZR Anteil geringer war.

(Max. 70 % vom Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor Rentenbeginn, max. 800,- Mark plus 70,- Mark vom 01.12.1989 = 870,- Mark)

Anrechnung der SV-Rente von (z.B.:SV-Rente max.45 % aus 600,- Mark= 270, plus Festbetrag von max. 210,- Mark=480,- Mark, plus 70,- Mark nach 01.12.1989 = 550,- Mark, plus, Versorgungsteil=140,- Mark zusammen 690,-Mark

Differenz= 870,- Mark minus 690,- M = 180,- Mark. So hoch konnte die erworbene FZR-Rente sein, um die AV DR nach § 9 der VSO-DR zu erhalten.

SV-Rente max.	550,- Mark eingebracht
Versorgung max.	140,- Mark
FZR-Rente max.	180,- Mark, eingebracht
Zusammen max.	870,- Mark AV DR nach § 9 der VSO-DR.

Wenn der FZR Anteil z.B. 200,- Mark gewesen wäre, so hätte das bedeutet, die Alterssicherung des Reichsbahners konnte über den max. Betrag von § 9 der VSO-DR gehen.
z. B.

SV-Rente 690,- Mark plus FZR-Rente 200,- Mark wären zusammen = 890,- Mark.

In diesem Fall käme der § 2 der VSO-DR in Ansatz

Das ergäbe: SV-Rente	= max. 550,- Mark
FZR-Rente	200,- Mark (nach oben offen),
dazu kommt der Versorgungsteil DR von	= max. 140,- Mark (70 €)

aus dem „§ 2 der VSO.

Zusammen wäre es möglich gewesen eine Alterssicherung von 890,- Mark (nach oben offen) zu erreichen, diese läge dann mit 20,- Mark über einer max. AV DR. Dies war nur durch die FZR zu erreichen. Nach § 10 der VSO-DR (vor 1974 bei DR beschäftigt, nicht in FZR) konnte der Versorgungsteil bis zu 320,- Mark ausmachen.

Max. 870,- Mark minus eingebrachte SV-Rente = max. 550,- Mark Differenz = 320,- Mark (in Euro 160 €)

Wenn Reichsbahner in der DDR in Rente gegangen sind, spielten die unterschiedlichen Beträge möglicher Versorgungsleistung keine Rolle. Immer war gewährleistet, dass der höhere Betrag gezahlt wurde.

Nach der Rentenüberleitung war es jedoch wichtig diese Unterschiede zu kennen.

Nach § 2 der Versorgungsordnung = max. 140,- Mark (70 €)

Nach § 9 der Versorgungsordnung = 180,- Mark (90 €)

Nach § 10 der Versorgungsordnung = max. 320,- Mark (160 €)

2. Zur Lage bei der Deutschen Reichsbahn (DR) im Jahr 1990

Die Vorgänge bei der DR im Jahr 1990 waren von Maßnahmen zum zukünftigen Zusammenschluss mit der DB überschattet. Erich Preuß, ein Kenner der DR, schrieb, dies fiel bei den Verkehrsleistungen weniger auf. Eher merkte man dies am plötzlichen Überschuss von Lokomotiven, die nun verliehen werden konnten.

Die Schrumpfung des Güterverkehrs setzte mit der Währungsunion im zweiten Halbjahr in einem Umfang ein, den niemand für möglich gehalten hatte. Abgesehen davon, dass sich jetzt die Verkehrsströme statt von Süd nach Nord von West nach Ost umlenkten, gab es nun auch ein drastisches Absinken des Frachtaufkommens. 1990 hatte die Beladung bei der Deutschen Reichsbahn gegenüber 1989 um ein Drittel abgenommen, 1991 um ein weiteres Drittel.

1991 besaß die Deutsche Reichsbahn nur noch einen Anteil von 40 % am Gesamtverkehr in den neuen Bundesländern (Quelle Nr. 6).

Es begann ein drastischer Abbau des Personals. Hatte die Deutsche Reichsbahn im Jahre 1989 noch 255.362 Mitarbeiter, so waren es Ende 1990 nur noch 224.039 (Quelle Nr. 7) („Die Deutschen Bahnen 1992“ Unternehmen Zukunft Deutsche Bahn Seite 18 Herausgegeben 1993).

3. Der gewerkschaftliche Neuanfang

Dieter Grau schrieb in TRANSNET Gewerkschaft bei der Bahn 1945-2008: „Vor uns als Vorstand lag die schwierige Aufgabe, die Beschlüsse des Gründungskongresses umzusetzen und die vorläufige Satzung mit Leben zu erfüllen. Ein für uns noch vollkommen ungewohntes Gebiet der Tarifverhandlungen. Andererseits war dafür zu sorgen, dass sich der gewerkschaftliche Neuanfang und der Aufbau einer leistungsfähigen Interessenvertretung schnell und konsequent vollzogen. Dazu gehörten die Urwahlen zu den Vorständen und Leitungen sowie die Bildung der 18 Hauptfachgruppen“ (Quelle Nr. 8).

Die Konstituierung der 18 Fachgruppen war meine Aufgabe, Einladung der gewählten Vertreter und des entsprechenden Vertreters der GdED, Einleitung der Wahl und Anfertigen des Protokolls.

Anmerkung: So kannte ich die Probleme aller Fachgruppen sowie deren Leiter und die der GdED, was sich auch zukünftig als sehr hilfreich erwies.

Dies vollzog sich in der Zeit der Vorbereitung der Volkskammerwahl, die für den 18.03.1990 angesetzt war. Dieter Grau schrieb (ebenda): „Überraschend ging hierbei das konservative Lager, Allianz für Deutschland aus CDU, DSU und dem demokratischen Aufbruch (DA) mit 48 % der Stimmen als Sieger hervor. Mit Hochdruck liefen im Frühjahr 1990 die Vorbereitungen zwischen den Regierungen der DDR und der BRD zu einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion. Ein entsprechender Vertrag wurde dazu am 18.05.1990 unterzeichnet. Mit Wirkung vom 01.07.1990 sollte danach die DDR große Teile der Wirtschafts- und Rechtsordnung der Bundesrepublik übernehmen. Als Zahlungsmittel sollte die DM eingeführt werden. Der vorgesehene Kurswechsel 2,- Mark der DDR für eine D-Mark, stieß bei der Bevölkerung auf energischen Widerstand. Die Gewerkschaften hatten für den 05.04.1990 zu einem landesweiten Aktionstag aufgerufen“ (ebenda).

Ich bastelte mir dazu zum ersten Mal in meinem Leben ein eigenes großes Plakat mit der ausgegebenen zentralen Losung „2:1 – nicht mit uns“!

„Auch die Bemühungen der GdE haben dazu beigetragen, dass die Löhne und Gehälter, Renten sowie Bargeld und Sparguthaben bis zu 4000,- Mark der DDR zum Kurs 1:1 umgetauscht werden konnten“, schrieb Dieter Grau (ebenda).

Bei Informationen über diesen Prozess ging beim Zitieren aus dem Vertrag „Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion“ nach dem Wort „Renten“ meist unter „Mieten und Pachten sowie wiederkehrende Zahlungen werden im Verhältnis 1 zu 1 umgestellt.“

Unter „wiederkehrende Zahlungen“ fielen z. B. Betriebsrenten und nach unserer Überzeugung auch der Versorgungsteil aus der AV DR, denn er war keine Rente sondern Teil einer Gesamtversorgung (Quelle 9, in Staatsvertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik Walhalla u. Praetoria Verlag 1990 Seite 15).

Anmerkung: In Kapitel IV des Staatsvertrages, Bestimmungen der Sozialunion sind in Artikel 18 die Grundsätze der Sozialversicherung formuliert und in Artikel 20, Seite 22 die der Rentenversicherung (darunter Schließung der Zusatz- und Sondersversorgungssysteme, und der FZR, Festsetzung der Standardrente Ost= 70 % = des durchschnittlichen Nettoarbeitsverdienstes in der DDR).

In der Anlage III Seite 60 und folgende sind erstmals die von der DDR aufzuhebenden oder zu ändernden Rechtsvorschriften enthalten, so Seite 69 „Das Gesetz über die Rechte der Gewerkschaften in der DDR vom 06. 03.1990 und viele andere, die dann im Einigungsvertrag zu finden sind (Anlage 216.1).

Die DM

Am 01.07.1990 hielten alle DDR Bürger einen kleinen Satz DM in ihren Händen und Löhne und Gehälter wurden in DM ausgezahlt.

Die **Renten** waren entsprechend dem Rentenangleichungsgesetz vom 28.06.1990 (GBI.I Nr 38 Seite 495) umgerechnet worden und entsprechend der Arbeitsjahre zwischen wenigen Prozenten und um ca. 30 % erhöht worden (Anlage Nr. 10, auch „AV DR relevantes Recht ... Seite 23).

Auch im **Preisgefüge** begann sich vieles zu verändern, was erst mit der Zeit offensichtlich wurde. Die Subventionierung der Grundnahrungsmittel (zweite Lohntüte) fiel weg. Das Handelskapital der BRD war das Erste, das Fuß fasste.

Personalratswahlen

Die GdE und ihre Mitarbeiter wurden kurzfristig vor die umfangreiche Aufgabe gestellt, Personalratswahlen zu organisieren (entsprechend Beschluss der Volkskammer vom 22. Juli 1990).

Anmerkung: Meine Aufgabe dabei bestand darin, mehrere Kurzseminare an der ehemaligen FDGB-Schule in Güsen, für über 500 Teilnehmer zu organisieren. Die Teilnehmer des ersten Lehrganges waren am 22.07.1990 angereist. Die beiden Referenten von der GdED, Georg Hörter und Edith Baumann, kamen erst nachts am 22.07.1990 in Güsen an. Ihr Auto war vollgepackt mit Material für das Seminar. Sie hörten die Nachrichten in Rundfunk und Fernsehen und sagten: „ So, das ist erfolgreich beschlossen, dann können wir morgen mit der Schulung der Mitglieder Wahlvorstände aller Ebenen beginnen.“

Dabei kam ich erneut in Kontakt mit dem stellvertretenden Vorsitzenden der GdED Kollegen Hans Möllmann, den ich schon bei der Bildung der Fachgruppen in Aktion kennengelernt hatte.

Höheres Einkommen oder sichere Arbeitsplätze

Peter Rothe schrieb über diese Zeit u.a.: „Wir mussten unser Verhältnis in der Wahrnehmung der Elementarinteressen unserer Mitglieder, wie ihrer Arbeits- und Einkommensverhältnisse zur Deutschen Reichsbahn neu formulieren. Ein ganz schwieriges Kapitel war in jener Zeit die Formulierung und Realisierung der Tarifpolitik. Einerseits die Entscheidung zur Frage, ob wir für mehr Geld oder für Arbeitsplatzsicherheit kämpfen sollten. Andererseits das Problem, das sich auf der Arbeitgeberseite, vor dem sich damals schon abzeichnenden Zusammenschluss von Bundes- und Reichsbahn, niemand bei der Bahn traute, mit uns noch etwas Eigenständiges zu machen “ (Quelle Nr. 10. Seite 149).

Ich füge hier ein, schon gar nicht dachte jemand an die Alterssicherung der Reichsbahner.

Peter Rothe weiter: „Fast im Alleingang konnte ich dem damaligen Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn, Herrn Keddi, kurz vor seiner Entlassung (wie mir durch einen anonymen Telefonanruf aus dem Verkehrsministerium signalisiert wurde), einen Vertrag abringen, der für Reichsbahner und für Bundesbahner, mit mehr als 40 Lebensjahren und mindestens 15 Dienstjahren, die Kündigung aus betrieblichen Gründen ausschloss.“

Diese Aktion brachte mir sehr viel Ärger ein, weil damals nur Wenige glauben wollten, dass bei der Reichsbahn Arbeitsplätze in Gefahr seien und deshalb eine Tarifpolitik forderten, die zunächst sich ausschließlich an Einkommenserhöhungen orientieren sollte. Da trotz aller Versuche der Arbeitgeberseite von Bonn unter Druck gesetzt, dieses Ergebnis nachträglich zu kassieren kein Erfolg beschieden war, ist die Tarifizständigkeit der Führung der Deutschen Reichsbahn entzogen und zur Chefsache des Verkehrsministers erklärt worden (Quelle Nr. 10 Seite 149). Das erschwerte dann auch unsere Bemühungen um die AV DR.

Ende September musste der Vorstand der GdE, im Hinblick auf die zukünftige Vereinigung mit der GdED, eine Reihe bisheriger Mitarbeiter entlassen. Das traf auch mich. Dies wurde aber mit einem Sozialplan abgefedert. Ich ging in die Vorruhestandsregelung, die die Modrow-Regierung noch beschlossen hatte.

3.1 Der Einigungsvertrag, die Renten und die AV DR

Am 18.09.1990 wurde, mit Wirkung vom 03.10.1990, der Einigungsvertrag, „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands“ unterzeichnet (Der Goldmann Verlag–Bertelsmann 10/90 2. Auflage, Quelle Nr. 11).

(Beachte: Das Buch mit dem gleichen Titel ist in der 3. überarbeiteten Ausgabe von 03/1991 besser gegliedert. Hier nachfolgend mit den Seitenangaben der 2. Auflage.)

3.1.1 Der Einigungsvertrag

In ihm sind u.a. enthalten die „Sonderbestimmung Deutsche Reichsbahn“ in Artikel 26 auf Seite Nr. 104 S. 883. Zu Renten: In Kapitel VII, Artikel 30 Arbeit und Soziales heißt es: unter (5) „Die Einzelheiten der Überleitung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung) werden in einem Bundesgesetz geregelt (d.h., nicht mehr Völkerrecht, sondern Bundesrecht, mit allen seinen Auswirkungen, die wir da noch gar nicht erkennen konnten).

Dort heißt es unter Abs. 5, auf, ebenso Seite Nr. 104 S. 885, „ Im Übrigen soll die Überleitung (der Renten M. F.) von der Zielstellung bestimmt sein, mit der Angleichung der Löhne und Gehälter in dem in Artikel 3 genannten Gebiet (die neuen Bundesländer M.F.), an diejenigen in den übrigen Ländern auch eine Angleichung der Renten zu verwirklichen“.

Die Bestimmungen zum Tarifvertragsgesetz in Kapitel VII Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung sind zu finden im Sachgebiet A: Arbeitsrechtsordnung, Abschnitt III Nr. 14 auf Seite Nr. 104 S. 974 In Anlage II, im Einigungsvertrag, heißt es bei „Besondere Bestimmungen für fortgeltendes Recht der DDR“, auf Seite Nr. 104 S.1107, Anlage II, Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr. 2 (siehe auch Anlage 10 Seite 32):„Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft.

Folgende Paragraphen der Verordnung über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner - Eisenbahner-Verordnung vom 28.03.1973 und der auf ihrer Grundlage erlassenen Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn (Anlage 11 zum Rahmenkollektivvertrag für beschäftigte der Deutschen Reichsbahn vom 20.04.1960, zuletzt geändert durch 53. Nachtrag vom 26.04.1989)

mit folgenden Maßgaben:

a) Die §§ 11 bis 15 der Verordnung und die Versorgungsordnung sind bis zum 31.12.1991 anzuwenden.

b) Es gilt die Maßgabe unter Sachgebiet F. Abschnitt III Nr. 1. Dort heißt es:

„Die nachfolgenden Bestimmungen gelten mit der Maßgabe, dass die dem Minister für Arbeit und Soziales übertragenen Ermächtigungen vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wahrzunehmen sind, wobei die Ausführung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erfolgt, soweit nach den Bestimmungen des Grundgesetzes eine Zustimmung erforderlich ist.“ Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28.04.1999 wird es dann heißen: „... anzuwenden bis...“ heißt nicht „... zu löschen“ (Anlage 217, Seite 46).

3.2 Der Vereinigungskongress-GdE und GdED

Im Ergebnis der engen Zusammenarbeit der GdE mit der GdED, die den Neuaufbau vielseitig unterstützt und die Übernahme einiger bisheriger Funktionäre der GdE zugesagt hatte, ging es zügig an die Vorbereitung des Vereinigungskongresses, der am 24. Oktober erfolgen sollte.

Mehrere bisherige Mitarbeiter der GdE waren gebeten worden, dabei zu helfen und so erklärte auch ich meine Bereitschaft in der Org.-Gruppe dabei zu sein. So erlebte ich zunächst den Kongress der GdE am 24.10.1990, als Protokollant und ich unterschrieb auch das Protokoll der Auflösung der GdE mit. Am 25.10.1990 fand dann der Vereinigungskongress statt.

Rudi Schäfer, der Vorsitzende, sagte unter anderem in seinem Referat: „Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass es sich hier beim Rationalisierungs- und Kündigungsschutz bei der Reichsbahn um einen massiven Eingriff in die Tarifautonomie handelt. Sowohl die Regelungen des Einigungsvertrages als auch die vorläufigen Hinweise des Bundesinnenministeriums für den Bereich des Öffentlichen Dienstes dokumentieren eine Rechtsauffassung, die wir nicht hinnehmen können. Unabhängig von der Klärung der Rechtsfrage bemühen wir uns mit großer Intensität, die mit dem Tarifvertrag Nr. 1 gemeinsam mit dem Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn vereinbarten Zielvorstellungen termingerecht zum 01.01.1991 zu realisieren.“

Als Schwerpunkte im Tarifrecht der Deutschen Reichsbahn nannte er 10 Punkte u.a. als 5. Punkt „Die Einführung eines tarifvertraglichen Zusatzversorgungssystems zur Erhöhung der gesetzlichen Renten“ (Quelle Nr. 12 Seite 154).

Um den Tarifvertrag Nr. 1 gab es heftige Auseinandersetzungen. Schließlich verweigerte der Generaldirektor weitere Verhandlungen und forderte den Stellenabbau von 125.000 Reichsbahnern, rund die Hälfte des Personals. Daraufhin kam es zu dem ersten Vollstreik der Geschichte der vereinigten GdED vom 25.-28.11.1990, durch den u.a. betriebsbedingte Kündigungen in Zukunft ausgeschlossen wurden (Quelle Nr. 13 Seite 126).

Hans Möllmann fragte mich nach dem Kongress, ob ich bereit wäre, noch einmal die Schulung von nun ca. 400 gewählten Funktionären der Bezirkspersonalräte und des Hauptpersonalrates zu organisieren. Ich erkundete ein geeignetes Objekt, dies war eine ehemalige Finanzschule in Königs Wusterhausen. Es fanden im Oktober /November dann mehrere Lehrgänge statt, wieder mit den gleichen und weiteren Referenten des Hauptvorstandes der GdED, wie schon in Güsen.

So ging für mich das Jahr 1990 zu Ende und im folgenden Jahr wollte ich auch weiterhin ehrenamtliche Arbeit für die Gewerkschaft machen. Organisiert war ich zunächst in einer kleinen Seniorengruppe in Berlin–West, später in der Seniorengruppe RbD–Haus, die erfolgreich und zielstrebig von Kollegen Jürgen Grothe geleitet wurde.

4. Das Jahr 1991

4.1 Rentenerhöhung im Jahr 1991

Das Jahr 1991 begann für die Rentner der Sozialversicherung, entsprechend der 1. Rentenanpassungsverordnung vom 14.12.1990, mit einer Rentenerhöhung von 15 % (Anlage Nr. 10 Seite 37).

4.2 Die Deutsche Reichsbahn im Jahr 1991

Prof. Dr. Günther Krause, (der mit Dr. Schäuble Verhandlungsführer zum Einigungsvertrag war) nun Bundesverkehrsminister, berief Heinz Dürr zum Vorsitzenden der Deutschen Bundesbahn und zum Vorsitzenden der Deutschen Reichsbahn. Damit war alles auf die Vereinigung der beiden Bahnen und zur Schaffung einer Deutschen Bahn AG (DB AG) ausgerichtet. Die Talfahrt der DB in Transport und Beförderungsleistung setzte sich fort und bei der DR ebenfalls. Die Kommission der Bundesregierung, die die Pläne für den Umbau der DB ausgearbeitet hatte, hatte festgestellt, dass sich die DB angesichts eines gewaltigen wachsenden Schuldenberges in einer Existenzkrise befindet. Auch bei der DR begannen die Schulden zu wachsen und diese sollten sich nun vereinen. Es war klar, dass das viele Probleme für die Beschäftigten bringen wird. Der Personalabbau wurde forciert. Erfolgreich hatte die GdED betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen. So wurde es in anderer Form vorangebracht, durch Aufforderung zum Altersübergang (ca. 10.000 sollten vorzeitig in Rente gehen) und durch Umsetzung in weit entfernte Arbeitsorte. Das veranlasste viele Mitarbeiter freiwillig auszuscheiden (ca. 6.000). Des Weiteren durch tariflich gedeckte und betriebliche übertarifliche Abfindungen. So z. B. 19.07.1990 „Vereinbarung über die Zahlung von Übergangsgeld an Beschäftigte der DR beim Eintritt in den Vorruhestand, u. a. (siehe Auszug aus „Übersicht zu den Vereinbarungen über Altersübergang, Vorruhestand Altersteilzeit.“ Erarbeitet im Auftrag des Bezirksseniorenrates Nord-Ost durch Karl-Heinz Raschke, Dieter Petermann, Werner Mußmann, Joachim Haecker im April 2000, hinterlegt beim Bundesvorstand der EVG, Abt. Tarife).

4.3. Der An-TV-DR 1991

Der Vorstand der GdED kämpfte um den Abschluss des An-TV-DR, des Angestellten Tarifvertrages, der den Rahmenkollektivvertrag der DR ablösen sollte. Die Inkraftsetzung des An-TV-DR war für den 01.07.1991 festgesetzt. Im Einigungsvertrag war ja bekanntlich festgelegt, dass die AV DR bis zum 31.12.1991 als sekundäres Bundesrecht anzuwenden war. In Verbindung mit Anschlussregelungen einigten sich die Tarifparteien (GdED und DR der BRD) darauf, die Versorgungsordnung der DR auszuklammern, jedoch dadurch zu berücksichtigen, dass in den neuen An TV-DR der § 36 der die Altersversorgung auch im An-TV der DB regelt, so benannt wird, das es heißt „ wird noch geregelt“ (siehe Anlage Nr. 16.1, Erklärung von Rudi Schäfer dazu)

Es wurde darauf gebaut, dass es im Einigungsvertrag dazu heißt, Anlage I Kapitel VII Sachgebiet A Ziffer 14 „Bestimmungen bisheriger Rahmenkollektivverträge oder Tarifverträge, die im neuen Tarifvertrag nicht aufgehoben sind, gelten weiter“. Es wird uns später viel Ärger einbringen, weil in den Abschlussbestimmungen des An TV-DR steht, der RKV-DR wird außer Kraft gesetzt (Anlage Nr. 16).

4.4 Die Organisation GdED im Bereich Berlin formiert sich

Noch ohne eine Funktion bemühte ich mich, den Kontakt zur Ortsverwaltung aufrechtzuerhalten und mich mit deren Tätigkeit bekannt zu machen.

Die GdE hatte in ihrer Satzung einen eigenen Bezirk Berlin-West (DR) verankert, der noch Mitte des Jahres 1990 mit Streikandrohungen wichtige Rechte der Westberliner Reichsbahner durchsetzte, u.a. auch Auflagen für die DR zur Besitzstandswahrung der Rentenbezüge der Westberliner Reichsbahner (Quelle Nr. 18 Seite 81-83).

Am 25.10.1990 bereits beschloss der HV der GdED die Zusammenlegung der Bezirke Berlin/ Brandenburg; Berlin-West und Berlin-West DR. In dieser Zeit hatte sich, dank der initiativreichen Arbeit vor allem des Kollegen Wolfgang Zell, des heutigen Bundesgeschäftsführers der EVG (bis 2016), der Ortsvorstand der GdED Berlin gebildet und auch der Bezirksvorstand Berlin hatte sich konstituiert.

Wolfgang Zell machte sich Gedanken, wie auch der Aufbau der Seniorenarbeit forciert werden kann. In seiner Dankesrede zum 75. Geburtstag von Manfred Fischer sagt er: „Ich kenne Manfred schon über 30 Jahre und habe schon als Jugendlicher von ihm gelernt, was es heißt, als Vertrauensperson für die Interessen seiner Kollegen einzustehen.“ (Als Teilnehmer einer Seminargruppe der damaligen Bildungsstätte in Westberlin hatte er mit uns gemeinsam die Gedenkstätte Buchenwald in der DDR besucht.) „So war es für ihn auch keine Frage, sich der Herausforderung zu stellen, eine neue Gewerkschaft mit aufzubauen, als 1989 der FDGB das

Vertrauen der Westberliner Eisenbahner verlor. Mitte 1991, als es galt, im damaligen Bezirk Berlin-Brandenburg, die Seniorenarbeit aufzubauen, war mir klar, ich muss mit Manfred sprechen, ob er diese Aufgabe übernehmen will. Du hast dich gleich voll in diese Aufgabe gestürzt, hast eine Reihe aktiver Seniorinnen und Senioren zusammengeführt, um die ehrenamtliche Seniorenarbeit zu organisieren. Durch deine herausragende Einsatzbereitschaft für die Interessen anderer hast du dir das Vertrauen und die Achtung der Mitglieder erworben, und das nicht nur bei den Seniorinnen und Senioren, sondern aller Mitglieder und Gremien. Wen wundert es da, dass du im November 1991 zum ersten Sprecher des Bezirkssenienerrates des Bezirks Berlin/ Brandenburg gewählt wurdest. Seit 13 Jahren bist du nun der erste Sprecher des Bezirkssenienerrates. (Später kam dann noch der Bezirk Mecklenburg-Vorpommern hinzu, als beide Bezirke beschlossen, zukünftig zusammen zu arbeiten). Lieber Manfred, du hast dir in den ganzen Jahren deines Wirkens nicht nur hohe sozialpolitische Kompetenz erworben, sondern du hast auch unermüdlich für die Interessen der Seniorinnen und Senioren sowie der ehemaligen Reichsbahner gekämpft.“

Als ich 2008 meine Funktion an meine Nachfolgerin Maritta Plan übergab, konnte ich gemeinsam mit dem Bezirkssenienerrat (Anlage Nr. 30 Sitz und Stimme Seite 4) auf eine große starke Seniorenorganisation Nord-Ost in der TRANSNET zurückblicken. Die 47-seitige Broschüre „In der TRANSNET haben Seniorinnen und Senioren in allen Gremien Sitz und Stimme ...“ gibt darüber umfassend Aufschluss. Als ich sie mir im Jahr 2016 anschaute, war ich selbst überrascht.

4.4.1 Erster Erfahrungsaustausch

Dass es so gut gehen würde, wussten wir Mitte 1991 noch nicht. Wir hatten die Idee entwickelt, die Senioren durch einen bezirksweiten Erfahrungsaustausch aktiver Seniorenvertreter aus Berlin und Brandenburg zusammenzubringen. Hier wurden dann am 18.07.1991 die ersten Probleme zur Seniorenarbeit angesprochen. Es war vereinbart, dass ich eingangs ein Referat über die nächsten Aufgaben halten sollte.

Ich skizzierte, auch aufbauend auf Erfahrungen von der ersten Sitzung des Zentralen Seniorenrates der GdED am 6./7. Juni 1991, an der ich teilgenommen hatte, die nächsten Aufgaben. Das erwies sich als sehr erfolgreich beim weiteren Aufbau von Seniorengruppen, die sich an die ehemaligen Dienststellen banden (siehe auch die Broschüre Jahresberichte des Bezirksseniorenrates Nord/Ost von 1991).

In der Dokumentation „Erfahrungen“, die ich mit Klaus Schuppen und seiner Frau, für den Gewerkschaftstag 2004 der TRANSNET (hinterlegt beim Bundesvorstand EVG Seite 8) erarbeitet hatte, auch in der Broschüre „EVG- 20 Jahre Vertretung der Interessen der gewerkschaftlich organisierten Seniorinnen und Senioren im Bereich Nord-Ost, besonders im Kampf um die AV DR November 2011 (hinterlegt beim Bezirksvorstand Berlin/Brandenburg). Dass wir diese Broschüre so gestalten konnten, war Wolfgang Zell zu verdanken. Er hatte mir 1990 empfohlen, immer zum Jahresende die Ergebnisse der Tätigkeit als einen Bericht des Bezirksseniorenrates den Mitgliedern zu übermitteln. Es machte am Jahresende auf der Grundlage von Zuarbeiten der Bezirksseniorenratsmitglieder viel Arbeit, doch sie lohnte sich. Wolfgang Zell gab mir einen weiteren wichtigen Hinweis. Er sagte: „Manfred, es reicht nicht Forderungen für die Senioren zu formulieren. Du musst dir dafür stets Mehrheiten beschaffen und dann erreichen, dass in den Gremien dazu Beschlüsse gefasst werden.“ Dafür suchte ich mir stets aktive Mitstreiter.

4.4.2 Die ersten Wahlen

Auf Basis guter Kenntnisse über die Satzung der GdED nahm ich an den Wahlversammlungen im Herbst 1991 für den Gewerkschaftstag 1992 teil. In guter Erinnerung ist mir noch die Wahl des 1. Sprechers der Ortsseniorenleitung. Wer wird erster Sprecher des Ortsseniorenrates Berlin? Gut aufgestellt, bereiteten wir uns auf die ordentlichen Wahlen zum Ortsseniorenrat und zum Ortsvorstand vor. Bei unserer Ortsseniorenkonferenz in Berlin kamen wir erstmals richtig in Kontakt mit den uns bis dahin etwas fremden Kolleginnen und Kollegen Pensionären aus dem Bereich Westberlin. Wir verstanden uns im Großen und Ganzen ganz gut. Ich bemühte mich mit meinen Erfahrungen um einen ordentlichen Ablauf. Viele Kolleginnen und Kollegen wirkten mit. Es waren die ersten Wahlen in der Gewerkschaft, die im Gegensatz zum FDGB, diesmal nicht unter direkter Einflussnahme höherer Funktionäre standen. Es musste selbst entschieden werden. Dies war für viele Kollegen etwas ungewohnt. Das zeigte sich besonders, als es um die Wahl des ersten Sprechers für den Ortsseniorenrat ging und zwar bei der Konstituierung. Wir, die bei der Konferenz Gewählten, standen nun etwas abseits und sollten uns einigen, wer denn zum 1. Sprecher gewählt werden sollte. Vorbereitet hatten wir uns darauf nicht. Nun waren die meisten Gewählten aus Ostberlin und ich dachte, da wird sich wohl einer melden. Nichts geschah. Ich sprach leise ein paar Kollegen an, sich bereit zu erklären, sich doch selbst zu benennen, war wohl noch viel zu ungewohnt. Darauf ergriff Manfred Manteufel von der Westberliner Gruppe das Wort und erklärte sich bereit, den Vorsitz zu übernehmen. Er erhielt dann auch, wenn ich mich recht erinnere, alle Stimmen. Als 1. Sprecher des Bezirksseniorenrates Berlin habe ich mit Manfred Manteufel im Bezirksseniorenrat und im Zentralen Seniorenrat eng zusammengearbeitet. Dass gerade er der Sprecher des Ortsseniorenrates Berlin geworden ist, erwies sich als sehr fruchtbar. Manfred Manteufel verfügte über langjährige Erfahrungen in der Arbeit der GdED und war ein umgänglicher, uneigennütziger, unermüdlicher Kollege, der uns beim Neuaufbau der Seniorenarbeit und der Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren eine unschätzbare Hilfe war.

5. Das RÜG und das SGB VI Mitte 1991

Mitte des Jahres waren grundlegende Entscheidungen für die zukünftige Alterssicherung in den neuen Bundesländern gefallen.

Als im November 1989 in Berlin die Mauer fiel, beschloss der Deutsche Bundestag am 18.12.1989 ein Rentenreformgesetz. 1991 wurde es mit dem Rentenüberleitungsgesetz verbunden. Der Bundestag beschloss am 25.07.1991, verkündete zum 31.07.1991 das „Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992-RRG 1992), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Rentenüberleitungsgesetz-RÜG), Artikel 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) Gesetzliche Rentenversicherung, des Weiteren Artikel 2 „Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes“ und den Artikel 3 „Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes“ (Anspruchs und Anwartschaftsüberführungsgesetz-AAÜG) und andere.

Zustimmung erfolgte durch die Mitglieder des Bundestages (MdB) der Regierungskoalition CDU/CSU (319 MdB, FDP 79 MdB, auch SPD, angeblich mit Bauchschmerzen wegen des Rentenstrafrechtes, mit 239 MdB gegen die Stimmen der Gruppe der PDS/Die Linke mit 17 MdB und der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen mit 8 MdB).

Es zeigte sich, gegen welche gewaltige politische Mehrheit wir den Kampf aufnehmen mussten.

Der Entwurf des Rentenüberleitungsgesetzes lag am 11.04.1991 in der DS 197/91 vor (Parlamentsarchiv Gesetzdokumente Signatur XII / 19–12/405 (485 Übersicht über Stand Bundesgesetzgebung Nr. 133 vom 20.07.1991). In dieser Zeit war im geschäftsführenden Vorstand der GdED Kollege Rainer Grab für die Sozialpolitik zuständig. Als ich ihn einmal fragte, ob die GdED den Entwurf zur Stellungnahme erhalten hätte, bejahte er dies, und erwähnte, dass erst durch sein Eingreifen im § 35 auch die Reichsbahner mit Faktor 1,5 aufgenommen worden sind.

Also musste er einen noch früheren Entwurf gekannt haben, denn in dem vom 11.04.1991 waren die Reichsbahner bereits im § 35 enthalten. Wir waren noch nicht aktiv. Er kannte die Spezifik der § 9 und 10 der VSO–DR noch nicht, so konnte er darauf auch keinen Einfluss nehmen. Dazu später noch mehr.

Im RÜG waren die wichtigsten Bestimmungen des Rentenrechts der DDR für die Sozialversicherungsrenten und die FZR enthalten, die als Übergangsrecht von Juli 1990 bis 31.12.1991 wirkten und wenn die Rente günstiger als im zukünftigen SGB VI war, galt es bis 1996. Für die Renten aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, die geschlossen worden sind, erfolgte die Umbewertung ins Rentenrecht der BRD bereits nach Grundsätzen der SGB VI, Renten mit erheblichen Begrenzungen. Später mehr dazu.

Die AV DR war im Einigungsvertrag im Bereich der Sozialversicherung benannt, aber als solche extra ausgewiesen worden, wie schon dargestellt. Der Minister sollte entscheiden, wie sie überführt wird. Dieser Auftrag wurde ignoriert.

5.1 Danach erfolgte die erste rentenrechtliche Benachteiligung

Die Ansprüche der Reichsbahner aus § 9 und § 10 der VSO–DR wurden auf § 2, **auf SV–Renten mit einem besonderen Steigerungssatz reduziert.**

Ein fünf Jahre währender Rechtsbruch. Wie kam es dazu?

Bekanntlich wurden die Renten in den neuen Bundesländern nach dem 01.07.1990 mehrfach erhöht. Rentangleichungsgesetz vom 28.07.1990 (Anlage 10 Seite 23) lt. Tabelle (ebenda Seite 27) wurden sie zwischen 0 und 62 % erhöht, im Durchschnitt etwa um 30 %, benannt sind SV- und FZR-Renten. Zusatzversorgungssysteme werden geschlossen und in die DRV überführt.

Versorgungsleistungen der DR und der Post sind nicht extra benannt. Auch nicht im § 9 des Gesetzes in dem die Rentenarten benannt sind, die nicht erhöht werden (Anlage Nr. 10 Seite 25). Die Eisenbahnerrenten werden von der Überleitungsanstalt wie SV-Renten erhöht.

Zum 01.01.1991 lt. 1. Rentenverordnung vom 14.12.1990 (Anlage 10 Seite 36) § 1, betroffen SV- und FZR-Renten, mit Ausnahme der in § 9 des Rentenanpassungsgesetzes genannten (ebenda Seite 25). Versorgungsleistungen werden nicht genannt, also wie andere Rente um 15 % erhöht (ebenda Seite 37).

Zum 01.07.1991 werden lt. Rentenanpassungsverordnung (ebenda Seite 37) die genannten Renten um 15 % erhöht (ebenda Seite 38).

Zum 01.01.1992 wird das RÜG wirksam, das der Bundestag am 21.06.1991 beschlossen hatte.

Im RÜG wurden Anwartschaften und Ansprüche der Reichsbahner, auf SV-Renten mit einem besonderen Steigerungssatz reduziert.

Es heißt im § 35 des RÜG: „Der Steigerungssatz beträgt für jedes Jahr der Beschäftigung 3. bei der Deutschen Reichsbahn nach der Eisenbahner-Verordnung vom 28. März 1973 (GBI I Nr. 25 S. 217) und der Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn 1,5 von Hundert, wenn die Beschäftigung mindestens zehn Jahre ausgeübt worden ist.“

Man beruft sich auf die Versorgungsordnung der DR, ignoriert aber die §§ 9 und 10, die eine günstigere Altersversorgung vorsehen. Das führte zu erheblichen Einbußen der Rentenbeträge bei den Reichsbahnern die Bestandsrentner waren und für einige andere auch, die später in Rente gingen.

Nach den bestehenden rechtlichen Regelungen waren also alle Eisenbahnerrenten, die nach § 2 der VSO mit max. 615,- Mark, die nach § 9 und § 10 der VSO mit max. 870,- Mark, wie alle anderen Renten zu erhöhen.

Danach hätte eine Versorgung mit 870- Mark, die per 01.07.1990 bestand, nach den Erhöhungen am 01.01.1992 mindestens 1294,03 Mark ausmachen müssen, also 708,75 die SV –Rente und 575,86 der Versorgungsteil, der dann auch den Auffüllbetrag ausmachte. Stattdessen ergab sich durch die Manipulation auf § 2 VSO, den Faktor 1,5, eine Rente in Höhe von 907,97 Mark, bestehend 708,75 Mark SGB VI Rente und 199,92 Mark Auffüllbetrag, das ist ein monatlicher Verlust von 386,06 DM.

Als es bei der späteren Verhandlung im Verfahren Edith Richter zur Ablehnung der Klage kam, hatten wir eine Diskussion mit einem der Richter, der sagte: „Was wollen Sie denn, den Eisenbahnern ist ja von Juli 1990 bis Dezember 1991 sogar der Versorgungsteil unrechtmäßig erhöht worden.“ Dies aber bemerkten viele der Betroffenen bei den vielen Rentenbescheiden, die sie inzwischen bekommen hatten, nicht. Sie verglichen die Rente vom 01.07.1990 = 870,- DM, mit der vom 01.01.1992 = 907,97 DM, freuten sich über die Rentenerhöhungen und erkannten den Verlust nicht.

Die DRV wollte die AV DR nicht als erhöhte Rente behandeln, für sie war es eine Versorgung die nicht in die DRV gehörte. Die BMAS war dagegen und so wurde zumindest mit Billigung des Ministeriums, entgegen den bestehenden rechtlichen Regelungen der Anpassungsverordnungen, die Ansprüche auf den § 2 der VSO reduziert.

Doch unsere Arbeitsgruppe deckte den Rechtsbruch auf.

Wir gewannen unseren Kollegen Gerhard Strauß, der bereits seit 1987 in Rente war, als einen der Ersten, der mit Hilfe der Gewerkschaft, seine Klage dagegen einreichte. (02.11.1992, Ablauf der Klage Anlage Nr. 18).

Warum erst dann, wird man heute fragen. Nun, weil ja erst mal ein Rentenbescheid vorliegen musste und das Problem darin erkannt werden musste. Anschließend Widerspruch beim Rentenversicherungsträger zu erheben war, die Ablehnung abgewartet werden musste, dann war bei der Gewerkschaft Rechtschutz zu beantragen, dann musste das Problem dem Rechtsanwalt dargelegt werden, der wiederum die Klage einreichte. Welche Hindernisse danach noch auftraten, kann man am Ablauf der Klage ersehen. Nur durch eine Sprungrevision, die Rechtsanwalt Dr. Christoph durchgesetzt hatte, kam es nach vier Jahren am 05.03.1996 endlich zur Verhandlung.

Das Bundessozialgericht entschied aber am 05.03.1996 (Az. RA 8294 BSG Kassel (Sprungrevision) zum Urteil Az. 4 RA 2/94).

„AV DR ist eine Sozialversicherungsrente in Höhe von 870,- Mark der DDR. Diese ist nach den allgemeinen Grundsätzen auf DM umzustellen, anzupassen und zu erhöhen“ (Anlage Nr. 18).

Dies war der erste große Erfolg, den die Gewerkschaft der Eisenbahner für die Reichsbahner in der Sozialgerichtsbarkeit erstritten hatte. Kollege Strauß erhielt einen neuen Rentenbescheid und eine entsprechende hohe Nachzahlung.

Doch unsere Forderung an den Rentenversicherungsträger dies nun für alle Betroffenen umzusetzen, wurde abgewiesen. Der Rechtsanwalt legte Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein. Wir überlegten, welche Protestaktionen zu starten seien.

Da erreichte mich kurz vor der Abstimmung im Bonner Bundestag ein Fax von der Bundestagsabgeordneten der PDS/Die Linke Petra Bläss (Anlage Auszug aus der Bundestagsvorlage Anlage Nr. 34). Wir sollten sofort nach Bonn kommen, um zu beraten, was da auf die Reichsbahner zukommt. Da ich über Reisen (dank der Großzügigkeit unseres Bezirksvorsitzenden Wolfgang Zell) selbst entscheiden konnte (es ging dabei immer um Reise- und Hotelkosten), fuhren wir, Volkmar Hornfischer und ich, gleich am nächsten Tag nach Bonn. Wir berieten noch am Abend vor der Abstimmung mit Petra Bläss und ihrer damaligen Mitarbeiterin Martina Bunge (später selbst Bundestagsabgeordnete) in einer Gaststätte darüber.

Im Text des Gesetzentwurfes hieß es für Reichsbahner „ einzufügen“, was aber nichts Gutes für sie war. Dem Inhalt nach bedeutete das, die Reichsbahner mit Ansprüchen nach § 9 und § 10 der VSO, sind von den Erhöhungen des Versorgungsteils von 1990 bis 1991 auszuschließen“

(Anlage 19 und Anlage Nr. 10 Seite 37, 38 neuer Gesetzestext) im „Gesetz zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum ...-WFG“(Anlage 220.1 Seite 1474).

In der Begründung heißt es, die Gerichte hätten falsch entschieden, daher sei diese Gesetzesänderung notwendig (Anlage Nr. 19).

Nur Petra Bläss hatte erkannt, dass damit das Urteil des Bundessozialgerichtes ausgehebelt werden sollte. Doch ihre Proteste fanden kein Gehör. Die CDU/CSU–FDP Mehrheit entschied gegen die Reichsbahner.

Nun waren alle Unterlassungen für die betroffenen Reichsbahner rechtens, denn die oben genannte Passage wurde fünf Jahre rückwirkend wirksam (Anlage 10 Seite 36/37).

5.2 Die „Killer“ der AV DR

In Bezug auf die AV DR ist Ende 1991 festzustellen: Bundesminister für Verkehr Prof. Dr. Günther Krause und Innenminister Dr. Wolfgang Schäuble hatten im Einigungsvertrag als Verhandlungsführer für den Einigungsvertrag Wert darauf gelegt, dass die AV DR nicht in die Gruppe der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme aufzunehmen ist, die begrenzt werden sollten. Sie wurde im Bereich der Sozialversicherung erfasst, jedoch ganz bewusst als eine eigenständige Alterssicherung, nämlich als Versorgungsleistung der Deutschen Reichsbahn aufgenommen (Anlage Nr. 10 Seite 32). „Folgende Paragraphen der Verordnung über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner vom 28.03.1973 mit folgenden Maßgaben: a) Die §§ 11 bis 15 der Verordnung und die Versorgungsordnung sind bis zum 31.12.1991 anzuwenden.“

Entgegen diesen Festlegungen wurde der rentenrechtliche Teil der AV DR (SV-Rente und FZR) in die Rentenversicherung der Bundesrepublik überführt. Doch dabei wurde der Versorgungsteil der AV DR liquidiert.

Ende 1991 ließ Bundesverkehrsminister Krause zu, dass die DR der Bundesrepublik, die Zahlung der ca. 400 Millionen DM für die AV DR einstellte.

Bundesminister für Arbeit und Soziales Norbert Blüm ließ zu, dass die Deutsche Rentenversicherung, durch die Vertrauensschutzregelung der Auffüllbeträge, mit jährlich ca. 300 Millionen DM von 1992 bis 1996 und darüber hinaus, zu Gunsten der Deutschen Reichsbahn der BRD und später der DB AG belastet wurde. Bundesinnenminister Schäuble, tätig bis 26.11.1991, verweigerte bei den Tarifverhandlungen um den An-TV mit der GdED, die unter Leitung des Kollegen Rainer Grab standen und der den RKV-DR abzulösen sollte, dass eine klare Regelung für die AV DR aufgenommen wurde. Die Gewerkschaft wurde unter dem Zwang, den Termin für den Anschluss des Tarifvertrages ein-zuhalten, im § 36 der die Altersversorgung der Reichsbahner regeln sollte, mit der Formulierung abgespeist, „wird noch geregelt“ (Anlage Nr. 16). Der Innenminister war zuständig, da Reichsbahner als im Öffentlichen Dienst tätig behandelt wurden (siehe Anlage Nr. 20 Erklärung des Vorsitzenden der Gewerkschaft. Kollege Schäfer). In den folgenden Monaten konzentrierte sich die Gewerkschaft auf die kommenden Tarifverträge, in Vorbereitung auf die Bildung der DB AG und wollte die Reichsbahner in die Abt. B der DB einbeziehen.

6. Das Jahr 1992 und weiter

6.1 Rentenerhöhung zum 01.01.1992

Zum 01.01.1992 wurden die Renten in den neuen Bundesländern um 11,65 % erhöht (Anlage Nr. 17). Es erfolgte die Umstellung auf die Rente nach SGB VI. Das hatte zur Folge, dass allen Reichsbahnern, Bestandsrentnern (all jene die schon am 31.12.1991 in Rente waren) die Ansprüche aus der AV DR gekürzt wurden, nämlich der Versorgungsteil liquidiert, zwischen 150,- bis zu 400,- DM wurde der Rentenbetrag gesenkt, besonders hoch bei Frauen, da günstigere Regelungen aus der SV-Rente auch noch wegfielen.

Allerdings galt die Vertrauensschutzregelung, dass die Rente 1992 nicht niedriger als die von Dezember 1991 sein durfte. Der Differenzbetrag nannte sich Auffüllbetrag (Infolge der rechtswidrigen Regelung des WFG waren die Auffüllbeträge bei Reichsbahnern und Postlern, beträchtlich gesenkt worden).

Die Renten nahmen in den folgenden Jahren zwar an den Erhöhungen teil, doch der Auffüllbetrag wurde bis 1996 als statischer Betrag weiter gezahlt und danach in fünf Schritten, bei jeder Rentenerhöhung reduziert. Rentner mit hohen Auffüllbeträgen erhielten dadurch oft bis zum Jahr 2000 keine Rentenerhöhungen. Nicht, weil ihre Rente über der Beitragsbemessungsgrenze lag, sondern hergeleitet aus dem Vergleich 1991 zu 1992.

6.2 Die Renten nach SGB VI

Ab 1992 wurden alle Renten nach verschiedenen Grundsätzen als SGB VI Rente umgerechnet.

Das Sozialgesetzbuch VI „Gesetzliche Rentenversicherung“ hat 321 Paragraphen auf 1408 Seiten. Fußend auf den „Generationenvertrag“ wird kein Kapitalstock angehäuft, sondern jährlich werden aus Beiträgen der Versicherten und der Unternehmer sowie Bundeszuschüssen, die notwendigen Finanzen für die monatlichen Rentenzahlungen aufgebracht. Die Renten in der BRD beruhen so wie in der DDR auf dem Umlageverfahren und eine Rente berechnet sich nach einer genial einfachen Formel:

Persönliche Entgeltpunkte mal aktuellem Rentenwert, ergibt den monatlichen Rentenbetrag einer Altersrente, z.B. 45 Entgeltpunkte mal 30,45 € (aktueller Rentenwert) gleich 1370,23 €.

Persönliche Entgeltpunkte werden aus dem persönlichen, rentenrelevanten Einkommen ermittelt, indem das persönliche jährliche Einkommen ins Verhältnis zum jährlichen Durchschnittseinkommen aller Versicherten gesetzt wird. Entspricht es diesem, dann wird ein Entgeltpunkt angerechnet. Sind es nur 50 %, dann ergeben diese 0,5 Entgeltpunkte. Würde es sich um ein doppelt so hohes Einkommen handeln, wären 2 Entgeltpunkte anzurechnen. Dies erfolgt aber nicht, weil es eine Beitragsbemessungsgrenze gibt, die max. nur 1,8 Entgeltpunkte zulässt.

Auch die Erhöhungen der Renten beruht zunächst auf einer einfachen Formel.

Es wird ermittelt, um wie viele Prozente sich das Durchschnittseinkommen aller Versicherten im Verhältnis zum Vorvorjahr erhöht hat. Um diese Prozente können die Renten dynamisiert werden, was auch heißen kann, gesenkt.

In der Praxis ist das alles aber viel komplizierter, weil die genannten Formeln seit 1992 vielfältigen Ergänzungen unterzogen wurden. Der erste gravierende Einschnitt, es wurde ein niedrigerer aktueller Rentenwert Ost eingeführt und die Löhne und Gehälter in den neuen Bundesländern unterliegen einer Umrechnung (dazu später).

7. Die Eisenbahnen 1992

Herr Dürr, der Vorsitzende der beiden Eisenbahnen, bezeichnete das Jahr 1992 als das Jahr der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen für die Vereinigung und Umgestaltung der Eisenbahnen in ein echtes Wirtschaftsunternehmen, mit allen Konsequenzen, die sich dann im Konkurrenzkampf ergeben. Vor allem legte er Wert darauf, dass das Personal gekürzt und die zukünftige Bahn von erhöhten Altersversorgungslasten entbunden wird.

In der zukünftigen Debatte (1993) um die Gesetzentwürfe für die DB AG wird er mit seinem Rücktritt drohen, was dazu führt, dass die Abt. B der DB, aus der DB ausgegliedert wird und dem Bundeseisenbahnvermögen unterstellt und von diesem auch finanziert werden wird. (Das ist auch der Hintergrund, warum die AV DR nicht in die Abt. B aufgenommen wurde.)

Die GdED setzt durch, dass die 2. Abfindungsregelung der DR bis 31.12.1993 gilt, die 2. Vorruhestandsregelung der DR bis 30.06.1992 und die 3. Vorruhestandsregelung der DR vom 01.07.1992 bis 31.12.1992 (siehe Anlage Nr. 221, 1994 bis 1996).

Unter den Beschäftigten herrschte weiter eine große Verunsicherung. Manche verlassen die Bahn in der trügerischen Hoffnung auf zukunftssichere Arbeitsplätze.

8. Das ganze Ausmaß der Benachteiligungen und Ungerechtigkeiten durch das RÜG für die Reichsbahnern

Zum 14.12.2014 erarbeitete, auf der Grundlage eines Entwurfes des Kollegen M. Fischer, die Arbeitsgruppe Renten und Versorgung des BSR Nord-Ost, bei umfangreicher Zuarbeit durch Kollegin Marianne Gilardoni und durch die Schreibaarbeit von Kollegin Brigitte Bernd, eine Broschüre mit dem Titel „Der Kampf um die rechtmäßig erworbenen Renten- und Versorgungsansprüche der ehemals bei der Deutschen Reichsbahn Beschäftigten 1991 bis 2011. Eine Bilanz des BSR Nord–Ost der TRANSNET in der Interessenvertretung zu Problemen der Alterssicherung“ 28.11.2011. Ihr wird Folgendes entnommen.

Die Versprechen in der Denkschrift und im Einigungsvertrag.

Zur Lage nach der Annahme des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG) am 31.07.1991. In der Denkschrift zum Einigungsvertrag war allen Bürgern der DDR in der „Gruppe der Sozialversicherungsrentner“ (Reichsbahner gehörten dazu) die Überleitung ihrer Renten- und Versorgungsansprüche versprochen worden, denen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, mit Einschränkungen. Reichsbahner hatten in der Regel Ansprüche aus der SV-Rente, der FZR-Rente u.a. sowie aus der AVDR, den Versorgungsteil betreffend. Diese sollten bis 31.12.1991 angewandt werden. Der Minister war ermächtigt, danach weitere Regelungen zu treffen, die sich aus der Überleitung in das Rechtssystem der Bundesrepublik notwendig machten.

Dem Rentenüberleitungsgesetz mussten viele Einschränkungen und Benachteiligungen entnommen werden (14 Fakten)

Fakt 1: Zwar wurden insgesamt durch das RÜG im Allgemeinen alle Ansprüche und Anwartschaften aus Sozialversicherungsrenten und FZR-Renten ins SGB VI überführt, letztere aber wurden an der Beitragsbemessungsgrenze (West) gekappt. Es wurde ein extra aktueller Rentenwert Ost festgelegt. Er betrug zum 01.07.1991 ca. 15,- DM im Unterschied zum aktuellen Rentenwert von ca. 37,- DM, was eine Differenz von 22,- DM pro Entgeltpunkt ausmachte.

Fakt 2: Die CDU-Regierung vertrat den Standpunkt und handelte danach, dass alle Ansprüche und Anwartschaften, die in der DDR erworben worden waren, mit der DDR am 02.10.1990 untergegangen seien. Sie könnten daher auch nicht unter dem Schutz des Grundgesetzes stehen. DDR-Bürger könnten sich nur auf Ansprüche berufen, die durch Gesetze der Bundesrepublik begründet sind. Leistungen könnten daher nur nach Bestimmungen und Gesetzen der Bundesrepublik gewährt werden.

Fakt 3: Obwohl die DDR-Rentenberechnung bis Dezember 1991 gelten sollte, wenn vorteilhafter bis 1996, wurden bei allen Reichsbahnern die Ansprüche nach § 9 bzw. 10 der VSO hatten, der Versorgungsteil durch den § 35 des RÜG auf den Steigerungsfaktor 1,5 beschränkt. Das hatte eine erhebliche Reduzierung bei der Berechnung der Auffüllbeträge zur Folge (wie vorher bereits erläutert).

Fakt 4: Ab 01.01.1992 gab es in der Rentenberechnung nach SGB VI keine Berücksichtigung aus Ansprüchen auf die AVDR (nur für Bestandsrentner vorübergehend bis 1996 durch den Auffüllbetrag).

Fakt 5: Besonderen Beschränkungen wurde Bürgern der DDR unterworfen, darunter auch Reichsbahner, die in der Freiwilligen Zusatzversicherung für Mitarbeiter des Staatsapparates waren. Wegen angeblich überhöhtem Einkommen wurden ihre Arbeitseinkommen zum Beispiel auf 1,4 Entgeltpunkte (ca. 70 %) begrenzt. Eine pauschale Umwertung mit den 20 Jahre-Zeitraum, wie bei Bestandsrentnern, wurde ihnen verwehrt.

Fakt 6: Urteile des Bundessozialgerichts im Jahr 1998 ermöglichten vielen Ingenieuren eine nachträgliche Anerkennung der so genannten „Intelligenzrente“, besonders wichtig für Personen, die nicht in der FZR waren bzw. nur auf die AVDR vertrauten, bei denen daher das rentenrelevante Arbeitseinkommen für die Zeit von 1971 bis 1990 in der SGB VI - Rente nur bis 600,- Mark angerechnet wurde. Vielen Reichsbahn-Ingenieuren und den Ingenieur-Ökonomen wurde diese Anerkennung durch falsche Interpretation ihrer Tätigkeit versagt.

Fakt 7: Nach dem Versprechen im Einigungsvertrag galten die Bestimmungen der Eisenbahnerverordnung und des RKV-DR bis Dezember 1991, doch danach wurden sie nicht mehr angewendet. Reichsbahner wurden praktisch um ihr Eigentum, den Versorgungsteil aus der AVDR enteignet. Sie erhielten diesen nicht nach § 2 der VSO, der faktisch allen Reichsbahnern max. 135,- Mark zusicherte. Reichsbahner, die Ansprüche nach § 10 der VSO hatten, erhielten nicht die max. 360,- Mark und auch jene, die Ansprüche nach § 9 der VSO hatten, mit Beträgen, die zwischen 140,- M bis 260,- Mark lagen, erhielten sie nicht. Im Durchschnitt wurden den Reichsbahnern ca. 220,- Mark ca. 110 € monatlich versagt.

Fakt 8: Allen Reichsbahnern wurden die rentenrelevanten Arbeitseinkommen für Zeiten vom 1.3.71 bis 31.12.73 bei 600,- Mark begrenzt (Verlust von 1 bis 1,5 Entgeltpunkten).

Fakt 9: Reichsbahnern, a) die nicht in der FZR waren, aber Ansprüche nach § 10 der VSO hatten, wurden bei Zeiten von 1974 bis 1990, die anrechenbaren Arbeitseinkommen bei 600,- Mark begrenzt, was zu Verlusten von 20,- Mark bis 70,- Mark, bei einer anderen Gruppe bis zu 360,- Mark führte; b) die nicht in der FZR, aber 10 Jahre bei der DR ununterbrochen beschäftigt waren, dadurch zumindest bis 900,- Mark versichert waren, erhielten für die Jahre 1974 bis Mitte 1990 nur eine Anrechnung der Arbeitseinkommen bis 600,- Mark.

Fakt 10: Westberliner Reichsbahner sollten in das RÜG einbezogen werden unter Zugrundelegung von Einkommen nur bis 600,- Mark. Später, als das Fremdrentengesetz modifiziert wurde (Reduzierung der Leistungen), drohte eine Begrenzung auf maximal 25 Entgeltpunkte.

Fakt 11: In der Bundesrepublik ergeben sich rentenrelevante Arbeitseinkommen nicht nur aus beitragspflichtigem Einkommen – z.B. SV bzw. FZR, sondern auch aus steuerpflichtigem Entgelt, nach §§ 14 ff SGB IV. Daher hätten nach der Rentenreform 1992 für die SGB VI Rente auch Einkommen aus der „zusätzlichen Belohnung“ und der „Jahresendprämie“ angerechnet werden müssen. Dies erfolgte anfangs für keinen DDR-Bürger und keinen Eisenbahner.

Fakt 12: Durch Urteile des Bundessozialgerichtes wurde Versicherten bei den Zusatzversorgungssystemen eine Anrechnung aus der „zusätzlichen Belohnung“ zuerkannt, aber Reichsbahner, die z.B. in der FZR waren, wird diese Leistung verwehrt.

Fakt 13: Im An TV-DR von 1991, durch den u.a. der Rahmenkollektivvertrag der Deutschen Reichsbahn in das Rechtssystem der Bundesrepublik überführt wurde, ist im § 36 festgelegt, dass die Altersversorgungsleistung noch „geregelt“ werden soll. Dies unterblieb aber bisher.

Fakt 14: Im ZVers-TV von 1995 der DB AG wurde für ausscheidende Reichsbahner, die in Rente gingen, vereinbart, dass sie eine Sonderzahlung von durchschnittlich mindestens 100,-DM (51,13 €) monatlich erhalten. Diese Sonderzahlung sollte nur bis Dezember 2010 gelten. Der ZVers-TV gilt aber nur für Eisenbahner, die von der DR übernommen und im Bereich des DB-Konzerns tätig sind.

9. Der Bezirksseniorenrat Berlin/Brandenburg (BSR) formiert sich

9.1 Die Seniorengremien erfassen die Probleme und stärken die Seniorenvertretungen im Verband der GdED



© privat

Bei einer Beratung des Bezirksseniorenrates 1993

Der Bezirksseniorenrat Berlin-Brandenburg, nun 1992 bestehend aus den Kolleginnen und Kollegen Manfred Fischer OSR Berlin Manfred Manteufel OSR Berlin Heinrich Kalus OSR Berlin Elisabeth Dohnisch OSR Berlin Rita Klemke OSR Potsdam Walter Wagner OSR Potsdam Roland Lieske OSR Cottbus Walter Szickora OSR Cottbus Anne-Marie Warnig OSR Cottbus hat über die Probleme und Aufgaben beraten und machte sich an die Arbeit.

Dieses Team erklärte sich bereit, sich mit aller Kraft für die Interessen der Seniorinnen und Senioren einzusetzen und war sich bewusst, dass Erfolge nur durch eine starke Gewerkschaft und tatkräftige Seniorengremien zu erreichen sind.

Wir gingen davon aus, dass **die Gewerkschaft das Stärkste ist, was die Schwachen haben.** Unter der Leitung des Bezirks - und des Hauptvorstandes der GdED wollten wir uns in die Interessenvertretung einbringen. Wir wollten nicht drauf warten, bis andere etwas für uns taten, sondern selbst aktiv mitwirken. Die Gewerkschaft, das sind nicht die hauptamtlichen Funktionäre, sagten wir uns, die Gewerkschaft, das sind die Mitglieder, die Gewerkschaft, das sind wir und wir wollten mitbestimmen, wie diese Interessen vertreten werden. Davon ließen wir uns leiten.

Eine erste wichtige Aufgabe war, sich zu qualifizieren, um die Probleme zu erfassen. Dazu nahmen wir Kontakt zu Mitarbeitern der Rentenversicherung auf und baten um Vorträge und Material. Kürzlich fand ich einen Brief aus dem Jahr 2010, den ich handschriftlich (weil mein Computer defekt war) von meinem Sommergrundstück an Herrn Heller von der Grundsatzabteilung der DRV in Berlin geschrieben hatte. Ich hatte erfahren, dass er in Pension ging und wollte nicht versäumen, mich bei ihm und bei Herrn Hansbach zu bedanken. Es war schon im Frühjahr 1991, da hat er einige von uns empfangen und seine Schränke für die „Seniorenvertreter aus dem Osten“ geöffnet. Kostenlos erhielten wir mehrere Exemplare des SGB VI und andere wichtige Unterlagen. In dieser Zeit nahmen wir auch Kontakt mit dem Abteilungsleiter der Berliner Rentenversicherung, Kollegen Hans Grüner auf, ein junger Kollege, der einst in der Jura Abt. des DDR-Verkehrsministeriums gearbeitet hatte und kurzfristig von der DVR qualifiziert worden war. Er hat ca. zwei Jahre lang bei uns in unseren Seminaren in Hammersbach zu Rentenfragen referiert. Ich erinnere mich, dass er einmal mit dem Nachtzug nach Hammersbach kam, nach dem Referat gleich wieder zurück musste und erklärte, dies nur in einem Erste-Klasse-Abteil der Bahn bewältigen zu können. Zwar erhielt er wohl auch nur ca. 60,- DM für den Vortrag, aber mit der Bahnfahrt wurden ca. 700,- DM ermittelt. Ich hatte es mir vom Bezirksleiter genehmigen lassen. Doch ich bekam Ärger. Der Finanzverantwortliche der GdED, Kollege Toni Hofmann, kam nach Berlin, bestellte mich zum persönlichen Gespräch und wies daraufhin, dass dies nicht noch einmal passieren dürfte. Ich bejahte, wies aber darauf hin, dass es genehmigt war. Hans Grüner, der uns in vieler Hinsicht stets geholfen hatte, machte sich später als Rechtsanwalt selbstständig und vertrat uns in einem der späteren Arbeitsgerichtsprozesse sowie vor dem Bundesarbeitsgericht.

Besonders zu erwähnen ist der Kontakt und die unermüdliche Unterstützung, die wir durch den verantwortlichen Mitarbeiter in der Abt. Sozialpolitik der GdED erhielten, den Kollegen Erwin Scharf, der leider noch nicht einmal 60 Jahre alt wurde.

9.2 Die Seminare in Hammersbach

Mit Hilfe der bei der GdED üblichen Seminare, die aus Überschussgeldern der GdED - Sterbegeldversicherung finanziert wurden, qualifizierten wir vor allem die gewählten Seniorenvertreter. Sie haben sich sehr bewährt. Eins verfolgten wir systematisch. In der GdED war es üblich, diese Seminare als Angebote auszuschreiben und wer sich da meldete, wurde nach einem bestimmten Schlüssel berücksichtigt. Dies erschien uns nicht sehr effektiv. Wir orientierten darauf, dass in erster Linie die gewählten Seniorenvertreter an diesen Seminaren teilnehmen konnten. Wir gingen sogar so weit, nach Neuwahlen neugewählte Seniorenvertreter für diese Seminare zu gewinnen, obwohl sie noch nicht Mitglied der Sterbeversicherung waren und daher nicht berechtigt waren, daran teilzunehmen. Doch es lohnte sich. Wir vermittelten in den Seminaren die Vorteile der Sterbegeldversicherung und meistens wurden diese Kolleginnen und Kollegen dann auch Mitglied. Darüber hinaus legten wir auch Wert darauf, dass Ehepaare gemeinsam daran teilnehmen konnten.

Das hatte sich sehr bewährt. Es ist erfreulich festzustellen, dass es uns in den folgenden Jahren gelang, diese Vorzüge der Seminarbeschickung in der ganzen Gewerkschaft durchzusetzen, so dass es heute extra Seminare für Vorsitzende der Ortsseniorenleitungen bzw. für die Sprecher der Landesverbände der Senioren und anderes gibt.

Noch heute erinnern sich damalige Seniorenvertreter/innen an diese Zusammenkünfte. Immerhin an zwei Tagen Vor- und Nachmittag-Unterricht. Am zweiten Tag abends ein gemütliches Beisammensein mit bayrischer Musikkapelle bzw. Alleinunterhalter. (Ich hatte als Organisator der Seminare immer Wert auf die Bayrische Musik gelegt. Einmal rief ich in Vorbereitung einen der Vermittler an und sagte, diese Musikkapelle solle aber in Bayrischer Kluft auftreten. Da sagte sie „um Himmelswillen, was sagen Sie da, es heißt doch nicht Kluft sondern Tracht. Ich habe es mir gemerkt.) Es gab auch die Möglichkeit am vierten Abend an einer Musikveranstaltung teilzunehmen, die das Hotel organisierte. Das war zwar für uns kostenlos, doch alle Teilnehmer bevorzugten unsere Extraabende, wo die Seminarteilnehmer und ihre Partner unter sich waren. Ich sehe darin auch ein Erfolgsgeheimnis dieser Seminare.

9.3 Die Bildung der Arbeitsgruppe Renten und Versorgung beim Bezirksseniorenrat (BSR)

Wir legten von Anfang an Wert darauf, dass sich Mitglieder des BSR auf Fachgebiete spezialisieren konnten. So auch auf Renten und Versorgung. Die erste Gruppe bestand aus Kollegen Walter Szickora OSR Cottbus und Hans Kohls von der Seniorengruppe 1 in Berlin.

Es gab in den Seniorengruppen viele Mitglieder, die nicht in Leitungen gewählt worden waren, aber interessiert waren aktiv mitzuwirken. Deshalb war es uns als BSR sehr wichtig, solche Eisenbahner für die Mitarbeit in Arbeitsgruppen zu gewinnen. Hans Kohls machte mich auf Kollegen Volkmar Hornfischer und einige andere in seiner Seniorengruppe aufmerksam. Diese Kollegen hatten Ansprüche aus der AV DR und aus der „Freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung für Mitarbeit im Staatsapparat“ (siehe Anlage Nr. 10 Seite 76) bzw. „Altersversorgung der Intelligenz“ erworben (siehe Anlage Nr. 10 Seite 75) und waren nun mächtig begrenzt. Sie hatten sich der Initiative der Gesellschaft für Bürger und Menschenrechte, für eine Sammelklage gegen die Benachteiligungen durch das RÜG angeschlossen und dazu einen persönlichen finanziellen Beitrag geleistet.

Wir erkannten daraus, dass es möglich ist wenn ein Gesetz verabschiedet wurde, Betroffene sich innerhalb von drei Monaten (oder einem Jahr) gleich an das Bundesverfassungsgericht mit einer Klage wenden können.

Der Präsident des Bundesverfassungsgerichtes Roman Herzog, später auch Bundespräsident, wies diese Klage jedoch mit der Begründung ab, die Sozialgerichtsbarkeit solle die einzelnen Fälle erst prüfen. Das heißt, ihm war es egal, wie alt die Betroffenen sind, auch 80-Jährige sollten erst mal zum Sozialgericht gehen, Berufung einlegen, zum Landessozialgericht gehen und Berufung einlegen, zum Bundessozialgericht mit Berufung und dann erst ist er bereit, dies im Bundesverfassungsgericht zu behandeln.

Wie aus den Anlagen über den Verlauf unserer Musterprozesse hervorgeht, blieb es nicht dabei, denn dazwischen wurden immer wieder Nichtzulassungsbeschwerden notwendig.

Hier kann vorweg informiert werden, dass dies zu unerhört langen Prozessverläufen führte. Bei dem Verfahren unseres Kollegen Paul Stasch (Anlage Nr. 21) verurteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, die Bundesregierung wegen zu langer Prozessführung zur Zahlung von 3.000 € an den Kläger (Anlage Nr. 21.1).

Des Weiteren verlangte der Präsident des Bundesverfassungsgerichtes, dass alles, was mit dem RÜG zu tun hat, durch die Sozialgerichtsbarkeit geprüft werden solle, auch in Fällen, wo es mehr um Betriebsrenten ging, was z. B. auf die AV DR zutraf. Rechtsanwalt Dr. Karl-Heinz Christoph, mit dem wir dann später langjährig zusammenarbeiteten, kritisierte diese Verfahrensweise heftig, denn die Sozialgerichtsbarkeit hat kaum Erfahrungen in Sachen, die die Arbeitsgerichte betreffen.

Es wurde immer deutlicher, was da auf uns zukam.

Jedenfalls waren Kollege Hornfischer und seine Kollegen erfreut, als ich sie ansprach, denn sie hatten erkannt, dass sie nur über die Gewerkschaft zu ihrem Recht kommen werden, denn durch die Zahlung der Mitgliedbeiträge wird kostenloser Rechtsschutz gewährt und erfahrene Rechtsanwälte werden davon bezahlt, um für die Rechte zu kämpfen. (Mitunter hatten wir aber bei Kollegen H. den Eindruck, dass er nicht mit der Gewerkschaft für das Recht kämpft, sondern er die Gewerkschaft nutzen will, um sie für seine Vorstellung einzuspinnen. Nach über 15-jähriger Mitarbeit hat er sich dann auch von uns getrennt. Dazu später.

Zunächst waren er und seine Kollegen, mit denen ich die Arbeitsgruppe Renten und Versorgung des BSR aufgebaut habe, ein unersetzlicher Gewinn. Das Mandat für die Tätigkeit der Kollegen in der Arbeitsgruppe erteilte der BSR durch einen Beschluss, in dem die Teilnehmer, alles Senioren, namentlich aufgeführt waren.

Dipl.-Ökon. Manfred Fischer	Leiter
Volkmar Hornfischer	Stellv. Leiter, Reichsbahn Oberdirektor i.R. mit Staatsexamen in der Rechtswissenschaft
Dr.-Ing. Wolfgang Büsch	Reichsbahn-Hauptrat i.R.
Dipl.-Ing. Bernd Kaatzke	Reichsbahn-Hauptrat i.R.
Dipl.-Ing Udo Vetterlein	Reichsbahn-Oberrat i.R.
Dipl.-Ing. (FH) Herbert Knispel	Reichsbahn-Oberrat i.R.
Dipl.-Ing. (FH) Herbert Hanke	Reichsbahn-Oberrat i.R.
Dipl.-Ing. Ökon Egon Reukauf	Reichsbahn-Hauptrat i.R
Dipl.-Ing. Heinz Drzysga	Reichsbahn-Hauptrat i.R

Dies war der Kern der Arbeitsgruppe, wie man sieht ein hoch qualifiziertes, engagiertes Team, das so bis ca. zum Jahr 2000 zusammenarbeitete. Sie traf sich jede Woche am Mittwoch von 10.00 bis ca. 15.00 Uhr das ganze Jahr über, mit Ausnahme der Monate Juli und August. Wir erledigten auch unseren gesamten Schriftverkehr allein und der, wie sich zeigen wird, war sehr umfangreich. Anfangs schrieb unser Kollege Vetterlein auf einer Schreibmaschine, später noch viel umfangreicher Kollege Bernd Kaatzke, ein Virtuose auf dem Computer, und seine Frau.

Zu Beginn des Jahrhunderts trafen uns zwei Todesfälle und dann schieden Kollegen wegen Alters aus. Wir suchten neue Akteure.

Nach der Gründung der EVG bildeten die inzwischen selbständigen Landesverbände Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, eine gemeinsame Arbeitsgruppe Alterssicherung, sie gaben folgenden Kollegen dazu ein Mandat:
(Zunächst am 25.04.2011 und neugeformiert Ende 2016)

Verantwortlich im LV Senioren Berlin für AS wurde:
Kollege Sieghard Beetzen (ab 2012 ausgeschieden)

Als Leiter der AG bestätigt wurde:
Kollege Manfred Fischer geb. 1929 (ab 2016 Stellv. Leiter)

Als Mitglieder von Berlin wurden bestätigt:
Kollegin Marianne Gilardoni geb. 1939
Klaus Kersten geb.11.04.1941
Klaus Teinzer geb. 1938 (ab 2016 Leiter)
Hans- Dieter Mettke geb. 1939
Ulrich Braune geb. 1947
Dietmar Linke geb. 1948

LV Senioren Brandenburg I
Brigitte Berndt (ausgeschieden 2013)
Franz Müller geb. 1944

LV Senioren Brandenburg II
Walter Hanke geb. 1935 (ausgeschieden 2016)
Fritz Martienhs geb. 1943
Eckard Schulze geb. 1941 (ausgeschieden 2012)

LV Mecklenburg-Vorpommern
Wolfgang Fasold geb. 1935 (ausgeschieden 2016)

10. Die Organisation und ehrenamtliche Tätigkeit im Kampf um die Interessen der Reichsbahner in der GdED, TRANSNET und EVG

Im Jahr 2006 erarbeiteten wir auf der Grundlage eines Entwurfes von mir eine Broschüre mit dem Titel „**In der TRANSNET haben die Seniorinnen und Senioren in allen Gremien Sitz und Stimme**“, „Erfahrungen aus der Tätigkeit von Seniorenvertretungen“, aus der nachfolgend einige Passagen wiedergegeben werden. Die hier angeführten §§ aus der Satzung wurden nach der Bildung der EVG im Jahr 2012 aktualisiert, zu finden in der neuen Satzung der EVG, sowie Richtlinie für die Seniorenarbeit.

Inhaltsverzeichnis (gegenüber dem Original von 2006, verkürzte Fassung)

Vorwort	Seite 2
1. Aus der Satzung der TRANSNET	Seite 5
2. Richtlinien für die Seniorenarbeit in der TRANSNET	Seite 6
3. Zur Organisation der Arbeit des BSR Nord–Ost	Seite 9
4. Mitglieder und Beauftragte des BSR Nord–Ost in gewerkschaftlichen Gremien und in Organisationseinheiten der Länder	Seite 12
5. Der Aufbau der Seniorenorganisation im Bereich des Bezirksvorstandes Nord–Ost	Seite 14
5.1 Übersicht zu den Seniorengruppen in den ÖSR	Seite 14
5.2 Übersicht zur Struktur der Seniorenvertretungen der Region Nord – Ost	Seite 14
5.3 Die Gliederung im Bereich	Seite 15
6. Organisation der Tätigkeit im Ortsseniorenrat	Seite 17
6.1 So organisieren wir die Seniorenarbeit in der Ortsverwaltung Berlin (mit Anlage Ergänzung der Ortssatzung der OV Berlin) Kollegin Margot Adrian	Seite 17
6.2 Zur Organisation der Arbeit in unserer Seniorengruppe 2 Rbd Berlin, Kollege Jürgen Grothe	Seite 20

(Aus dem Vorwort)

„In der GdED / TRANSNET (nun EVG) hat die Seniorenarbeit eine über zwanzigjährige Tradition. Bereits Mitte der 80er Jahre wurden in der Satzung jene §§ aufgenommen, die die aktive Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren in allen Organisationsebenen ermöglichen und forderten. Später beschloss der Beirat der Gewerkschaft die entsprechende Richtlinie, diese und der § 38 der Satzung „Seniorenarbeit“ sind in der Anlage Nr. 35.2 zu finden.

Wir Senioren fühlten uns als integrierter Bestandteil der Tätigkeit der Gewerkschaft TRANSNET und unsere ehrenamtliche Arbeit wird in der Organisation geachtet. Die Gewerkschaft ist bemüht, Aufwendungen, die den Senioren/innen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit für die Gewerkschaft entstehen, weitgehend zu ersetzen. Die Seniorenvertreter/innen sind aber gegenüber ihrer Gewerkschaft nicht kleinlich“ (Anlage 20.1).



© Manfred Krause Der Bezirksseniorenrat der TRANSNET 2006

11. Viele schriftliche Ausarbeitungen

Bei der Interessenvertretung der Reichsbahner legten wir besonderen Wert auf den Kampf um eine Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG). Wir waren uns bewusst, dass wir unsere Kollegen nur mobilisieren können, wenn sie erkennen welche Ansprüche sie in der AVDR erworben hatten und wie sie durch das RÜG benachteiligt werden. Das musste auch den Politikern übermittelt werden. Dazu wurden mit Hilfe der Arbeitsgruppe „Renten und Versorgung“ die komplizierte Problematik in schriftlichen Ausarbeitungen dargelegt.

Im Ergebnis des Gespräches mit dem Vorsitzenden wurde durch die Arbeitsgruppe 1993 das Dokument „Rentenversorgung der Eisenbahner der Deutschen Reichsbahn in den neuen Bundesländern“ erarbeitet, das von ihm auch bestätigt wurde (Anlage Nr. 210). Weiterhin wurde das Dokument „Rechtsverordnung für die Einheit des Versorgungsrechts der Eisenbahner, Anwartschaften und Ansprüche aus der AV DR“ (Anlage Nr. 211) erarbeitet und in den folgenden Jahren konkretisiert.

Als sehr wichtige Grundlage der Aktivitäten erwies sich die von der Arbeitsgruppe des BSR N-O erarbeiteten Broschüren/ Dokumente. „Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn/Relevantes Recht in Auszügen aus den Originaldokumenten, 3. Auflage Berlin April 2003 (Überarbeitete Auflage von April 2002, Anlage Nr. 10) und „Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn-Rechtslage und verfassungsrechtliche Probleme der Versorgungsüberleitung im Prozess der Wiedervereinigung Deutschlands (AV DR-Rechtslage Berlin Juli 2002, Anlage Nr. 224).

Auf Anregung der AG Rente der OV Leipzig, anlässlich eines gemeinsamen Seminars mit Vertretern der Senioren aus allen Bezirken der neuen Bundesländer, erarbeitete die Arbeitsgruppe Renten und Versorgung des BSR Nord-Ost, das Manuskript für die Schriftenreihe Ratgeber des Bahnförderwerkes (BFW) „Altersversorgung DR (AV DR) 703/1 (August 1997), Nr. 703/2 (April 1998), Nr. 703/3 (Januar 2002). Der Kollege Wilfried Schiller, damaliger Geschäftsführer des BFW, hat uns dabei sehr unterstützt.

Kollege Volkmar Hornfischer hat sich dabei sehr verdient gemacht. Für viele der Ausarbeitungen legte er entsprechende Entwürfe vor. In der Arbeitsgruppe wurde dann um jedes Wort gefeilt, um das Anliegen richtig und für die Mitglieder verständlich darzulegen. Viel Zeit musste dazu aufgebracht werden, was die Mitglieder der Arbeitsgruppe auch gern taten. Ein bisschen Dank ist, dass sie als Autoren in den Broschüren benannt worden sind.

All dieses Wirken brachte allen Mitgliedern der GdED das Anliegen zur AV DR nahe und sie unterstützten es durch ihrer Aktivitäten.

11.1 Wir mussten in fünf Bereichen wirken

Wir müssen wirken auf juristischem Gebiet, in den gewerkschaftlichen Gremien, auf der politischen „Bühne“, auf tarifvertraglichem Gebiet zur AV DR und politisch zur Angleichung der Renten.

11.1.2 Zu unserem Wirken auf juristischen Wegen

Im Ergebnis der Gespräche mit dem Hauptvorstand beschloss dieser acht Pilotverfahren zu Rentenproblemen vor den Sozialgerichten zu führen und die dafür erforderlichen finanziellen Mittel bereitzustellen. Auf Initiative von Volkmar Hornfischer gelang es, den mit den Problemen der Rentenüberleitung bestens vertrauten Rechtsanwalt, Dr. Karl- Heinz Christoph und seiner Ehefrau, Rechtsanwältin Ingeborg für unsere Gerichtsverfahren zu gewinnen.

Den Interessen von Kollegen der Seniorengruppe Zentrale Dienststellen entsprechend, bereiteten wir nachfolgende Anträge für Verfahren vor den Sozialgerichten vor.

1. Karl-Heinz Rinck, Diplom-Ing. Rentenversorgung AV DR mit Zusatzversorgung AVI bis 1971 und AV St ab 1971, als Mitarbeiter der DR in Rente seit 1983 Klageerhebung am SG Berlin am 03.06.1992, Klageverlauf (Anlage Nr. 24)
2. Ewald Schmidt Diplom- Ing., Rentenversorgung der Sozialversicherung und Zusatzversorgung AVI, in Rente seit 1989, Klageerhebung 24.11.1992, Klageverlauf (Anlage Nr. 25)

3. Otto Born, Rentenversorgung Sozialversicherung mit Zusatzversorgung AV St, als Mitarbeiter des MFV in Rente gegangen, Klageerhebung SG Berlin 27. 11. 1992, Klageverlauf (Anlage Nr. 26)
4. Paul Stasch Ingenieur, Rentenversorgung AV DR mit Zusatzversorgung AVI bis 1971 und AVSt, ab 1971 Rente seit 1991, Klageerhebung SG Berlin 29.11. 1992, Klageverlauf (Anlage Nr. 21) (Strafe BRD, 3.000 € (Anlage Nr. 21.1).

Dies waren die Ersten, die Rechtsschutz von der GdED erhielten.

Die Rechtsschutzvertretung ist in den DGB Gewerkschaften dem Rechtsschutz des DGB übertragen. (Dazu überweisen die DGB-Gewerkschaften dem DGB, je Mitglied einen bestimmten Prozentsatz von den Mitgliedsbeiträgen.) Dies sollte uns zusätzliche Schwierigkeiten bringen. (Dazu später)

Weil es sich bei den genannten und folgenden Verfahren um Musterprozesse handelte, wurden diese direkt vom Hauptvorstand der GdED finanziert und einem speziellen Rechtsanwalt übertragen.

5. Gerhard Strauß, ehemaliger Mitarbeiter im MFV, Rentenversorgung AV DR mit Zusatzversorgung AV St; gegen Reduzierung des erworbenen Anspruchs nach VSO-DR § 10 (bis max. 870,- Mark) auf nur VSO-DR § 2 (Faktor 1,5), Klageerhebung 02.11.1992 im SG Berlin, Klageverlauf (Anlage Nr. 18)

Hier erreichten wir, wie schon erläutert, nachdem von den anderen Gerichtsverfahren bisher stets negative Zeichen kamen, den ersten Erfolg.

Am 05.03.1996 entschied das Bundessozialgericht in Kassel „AV DR ist eine erhöhte Sozialversicherungsrente in Höhe von 870,- Mark der DDR. Diese ist nach den allgemeinen Grundsätzen auf DM umzustellen, anzupassen und zu erhöhen.“

Dies erfolgte auch alles für Kollegen Strauß. Doch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales machte dagegen Front und untersagte der Rentenversicherung, das Urteil allgemeingültig umzusetzen. Es brachte kurzfristig in den Beratungsprozess um das Wachstums- und Förderungsgesetz im Bundestag, obwohl nachfolgendes gar nicht da hineingehörte, den vorn erläuterten Passus ein, (Bundestagsdrucksache 13/4610 Artikel 9a und Artikel 9b) durch den, mit der jetzt gesetzlichen Regelung, die allgemeingültige Umsetzung des Urteils verhindert wurde (siehe auch Anlage Nr. 10).

Ich stellte aber bald fest, dass wir noch weitere Verfahren brauchten, nämlich solche die alle Reichsbahner betreffen und nicht nur jene, die zur AV DR noch Intelligenzrente bzw. Altersversorgung für Mitarbeiter des Staatsapparates hatten. Wir suchten Mandanten, bei denen es um die begrenzten Jahre 1971 bis 73 geht, vor allem aber die Reichsbahner, die nur Ansprüche nach § 2 der VSO-DR haben, also um den Faktor 1,5 betrogen waren und wir brauchten Reichsbahner, die Ansprüche bis 870,- Mark haben, also nach der VSO DR § 10.

Nach Beratung im Arbeitskreis RÜG genehmigte uns der Hauptvorstand weitere Musterverfahren.

Mit Hilfe von Kollegin Margot Wassermann aus Calau, Ortsseniorenleitung Cottbus, gelang es Kollegin Edith Richter aus Senftenberg, für einen Musterprozess AV DR nur mit Faktor 1,5 zu gewinnen.

6. Edith Richter, Facharbeiterin bei der DR, Rente seit 1993, Rentenversorgung AV DR (Steigerungssatz 1,5 %) SG Cottbus, Klageerhebung 04.10.1994, Ablauf der Klage (Anlage Nr. 26.1, Urteil zu Richter Anlage Nr. 225.1) Inhaltsverzeichnis Verfassungsbeschwerde Richter (Anlage Nr. 26.2)
7. Für das Problem "870,- Mark" gewann Volkmar Hornfischer den Kollegen Dr. Weishaupt aus Halle, der damals wesentlich am Zustandekommen des 32. Nachtrages zum RKV-DR mitgewirkt hat. Allerdings bedurfte es mehrerer Verfahren, da er erst im Vorruhestand war. Siegfried Weishaupt, Dr. Ing., Rentner ab 1995, Rentenversorgung mit Bestandsschutz aus dem 32. Nachtrag zur RKV-DR; VSO-DR, § 10, 1. Klageerhebung 02.03.1994, 2. Klageerhebung 18.05.1995, Verlauf der Klage (Anlage Nr. 12) Urteil (Anlage Nr. 225.2) zu „Intelligenzrente“ bei ihm (Anlage Nr. 12.1)

8. Heinz Krüger, Ruhestand seit 1993, Berücksichtigung der Jahre 1971–1973 (Anlage Nr. 27)

Wie aus den Klageverläufen in den Anlagen zu ersehen ist, werden alle unsere Klagen von der ersten Instanz der Sozialgerichte abgewiesen, oft wird gar keine Revision zugelassen.

Jetzt aber bewährte sich, dass wir den cleveren Rechtsanwalt Dr. Christoph verpflichtet hatten. Er legte stets Berufung ein und bei den Landessozialgerichten nicht nur Revision zum Bundessozialgericht, sondern auch gleich Verfassungsbeschwerde, um Zeit zu gewinnen.

11.1.3 Teilerfolg beim Bundessozialgericht 10.11.1998

Beim Bundessozialgericht, unter Leitung von Richter Meyer, erreichten wir unseren zweiten großen Erfolg. Im Urteil vom 10.11.1998 heißt es: „der Rentenberechnung gemäß SGB VI, ist für die Zeit vom 31.03.1971 bis 30.06.1990 der für Monat Dezember 1973 nachgewiesene Arbeitsverdienst zugrunde zu legen.“ (siehe Anlage Nr. 226).

Im Klartext: Alle Reichsbahner, die nicht in der FZR waren, vor dem 01.12.1971 bei der Deutschen Reichsbahn in einem Arbeitsverhältnis standen, wird bei der Rentenberechnung nach SGB VI ein Arbeitsverdienst bis 1250,- Mark rentenrechtlich anerkannt. Dem lag zu Grunde, dass bei diesem Verdienst eine max. Altersversorgung von 870,- Mark erreicht werden konnte.

Kollege Weishaupt erhielt eine neue Rentenbescheid mit der genannten Anerkennung und eine Nachzahlung des Betrages seit Rentenbeginn.

11.1.4 Die „Zehn-Jahres Klausel“

Dem Richter unterlief aber bei der Begründung der Bedingungen für die AV DR ein schwerwiegender Fehler. Er schrieb nicht, Voraussetzung ist „es muss ein Arbeitsverhältnis zur Bahn vor dem 01.01.1974 bestanden haben, wie in VSO–DR § 10, sondern er schrieb, es muss vor diesem Zeitpunkt eine zehnjährige ununterbrochene Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn bestanden haben. Für den Fall des Kollegen Weishaupt hatte das keine negativen Auswirkungen. Doch leider für viele andere. Warum? Weil dadurch alle Reichsbahner, die vor 1971 weniger als zehn Jahre bei der DR beschäftigt und nicht in der FZR waren, für die aber der § 10 der VSO–DR zutrif, aus den von dem Urteil dargelegten Vorteilen ausgeschlossen werden.

Was hatte der Richter falsch gemacht? Er hat die Bestimmung der Voraussetzung für den § 9, (die „alte Versorgung“, mit Anspruch auf AV DR bis 870,- Mark beim SGB VI, Anrechnung bis 1250,- Mark wird gewährt, wenn eine Mitgliedschaft in der FZR vorliegt) als eine Bestimmung für den § 10 definiert. Obwohl für den § 10 die Bestimmung doch nur lautete „vor 1971 im Arbeitsverhältnis zur DR gestanden“ und nicht verlangt wurde, vor 1971 mindestens zehn Jahre.

Als Richter Meyer im Ruhestand war, hatte ich ihm mal in einem Brief die Sache dargestellt und nachgewiesen, dass er einen Fehler gemacht hatte. Er antwortete mir kurz danach. Er dankte, schrieb aber, er könne nicht sagen, ob er in Kenntnis des Briefes, also des Sachverhaltes, anders entschieden hätte.

Noch schwerwiegender aber war, dass sich der Rentenversicherungsträger weigerte, das Urteil allgemeingültig umzusetzen, mit der Begründung, die Ansprüche sind nicht an die Rentenversicherungsträger zu richten, sondern an den Rechtsnachfolger der Deutschen Reichsbahn. Das Ministerium für Arbeit und Soziales unterstützte diese Haltung.

Der Widerstand nahm Massencharakter an, denn in der Zeit seit 1992 hatte sich Manches verändert. Inzwischen hatten viele betroffene Reichsbahner erkannt, dass man um seine Rechte kämpfen muss und dass ihnen die GdED Rechtsschutz gewährt. Sie legten Widerspruch ein und klagten vor den Sozialgerichten. Das bedeutete hunderte von Verfahren. Im Jahr 1998 lagen bereits etwa 40.000 Widersprüche bzw. Klagen zu unseren Anliegen vor. Um den bürotechnischen Aufwand einzuschränken und trotzdem die Rechte fristgemäß zu wahren, ist auf Initiative der GdED mit den Gerichten und der BfA sowie der BVA eine Vereinbarung getroffen worden. Jeder Widerspruch bzw. Klage, die ein Problem unserer neun Musterprozesse betrifft, konnte an diese anhängig gemacht werden, d. h. positive Urteile werden dann sofort auch für diese gelten. Dies hatte für tausende Reichsbahner eine große Bedeutung. Genutzt haben es auch viele Nicht-gewerkschaftsmitglieder.

11.1.5 Teilerfolg die „Strafrenten“ Betroffenen

Aufgrund zahlreicher Proteste, Petitionen und positiver Urteile wurde die Regierungsmehrheit veranlasst, im September 1996 durch ein Änderungsgesetz das „Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) zu korrigieren. Die sogenannten Strafrenten, die ca.

100.000 Menschen betrafen, wurden auf ca. 25.000 reduziert. So konnten auch ca. 2.000 bis 3.000 Reichsbahner, die davon betroffen waren, ab 01.01.1997 nun endlich eine Rente erhalten, wie sie FZR-Mitglieder schon seit 1992 bekommen haben (während des Gewerkschaftstages 1996 kam das zur Sprache).

11.1.6 Erfolge für die Westberliner Reichsbahner

Im Dezember 1996 wurde durch unsere Aktivitäten erreicht, dass im Gesetz aufgenommen wurde, die Westberliner Reichsbahner weiter nach dem Fremdreitengesetz zu behandeln. Und als später in einem weiteren Gesetz die Entgeltpunkte auf max. 25 reduziert wurden, waren 2.000 Westberliner Reichsbahner davon nicht mehr betroffen. Ein beträchtlicher Verlust in den Rentenleistungen wurde erfolgreich abgewehrt.

11.1.7 Die große Bedeutung der Grundsatzurteile – Bverf.gericht 28.04.1999

Das Bundesverfassungsgericht hatte 1998 angekündigt, dass es zu mehreren wichtigen Verfahren Stellung nehmen wird. Vorrangig ging es um die rentenrechtlichen Beschränkungen bei Zusatz- und Sondereversorgungssystemen, um die Frage, ob die durch das Gesetz festgelegten „Strafrenten“ einer Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Grundgesetz standhalten und ob in der DDR erworbene Ansprüche Eigentumsschutz genießen.

Präsidentin des Bundesverfassungsgerichtes war zu dieser Zeit Frau Prof. Limbach und der Präsident des 1. Senats Prof. Jürgen Papier war für Rentenprobleme zuständig. Es bahnten sich fürchterliche Entscheidungen an. Es war Prof. Papier, der im Jahr 1994 im Auftrag des Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Gutachten verfasst hatte, in dem er den gesamten Rentenüberleitungsprozess völlig mit dem Grundgesetz für übereinstimmend erklärte und entgegen anderen namhaften Professoren der Bundesrepublik behauptet hat, das ganze Gesetzwerk sei seit 1991 völlig „wasserdicht“.

Noch 1995 erklärte er bei der Anhörung (Aus Wortprotokoll 21.06.1995, Seite 13, Anlage Nr. 28) auf die Frage des MdB Kauder, dass die nach DDR-Recht entstandenen Ansprüche und Anwartschaften nicht den Schutz des Artikels 14 genießen. Es ginge darum, dass der dem Grundgesetz unterworfenen Gesetzgeber neue Rechtspositionen geschaffen hat, die so etwas wie Eigentumsschutz genießen können.

Dies war ein Freibrief für die CDU/ CSU mit den Ansprüchen aus der DDR willkürlich umzugehen. Rechtsanwalt Dr. Christoph schrieb: „Die Auftragsarbeit diente als strategische Grundlage im Kampf gegen unzählige von Renten- und Versorgungsüberleitung nachteilig Betroffenen und als viel zitierte Entscheidungsgrundlage für eine unübersehbare große Zahl von Urteilen der Sozialgerichte sowie des Bundessozialgerichtes“ (Anlage Nr. 29).

Rechtsanwalt Christoph, der an den Verfahren mit dem Anliegen unseres Kollegen Stasch beteiligt war, und andere Rechtsanwälte kündigten an, dass sie Prof. Papier für befangen erklären lassen werden, weil dieser das Gutachten verfasst hatte. Darauf schrieb dieser einen Brief an die Präsidentin, in dem er sich für befangen erklärte. So kam es, dass Prof. Dr. Dieter Grimm, mehr die liberalere Richtung vertretend, als Dienstältester dieses Senats die Verfahren leitete.

Wie üblich gab es eine Vorverhandlung, die angesichts der Bedeutung eine große Aufmerksamkeit erhielt. Dank Dr. Christoph konnten Kollege Hornfischer, Kollege Dr. Büsch und ich an der Verhandlung im Juni in Karlsruhe 1998 teilnehmen. Ich habe miterlebt, wie Richter Grimm den Vertreter der Bundesregierung fragte: „Wenn ein DDR-Bürger am 03.10.1990 einen Trabant besessen hat, war dieser nach der Wiedervereinigung am 04.10.1990 noch immer sein Eigentum?“ Dies bejahte der Regierungsvertreter eindeutig. „Und wie ist dies mit den Anwartschaften und Ansprüchen aus Renten- und Versorgungssystemen der DDR?“ Die Antwort: „Diese seien mit der DDR untergegangen, genießen den Eigentumsschutz nicht.“

Bekanntlich hat das Bundesverfassungsgericht dann in den Urteilen von April 1999 die Haltung von Prof. Papier völlig verworfen und den Eigentumscharakter der Renten- und Versorgungsansprüche anerkannt.

Im Urteil, unter Vorsitz von Prof. Grimm, heißt es: „Die in der DDR erworbenen Rentenansprüche und Anwartschaften gelangten jedoch mit dem Beitritt und der Anerkennung durch den Einigungsvertrag wie andere vermögenswerte Positionen in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes“ (BVerfGE 91, 294, 307 f., 100,1,33, Leiturteil: AZ: 1 BVL 32/95 und EivR 2105/95, Abschnitt C Seiten 43-52, Anlage Nr. 30).

Es gab danach viele Kommentare zu dem Urteil. Am klarsten und schärfsten war die Einschätzung im Beitrag von Michael Mutz „Aufstieg und Fall eines Konzeptes“, Deutsche Angestelltenversicherung Nr. 11/1999 (Erste Seite, Anlage Nr. 31). Mutz schrieb: „Als das Rentenüberleitungsgesetz im Jahre 1991 beschlossen wurde, ahnte wohl kaum einer seiner geistigen Väter, dass das diesem Gesetz zu Grunde liegende Konzept fast vollständig zertrümmert in der rechtspolitischen Landschaft läge.“

Es gelang mir in der Zeitung „Neues Deutschland“ am 29.12.2001 ein Artikel unterzubringen, mit dem Titel „Für die Reichsbahner ist der Überleitungsprozess noch nicht abgeschlossen. Die Bedeutung der Urteile des Bundesverfassungsgerichtes vom 28.04.1999 darf nicht heruntergespielt werden, sie sind für die Schaffung der inneren Einheit grundlegend“ (Anlage Nr. 226).

Wir hatten in der Arbeitsgruppe diskutiert und legten Wert darauf, dass folgendes deutlich wird. Aus der Tatsache, dass mit den Urteilen Ansprüche und Anwartschaften bei der Rentenüberleitung unter den Eigentumsschutz des Grundgesetzes gestellt wurden, ergibt sich, dass die Rentenzahlungen für alle Bürger der neuen Bundesländer mit und ohne FZR bzw. der Zusatz- oder Sondersicherungen genauso auf dem Eigentumscharakter ihrer Ansprüche beruhen, wie bei den Bürgern aus den alten Bundesländern auch.

Ihre Rentenzahlungen genauso auf dem Umlageprinzip der Finanzierung des Rentensystems beruhen, wie in den alten Bundesländern und die Rentenzahlungen kein „Geschenk“ der Bundesregierung sind, das demütig und folgsam entgegenzunehmen ist, sondern rechtmäßig, grundgesetzkonform genauso auf langjährige eigene Arbeit beruhen wird, wie in den alten Bundesländern auch. Die Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 28.04.1999 haben daher immense Bedeutung für das Selbstbewusstsein und die Achtung der Lebensleistung der Bürger in den neuen Bundesländern.

Wir leiteten aus den Urteilen ab, dass auch die Ansprüche aus der AV DR unter den Eigentumsschutz des Grundgesetzes stehen und fühlten uns in unseren Forderungen bestärkt. Wir dachten, vielleicht kann uns das Prof. Grimm persönlich bestätigen. Über Frau Prof. Limbach, die inzwischen Präsidentin des Goetheinstituts geworden war (Anlage Nr. 31), kamen wir in Kontakt mit dem Wissenschaftskolleg der Humboldt-Universität Berlin, dessen Rektor Prof. Grimm inzwischen geworden war. (Zu unserem großen Bedauern war er nämlich im Jahr 2001 aus dem Bundesverfassungsgericht ausgeschieden und wir ahnten, dass unsere Verfassungsbeschwerden zur AV DR dann wohl bei Prof. Papier landen werden. Immerhin gab es eine Aussage von ihm bei der „Anhörung“ 1995 (Anlage Nr. 32) auf die Frage, was wäre, wenn seine Position durch das Bundesverfassungsgericht verworfen würde, dann, so sagte er damals auch, müssen alle auf seinen Standpunkt zurückzuführenden Entscheidungen erneut überprüft werden.)

Wir waren höchst erfreut, dass uns Prof. Dr. Grimm in sein Kolleg einlud, um mit uns, Volkmar Hornfischer, Dr. Büsch und mir, bei einem Mittagessen zu sprechen. Er bestärkte uns in unserer Interpretation der Urteile und wünschte viel Erfolg. Wenige Monate später erfuhren wir, dass die Brandenburger SPD einen „Regine-Hildebrandt-Preis“ für gutes Engagement in den neuen Bundesländern vergibt. Wir erarbeiteten eine ausführliche Begründung, fragten aber bei Prof. Grimm nach, ob ihm das auch angenehm sein würde. Im Brief vom 19.11.2002 (Anlage Nr. 33) antwortete er, dass er sich „... sehr geehrt“ fühle, „...möchte ich Ihnen versichern, wie sehr es mich bewegt hat“, verwies aber darauf, dass die Urteilsprechung kein persönlicher Verdienst sei, sondern seine dienstliche Aufgabe war, daher würde er den Preis nicht annehmen können. Wir waren aber trotzdem erfreut, dass wir seine Leistung ihm persönlich gegenüber würdigen konnten.

11.2 Mehrheiten in den gewerkschaftlichen Gremien

Stets war zu gewährleisten, dass in unserer Gewerkschaft für unsere Anliegen entsprechende Beschlüsse bis zum Gewerkschaftskongress bestanden.

Um die besonderen Interessen der Rentner der DR besser zu erfassen, wurde 1991 beim Hauptvorstand ein Arbeitskreis „Rentenüberleitungsgesetz“ gebildet, der sich aus je einem Vertreter der GdED-Bezirke in den neuen Bundesländern zusammensetzte, später durch die Vorsitzenden der BSR und BV der neuen Bundesländer erweitert wurde.

Beraten wurden konkrete Wege wie durch Einflussnahme, Rechtsanwälte, Gutachten und Klagen bei Sozialgerichten bis zum Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof, die berechtigten Interessen der Reichsbahnrentner wirksam vertreten werden können.

Auf Drängen der Seniorenvertretung Zentrale Dienststellen-Seniorengruppe 1 gelang es im Oktober 1993, ein Gespräch zu Rentenproblemen mit dem Vorsitzenden der GdED, Kollegen Rudi Schäfer, zu führen. Kollege Schäfer stimmte zu, dass ich von da an als Beauftragter des HV für die AV DR auftreten konnte.

Getreu der Orientierung, die uns Wolfgang Zell gegeben hatte, wirkten wir darauf hin, in unserer Gewerkschaft Mehrheiten für unser Anliegen zu schaffen. Dies erfolgte durch das Auftreten der Seniorenmitglieder in den Gremien, in denen wir immer die Rentenprobleme besonders die AV DR zur Sprache brachten und durch die Anträge an den Gewerkschaftstag, die ja durch alle Gliederungen mussten. Sie bewirkten auch, dass die Bundesbahner, die ehemaligen Reichsbahner und später die Beschäftigten der DB AG verstanden, dass die AV DR nicht nur eine Sache der Senioren war, sondern genauso ihre Interessen betraf.

Wir mussten schnell handeln, um unsere Anliegen als Anträge zu formulieren und beschließen zu lassen. Im Frühjahr 1992 fanden die Ortsdelegiertenkonferenzen, die Bezirkskonferenz, die Bundesseniorenkonferenz in Vorbereitung des Gewerkschaftstages statt, der am 22. 11. 1992 begann. In den Anlagen Nr. 227.1 bis 227.6 wird ersichtlich, dass es uns um die Benachteiligungen bei der Rente geht und es gibt die ersten Ansätze zu den Versorgungsansprüchen. Man sieht darin, wie wir um Klarheit ringen. Im Ergebnis erster Kontakte mit Rechtsanwalt Dr. K.-H. Christoph legte uns dieser ein Exposé zu „Grundsatzfragen einer Verfassungsbeschwerde der Reichsbahner wegen des RÜG vor (Anlage Nr. 228). Er plädiert für den direkten Weg zum Verfassungsgericht. Dies wurde im Arbeitskreis RÜG diskutiert, am Ende jedoch verworfen. Auf dem Gewerkschaftstag bestätigte dann Rainer Grab, dass man den Weg zum Verfassungsgericht über die Instanzen gehen wird.

Im August erfuhren wir von einem Referat des Kollegen Rainer Grab auf der Hauptvorstandssitzung vom 20.07.1992 (Anlage 229), dass in einem zukünftigen Versorgungstarifvertrag bei den Reichsbahnern die Vorversicherungszeiten nicht anerkannt werden sollen und Rentner nicht einbezogen werden, weil zwar die Altersstruktur verbessert würde, aber die Bundesbahner höhere Steuern aus dem Umlagebeitrag zahlen müssten.

Darüber diskutierten wir im BSR und in dessen Auftrag schrieb ich am 25.09.1992 einen Brief an Kollegen Rudi Schäfer (Anlage Nr. 230) mit der Forderung, das Problem auch auf dem Gewerkschaftstag zur Sprache zu bringen und wir bereiteten einen Initiativantrag dazu vor (Anlage Nr. 34).

Nach ausführlicher Diskussion in der AG Renten und Versorgung schrieb ich am 28.10.1992 einen diesbezüglichen Brief an Kollegen Rainer Grab, der mit Anlagen 18 Seiten ausmachte, mit der Forderung, die Senioren einzubeziehen und Vorversicherungszeiten anzuerkennen (Anlage Nr. 231).

11.2.1 Delegierter des Gewerkschaftstages 1992

Mit großen Erwartungen nahm ich erstmals als ordentlicher Delegierter am Gewerkschaftstag vom 22.11. (unser Hochzeitstag) bis 28.11.1992 in Köln teil.

Ich erhielt später das Protokoll mit 849 Seiten und schaute es mir genau an. Es ging vor allem um die zukünftige DB AG. Dazu gab es eine gewaltige Fülle an Informationen, alle noch sehr unausgegoren waren, ebenfalls die Reden des Vorstandsvorsitzen Herrn Dürr und des Bundesverkehrsministers Krause. (Erstaunlich, wie dann zum 01.01.1994 das Gesetz zustande kam.) Krause sprach schonungslos über die Probleme, den Nachholbedarf bei der Reichsbahn, dass nicht nur durch die DDR-Schulden in die Einheit gebracht worden sind, sondern auch die 1,2 Billionen Schulden der Bundesrepublik und die 60 Milliarden DM der Bundesbahn. Er versprach aber, dass es auch für die Reichsbahner keine betriebsbedingten Entlassungen geben wird.

Ich will nur noch hervorheben, dass es Kollege Kurt Zach (wir hatten dann jahrelang guten Kontakt) aus Dresden war, der in der Diskussion die vielen Rentennachteile der Reichsbahner zur Sprache brachte.

Alle unsere Anträge fanden die Zustimmung der Delegierten. Auch unser Initiativantrag Nr. 299a, Ergänzung zum Antrag des Vorstandes Nr. 299, der die Einbeziehung der Reichsbahner in die Abt. B forderte, dabei sind die Vorversicherungszeiten der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn anzuerkennen und die Senioren und Seniorinnen einzubeziehen, brachte zunächst 171 Unterschriften. Dann riet mir der Bereich Soziales, um auch die Zustimmung der Bundesbahner zu bekommen, zu folgender Ergänzung „ Die dafür entstehenden Kosten sind vor der Beteiligung der DR an der BVA Abt. B durch den Bund zu erstatten.“ Dazu waren nochmal 68 Unterschriften einzuholen (Anlage Nr. 35). Das funktionierte und wir erhielten mehrheitliche Zustimmung.

Über die Verhandlungen gab es 1993 mehrere Presseveröffentlichungen (Anlage Nr. 37).

Dieser Auftrag wurde dann auch so im August 1993 in das „Blaue Buch“ der GdE mit den über 100 Forderungen der Gewerkschaft zur Änderung bzw. Ergänzung der Gesetzentwürfe zur Gründung der DB AG aufgenommen (Anlage Nr. 38). Später erklärte dann Rainer Grab, dass dies gegen Willen von Herrn Dürr nicht durchzusetzen war. Auch für die Abt. B gab es im Gesetz keinen zwingenden Auftrag. Es stand lediglich darin, dass sich die DB AG an der Abt B beteiligen kann, sofern der Konzern das will.

Wie sich herausstellte, weigerte dieser sich konstant. Vorher war im Gesetz schon festgelegt, dass die Abt. B dem Bundeseisenbahnvermögen unterstellt wurde und dieser war auch für die Finanzierung verantwortlich, nicht mehr die DB AG. In den Folgejahren wird es dann einmal dazu kommen, dass die Finanzmittel, die im Haushalt der BRD dafür vorgesehen waren, nicht ausreichten. Das Verkehrsministerium beantragte einen Nachtrag, es waren wohl 50 Millionen, die der Haushaltsausschuss des Bundestages ohne weiteres genehmigte. Als wir unseren Protest einem Bundestagsmitglied in Potsdam vortrugen, sagte der nur, „so ist das halt, die Abt. B ist Gesetz und da geht das reibungslos.“

Wichtig ist auch hervorzuheben, dass im Eisenbahnneuordnungsgesetz § 7 (2) steht, dass die bestehenden Tarifverträge bis zum Inkrafttreten neuer Tarifverträge weiter gelten. Im November 1994 gelang dem Hauptvorstand der Abschluss des ZVers-TV (Anlage Nr. 16). Er trat mit Wirkung vom 01.01.1995 in Kraft. Dazu bei Tarifen.

11.2.2 Der Gewerkschaftstag 1996

In Vorbereitung auf den Gewerkschaftstag waren wir schon erfahrener und haben diesen aktiv mitgestaltet. Zielstrebig brachten wir alle unsere Anträge bis zur Bundesseniorenkonferenz durch. Dort gewannen wir auch die ehemaligen Bundesbahner für unsere Anliegen. Es ist ja so, dass bei allen Abstimmungen in den höheren Gremien stets ein Drittel der Kollegen ehemalige Ostdeutsche und zwei Drittel ehemalige Westdeutsche sind. (Wir mussten auch oft gegenüber unseren Ostkollegen Überzeugungsarbeit leisten, gegen die Argumentation „es hätte sowieso keinen Zweck, die vom Westen haben immer die Mehrheit.“) Davon ließen wir uns nicht abhalten, sondern handelten in der Überzeugung, dass sie uns verstehen, wenn wir klug und überzeugend argumentieren und das konnten wir.

Ich war Mitglied in allen Seniorengremien vom Ortsvorstand bis zur Bundesseniorenleitung, Mitglied im Arbeitskreis RÜG beim Hauptvorstand und immer Delegierter des Gewerkschaftstages. So konnte ich in allen Gremien für die Senioren auftreten. Man kann sich fragen, ob das nicht eine sehr hohe Belastung war und ist. Ja, aber wäre dies auf je einen anderen Kollegen im jeweiligen Gremium übertragen worden, hätte ich nicht so effektiv sein können. Gut war dabei, dass ich 1992 erst 63 Jahre alt war und so etwa 15 Jahre wirken konnte, weil mir die Kolleginnen und Kollegen vertrauten und meine Frau mich immer unterstützt. So flossen unsere Forderungen, die auch so aus Dresden und Leipzig gestellt worden waren in Leitanträge der Bundesseniorenkonferenz ein und wurden Anträge an den Gewerkschaftstag, Anträge Nr. 269; 279 bzw. einzeln Nr. 285. (Anlage Nr. 234) gestellt.

Zum ersten Mal leistete ich 1996 auch einen Diskussionsbeitrag zum Geschäftsbericht mit Kritiken am Hauptvorstand (Nr. 20.2). Im Referat des Kollegen Grab wurden unsere Forderungen benannt, zwar noch etwas ungenau, aber das korrigierten wir. Während des Gewerkschaftstages korrigierten wir auch den Antrag Nr. 279, weil inzwischen durch das „Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz“, vom 27.09.1996, Reichsbahner von der Begrenzung durch das damalige Gesetz nicht mehr betroffen waren.

Als wir erfuhren, dass Norbert Hansen auf dem kommenden außerordentlichen Gewerkschaftstag für den Vorsitz kandidieren wird und er dort gewiss auch eine Grundsatzrede halten wird, beschloss der Bezirksseniatenrat ihn in einem Brief (03.03.1999) mit den Unterschriften aller Mitglieder des BSR aufzufordern, darin auch seine Position zur AV DR kund zu tun. Es gelang, er sagte u.a. „Unser Augenmerk richtet sich z. B. auf die erworbenen Ansprüche und Anwartschaften aus der AV DR...“ (Außerordentlicher Gewerkschaftstag in Frankfurt am Main, 30./31.März 1999, in dem die Umgestaltung der GdED zu einer kampfstarken Industriegewerkschaft vorangebracht wurde).

11.2.3 Mitglied der Antragskommission GW 2000

Eine wichtige Erfahrung machte ich in Vorbereitung des Gewerkschaftstages im Jahr 2000. Ich wurde durch Beschluss des Hauptvorstandes in die Antragskommission berufen. Die Antragskommission arbeitete unmittelbar nach Antragsschluss, der oft ein bis zwei Monate vor dem Gewerkschaftstag liegt. Ich erlebte erstmalig, wie so ein Gewerkschaftstag seine zu behandelnden Anträge vorbereitet. Es handelte sich um 600 Anträge, die uns vorlagen.

Unmittelbar nach Antragsschluss wurden die Mitglieder der Antragskommission in ein Erholungsheim für sechs bzw. acht Tage zusammengezogen. Alle langjährig erfahrenen Gewerkschaftsfunktionäre. Jeder Antrag wurde beraten und mit dem Vermerk versehen, Antragskommission empfiehlt Annahme, Ablehnung bzw. Verweis an den Hauptvorstand. Mit jedem Antrag wurde sehr gewissenhaft umgegangen, dabei gab es manchmal heftige Diskussionen. Zu den jeweiligen Themen wurden Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes eingeladen und zu Stellungnahmen aufgefordert. Oft kam es dazu, dass es sich als zweckmäßig erwies, eine Reihe der Anliegen in Leitanträgen zusammenzufassen. Ich wurde dann beauftragt, während des Gewerkschaftstages den sozialpolitischen Teil der Anträge vorzutragen und dort konnte ich auch z.B. noch mal persönlich etwas zur AV DR sagen. Diese Tage von früh bis spät abends waren eine große Anstrengung, aber auch eine große Schule sachkundiger gewerkschaftlicher Interessenvertretung. Wir Senioren/innen müssen immer Wert darauf legen, dass qualifizierte Senioren, die auch streiten können, für die Antragskommission benannt werden. Sie haben großen Einfluss darauf, wie dann auf dem Gewerkschaftstag an die Anträge herangegangen wird. Mit dem Prädikat „Zur Annahme empfohlen“ bekommt man Anträge natürlich immer leichter durch.

Übrigens kam u. a. in der Debatte heraus, dass in den alten Bundesländern die Witwenrente bei der Beitragsberechnung nicht als Einkommen herangezogen wird. Ich brachte zur Sprache, dass das in meisten der neuen Bundesländer anders ist. Wenige Tage später hat der Hauptvorstand veranlasst, dass auch in den neuen Bundesländern die Witwenrente nicht als Einkommen zählt.

Auf dem ordentlichen Gewerkschaftstag im Jahre 2000 in Magdeburg wurde der HV, sowohl im Leitantrag zur Sozialpolitik, als auch in den **13 Anträgen-Nr. 277/78** und von 289 bis 300 verpflichtet, sich für die AV DR einzusetzen.

11.3 Unser Wirken auf der politischen „Bühne“

Wir waren uns bewusst, dass wir Wege finden müssen, um auf die Politik Einfluss zu nehmen. Dass dies durch den Hauptvorstand geschah, wussten wir. Wir wollten das aber dem HV nicht allein überlassen. Die Verantwortlichen im Hauptvorstand ermunterten uns, besonders der für uns zuständige Kollege Erwin Schar vom Bereich Sozialpolitik. Wie oben angeführt, hatten wir genügend Material auf das wir uns stützen konnten. Anfangs durch unseren Kollegen Udo Vetterlein, aber besonders durch den für die Arbeitsgruppe gewonnenen Kollegen Bernd Kaatske und dessen Frau hatten wir auch alle schreibtechnischen Möglichkeiten, unsere Anliegen in Briefen, Erklärungen usw. in hoher Qualität darzulegen. Die Schreibkräfte der Ortsverwaltung, die ja vieles andere zu tun hatten, nahmen wir nur selten in Anspruch. Mir war auch freie Hand gegeben, Unterlagen zu kopieren und überall, wo ich es für notwendig hielt, Post zu versenden.

Bis 1998 war die CDU/CSU mit Kanzler Kohl und der FDP an der Regierung, Blüm, Arbeit und Soziales, Wissmann, Verkehr und Theo Waigel Finanzen. In der Opposition SPD, Grüne und PDS.

Eins der ersten Schreiben

Im Bemühen um Kontakte zur Politik half uns unsere Mitarbeit bei den Zusammenkünften von ostdeutschen Interessenverbänden, die besonders von der GBM, der Gesellschaft für Bürgerrechte und Menschenrechte, organisiert wurden.

Ich fand eine Rede, die ich anlässlich einer Konferenz gehalten hatte. Es war mein Diskussionsbeitrag auf der Konferenz von Interessenverbänden für Rentengerechtigkeit und Alterssicherung am 10.04.2000 Manfred Fischer, Sprecher des Bezirksseniorenrates Nord/ Ost der GdED. Wir kamen zuerst mit Politikern der PDS, heute die „Die Linke“, ins Gespräch. Sie waren die Ersten, die sich unserer Anliegen mit verschiedenen Aktivitäten annahmen. So wussten wir, dass ihr Fraktionsvorsitzender Gregor Gysi unsere Ansprüche voll verstanden hatte. Volkmar Hornfischer und ich wurden immer zu deren Veranstaltungen eingeladen und wir lernten Herrn Gysi persönlich kennen. Martina Bunge (PDS), die inzwischen Bundestagsabgeordnete geworden war, kannte Manfred Fischer und Volkmar Hornfischer als jene Kollegen, die in Veranstaltungen stets das Wort für die Reichbahner ergriffen hatten. Sie versorgte uns auch regelmäßig mit Dokumenten aus dem parlamentarischen Geschehen. Erst viel später gelangen uns ähnliche Kontakte mit andern Parteien.

Wir wussten, wenn wir wollen, dass die Politik etwas ändert, dann müssen wir Bundestagsabgeordnete für uns gewinnen. Wir entwarfen also einen Brief, in dem wir das Anliegen zur AV DR erläuterten und baten um Unterstützung. Noch unerfahren auf dieser Bühne kamen wir auf die Idee, an alle MdBs zu schreiben. Wir beschafften uns die Adressen aller Bundestagsabgeordneten und kopierten den Brief über 600 Mal. Ich bin mir nicht mehr sicher, ob wir alle Briefe frankiert haben oder ob es nicht unser Kollege Vetterlein war, der diese in der Poststelle des Bundestages abgegeben hatte. Es gab ein paar Reaktionen. Doch bald lernten wir mehr vom parlamentarischen Geschehen, so z. B. dass die jeweiligen Probleme in Ausschüssen beraten werden und dass es in jeder Fraktion Spezialisten für die Fachbereiche gibt. Später erzählten MdBs selbst, dass sie nicht in alle Themen eindringen können und in der Regel daher auf das vertrauen, was in den Ausschüssen erarbeitet wird. Des Weiteren gibt es von jeder Fraktion in den Ausschüssen einen Obmann/frau, um die sich die MdB der jeweiligen Partei in den Ausschüssen gruppieren.

Uns wurde klar, der rationelle Weg dieser Lobbyisten Tätigkeit geht über bekannte Persönlichkeiten, wie man es auch bei den Fernsehauftritten erleben kann. Aber dies alles mussten wir mühsam begreifen. Doch wir haben durch unsere Aktivitäten gelernt. Wir versandten fleißig verschiedene Ausarbeitungen an den Hauptvorstand und an die Politiker. Unter anderem am 29.09.1992, „Vorschläge für die Gestaltung der Zusatzversorgung der Bestandsrentner der DR in der zukünftigen DB AG“, nachdem am 15.06.1992 die Entscheidung zur Bildung einer DB AG gefallen war.

Nach Beratung im BSR, sechsseitiger Brief an den HV, am 28.10.1992. November 1993, ein 23 seitiges Material „Rentenversorgung der Eisenbahner der DR in den neuen Bundesländern, Vorschläge zur Novellierung des Rentenüberleitungsgesetz (RÜG)“.

Das Dokument, das wir an alle Fraktionen sandten, trägt die Unterschrift des Vorsitzenden der GdED, Kollegen Rudi Schäfer. Ein wichtiger Punkt war der Vorschlag, die Einkommen der Reichsbahner für die Rentenberechnung im SGB VI, um 0,22 % zu erhöhen. 24.03. 1994, Protokoll der Beratung bei Rechtsanwalt Christoph über den Text mit dem alle Reichsbahner ihre Widersprüche und Klagen an die Musterverfahren anhängig machen konnten.

11.3.1 Ruppert Scholz MdB in Berlin

Da sie an der Regierung waren, versuchten wir besonders Kontakt zur CDU/CSU-Fraktion zu bekommen. Wir wurden auf Ruppert Scholz MdB in Berlin aufmerksam und baten um ein Gespräch. Doch wie so oft, keine Reaktion. Um doch noch einen Kontakt zu erreichen hat sich unser Kollege Udo Vetterlein immer wieder verdient gemacht. Er rief in dessen Büro immer wieder mit nie erlahmender Energie an und ließ sich nicht verträsten. Seiner Hartnäckigkeit ist es zu verdanken, dass wir einen Termin in seiner Sprechstunde bekamen. Zum 07.02.1995 bat uns Staatssekretär Worms ins Restaurant des Flughafens in Tegel. Er versicherte uns, einen Termin in der Abteilung Sozialversicherung im Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu beschaffen. Dort machte er uns mit Herrn Wilmerstadt bekannt, der uns schließlich zum Gespräch bei "Wilmerstadt " am 04.05.1995 nach Bonn einlud.

Wir waren zu viert, Dr. Wolfgang Büsch, Volkmar Hornfischer, Udo Vetterlein und ich. Wir konnten ihn recht bald von unserem Anliegen überzeugen. Dort kam es zu der eingangs beschriebenen Diskussion über das Umlagesystem. Man versprach unser Anliegen zu AV DR zu prüfen.

11.3.2 Erstes Auftreten im Bundestag

Kontakt erreichten wir auch zu Frau Mascher MdB (spätere Staatssekretärin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach 1998), die in der Fraktion der SPD eine wichtige Rolle bei der Rentenüberleitung spielte.

Im Zuge der parlamentarischen Auseinandersetzungen zu den Regelungen im RÜG bereitete der Ausschuss für Arbeit und Soziales eine Anhörung vor. Inzwischen war uns so etwas bekannt. Wir hatten schon mal als Zuhörer teilgenommen. Wir bemühten uns um eine Einladung und waren uns bewusst, dass vorher ein Statement dazu eingereicht werden musste. Vom HV erfuhren wir, dass er den Termin nicht wahrnehmen kann. Darauf machte Volkmar Hornfischer den Vorschlag, es eben selbst zu machen. Vom Vorsitzenden Rudi Schäfer, der davon unterrichtet worden ist, bekamen wir die Zustimmung. Das Statement erarbeiteten wir kurzfristig und übersandten es an den zuständigen Ausschuss im Bundestag. Wir waren wohl sechs Kollegen/innen, Kollegin Mietzelfels aus Berlin war auch dabei, die dann am 21.06.1995 nach Bonn fuhren. Da der Andrang so groß war, konnte nur Kollege Hornfischer und ich im Plenarsaal Platz nehmen, die anderen Kollegen saßen in einem Saal, in den die Anhörung übertragen wurde.

Den MdBs aus verschiedenen Fraktionen saßen die sog. Sachverständigen gegenüber. Wie die Anhörungen ablaufen sollten, wussten wir noch nicht. Im Verlaufe des Vormittags bekamen wir das dann mit.

Mit Entsetzen stellten wir fest, dass die Sachverständigen nur das Wort ergreifen konnten, wenn ihnen von einem MdB eine Frage gestellt wurde. Wenn uns keiner eine Frage stellt, konnten wir unser Anliegen auch nicht darlegen. In der Mittagspause versuchten Volkmarr Hornfischer und ich, Frau Mascher MdB zu erreichen und wir teilten ihr unsere Sorge mit. Frau Mascher sagte, sie werde einen MdB bitten, uns eine Frage zu stellen. So kam es, dass uns MdB Herr Taus (später wegen Pädophilie-Verdachts aus dem Bundestag ausgeschieden) die entsprechende Frage stellte.

11.3.3 Erste Rede als Sprecher des Bezirksseniorenrates der GdED–Berlin/Brandenburg und Beauftragter des Hauptvorstandes vor Bundestagsabgeordneten 1995

Aus dem Wortprotokoll des Deutschen Bundestages, 13. Wahlperiode, 17. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung am Mittwoch, 21.06.1995, 11.00-17.00 Uhr in Bonn: „Abgeordneter Taus (SPD): „Ich habe eine Frage, die betrifft Eisenbahnerinnen und Eisenbahner, die die GdED vordergründig sieht. Es interessieren mich hier ganz speziell die Härtefälle für Eisenbahnerinnen, wie sich diese darstellen und wie die sich nach ihrer Auffassung regeln lassen.“

Sachverständiger Fischer (GdED): „Bei den Problemen der Eisenbahner geht es nicht um hohe Zahlbeträge von 2700,- DM, sondern es geht um kleinere Beträge, die aber sehr viele betreffen. Das erste Problem sind die Jahre 1971-1973, die aufgrund der jetzigen Regelung des Rentenüberleitungsgesetzes für Eisenbahner nur mit 600,- DM bewertet werden, weil sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht in der FZR waren. Man sagt, sie hätten bereits eintreten können, aber es gibt einen Unterschied zu den Personen, die in die FZR nicht eingetreten sind, weil sie keine höhere Rente haben wollten und zu den Eisenbahnern. Die Eisenbahner haben zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Eisenbahnerverordnung von 1956 bereits eine Rentenzusage von 800, später 870,- DM. Wir haben auch von vielen Abgeordneten schon erfahren, dass dazu eine Regelung zweckmäßig nach der Zeiten für Eisenbahner so berechnet werden, als ob sie in der FZR bereits eingetreten waren, denn nach 1973 ist ja die Mehrheit der Eisenbahner in die FZR eingetreten. Das zweite Problem betrifft etwa 1.000 Eisenbahner, die aufgrund der damaligen Regelung die Zustimmung erhielten, dass sie nicht in die FZR eintreten brauchen, weil sie die Vorteile der Rente aus der Eisenbahnerverordnung wahrnehmen, aber bereit sind, nicht mehr eine höhere Rente in Anspruch zu nehmen. Das bedeutet, dass diese .1000 Eisenbahner erklären, wenn sie einmal in Rente gehen würden, sie eine Rente von 700,- DM haben und wenn andere Bürger eine Rente von mehr als 800,- DM haben, würden sie dann darauf verzichten. Unser Vorschlag, abgestimmt mit den Kollegen, ist, dass wir gesagt haben, wir halten es nicht für richtig, dass z. Zt. diese Jahre von 1971 bis 1989 bei uns nur mit 600,- DM berechnet werden, sondern, dass ihnen 870,- DM gewährt werden sollen. Das bedeutet, dass ihre Rente auf 1200,- DM, also auf die Beitragsbemessung von 1200,- DM begrenzt sein wird. Damit wären die Kollegen einverstanden. Es gibt hier einen Härtefall, der die Kollegen in einem Maße betrifft, weil sie z. Zt. nur 0,6 Entgeltpunkte für diese Jahre erhalten, was noch weit unter dem für Angehörige des MfS liegt. Das sind die beiden großen Fälle, die sich unmittelbar aus der Eisenbahnerverordnung ergeben. Wir haben noch einen dritten Problemtail, der ergibt sich ebenfalls aus der Eisenbahnerverordnung. Im RÜG ist festgelegt, dass ab 1992 für Eisenbahner die erhöhte Sozialversicherungsrente, die sie in der DDR bekommen hatten, nicht mehr gewährt wird. Das bedeutet, dass diese einmal erworbenen Anwartschaften aus der Eisenbahnerverordnung gestrichen werden.

Die Eisenbahnerverordnung ist eigentlich eine Verordnung, die historisch gewachsen ist, denn die Eisenbahner mussten 1945 bereits einmal hinnehmen, dass sie Anwartschaften, die sie bis dahin erworben hatten, durch die Festlegung der sowjetischen Besatzungsmacht gestrichen wurden. Die Eisenbahner erhielten genau wie alle anderen nur eine Einheitsrente. 1956 hat man in Anlehnung an die Erfahrungen der Bundesrepublik die Eisenbahnerverordnung eingeführt und diese Regelung mit den 870,- DM getroffen. Als die FZR eingeführt wurde, wurde diese Eisenbahnerverordnung modifiziert und die Eisenbahner erhielten für die Einkommen einen erhöhten Steigerungssatz von 1,5. Nun besteht die Schwierigkeit darin, wenn man sie überführt in die SGB-VI Rente, dass man ja nun nicht um 1,5 erhöhen kann. Aber ein Vergleich einer normalen Sozialversicherungsrente mit denen der Eisenbahner ergab, dass die Eisenbahner dadurch etwa 0,22 v. H. mehr Rente hatten als ein anderer normal sozialversicherter Rentner. Das bedeutet, dass die Eisenbahner, wenn man die jetzige Regelung beibehält, genau wie 1945 bei ihren Anwartschaften betrogen werden. Sie würden also genau so wie 1945 diese in ihrem Leben erworbenen Anwartschaften nicht weiter erhalten. Wir schlagen deshalb vor, einen Weg zu finden, bei dem die Einkommen der Eisenbahner nur für die Eisenbahnerjahre, nicht für alle Jahre, sondern für die Eisenbahnerjahre mit einem etwas höheren Bruttogehalt dazu führen, dass sie diese erworbenen Anwartschaften erhalten. Ein letztes Problem betrifft unsere Westberliner Kollegen, die durch die Tatsache, dass sie als Westberliner Bürger niedrigere Bruttoeinkommen haben, jetzt bei ihrer Rentenberechnung benachteiligt werden. Aber dazu gibt es bereits einen Vorschlag vom Ministerium. Danke für die Aufmerksamkeit.“ (Für die Richtigkeit der Abschrift M. Fi. 04.11.2016.) Als ich dies alles abschrieb, um es in den Text aufzunehmen, war ich erstaunt, dass die rentenrechtlichen Benachteiligungen genau nach unseren Vorschlägen letztlich durch Gericht und Gesetzgeber umgesetzt worden sind.

Was den Versorgungsteil der AV DR betrifft hatten wir die Orientierung auf eine erhöhte Sozialversicherungsrente, die sich aber im SGB VI nicht realisieren ließ.

So hatten wir unseren ersten großen Auftritt vor den Fraktionen im Bundestag. Ich hatte einige Kollegen gebeten, in Reichsbahnuniform zu kommen, um deutlich aufzufallen. Doch Kollegin Mietzelfels, die meiner Bitte gefolgt war, kam gar nicht in den großen Saal. Sie fuhr etwas früher von Bonn ab, wollte aber nicht in Uniform zurückfahren. So waren die Kollegen der Aufsicht am Bahnhof in Bonn sehr erstaunt, dass sie gebeten wurden, ob sich Kollegin Mietzelfels in ihrem Aufsichtsnebenraum Zivilkleidung anlegen konnte. Wir lachen heute noch, wenn wir darüber sprechen.

11.3.4 Gespräche mit dem DGB und vielen Politikern

Am 12.04.1994 erreichten wir ein Gespräch mit dem Verantwortlichen für den Rechtsschutz beim DGB Berlin-Brandenburg mit dem Ergebnis, dass er versicherte, dass sich die Prozessvertretung für die Eisenbahner durch den DGB verbessern werde.

Und wir nahmen weiterhin Einfluss auf die Politik. So am 13.01.1994 mit einem Brief an Hans-Jochen Vogel MdB und an die Ministerin des Landes Brandenburg, Dr. Regine Hildebrandt, mit einem Brief an Dr. Wolfgang Schäuble MdB Fraktion der CDU/CSU am 29.11.1995 und an Dr. Hermann Otto Solms FDP-Fraktion, mit über 30 Unterschriften des BSR (Anlage Nr. 236). Am 13.01.1996 gab ich einen Diskussionsbeitrag auf der Konferenz des Ostdeutschen Kuratoriums vor Verbänden e.V. und Organisationen der Renteninitiativen im Filmtheater International in Berlin (Anlage Diskussionsbeiträge).

Die Gruppe der PDS im Bundestag forderte mit der Drucksache DS 13/5029 vom 28.06.1996 die „Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zum Bundeseisenbahnvermögen.“

Am 14.10.1996 empfing uns (Kollegen Hornfischer und mich) Ministerpräsident a.D. Lothar de Maizière in seinem Rechtsanwaltsbüro in der Friedrichstraße in Berlin. In einem Brief (31.01.1997) bestätigte er uns später (Anlage Nr. 39.1) **„Zu keiner Zeit - folglich auch nicht mit dem Rentenüberleitungsgesetz vom Juni 1990 - bestand die Absicht, Ansprüche und Anwartschaften der Reichsbahner zu schmälern.“**

Wir lieferten eine umfassende Zuarbeit für „Gruppe PDS“ – später „Die Linke“. In der Arbeitsgruppe Renten und Versorgung hatten wir eine heftige Diskussion mit diametralen Positionen. Volkmar hatte einen Entwurf erarbeitet, dem die Gruppe diesmal nicht folgte. Wir erarbeiteten einen kürzer gefassten Entwurf (28.01.1997 Anlage 200). Die PDS nahm dann den Vorschlag der GdED als Grundlage für die Vorlage. DS 13/7119 v. 28.02.1997. Unsere erste Drucksachen-Vorlage im Bundestag (Anlage Nr. 235).

Am 27.01.1997 hatten wir, Volkmar und ich, ein erneutes Gespräch mit Herrn Wilmerstadt, in Gegenwart von Frau Bocho. In der Aktennotiz ist festgehalten, der Rechtsnachfolger müsste zahlen, es ist eine Abfindung ins Auge zu fassen (Anlage Nr. 40).

11.3.5 Zur AV DR im Plenum des Bundestages

In der Debatte dazu am 23.04.1998 wies Manfred Grund von der CDU daraufhin, dass es eine Regelungslücke gibt, nach dem eine Finanzierung der AV DR wohl durch das Bundeseisenbahnvermögen erfolgen müsste. Aber aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Es gibt einen breiten Konsens, dieses Thema in der kommenden Wahlperiode auf die Agenda zu heben.

Der Antrag der PDS wurde abgelehnt. Protokoll 13/230. Sitzung Seite 21155 (Anlage Nr. 237).

11.3.6 Finanzfragen zur Finanzierung der AV DR

Im Brief vom 16.04.1998 haben wir Herrn Waigel, Bundesfinanzminister gelobt, dass er die Maastrichtkriterien eingehalten hat, aber auch durch den Verkauf von Milliarden Reichsbahnimmobilien, die nicht, wie bei der DB kreditbelastet waren. Zugleich haben wir die Schulden an der AV DR angemahnt (Anlage Nr. 41.1). In der Antwort der parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki MdB vom 07.08.1998 an Manfred Fischer heißt es, „nach den Beratungen in der Arbeitsgruppe Arbeit und Sozialordnung der CDU/CSU Bundestagsfraktion hat sich ergeben, dass Lösungen zur Regelung der Altersversorgung der ehemaligen Reichsbahner gefunden werden müssen. Ich gehe davon aus, dass dabei eine allseits zufriedenstellende Regelung gefunden wir“ (Anlage Nr. 41.3).

11.3.6.1 Die neue Regierung 1998

Inzwischen hatte sich nach der Bundestagswahl (1998–2002) die Regierung Schröder SPD; Fischer Bündnis90/Die Grünen etabliert, mit Riester als Sozialminister und als Verkehrsminister Müntefering (bis September 1999, dann Klimmt bis November 2000, dann Bodewig).

11.3.7 Bundessozialgerichts-Urteil vom 10.11.1998 - ein Erfolg

Nach siebenjährigen Bemühungen erreichte die GdED am 10.11.1998 einen großen Erfolg vor dem Bundessozialgericht Kassel. Das BSG verhandelte über mehrere Fälle. Darunter auch über das Anliegen für zwei ehemalige Reichsbahner. Es wurde positiv entschieden:

- Anerkennung der Arbeitsverdienste in den Jahren 1971 bis 1973 über 600,- M hinaus
- Anerkennung bei besonderen Ansprüchen (32. Nachtrag) für die Jahre 1971 bis 1989/90 (unser 2. Härtefall) bis zur von den Dienststellen 1974 bescheinigten Höhe.
- Es wurde auf die Möglichkeit der Berechnung der Arbeitsverdienste bis 900,- M bei der Bahn und der Post ab 1974 hingewiesen.

Es handelte sich um richtungweisende aber zunächst individuelle Urteile mit hohen Nachzahlungen für die Kläger. Die Rentenversicherung verweigerte die Allgemeingültigkeit.

11.3.8 Die CDU, nun in der Opposition, stellt Fragen zur AV DR

So Frau Nolte in der Sitzung am 20.01.1999, welche Konsequenzen die Regierung aus dem Urteil ziehe. Frau Mascher antwortete, sie müsste die schriftliche Begründung erst studieren. Frau Nolte: Wie gedenkt die Regierung die Ansprüche aus der AV DR zu gewährleisten? Frau Mascher: Dies ginge nur über ein besonderes Versorgungssystem für Reichsbahner. Frau Nolte: Sie haben gesagt die Deutsche Reichsbahn hätte keine Beiträge für die AV DR abgeführt. Frau Mascher: Bejahte das, keine Beiträge. Herr Grund fragte, ob entsprechende Finanzmittel im Haushalt vorgesehen sind. Dies verneinte Frau Mascher. Herr Grund sagte, er würde mit ihr für eine Lösung für die Reichsbahner zusammenarbeiten (Protokoll der Sitzung, Fragestunde am 20.01.1999).

Durch das Mitglied des Arbeitskreises RÜG der GdED, Kollegen Gerhard Karwart aus Sachsen-Anhalt, hatten wir Kontakt mit dem Bundestagsabgeordneten der CDU, Manfred Grund und über diesen zu Claudia Nolte.

Im Ergebnis des genannten Urteils mobilisierte unsere Gewerkschaft unsere Mitglieder zu Tausenden Unterschriften auf eine Petition an den Bundestag zur AV DR. Doch erst in Folge bedeutender Massenproteste zeigte sich in der Regierung Bereitschaft, auf das Urteil zu reagieren.

11.3.9 GdED Vertreter bei Frau Mascher Unterlagen 22.03.1999

Wir reagierten darauf, dass behauptet wurde, die DR hätte keine Leistungen für die AV DR erbracht. Auf dem Gewerkschaftstag 1996 war inzwischen Kollege Ostermann im Geschäftsführenden Vorstand der GdED für die Senioren zuständig. Kollege Wolfgang Zell wirkte dahin, dass ich mit ihm bekannt wurde. So wurde ich Teilnehmer einer Delegation der GdED, die am 22.03.1999 von der Staatssekretärin Ulrike Mascher, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, in Bonn empfangen wurde. Bei dieser Gelegenheit überreichte Kollege Ostermann die Dokumente, aus denen hervorging, dass die DR jährlich ca. 400 Millionen Mark für die AV DR aufgebracht hat (Anlage Nr. 13). Dies wurde später immer noch bis 2012 vom Ministerium geleugnet und erst durch den Brief vom 29.11.2012 bestätigt (Anlage Nr. 14).

Die Urteile des Bundesverfassungsgerichtes vom 28.04.1999 hatten nicht nur den Eigentumsanspruch bestätigt, sondern auch darauf verwiesen, dass „...anwenden bis...“, keinesfalls heißt, es ist zu löschen.“

11.3.10 Bedeutsame Gespräche mit der CDU, Herrn Dr. Kues MdB, Frau Nolte MdB, Herrn Grund MdB und anderen Politikern

Am 16.06.1999 hatten wir, Kollege Hornfischer und ich, mit einem großen Kreis von MdBs der CDU/CSU ein Gespräch zur AV DR, das schließlich dazu führte, dass die CDU/CSU die schon genannte Drucksache einbrachte. Dabei waren Manfred Grund MdB, Parlamentarischer Geschäftsführer der Fraktion, Dr. Hermann Kues, stellv. Vorsitzender der Fraktion, M. Luther, stellv. Vorsitzender der Fraktion, Claudia Nolte MdB, Rainer York MdB, Dr. A. Schlattmann MdB, (Anlage Nr. 39).

Wir organisierten, dass weiterhin Petitionen an den Petitionsausschuss geschickt wurden. In dessen Stellungnahme, in der DS 14/1390 vom 09. 07.1999 heißt es, dass „ die Eingaben zu den „ Überführungen der Zusatz- und Sonderversorgungssystemen... sowie... der Angehörigen der Deutschen Reichsbahn... deutlich... zugenommen haben.“

Am 30.08.1999, Gespräch im Büro Frau Karin Göring-Eckhardt MdB, Bündnis 90/Die Grünen. Gleiches im Büro des sozialpolitischen Sprechers der SPD Adi Ostertag MdB am 24.11.1999.

Fernsehsendungen zu unserem Anliegen gab es im Januar im ORB, am 19.10.1999 im MDR und am 16.11.1999 republikweit in der ARD, in denen Volkmar Hornfischer und ich zu Wort kamen.

Anlässlich der Ortsdelegiertenkonferenz am 20.11.1999 in Berlin, unterstrich der Vorsitzende der GdED, Kollege Norbert Hansen, die Aktualität zur Durchsetzung der Beschlüsse des Gewerkschaftstages zur AV DR.

Erstmals erreichten wir auch bei einem Gespräch am 12.01.2000 bei der stellvertretenden Leiterin der Abt. Sozialpolitik im DGB, Kollegin Palik, deren Unterstützung.

Am 17.01.2000 empfing uns Frau Mascher (BMAS) auf Initiative von Vertretern der GdED aus Leipzig, Dessau, Halle und Berlin sowie vom HV zu einem sehr lebhaften Gespräch, in dem verschiedene Kollegen ihre persönliche Betroffenheit darstellten. Es waren wohl 20 Kolleginnen und Kollegen. Ich war dabei.

11.3.11 Der Antrag der CDU/CSU DS 14/2522 „Einheitliches Versorgungsrecht für Eisenbahner herstellen“

Auf der Grundlage unserer Zuarbeit brachte die CDU/CSU-Fraktion die DS 14/2522 vom 18.01.2000 „**Einheitliches Versorgungsrecht für Eisenbahner herstellen**“ ein, die vom Fraktionsvorsitzenden Dr. Manfred Schäuble unterschrieben ist und der auch Frau Merkel als MdB angehörte und die auch von Claudia Nolte MdB, Manfred Grund MdB und Dr. Michael Luther MdB unterschrieben ist. Darin wird nicht nur die Beseitigung der rentenrechtlichen Benachteiligung gefordert, sondern auch die Auszahlung der AV DR entsprechend den erworbenen Ansprüchen (Anlage Nr. 42).

Wir blieben auch in engem Kontakt zu der Fraktion der PDS und so gelang es, dass die von Vertretern des BSR N-O vorbereitete Bundestagsdrucksache der PDS, DS 14/2729 „Regelung von Ansprüchen und Anwartschaften aus dem System der Altersversorgung der deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post der DDR“ eingebracht wurde (Anlage Nr. 41).

Am 24.02.2000 wurden diese beiden Vorlagen im Bundestag debattiert. In einer durchaus überzeugenden Rede erläuterte Manfred Grund MdB den Antrag der CDU/CSU mit allen von uns übergebenen Argumenten sowohl zur rentenrechtlichen Benachteiligung als auch was den Versorgungsteil der AV DR betrifft. Seine Rede wurde sechs Mal durch Beifall der CDU/CSU Fraktion unterbrochen. Am Schluss, an die anderen Fraktionen gewandt, hat er die Bereitschaft bekundet: „Wir sollten deshalb gemeinsam die Kraft für eine befriedende und befriedigende Lösung finden.“ Die FDP verwies auf eine Lösung durch Tarifvertrag und sicherte ihre Zustimmung zum Antrag der CDU zu.

Monika Balt MdB von der PDS begründete in kurzen überzeugenden Worten den Antrag der PDS für die Reichsbahner. Die Anträge wurden aber von SPD und Grünen abgelehnt (Protokoll 14/90. Sitzung, 24.02.2000 Auszug Seiten 8394 bis 8399).

Im Ergebnis mehrerer Briefe und Gespräche versicherte uns die Vorsitzende der CDU, **Angela Merkel** im Brief vom 02.06.2000 an die GdED Kollegen Ostermann „Ebenso muss unseres Erachtens eine Regelung gefunden werden, damit die von den Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Reichsbahn rechtmäßig erworbenen Ansprüche und Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung Deutsche Reichsbahn anerkannt und ausgezahlt werden. In diesem Sinne ist auch der Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion „**Einheitliches Versorgungsrecht für Eisenbahner herstellen**“ vom 18.01.2000 zu verstehen (Anlage Nr. 42).

Und der Vorsitzende der CSU-Landesgruppe **Michael Glos** MdB schrieb am 03.07.2002 „ Mit diesem Antrag beabsichtigen wir eine gerechte Lösung für die ehemaligen deutschen Reichsbahner herbeizuführen“ (Anlage Nr. 42.1).

11.3.12 Das bedeutsame Gespräch mit Ulla Schmidt MdB

Als besonders wichtig erwies sich ein Gespräch mit Ulla Schmidt MdB SPD, Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit und Soziales, im Bundestag Mitte des Jahres 2000, das wahrscheinlich den Durchbruch brachte.

Sie ließ sich von mir und Volkmar Hornfischer die Sache etwa eine Stunde lang erklären. Dann sagte sie: „Nun Herr Fischer fassen sie das Ganze mal kurz zusammen.“ So sagte sie dann: Jetzt habe ich alles verstanden. Ich werde mich dafür einsetzen, dass die rentenrechtliche Benachteiligung der Reichsbahner beseitigt wird. Wir lassen einen Rechtsbruch in Bezug auf das Urteil des Bundessozialgerichtes nicht zu, sagte sie einmal später. Aber für den Versorgungsteil aus der AV DR werde ich mich nicht einsetzen. Auf Initiative von Volkmar Hornfischer war es dann noch im Herbst gelungen, dass Ulla Schmidt in einer beeindruckenden Versammlung von GdED–Reichsbahnern im Bezirksamt Lichtenberg in Berlin zur Gesetzesinitiative der SPD gesprochen hat.

11.3.12.1 Vertreter der HV der Gewerkschaften im BMAS

Mitte 2000 kam es zu Zusammenkünften von Vertretern der Verbände im BMAS, an der stellv. Vorsitzenden u. a. von Verdi als Nachfolger der Postgewerkschaft und auch von der GdED, Kollege Ostermann, teilnahmen und auch ich. Hauptsächlich ging es um die Zusatz- und Sonderversorgungssystem nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom April 1999. Doch Ulla Schmidt und Frau Mascher hatten vor, in diesem Gesetzverfahren auch unser Anliegen durchzubringen. Sie drängten vehement auf die allgemeine Umsetzung der Urteile des Bundessozialgerichtes. Im Herbst gab es noch einmal eine Beratung in Bonn, unter der Leitung des Herrn Rombach. Er sagte, dass man die Reichsbahner und Postler betreffend, die Bestandsrentner nicht einbeziehen werde.

Als in der Diskussion Vertreter der Interessenverbände zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen forderten, dass nicht weiterhin nur ein kleiner Teil der Betroffenen einbezogen wird sondern alle, erklärte Herr Rombach, das ginge nicht, denn der Gesetzgeber könne nur soweit gehen, wie es das Bundesverfassungsgericht gefordert hatte. Kollege Ostermann forderte nochmal die Anliegen der Reichsbahner voll zu berücksichtigen. Ich spitzte die Sache zu und sagte zu Herrn Rombach. „Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie sich strikt an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes die Zusatz- und Sonderversorgungssystem betreffend halten müssen?“ Er bejahte dies. Darauf ich: „Herr Rombach und warum halten Sie sich in Bezug auf die Urteile des Bundessozialgerichtes die Reichsbahner und Postler betreffend nicht an das Urteil und wollen die Bestandsrentner ausnehmen?“ Er werde das nochmal prüfen lassen, sagte er dann.

Wie wir später von Frau Mascher erfuhren, wollte man die Urteile per 01.07.2001 umsetzen und dafür waren auch die für die Post und die Reichsbahner erforderlichen 100 Mio. DM vorhanden. Doch es fehlte noch die Zusage vom Finanzministerium für die 300 Mio. DM, die für die Nachzahlungen aufzubringen waren.

In Vorbereitung auf den Gewerkschaftstag 2000 war ich, wie gesagt, in der Antragskommission und ich war Kollegen Ostermann, von dem viele sagten, er sei immer noch zu sehr Beamter, in der Wochendebatte der Antragskommission näher gekommen. Während des Gewerkschaftstages selbst haben Mitglieder der Antragskommission wenig Zeit, da immer wieder mal Anträge nachgebessert werden müssen.

Am Abend kam ich erst gegen 21:00 Uhr zum Abendessen. Plötzlich stand Kollege Ostermann hinter mir und sagte, „ich suche dich schon eine ganze Weile, hier habe ich soeben ein Fax von Frau Mascher bekommen und ich dachte mir, du hast es verdient, es als Erster zu lesen. Frau Mascher teilt uns mit, dass es ihr gelungen war, die Gesamtfinanzierung zu sichern und dass das Urteil nun voll umgesetzt werden kann.“

(Hier wurde noch mal deutlich, wie sich die Orientierung des Geschäftsführenden Vorstandes auswirkt, dass seine Mitglieder möglichst gute Kontakte zu Führungsgremien der Parteien haben sollen, mit denen ein regelmäßiger Austausch erfolgt. Mit dabei war auch ein langjähriges Mitglied des Hauptvorstandes, Kollege Hubert Heil von der CDU. Ich hatte einen guten Draht zu ihm. Als er Rentner wurde, war er auch in der Bundesseniorenleitung. Hubert Heil aus Hessen hatte beste Kontakte zum Adenauerhaus, der Parteizentrale der CDU, in Berlin.)

11.3.12.2 Wir gewannen Ulla Schmidt, bei uns aufzutreten

Wir gewannen Ulla Schmidt dafür, bei uns in einer großen Versammlung mit 60 engagierten Seniorenvertretern der GdED/TRANSNET am 09.01.2001 in Berlin in der Geschäftsstelle Revaler Straße das neue Gesetz zu erläutern. Alle Seniorenvertreter, die wir aus den jährlichen Versammlungen der Ortsseniorenleitung Leipzig kannten, die Mitglieder der Zentralen Seniorenleitung aus den neuen Bundesländern, die Mitglieder des AK RÜG, Erwin Scharf, vom Hauptvorstand Wolfgang Zell, die Mitglieder unseres Bezirksseniorenrates und der Arbeitsgruppe Renten und Versorgung und viele andere Mitglieder, die mit uns um diesen Erfolg gekämpft hatten, hörten aus berufenem Munde, wie das zukünftige Gesetz aussehen und am 01.07.2001 in Kraft treten sollte. Viele Kollegen in Berlin konnten diese Zusammenkunft im Jahr 2016 noch einmal nacherleben, denn gemeinsam mit dem Amateurschmalfilmer Kollegen Friedrichs aus Westberlin hatten wir, nachdem das Gesetz verkündet war, einen Video- Film darüber geschaffen, den ich 2016 in verkürzter Form als CD, dem Ortsverband der EVG in Berlin übergab und auch jedem Mitglied der Arbeitsgruppe Alterssicherung. Frau Schmidt lobte die außergewöhnlichen Aktivitäten der Reichsbahner, die in höchst persönlichen Briefen ihre Anliegen vorgetragen hatten. Sie nahm auch Gelegenheit, die Rentenreform zu erläutern, die als Riesterreente in die Sozialgeschichte einging. Als Leiter der Veranstaltung dankte ich auch der anwesenden persönlichen Referentin von Ulla Schmidt, ohne deren bereitwilliges Zusammenwirken wir so nicht an die Bundestagsabgeordnete heran-gekommen wären. Selbstverständlich hatte ich für Ulla Schmidt einen großen Blumenstrauß vorbereitet, ihr überreicht und ihr herzlich gedankt. Gerade als sie sich verabschiedete, erreichte sie ein Telefonat aus dem Bundeskanzleramt, in dem ihr Kanzler Schröder anbot, Bundesgesundheitsministerin zu werden (Anlage Nr. 42).



Foto EVG

Unterstützung in ihrem Kampf erhielt die TRANSNET auch durch die damalige Bundestagsabgeordnete Ulla Schmidt. Hier zu sehen mit dem Vorsitzenden des Bezirksseniorenrates Manfred Fischer (links) und TRANSNET-Regionalleiter Wolfgang Zell.

11.3.13 Das Gesetz ein großer Erfolg, 2. AAÜG-Änderungsgesetz und die Reichsbahner

Das Gesetz war ein großer Erfolg, zu dem das MDR-Fernsehen, dank Redakteur Frenzel, zu dem ich einen guten Kontakt hatte, in der Umschau auch einen Fernsehbeitrag brachte, in dem ich zu Wort kam.

Wir waren erfreut, dass mit dem 2001 vom Bundestag verabschiedeten 2. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG) erreicht wurde (Anlage Nr. 237 Erläuterungen zum Gesetz):

1. Künftig die Arbeitsverdienste für **alle Reichsbahner** für die bei der DR zurückgelegten Beschäftigungszeiten in der Zeit vom 01.03.1971 bis 31.12.1973 (entsprechend der Beitragsbemessungsgrenze–SGB VI) voll anerkannt werden.
2. Für Reichsbahner, die am 01.01.1974 bereits 10 Jahre ununterbrochen bei der DR tätig waren, bis Juni 1990 der Arbeitsverdienst bis 1250,- Mark monatlich rentenrechtlich angerechnet wird, wenn nicht neben dem Anspruch auf AVDR ein Anspruch auf FZR oder Zusatzversorgung bestand.
3. Dass beide Regelungen für Zugangs- und Bestandsrenten gelten (Bestandsrentner sind jene, die schon 1992 Rente bezogen).

Dies bedeutete, bei **allen** Reichsbahnern eine Erhöhung der monatlichen Rente zwischen ca. 20,- bis 70,- DM (1971-1973), noch heute wirksam für alle die bis 2030 in Rente gehen. Für die betroffenen Reichsbahner, die eine Anrechnung von 1974 bis Mitte 1990 bis zu 1250,- Mark erhielten, machte es oft bis zu 300,- Mark bzw. ca. 150 € monatlich mehr aus (auch noch heute für alle die bis 2030 in Rente gehen wirksam).

Und alle unsere Kolleginnen und Kollegen, die auf Rat ihrer Gewerkschaft zum Teil schon ab 1992 Widerspruch bzw. Klage angestrengt hatten, bekamen beträchtliche Nachzahlungen. Der Bundeshaushalt musste dazu ca. 300 Millionen Mark zur Verfügung stellen und die Rentenversicherung jährlich 100 Millionen Mark. In den folgenden Jahren etwa halbiert in €. Das war ein schöner Erfolg, besonders im Bereich der Bezirke Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, denn auf unseren Rat hatten viele bereits 1992 Widerspruch eingelegt.

In der „Erklärung der BSR vom 28.06.2001“ (Anlage Nr. 238) begrüßten wir das neue Gesetz. Wir kritisierten aber auch, dass die neuen rechtlichen Regelungen für die Zeit von 1974 bis 1990 nur für jene gelten, die am 01.01.1974 bereits mindestens 10 Jahre bei der Bahn beschäftigt waren. Da dies den Regelungen der AV DR nicht entspricht, wurde vom Hauptvorstand dagegen Widerspruch eingelegt. Es wurde bei Klagen gewerkschaftlicher Rechtsschutz gewährt. Ein entsprechendes Klageverfahren wurde am 13.10.2003 vom Bundessozialgericht abgelehnt. Die Politik hatte durch das Gesetz faktisch die AV DR anerkannt. Sie definierte aber im Gesetz die „betreffenden rentenrechtlichen Zeiten“ als „fiktive FZR–Zeiten“.

Von dieser Regelung haben auch noch heute und in Zukunft Reichsbahner, die Anwartschaften aus der AV DR haben, Vorteile, sofern sie zu ihrem Rentenanspruch Verdienstbescheinigungen für die Jahre 1971-73 bzw. bis 1990 einreichen.

Doch so wie Ulla Schmidt gesagt hatte, der Versorgungsteil aus der AV DR war noch immer nicht anerkannt.

In einem Brief vom 28.06.2001 erläuterten wir ausführlich für die verschiedenen Betroffenen, wie sie zu ihrem Recht kommen, mit Musterschreiben (Anlage 200), mit Musterbrief für „Widerspruch“ für Reichsbahner, die erstmalig eine Kontenklärung bzw. einen Rentenbescheid erhalten, Antrag auf eine Engeltaufstellung. Anschriften der Archive. Musterbrief an die DRV Überprüfungsantrag für Fälle, in denen das rentenanrechnungsfähige Einkommen von März 1971 bis Juni 1990 begrenzt wurde, u.a. „Musterantrag für Ingenieure...“. Musterbrief zum Rechtsschutzantrag für verschiedene Klagen... „Petition“ rechtmäßig erworbene Ansprüche und Anwartschaften in der Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn endlich gewähren“ (Anlage Nr. 239, Anlage Nr. 240 Die 19 Gruppen, Rentenungerechtigkeit 1991).

Am 16.07.2001 erörterte der Arbeitskreis RÜG in Berlin die Lage. Alle anderen BSR der neuen Länder griffen die Anregungen auf und mobilisierten die Mitglieder, besonders viele Unterschriften zu der genannten Petition zu sammeln.

11.3.14 Einbeziehung von Ingenieuren und Ingenieur-Ökonomen in die „Intelligenzrente“

Mit Rechtsschutz durch die TRANSNET/EVG, vertreten durch den DGB-Rechtsschutz konnte vielen Reichsbahn-Ingenieuren und Ingenieur-Ökonomen, denen Anträge auf „Intelligenzrente“ versagt worden waren, zu ihrem Recht verholfen werden. Viele, die nur der AV DR vertraut hatten und nicht in der FZR waren, erhielten nach SGB VI für die Jahre 1974–1990, die Arbeitseinkommen nur bis 600,- Mark angerechnet. Sie erhielten nun nicht nur eine Anrechnung bis 1250,- M, sondern bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Das war ein beträchtlicher Zuwachs, wodurch sich manche Renten um 150 bis 200 € erhöhten.

Auch Kollege Weishaupt, unser Musterverfahren zur AV DR, Anrechnung der Arbeitsverdienste bis 1250,- Mark (Versorgungsordnung-DR § 10), hatte ja vom Bundessozialgericht die 870,- Mark Rente anerkannt bekommen. (Das Verfahren im Bundesverfassungsgericht war noch nicht abgeschlossen.) Er erkannte eine weitere Chance. Er war ja Eisenbahningenieur, also konnte er, obwohl keine Police, jetzt die Intelligenzrente beantragen. Er erhielt einen Bescheid, dass ihm diese Rente zuerkannt worden ist und er mehr bekommt sowie eine Nachzahlung. Das hatte er ohne unsere Kenntnis eingeleitet. Dies war, wenn es dem Bundesverfassungsgericht bekannt werden sollte, höchst abträglich. Es kam dort aber nicht zur Sprache, denn es gab ja keine Verhandlung mit den Beteiligten (Anlage Nr. 12.1).

11.3.15 Die Initiative von Frau Lüth MdB PDS, Vorsitzende des Petitionsausschusses

Das Bild kam zustande, weil ich im Petitionsausschuss telefonisch einen sehr zugänglichen Mitarbeiter fand, den ich bat, doch mal die 90.000 Unterschriften zu fotografieren. Er sagte: Da haben sie aber Glück, wir haben sie gerade zusammengestellt, sie sollen in den Keller verlagert werden, da müssen sie aber gleich kommen. Ich eilte dorthin und konnte so die vielen Ordner mit den Unterschriftenformularen verewigen.



Das Foto zeigt die beim Petitionsausschuss des 14. Deutschen Bundestages zum Thema Altersversorgung der DR eingereichten 90 000 Einzelpetitionen und Unterschriften. Der Bundstag lehnte es im Juni ab, davon ausgehend einen Antrag an die Bundesregierung zu stellen. Das Anliegen der Reichsbahnerinnen und Reichsbahner darf nicht im Keller des Bundestages verschwinden.

© Privat

Anfang Mai 2002 rief mich Frau Lüth, die Vorsitzendes Petitionsausschusses, zu der wir gute Kontakte hatten, erregt an und bat um Unterstützung für die Formulierung eines besonderen Änderungsantrages der PDS. Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses zur DS 14/9158 vom 24.05.2002, zur Drucksache 14/9156, der Bundestag möge beschließen, die Petition 3-13-11-8230-066766- dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Material zu überweisen.

Sie hatte herausgefunden, dass angesichts von ca. 90.000 Unterschriften die Möglichkeit zu einer extra Drucksachen-Vorlage für die Reichsbahner besteht, wodurch der Bundestag darüber debattieren muss. In der Begründung ist die Handschrift der GdED klar zu erkennen (Anlage Nr. 45).

Wir informierten den MDR und in dem Fernsehbeitrag sieht man uns, Kollege Dr. Büsch, Udo Vetterlein, Günther Exleben und mich, die große Freitreppe zum Bundestag hinaufgehen. (Wir mussten dies für den Kameramann vom Fernsehen dreimal tun.)

In der Debatte begründete Frau Lüth in einer leidenschaftlich für die Reichsbahner parteiübergreifenden Rede den Antrag. Wir maßen diesem Beitrag auch deshalb historische Bedeutung zu, weil sie zum ersten Mal vor dem Plenum des hohen Hauses, auf die für die Bürger der neuen Bundesländer so bedeutsame Kernaussage des Bundesverfassungsgerichtes zum Eigentum an erworbenen Ansprüchen eingegangen ist.

In der Anlage Nr. 45 sind zu finden die Aussagen der Abgeordneten der Fraktionen im Deutschen Bundestag, CDU/CSU, SPD, Bündnis90/DieGrünen und PDS in der Plenarsitzung am 06.06.2002. Zu den Tagesordnungspunkten 16a und 16b zum Antrag der PDS, auf Anerkennung der rechtmäßig erworbenen Versorgungsansprüche der Reichsbahner, die in ca. 90.000 Petitionen (Einzelpetitionen und Unterschriften) zum Ausdruck kommt, durch Überweisung der Petitionen als Material (und nicht nur zur Information) an die Bundesregierung, zur Erarbeitung einer entsprechenden Rechtsvorschrift (Anlage Nr. 45).

Der Antrag wurde leider gegen die Stimmen der PDS von den anderen MdBs abgelehnt.

In der Fernsehsendung hat u.a. Kollege Exleben unsere Enttäuschung zum Ausdruck gebracht. Plötzlich hielt mir der Redakteur das Mikrophon vor den Mund und fragte wie ich denn die Erfolgsaussichten für die AV DR beurteile. Blitzartig ging mir durch den Kopf du musst ehrlich sein aber darfst auch keine falschen Hoffnungen wecken. Ich sagte daraufhin „Ich bin überzeugt, dass das Bundesverfassungsgericht die Ansprüche der Reichsbahner auf Eigentum an der AV DR anerkennen werde“ (dies hat es dann auch aber trotzdem verweigert).

Am 03.07.2002 begründete Silvia Schmidt MdB von der SPD, mit der ich immer gute Kontakte hatte, in der Ortsseniorenleitung Berlin vor 80 Teilnehmern der GdED, warum sie sich für die Ansprüche der Reichsbahner einsetzt aber trotzdem dagegen gestimmt hatte. Später kam ein ähnliches Schreiben von Frau Nolte MdB CDU (Anlage Nr. 241 bzw. 242).

In der genannten Fernsehsendung im MDR am 11.06.2002 kam auch Frau Mascher zu Wort, die als Voraussetzung für die Anerkennung der AV DR den Nachweis von Beiträgen nannte und auch Kollege Mautner, ehemaliger Ökonom, stellvertretender Generaldirektor der DR, der persönlich dafür verantwortlich war, und bestätigte, dass die DR die genannten 400 Millionen Mark für die AV DR jährlich abgeführt hat.

Die Bundesregierungen waren in den nachfolgenden Jahren nicht bereit, alle vorangegangenen grundgesetzwidrigen Entscheidungen zu korrigieren.

Unter der Präsidentschaft von Prof. Papier wurde zwar, wie auch bei dem Verfahren der Reichsbahner, der **Eigentumscharakter betont, aber der Ermessensspielraum so weit gefasst, dass von einer Berücksichtigung der Ansprüche aus der AV DR abgesehen werden kann.** Das ist empörend, weil es auf einer Falschinformation der Bundesregierung fußte.

11.4 Unser Wirken auf tarifvertraglichem Gebiet

11.4.1 Es bedarf einer Vorbemerkung

Die Deutsche Reichsbahn der DDR war keine Behörde, sondern galt als ein Volkseigener Betrieb. Er war einer der Größten. Der Generaldirektor der DR war sogar der Verkehrsminister.

Die Beschäftigten waren als Gewerkschaftsmitglieder in der Industriegewerkschaft Transport und Nachrichtenwesen fasst zu 100 % organisiert.

Zwischen beiden, der Deutschen Reichsbahn und der Gewerkschaft, wurde auch der Rahmenkollektivvertrag abgeschlossen, dessen eine Anlage u.a. die Versorgungsordnung der DR war.

Zu diesem RKV-DR wurden im Verlaufe der Jahre bis 1989 insgesamt 52 Nachträge abgeschlossen. In dem 53. Nachtrag wurden neue Bestimmungen aus den Arbeitsgesetzbuch eingearbeitet, die vorherigen 52 Nachträge zusammengefasst und bekannt gemacht: Es sei an den berühmten 32. Nachtrag mit dem § 10 der VSO-DR zu erinnern.

Die Verhandlungen dazu wurden am 26.04.1989 abgeschlossen und an diesem Tag vom Vorsitzenden der Industriegewerkschaft Transport und Nachrichtenwesen, Kollegen Karl Kalauch, und dem Verkehrsminister Arndt unterschrieben.

Wie üblich musste der Vertrag beim Ministerrat Staatssekretariat für Arbeit und Löhne registriert werden, was am 21. August 1989 bekanntlich in einer sehr turbulenten Zeit geschah. Es heißt darin, „Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.01.1990 in Kraft“ (Anlage Nr. 3).

Als solcher fand er, als genanntes Dokument, auch Aufnahme in den Einigungsvertrag und bildete auch die Grundlage aller darauf bezüglichen Entscheidungen.

Es war aber Folgendes passiert. Durch einen Brief von Herrn Krahnert, aus dem Dienstleistungszentrum der DB AG vom 27.05.1998 erhielt ein Mitglied unserer Arbeitsgruppe davon Kenntnis, dass der RKV-DR in der Fassung des 53. Nachtrages, auf Grund eines Einspruches des ZV der IG TN nicht in Kraft treten konnte (Anlage 47). Die Gewerkschaft hatte noch Diskussionsbedarf (nach unserer Kenntnis betraf es aber nicht die Versorgungsordnung der DR).

Diese Tatsache zeigt dreierlei:

1. Ein Tarifvertrag konnte nicht in Kraft treten, wenn die Gewerkschaft ihm nicht zustimmte. Das ist doch simpel klar, möchte man sagen. Nicht so der Richter in unserem ersten Arbeitsgerichtsprozess. Sie behauptete, einen wirklichen Tarifvertrag hat es in der DDR gar nicht gegeben. Es seien ihrem Charakter her nur Vereinbarungen gewesen. (In etwa, sie konnten ja nicht durch Streik erzwungen werden.) Dass dazu in der DDR gar kein Streik notwendig war, kam ihr nicht in den Sinn. Wenn die Unterschrift der Gewerkschaft fehlt, trat er nicht Kraft, so war das in der DDR. So einfach war das für uns. Nicht so bei der Richterin. Sie nahm ihre Behauptung zur Grundlage der Ablehnung der Ansprüche der Reichsbahner auf die AV DR (dazu später mehr).
2. Bei den Arbeitsgerichtsverfahren hat die Rechtsanwältin der DB AG, die Echtheit des RKV – DR 53 Nachtrag nie angezweifelt. Auch aus anderen Verfahren hat man sich stets auf den im Einigungsvertrag benannten RKV–DR berufen.
3. Meiner Meinung nach hat dies für die Versorgungsordnung keine Bedeutung, denn diese war in allen vorherigen Nachträgen enthalten und bekanntlich werden alte Bestimmungen erst außer Kraft treten, wenn der neue Vertrag wirksam wird.

Zur Vorbemerkung gehört auch, sich die Lage der GdED zu verdeutlichen.

Wir, von der neu gegründeten GdE, gingen davon aus, dass wir mit einer langjährig bei der Bahn tätigen Gewerkschaft zusammenkommen, bei der alles stabil und langjährig fortzusetzen ist. Sie müssten nur neu mit uns klarkommen. In Wirklichkeit begann auch für die GdED ein völlig neuartiger Abschnitt.

Nach jahrelangen Vorbereitungen zeichnete sich ab, dass eine grundlegende Veränderung bei der Deutschen Bundesbahn eintreten wird, mit großen Gefahren für die Besitzstände und die Arbeitsplätze der Bundesbahner. Aus einer Behörde, die sie war, mit über 60 Milliarden DM Schulden, sollte eine Aktiengesellschaft werden, die sich im kapitalistischen Konkurrenzkampf behaupten sollte.

Weiter, bisher handelte die GdED die Tarifverträge im Rahmen des Öffentlichen Dienstes unter Federführung der ÖTV aus. Jetzt musste sie einem Vorstand der Bahn gegenüber treten und mit diesem innerhalb von zwei Jahren bis Mitte 1993 insgesamt 60 neue Tarifverträge aushandeln.

Und jetzt kam auch noch die Deutsche Reichsbahn dazu und diese beiden Bahnen sollten im Reformprozess gleich mitvereinigt werden. Zwar hatte die Reichsbahn zu Beginn keine Schulden, doch bis Ende 1993 beliefen sie sich durch die Umwälzung nach der Art des Monopolkapitals auf 6 Milliarden DM. Und für diese mussten nun auch noch unter Termindruck vor Ende Dezember 1991 Tarifverträge vereinbart werden.

Da am 03.10.1990 die Deutsche Reichsbahn in das Eigentum der Bundesrepublik übergang, wurden plötzlich alle Reichsbahner Bedienstete des Bundes und unterlagen der Tarifhoheit des Öffentlichen Dienstes, dem ÖTV, mit dem wir nun gar nichts anfangen konnten.

Es war alles im Fluss, die Bundesbahner sollten nicht mehr Bedienstete des Bundes sein, sondern in Angestelltenverhältnisse der DB AG überführt werden. Das stand den Reichsbahnern auch bevor, doch erstmal wurden sie Bedienstete.

Doch in der GdED waren erfahrene Tarif- und Rechtsexperten tätig. Ich hatte viele bereits im 1. Halbjahr 1990 persönlich kennengelernt und spürte, dass man uns erst nahm, und das Bemühen auch für die Reichsbahner annehmbare Lösungen zu finden.

Die Regierung Kohl hatte als Eigentümer der DR und mit Gesetzgebermehrheit, in Gutsherrenmanier dafür gesorgt, dass die Deutsche Reichsbahn seit 03.10.1991 nun im Besitz der Bundesrepublik, nur bis zum 31.12.1991 die Zahlungen für die Altersversorgung der Reichsbahner hat leisten müssen, indem sie Rentenansprüche in die Rentenversicherung überführte und den Versorgungsteil liquidierte.

Es ist bekannt, dass dies auch mit der Absicht geschah, bei der zukünftigen Vereinigung der deutschen Bahnen zur DB AG, diese von den Belastungen hoher Versorgungsleistungen zu befreien. Bekanntlich geschah dies für die Bundesbahn Abt. B durch Überführung in das Bundeseisenbahnvermögen.

Tatsache ist, die Reichsbahner wurden um ihre Versorgungsleistungen enteignet, während sie die Bundesbahner (erfreulicherweise) weiter bekommen. Etwa 50.000 Bundesbahner erhalten seit 1994 im Durchschnitt monatlich 400 €, das sind allein im Jahr ca. 2 Millionen €, in den letzten 22 Jahren (bis 2016 z. B.) ca. 5 Milliarden €, aus dem Staatshaushalt. Die Reichsbahner hatten nur Ansprüche auf durchschnittlich 110 € monatlich. Es ist deshalb nach wie vor gerechtfertigt, eine Abfindungsregelung einzufordern.

11.4.1.1 Der An-TN-DR 1991, wie schon erwähnt

Entsprechend den Vorgaben des Einigungsvertrages stand vorrangig die Aufgabe, den RKV-DR durch den An-TV DR zu ersetzen, d. h. die arbeitsrechtlichen Regelungen gemäß Bundesrecht anzupassen. Dies sollte bis 01.07.1991 geschehen.

Im Zusammenhang mit diesen Verhandlungen drängte die GdED auch auf eine Übernahme des Zusatzversorgungsparagrafen aus dem An TV der Bundesbahn für den Bereich der Deutschen Reichsbahn. Seitens des Vorstandes der DR wurde aber immer wieder auf die Abhängigkeit von den Tarifverhandlungen im Öffentlichen Dienst (ÖTV) verwiesen. Erwin Scharf unterrichtete mich mehrmals von diesen Tarifverhandlungen und informierte, dass deren Tarifkommissionen nur die finanziellen Sicherungen in Lohn und Gehalt und Arbeitsplatzsicherung im Auge haben und gar nicht daran denken die Altersversorgungsfragen einzubeziehen

So ist es zu erklären, dass beim Abschluss des An-TV-DR am 01.07.1991 im § 36 „Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung...nur steht – „wird noch geregelt“ (Anlage 200).

So etwas ist üblich. In diesem Fall gelten dann die alten bisherigen Regelungen weiter bis zum Abschluss eines neuen Tarifvertrages (Anlage Nr. 47, Tarifvertragsgesetz).

11.4.2 Viele neue Tarifverträge in Vorbereitung auf die DB AG

In diesen Jahren bis 1994 waren fast alle Aktivitäten darauf gerichtet, die Arbeitseinkommen der Beschäftigten zu verbessern und betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden sowie den Abbau zehntausender Arbeitsplätze sozialverträglich zu gestalten.

Dazu setzte die Gewerkschaft mehrere Tarifverträge durch, die bei vorzeitigem Rentenbeginn beträchtliche Abfindungen ermöglichte, die z. T. mit Verpflichtungen zur Alterssicherung verbunden waren. Darüber hinaus gab es übertarifliche Abfindungsregelungen, die meist den völligen Verlust von Alterssicherungsleistungen und Fahrvergünstigungen beinhalteten.

Wir drängten im Jahr 1992 darauf, dass der Vorsitzende der Deutschen Reichsbahn Herr Dürr seine Bereitschaft zu Gesprächen über die AV der Reichsbahner erklärt und erinnerten ihn an die Fürsorgepflicht des Rechtsnachfolgers.

Es gelang, dass uns der Bereichsleiter Arbeit und Soziales im Vorstand der Reichsbahn in einer Bezirksseniorenratssitzung über den Stand der sozialen Sicherung informierte. Auf unser Drängen und vieler anderer Seniorengremien veröffentlichte der Hauptvorstand die Forderungen der GdED zur Schaffung einer Zusatzversorgung in der DR, einschließlich für die Seniorinnen und Senioren, analog den Tarifverträgen zur Abt. B der Bundesbahner mit Vorschlägen, wie die Vorversicherungszeiten zu bewerten sind. In einem Artikel in der Zeitschrift „Der deutsche Eisenbahner“ 7/8 1993 wird darüber informiert, dass die Verhandlungen am 14. Mai stattfanden, die Arbeitgeberseite die Forderungen aber als nicht finanzierbar abgelehnt hat. Im Übrigen werde die Abt. B sowieso geschlossen und nicht mehr weitergeführt. Sie erklärte sich aber bereit, über ein völlig neues AV-System zu verhandeln. Die GdED und die übrigen Gewerkschaften des Öffentlichen Dienstes haben den Vorschlag „mit deutlichen Worten zurückgewiesen“.

(Siehe auch „Der deutsche Eisenbahner“ 7/8 93 Seite 18, Anlage Nr. 37.)

Rainer Grab, der Verantwortliche für den Sozialbereich und Tarife im Geschäftsführenden Vorstand, informierte den Hauptvorstand in seiner Rede am 20.07.1993 über die positiven und negativen Aspekte einer Aufnahme der Reichsbahner in die Abt. B und darüber, dass die GdED entsprechend den Beschlüssen des Gewerkschaftstages fordert, dass Reichsbahner in die Abt. B der DB aufgenommen werden.

Alle Bemühungen scheiterten am Bundesinnenminister, der zu dem Zeitpunkt gegen die vorgeschlagenen Regelungen war.

Da sich die GdED auf die Probleme konzentrieren musste, die mit der Gründung der DB AG zusammenhingen, nahm die GdED und die GDBA ab 1994 nicht mehr direkt an den Tarifverhandlungen für den Geltungsbereich der ÖD teil, schreiben Kollege Kirchner und Kollege Fuhrmann am 26.09.2009 auf unsere Anfrage.

Da die GdED davon ausgehen musste, dass vor der Gründung der DB AG keine Einigung zur AV DR erreicht werden kann, sollte vorsorglich in das Gesetz (Artikel 1 ENeu OG) § 15 Abs. 1 aufgenommen werden, dass die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn von einer Regelung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zu erfassen sind. Einschließlich der im Vorruhestand und im Ruhestand befindliche Reichsbahner (Info von der Hauptvorstandssitzung soPo aktuell 5/93, „Blaues Buch“ August 1993, Anlage Nr. 38 Seite 10).

Doch in den Forderungen, die die GdED im sogenannten „Blauen Buch“ aufgelistet hatte „Artikel 1 ENeu OG) § 15 Abs. (August 1993, Auszug Nr. 38), Blaues Buch Seite 10 fehlt die Aussage: „einschließlich der im Vorruhestand und im Ruhestand befindlichen Reichsbahner“ (Warum die Senioren da aufgenommen worden sind, ist mir nicht bekannt.)

Doch das Ganze hatte ja keine weitere Bedeutung, da der Gesetzgeber diesen Absatz nicht in das Gesetz aufgenommen hat und die Abt. B dem Bundeseisenbahnvermögen zugeordnet wurde, das auch die Lasten übernahm.

Dort heißt es zu den Tarifverträgen 7 Personalwesen (2): Die zum Zeitpunkt der Zusammenführung bei den in § 1 genannten Sondervermögen bestehenden Tarifverträge für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden gelten bis zum Inkrafttreten neuer Tarifverträge nach Absatz 3 weiter usw.

Es gelang nur in den AnTV 1991 den § 36 die Forderung – „wird noch geregelt“ - aufzunehmen. Doch die Festlegung des Einigungsvertrages Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt III Punkt 16 „§§ 1 -18“ finden auf Zusagen über Leistungen der betrieblichen Altersversorgung Anwendung, die nach dem 31.12.1991 erteilt worden“ und der zweifelhafte Außerkraftsetzungsparagraph im AnTV-DR im Jahr 1991 blockierte zunächst jegliche Bemühungen zur Schaffung von Altersversorgungsleistungen für die Reichsbahner (Hintergrundinformation 19.09.96 Hansen Anlage).

11.4.3 Der ZVers-TV, November 1995

Mit dem „Tarifvertrag über die betriebliche Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der DB AG (ZVers-TV vom 01.01.1995, Anlage Nr. 48) begann der zähe Kampf um den Aufbau von Altersversorgungsleistungen des neuen Konzerns DB AG mit 7,- DM (ca. 3,50 €) für jedes Jahr der Beschäftigung bei der DB AG. Zumindest konnte für aus der DB AG ausscheidenden Reichsbahner eine Mindestbetriebsrente von 100,- DM (51,13 €) durchgesetzt werden. (Sie war keine Überführung der AV DR in die DB AG, sondern eine auf Kapitaldeckung beruhende, völlig neue Betriebsrente, die auch nichts mit der Abt. B der BVA zu tun hat, deren Leistungen aber in der Abt. B angerechnet werden.)

Unter maßgeblichem Einfluss von Herrn Dürr, dem Vorsitzenden der DB und der DR wurde verhindert, das Anliegen der Reichsbahner zur AV DR in das Gesetz aufzunehmen. Herr Dürr setzte durch, dass die Bahnversicherungsanstalt von der DB AG getrennt wurde und die Bahn dem Bundeseisenbahnvermögen unterstellt wurde, das auch in Zukunft für die Beitragszahlung für die Abt. B aufkommen musste.

Dass der Rechtsnachfolger der DR den Reichsbahnern die Zahlung der Versorgung versagte, war eine eklatante Ungleichbehandlung, der Rechtsnachfolger war das Bundeseisenbahnvermögen und danach die DB AG.

Wir haben in den Arbeitsgruppen und im Arbeitskreis RÜG lange diskutiert, ob es zweckmäßig ist, die Versorgung von der DB AG einzufordern. Manche machten es danach noch jahrelang.

Der AK RÜG aber ging von folgenden Überlegung aus. Der Gesetzgeber will auf alle Fälle, dass die DB AG von den Belastungen der relativ hohen Altersversorgung durch die DB entlastet wird und daher wohl auch von denen der DR.

Im Eisenbahnneuordnungsgesetz wird dann der DB AG die Möglichkeit eröffnet, anfragen (!) zu können, ob sie sich an der Abt. B beteiligen würde. Dies war mehr eine Alibiregelung, denn die DB AG dachte nie daran, dies zu tun.

Vielmehr orientierte sie auf eine neue, für alle Beschäftigten der DB AG gültige Zusatzrentenversorgung, den ZVers-TV. Für jedes Jahr der **Beschäftigung bei der DB AG** wurden ca. 7,- DM, später ca. 3,50 € angerechnet, d. h. für die ehemaligen Bundesbahnbeamten, für Arbeiter und Angestellte mit Ansprüchen aus der Abt. B, für die Arbeiter und Angestellten der ehemaligen Bundesbahn, für die Reichsbahner und für jeden neu eingestellten Beschäftigten.

Ging eine Person aus den genannten Gruppen z. B. nach zehn Jahren in Rente bzw. in Pension, überwies die DB AG für diese monatlich 35 € an das Bundeseisenbahnvermögen.

Also für Bundesbahnbeamte und für Beschäftigte mit Ansprüchen aus der Abt. B.

Die DB AG überwies für diese monatlich 35 € an das Bundeseisenbahnvermögen. Diese erhalten eine Versorgung = (durchschnittlich) 35 € plus 365 € = 400 € (ähnlich bei Pensionen).

Ein neuereinstellter Beschäftigter bei der DB AG würde monatlich vom ZVers-TV=35 € Versorgungsleistung erhalten.

Für Reichsbahner, die mindestens zehn Jahre bei der DR ununterbrochen beschäftigt waren (zählt bis Dezember 1994), gab es eine Sonderregelung. Sie besagte, Reichsbahner erwerben auch jährlich ca. 3,50 €, es werden aber mindestens 100,- DM, später ca. 51,13 € monatlich gezahlt.

Je länger ein Bundesbahnbeamter bzw. Anspruchsberechtigter Abt. B bei der DB AG arbeitet, umso weniger braucht das Bundeseisenbahnvermögen zu zahlen.

In Anspruch nehmen konnten es erstmals jene, die 1996 in Rente gingen. Die Versorgungsregelung baute auf einen Versicherungsfonds, der bei der DB AG angelegt werden musste und der nach den gesetzlichen Regelungen über 1 Milliarde Euro ausmachte, um zu gewährleisten, dass die Alterssicherungsleistungen auch später oft mehr als 20 Jahre Bezugsdauer immer gezahlt werden können. Dies zu wissen war wichtig, weil es später um eine Erhöhung der Leistungen gehen wird, wo erhebliche Probleme auftraten.

Diese Regelung wurde von vielen gar nicht wahrgenommen. Es waren ca. 4000 die 1995 erstmals in Rente gingen und 100,- DM auf ihren Konten hatten, sofern sie das beantragt hatten. Es kam auch in den folgenden Jahren in den Seniorengremien kaum zur Sprache, denn die Betroffenen (65 Jahre alt) mussten sich in den Seniorengremien erst etablieren. Insgesamt war aber auch festzustellen, dass damit zwar eine Altersversorgungsleistung für die Reichsbahner erfolgte, aber noch immer keine der gewünschten Regelungen aus den rechtmäßig erworbenen Ansprüchen aus der AV DR geschaffen worden war.

Dies wurde im ZVers-TV mit einer Protokollnotiz dokumentiert. Es heißt:

„Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht, für den zur DB AG übergeleiteten Arbeitnehmer der Deutschen Reichsbahn (DR), wenn und soweit für sie/ihn eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf eine betriebliche Zusatzversorgung aufgrund der Tätigkeit bei der DR geschaffen wird“.

Hieraus ist klar der Wille zu erkennen, dass nach wie vor daran gearbeitet wird, eine Zusatzversorgung zu schaffen, die auf Ansprüchen aus der AV DR beruhen.

Das Hauptaugenmerk des HV lag in der Angleichung der Löhne und Gehälter. Am 01.10.1995 waren 84 % erreicht, am 01.09.1997 waren es 85 %. Der Bahnvorstand und der Eigentümer verwiesen immer wieder auf die Ausgleichszahlungen, technischer Rückstand 1996 noch 2,3 Mrd. DM, Personalmehrbestand noch 3,35 Mrd. DM, die die schnellere Angleichung erschwerten (Hintergrundinfo 13.09.1996, Anlage Nr. 230).

Im Jahr 2004 haben wir mal definiert, was in das Neuordnungsgesetz hätte aufgenommen werden müssen (Anlage Nr. 38.01).

Von 1998 liegt uns ein Schreiben vor, in dem uns der HV informiert, wie im Jahr 1998 eine erste Anpassung des ZVers-TV, lt. Betriebsrentengesetz, ausgesehen hat. Erhöhung in den neuen Bundesländern 5,8 % (von 100,- DM auf 105,80 DM), in den alten um 4,2 % (Anlage Nr. 200).

11.4.4 Minderung von Rentenverlusten durch Abfindungen – Vorruhestand - Altersteilzeit-

Als Reaktion auf den Druck des Eisenbahnunternehmens auf die Mitarbeiter frühzeitig in Rente zu gehen, forderte die Gewerkschaft Abfindungen.

In der „Vereinbarungsübersicht und Altersübergang - Vorruhestand und Altersteilzeitarbeit „, die unsere Arbeitsgruppe „Vorruhestand“ erarbeitet hatte, sind 10 solcher Vereinbarungen aufgeführt (Anlage 221.1).

So z. B. 1994. Abfindungen wenn das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des

56. Lebensjahres beendet wurde	18.000,- DM
57.	16.000,- DM
58.	13.000,- DM
59.	8.000,- DM

Altersteilzeit Tarifvertrag 2007 Abfindung zur Minderung von Rentenverlusten

Ende der Altersteilzeit	60 Jahre	12.000 EURO
„	61 Jahre	10.000 EURO
„	62 Jahre	8.000 EURO
„	63 Jahre	6.000 EURO
„	64 Jahre	4.000 EURO

Diese Abfindungen waren meist mit der Verpflichtung zur Anlage für die Altersversorgungsvorsorge verbunden, die im Rentenfall monatliche Leistungen ermöglichten und lagen so zwischen 30 und 60 €. Dies sind heute Leistungen, die wie Betriebsrenten krankenkassenbeitragspflichtig sind, wenn sie den (2012) gültigen Gesamtbetrag von 127,75 € überschreiten.

Über 20.000 Bundesbahnbeamte machten von zwei Vorruhestandsregelungen Gebrauch. In 7.100 Fällen beteiligte sich die DB AG auf Antrag mit je 30.000,- DM (Quelle: 175 Jahre-Beschäftigte bei der Bahn 1835–2010 Seite 58).

Im Jahr 2016 informierte der Vizepräsident des Bundeseisenbahnvermögens, dass sie 34.000 Beamte und Bahnbeschäftigte betreuen und 164.000 Versorgungsempfänger (jährlicher Umsatz = 7,3 Mrd. Euro).

Der Personalbestand bei der Bundesbahn sank beständig:

1957= 513.000; 1969=384.000; 1990= 246.294; 1993= 217.725

Deutsche Reichsbahn, 1990= 235.975; 1993= 137.638 (ebenda Seite 52)

11.4.5. Wie bei Carl-Zeiss-Jena die Ansprüche überführt wurden

Uns interessierte sehr, wie mit den Ansprüchen der Beschäftigten von Zeiss-Jena umgegangen wurde. Ich rief bei der Stiftung an und bald lud man uns ein. In einem Schreiben vom 19.06.2005 bestätigte uns die Zeiss-Jena Stiftung (Statut, Anlage), was sie uns bei dem Besuch von Volkmar und mir damals bei ihnen erläutert hatten. Auf Grund des Gleichstellungsgesetzes (RÜG-ErgG, Artikel 4 v. 24.06.1993 und dem Urteil BSG AZ: BA RA 2/98 v. 23.07. 1998) erhielten und erhalten alle, die keinen Antrag gestellt hatten, die monatlichen Zahlungen (wie bei AV DR) weiter. Jene, die ihre Abfindung beantragt hatten (nicht in der FZR gewesen sind), zahlten diese in die GRV ein und wurden dann wie mit FZR-Zeiten behandelt. Ingenieure beantragten die Regelung nach „Intelligenzrente“, bekamen die SGB-VI-Rente voll und die monatlichen Zahlungen weiter oder die Abfindung.

Der Bezirksseniorenrat legte im Schreiben vom 30.06.2000 dar, wie diese Regelungen unproblematisch auf die AV DR angewendet werden können.

Alle Unterlagen zum Gleichstellungsgesetz Carl-Zeiss-Jena in Anlage Nr. 242 ersichtlich.

12. Das Jahr 2002 und weiter

Im Jahr 2002 begann die zweite Wahlperiode von Kanzler Schröder SPD, die bis 2005 reichte, mit Vizekanzler Fischer von Bündnis90/DieGrünen, Bundesministerin für Gesundheit und Soziales war Ulla Schmidt, Bundesverkehrsminister war Dr. Manfred Stolpe und Staatsminister war Rolf Schwanitz.

12.1 Die Rentenreform 2002 und neue Rentenbescheide

Im Jahr 2002 erhielten alle Reichsbahnrentner neue Rentenbescheide in Folge der Umsetzung des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes, das die rentenrechtliche Benachteiligung der Reichsbahner im Wesentlichen beendet hatte. Alle Reichsbahnrentner erhielten 1 bis 1,5 Entgeltpunkte (für die Jahre 1971 bis 1973) mehr. Ein Entgeltpunkt Ost machte 2001 = 24,97 € aus. Da die meisten in der GdED organisierten Betroffenen von der Gewerkschaft den Hinweis bekommen hatten, rechtzeitig Widersprüche bzw. Klagen einzureichen, erhielten sie Nachzahlungen, die bis 1992 zurückreichten. Das machte beträchtliche Beträge aus. Noch erhebliche Verbesserungen und große Nachzahlungen erhielten die Reichsbahner, die der AV DR vertraut hatten, nicht der FZR beigetreten waren und vor 1973 mindestens 10 Jahre bei der Bahn ununterbrochen beschäftigt waren. Bei ihnen erfolgte die Anrechnung der Arbeitsverdienste nun auch für die Jahre 1971 bis 1990 bis zu 1250,- Mark. Das führte zur Erhöhung der monatlichen Rente von 200,- bis 300,- Mark, bzw. 100,- bis 150 €. Man kann sich ausrechnen, welche Beträge an Nachzahlungen zustande kamen, wenn diese (weil rechtzeitig Widerspruch eingelegt) bis 1992 zurückreichten. Nun spürten 120.000 Reichsbahnrentner, welche Erfolge die Gewerkschaft für sie erreicht hatte. Genaugenommen haben die ca. 40.000 Seniorenrentner, die in ihrer heutigen EVG-Gewerkschaft organisiert sind, dies auch für die 80.000 nichtorganisierten Reichsbahnrentner/innen und ihre Witwen/wer durchgesetzt.

12.2 Neue Rentenformel um Rentenkosten zu senken

Angesichts zunehmender Schwierigkeiten in der wirtschaftlichen Entwicklung und des demografischen Problems, zunehmender Zahl der Rentner und der Bezugsdauer der Renten, erdachte sich die Schröderregierung mit Bundesminister Riester eine erweiterte Rentenformel aus, zur Dämpfung des Beitragssatzes (Anlage Nr. 50).

12.2.1 Die „Riesterrente“

Im Interesse der Unternehmen und der Rentenausgaben wurde die Riester-Rente eingeführt, (Anlage Nr. 51). Durch diese wurden die Unternehmen von der 50 % Beteiligung befreit und Arbeitnehmer wurden mit staatlichen Zuschüssen gelockt, mehr privat vorzusorgen. Einerseits war dies, wie damals bei der Einführung der FZR in der DDR, zu begrüßen, dass die Arbeitnehmer nun veranlasst wurden, in frühen Jahren ihres Arbeitslebens schon mal an die Rente zu denken. Andererseits wurden mit dieser Versicherungsform, im Unterschied zur DDR, wo die FZR ein Teil der staatlichen Rentenversicherung (SV) war, private Versicherungsunternehmen beauftragt. Das waren gewinnversprechende Geschäfte. Den Arbeitnehmern wurde eingeredet, dass sie auf hohe Rendite der Altersvorsorgesummen bei den Versicherungsanstalten hoffen können (Anlage Nr. 51). Wie von den Gewerkschaften vorausgesagt, kam dann mit der Finanzkrise 2005/07/08 der erste Einbruch und noch schlimmer kam es dann ab 2011 durch die Nullzinspolitik der Europäischen Zentralbank.

12.2.2 Veränderte Rentenformel (Anlage Nr. 52)

Bis 30.06.2000 war der aktuelle Rentenwert am jeweiligen Nettolohnniveau orientiert. Zum 01.01.2002 trat das Altersvermögensergänzungsgesetz in Kraft mit einer „modifizierten Bruttoanpassung“. Es kamen hinzu, der Faktor „Veränderung der Bruttolohn- und Gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigter Arbeitnehmer des vergangenen Kalenderjahres im Verhältnis zum Vorvergangenen Kalenderjahr“, der Faktor „Veränderung des Beitragssatzes zur Arbeiter- und Angestelltenversicherung“ und der Faktor „Altersversorgungsanteil“ vom vergangenen zum vorvergangenen Kalenderjahr.

Der aktuelle Rentenwert Ost musste in Zukunft mindestens so wie der aktuelle Rentenwert angehoben werden. Die Anpassung durfte nicht kleiner als beim aktuellen Rentenwert sein, die sog. Schutzklausel (Anlage Nr. 53 und 54).

12.2.3 Wie funktioniert die Rentenversicherung (Überblick) und Anlagen im SGB VI

(Anlage Nr. 55) SGB VI, Durchschnittsentgelte in der BRD Anlage 1; Jährliche Beitragsbemessungsgrenzen Anlage 2; Jährliche Beitragsbemessungsgrenzen im Beitrittsgebiet Anlage 2a; Jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten Anlage 2b; Werte der Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebietes Anlage 10 (zu finden im Buch SGB VI bzw. im Internet).

12.2.4 Woraus wird der Rentenfonds gespeist?

(Siehe Anlage Nr. 56)

12.2.5 Vereinfachte Übersicht zur Berechnung einer Witwen/wer-Rente

(Siehe Anlage Nr. 57)

12.2.5.1 Gewerkschaften orientieren auf Betriebsrenten

Auch bei der DB AG werden Vorbereitungen dazu getroffen (siehe Anlage Nr. 58).

12.2.6 Das Forum Ost der SPD

Ende der 90er Jahre wurden wir auf das 1996 gebildete Forum Ost der SPD aufmerksam (Anlage Nr. 59). Dort konnte man sich anmelden und danach haben mehrere Mitglieder der Arbeitsgruppe an dessen Veranstaltungen teilgenommen. An eine erinnere ich mich besonders. Es muss wohl 2002 gewesen sein. Das Forum wurde von Manfred Stolpe geleitet. Es ging um die Angleichung der Rentenwerte Ost. Ich gab einen Diskussionsbeitrag. Auch Volkmar Hornfischer hat gesprochen. Ziemlich am Ende der Veranstaltung machte Manfred Stolpe den Vorschlag, dass eine Delegation des Forums zu einem Gespräch im BMAS geladen werden sollte. Vertreter der Verbände können Vorschläge machen. Wir zögerten keine Sekunde und nannten seiner Assistentin drei Namen, auch von der Arbeitsgruppe Renten und Versorgung des DGB Berlin/ Brandenburg. Tatsächlich erhielten wir eine Einladung zum Gespräch, Kollege Dr. Schirach von Ver.di war auch dabei. Manfred Stolpe empfing uns im Ministerium und sagte, wer möchte ein paar einleitende Begründungen vortragen. Ich meldete mich und er stimmte zu. Mit den Beamten des Ministeriums kam es zu einer lebhaften Debatte. Es muss wohl in Vorbereitung der Wahl 2002 gewesen sein. Manfred Stolpe schlug der Delegation vor, in den nächsten Tagen von dieser Beratung eine Pressemitteilung (um das Ansehen der SPD zu heben!) zu versenden. Ich sagte, ob es nicht besser wäre, wenn wir diese gleich jetzt formulieren, ob er uns denn eine Sekretärin benennen könne. So haben sich dann gleich mehrere Teilnehmer zusammengesetzt und die einseitige Presseerklärung entworfen. Manfred Stolpe stimmte zu und soweit ich weiß, ist sie auch noch vor der Wahl als eine Initiative der SPD veröffentlicht worden. Es hatte sich wieder einmal gezeigt, dass man nicht zögerlich sein darf, sondern entschlossen die Initiative ergreifen muss, wenn man zu Wort kommen will.

Es war abzusehen, dass dies alles tiefe Einschnitte in die Rentenentwicklung waren und darauf reagierten wir mit zunehmenden Aktivitäten, wie Petitionen und Erklärungen, an denen sich tausende Reichsbahner beteiligten.

Ich half dabei, dass auf Anregung der Arbeitsgruppe Renten und Versorgung des DGB Berlin/ Brandenburg (besonders Kollege Dr. Werner Moritz) eine Initiativgruppe von Seniorenvertretern des DGB Berlin/Brandenburg (Manfred Fischer), Mecklenburg-Vorpommern (Ortrud Farken), Sachsen (Günter Ihme), Sachsen-Anhalt (Klaus Vollhardt) und Thüringen (später ganz aktiv Dieter Bauer) gebildet wurde. Diese Gruppe koordinierte gut die Aktivitäten der Gewerkschaftssenioren in den neuen Ländern. Es gab Schwierigkeiten bei der Finanzierung der Reisekosten durch die DBG-Landesvorstände, weil diese Gruppe kein Satzungsmitglied war. Doch verständnisvolle Funktionäre bei den Vorständen fanden Wege, so dass diese Gruppe mehrere Jahre 1 bis 2 Mal im Jahr zusammen kommen konnte und erfolgreiche Arbeit geleistet hat. Eine der ersten gemeinsamen Erklärungen mit der Forderung zur Angleichung noch in diesem Jahrzehnt (bis 2010) in der Anlage (Anlage Nr. 60).

12.2.7 Das Bündnis von Gewerkschaften und Verbänden formiert sich

Wie aus der Übersicht der Rentenentwicklung (Anlage Nr. 61) hervorgeht, gab es bis 1996 erhebliche Zuwächse bei der Angleichung, die sich um die Jahrhundertwende verringerten und danach ist kaum noch ein Schritt zur Angleichung zu erkennen. Darauf reagierten die Gewerkschaften.

Auf Initiative des Bereichs Sozialpolitik der Gewerkschaft ver.di, der initiativreiche Abteilungsleiterin Kollegin Dr. Judith Kirschbauer, formierte sich ein Bündnis von Gewerkschaften und Sozialverbänden zur Koordinierung des gemeinsamen Anliegens „rasche Angleichung des aktuellen Rentenwertes Ost an den aktuellen Rentenwert.“

(Die Gewerkschaften ver.di, GdP, EVG, der dbb, der Beamtenbund und tarifunion, die Volkssolidarität, die AWO, der Sozialverband Deutschlands und der Deutsche Bundeswehrverband.)

Es gelang aber nicht die IG Metall ins Boot zu holen, weil sie zwar die Forderung nach Angleichung des aktuellen Rentenwertes Ost an den aktuellen Rentenwert unterstützte, aber nicht einverstanden war, dass mit der Angleichung auch die Umrechnung der Arbeitseinkommen beendet werden sollte.

12.2.7.1 Worum handelte es sich bei der Umrechnung?

In das SGB VI war eine Anlage Nr. 10 aufgenommen worden (Anlage Nr. 62). Sie enthält die Prozentsätze, mit denen die Löhne und Gehälter in den neuen Bundesländern umgerechnet werden. Die Umrechnung war notwendig, da das Rentensystem der DDR dem der Bundesrepublik angepasst werden musste, mit einer völlig anderen Währung. Die Einkommen in der DDR setzten sich aus zwei Komponenten zusammen, den Löhnen und Gehältern und der zweiten Lohntüte (die subventionierten Grundnahrungsmittel u. a.). Besonders gravierend war der Unterschied in der Höhe der Löhne und Gehälter. Damit sich dieser Unterschied nicht in lebenslang niedrigen Renten auswirkt, wurden und werden die Arbeitseinkommen in den neuen Bundesländern mit den Faktoren aus SGB VI, Anlage Nr. 10 „umgerechnet“. Da das Durchschnittseinkommen in der DDR im Jahr 1950 höher war als in der Bundesrepublik, führte die Umrechnung mit den Faktor 0,9931 zu einer niedrigeren Anrechnung. (In der BRD, dort = 3161,- DM, in der DDR = 1382,- Mark), d. h. es gab für das Jahr 1950 für Einkommen in der DDR nicht 1,0069 Entgeltpunkte, sondern nur 1 EP. In all den folgenden Jahren war es umgekehrt. Weil der Einkommensunterschied z.B. 1989 fast um das Dreifache höher war, wurde für das DDR-Einkommen der Faktor 3,2330 angesetzt (z. B. 1989 in der BRD 40.063,- DM, in der DDR = 37.672,- Mark, durch den Faktor kamen 12.391,- Mark dazu, d. h. für ein Einkommen in der DDR, das im Durchschnitt von 37.672,- Mark lag, erhielt man einen Entgeltpunkt). Es wurde durch die Umrechnung gewährleistet, dass für ein Durchschnittseinkommen, so wie in der BRD, bei der Rente ein Entgeltpunkt zur Anrechnung kam.

Wie aus der Tabelle (Anlage Nr. 62) zu entnehmen ist, ging der Faktor mit wachsenden Löhnen und Gehältern in den neuen Bundesländern Jahr für Jahr zurück. Im Jahr 2016 betrug der Faktor nur noch 1,1479 (vorläufig).

Zu bemerken ist: Es gab eine Herunterwertung, doch meistens eine Höherwertung der Arbeitseinkommen. Der exakte Begriff im SGB VI ist „Umrechnung“. Darauf ist noch einmal zurückzukommen.

Da die IG Metall aber seit etwa dem Jahr 2000 bereits 100 % Tariflohn auch im Osten durchgesetzt hatte, wirkt sich die Umrechnung so aus, dass ein Metalller im Osten bei gleich hohem Lohn wie im Westen, 1 bis 1,5 Entgeltpunkte pro Jahr mehr erhält. Dies wollte man so lange wie möglich erhalten. Auch die EVG hat für die Beschäftigten der DB AG bereits im Jahr 2006 die 100 % Tariflohn durchgesetzt. Doch sowohl der Zentrale Seniorenrat wie auch der Haupt- und Bundesvorstand haben in echter Solidarität nie gezögert, die Senioren der neuen Bundesländer im Kampf um eine rasche Angleichung der Rentenwerte zu unterstützen.

12.2.8 Angleichungszuschlag im Stufenmodell

Was schlägt ver.di gemeinsam mit weiteren DGB-Gewerkschaften und Sozialverbänden vor, um das Problem der Angleichung des Rentenwerts Ost zu lösen? (Aus Information ver.di)

Der ver.di-Vorschlag (siehe sopta aktuell Nr. 38 vom 7.03.2006) geht von der Notwendigkeit aus, nicht vorzeitig in den Aufholprozess einzugreifen, weil dies mit negativen Rückwirkungen für die Versicherten und Rentner in den neuen Bundesländern verbunden wäre. Eine Verbesserung der Einkommenssituation der Rentner in den neuen Bundesländern muss erreicht werden, ohne zugleich die Versicherten und sonstigen Rentner zu belasten. Das im November 2008 aktualisierte ver.di-Modell sieht zum 01.07.2009 die Einführung eines sogenannten Angleichungszuschlags vor, der als zusätzliche Leistung (ähnlich dem Auffüllbetrag, dem Rentenzuschlag oder dem Übergangszuschlag, vgl. hierzu §§ 315 a, 319 a, 319 b SGB VI) gezahlt wird und den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung vom Bund zu erstatten ist (vgl. hierzu § 291 c SGB VI).

Zu Beginn der Diskussion um diesen Vorschlag brachte ich die Anregung ein, dass doch fast 2 Millionen Arbeitnehmer aus dem Osten in die ursprüngliche Bundesrepublik abgewandert sind, dort mit guten Löhnen zur Erhöhung der Beitragseinnahmen und des aktuellen Rentenwertes beitragen. Die Arbeitsgruppe Renten und Versorgung des DGB B/B nahm diesen Vorschlag auf. Man solle doch einen Wanderungsausgleich bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwertes Ost berücksichtigen, um so eine raschere Angleichung zu erreichen (Anlage Nr. 63). (Kollege Raschke von der Arbeitsgruppe „Vorruhestand“ hat mal durchforstet, welche Wirkung die 2 Millionen aus dem Osten für den Westen haben, Anlage Nr. 63, Seite 2.) Doch wir fanden dafür keine Zustimmung, denn es war doch eine Schmälerung der Verbesserungen im Westen. Dass dieser Vorschlag durchaus nicht abwegig war, wurde 2005 bei der Organisationsreform der Rentenversicherung deutlich. Bundesminister Müntefering setzte durch, dass bei der Ermittlung der Höhe des aktuellen Rentenwertes Ost ca. 5 Milliarden € Beitragseinnahmen der Pendler (Arbeitnehmer, die im Westen arbeiteten und im Osten wohnten) für den Osten angerechnet wurden. (Dies verlief dann irgendwie. Es war nicht nachzuvollziehen, warum und wie das BMAS im Jahr 2016 z. B. zum Vergleich nur noch die Lohnentwicklung herangezogen hat.)

13. Schwierige Bedingungen für den weiteren Kampf um die AV DR.

Der Bezirksseniorenrat schätzte in seinem Bericht für das Jahr 2003 ein, dass sich die Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft nicht in der Lage sehen, eine gute Entwicklung der Wirtschaft mit Wachstum voranzubringen. Die Verkehrspolitik befindet sich in einer Phase dramatischer Veränderungen.

Die DB AG ist in einer wirtschaftlichen Krise. Den wachsenden Schwierigkeiten will die Regierung mit Kürzungen der Sozialleistungen und bei den Rentnern begegnen. Dagegen mobilisierte der BSR die Mitglieder.



© privat

Inform-Ausgabe Juli/ August 2004 Manfred Fischer wie auch Regina Rusch-Ziemba engagieren sich weiterhin für die Anerkennung der AV DR

Nach dem erfolgreichen Kampf um die Überwindung der rentenrechtlichen Benachteiligung der Reichsbahner waren sich die Seniorenvertreter im Klaren, dass der Kampf um den noch ausstehenden Versorgungsteil aus der AV DR weit schwieriger werden wird. Noch dazu, weil die nun zur Ministerin für Arbeit und Soziales berufene Ulla Schmidt damals erklärt hatte, sich für die rentenrechtlichen Probleme der Reichsbahner einzusetzen, aber nicht für den Versorgungsteil der AV DR. Durch den engen Kontakt mit Redakteur Frenzel vom MDR gelang uns ein Beitrag in der Sendung Umschau am 14.06.2002 zu „Reichsbahn Zusatzrenten“, zur Beitragszahlung und zu den Ausführungen des Ökonomen der DR Hans Mautner (Anlage Nr. 66).

13.1 Urteil des BSR zu „Edith Richter“

Enttäuscht mussten wir in Kassel am 11.12.2002 beim Bundessozialgericht anhören, wie der Richter die Ansprüche unserer Kollegin Edith Richter, Ansprüche nach § 2 der VSO-DR (Faktor 1,5), abschmettete (Klageablauf Anlage Nr. 26.2). Der Richter behandelte den Anspruch einfach als eine erhöhte Sozialversicherungsrente (wie beim Gesundheitswesen, dort war sie aber eine Rentenleistung der SV), er hob hervor, dass sie ja nun eine höhere Rente in Euro beziehen würde und hielt die Enteignung um den Anspruch aus der AV DR für „verhältnismäßig“ (Urteil Anlage Nr. 65). Ich schrieb einen Leserbrief an das ND, der auch veröffentlicht wurde.

Am 30.05.1996 war die Verhandlung im SG Cottbus (Ablehnung) und am 10.05.2000 beim LSG Potsdam. Überraschend für uns forderte der Richter dort Angaben zur „Zusätzlichen Belohnung“ und der „Jahresendprämie“ an, von der wir annahmen, sie waren in der DDR nicht rentenrelevant. Er hat sie dann auch nicht berücksichtigt und den Anspruch abgelehnt. (Später wurden diese dann doch bei Zusatz- und Sonderversorgungssystemen einbezogen.) Rechtsanwalt Christoph setzte mit viel Mühe die Revision durch und reichte auch gleich eine Verfassungsbeschwerde nach (AZ: 1Br R 1028/03 vom 18.05.2003, 2005 war dort die Verhandlung).

13.2 Der „Schwanitzbrief“

Wir waren empört und hofften nun auf das Bundesverfassungsgericht. Wir forderten zu weiteren Petitionen auf und wandten uns an den Staatsminister Schwanitz, der aus dem Osten kam. Er antwortete mit Brief vom 01.08.2002 (Anlage Nr. 63).

Mit diesem Brief liegt ein Dokument vor, in dem nicht nur den Tatsachen entgegenstehende Angaben gemacht werden, sondern bei dem man von einer Lüge sprechen muss, denn dem BMAS lagen entsprechende Dokumente, die die Wahrheit enthielten, vor. Er beruft sich auf eine Stellungnahme des Ministeriums (Anlage Nr. 64) und schreibt (Brief 01.08.2002 Bundeskanzleramt): „Ein besonderes Zusatzversorgungssystem für Mitarbeiter der ehemaligen Deutschen Reichsbahn hat es weder am 03.10.1990 noch am Tag der Rentenüberleitung (01.01.1992) gegeben. Die 1956 für die Betroffenen eingeführte Altersversorgung ist 1974 in die Sozialversicherung der ehemaligen DDR überführt worden.“

Ich hatte ihn auf die Aussagen im Einigungsvertrag zur AV DR aufmerksam gemacht. Dort steht bekanntlich, dass die §§ 11 bis 15 der VSO-DR bis 31.12.1991 anzuwenden sind und danach der Minister entscheiden soll (Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 1 des EV, Anlage Nr. 10 Seite 32) wie es weitergehen soll. Ich hatte ihn auch über die Beitragszahlung durch die Deutsche Reichsbahn informiert, was 2012 vom BMAS bestätigt wurde (Anlage Nr. 14).

Das besondere System für die Reichsbahner hat es also gegeben, sonst hätte man es ja nicht weiter anwenden können. Für eine Überführung in die SV gibt es keine Beweise.

Doch diese beiden Falschaussagen wurden, weil sie ja von der Regierung kamen, als Tatsachen hingenommen und wurden zur Grundlage aller Ablehnungen bis zum EGMR genommen.

Welcher Mitarbeiter der SV der DDR, welcher Beamter in der Abteilung SV im BMAS hat die Regierung derart desinformiert? Die fehlerhaften Entscheidungen müssen korrigiert und die Reichsbahner entschädigt werden (siehe Brief an BMV Ferlemann v. 28.04.2017, Anlage Nr. 68.1).

In Mecklenburg-Vorpommern war die PDS an der Regierung beteiligt und so gelang es, eine Drucksache als Antrag des Landes M/P in den Bundesrat (DS 604/02 vom 27.06.2002) „Entschließung des Bundesrates zur Schließung der verbliebenen Gerechtigkeitslücken bei der Überleitung der DDR-Renten in bundesdeutsches Recht“ einzubringen. Natürlich mit den bekannten 19 Gruppen, einschließlich der Reichsbahner, die die „Linke“ dann immer wieder in den Bundestag einbrachte (Anlage Nr. 69).

13.3 Das „Bahnmodell der Riesterreente heißt „Pensionsfonds“ KonzernEntgeltUmwandlungs-TV

Mit Wirkung vom 01.01.2002 wurde für die Beschäftigten des Bahnkonzerns der „Tarifvertrag zu Grundsätzen der Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns“ beschlossen, zur Verbesserung ihrer Altersversorgung, an der sich auch die Beschäftigten die ehemals bei der Reichsbahn (mit Ansprüchen aus dem ZVers.-TV) tätig waren, beteiligen können. (Den Tarifvertrag können Mitglieder der EVG von der Webseite der EVG herunterladen.)

Wir nahmen zur Kenntnis, dass es für die Abt. B neue Bestimmungen zum 24.09.2002 gab, wodurch auch diese in die Fördermöglichkeiten der Riesterreente einbezogen werden konnten (Anlage Nr. 70, Brief des HV vom 01.10.2002).

Mit Brief vom 01.10.2002 informierte uns der HV, dass ein „ Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundrundsicherung im Alter und bei der Erwerbsminderung (Grundsicherungsgesetz–GsiG), vom Bundestag beschlossen, mit Wirkung zum 01.01.2003 in Kraft tritt.

13.4 Viele Briefe an Verkehrsminister Manfred Stolpe

Im Jahr 2003 fanden viele Gespräche mit weiteren Bundestagsabgeordneten in allen Wahlkreisen unseres Bezirks Nord-Ost statt. In Berlin gelang ein intensives Zusammenwirken mit dem MdB Siegfried Scheffler aus Berlin, der verschiedene Anfragen an die Regierung zur AV DR stellte. Viele Seniorenvertreter wandten sich an Bundesverkehrsminister Stolpe.

Das Jahr 2004 war in Vorbereitung auf den Gewerkschaftstag November 2004 gekennzeichnet von vielfältigen Initiativen, in denen die Seniorenleitungen die Anliegen der Senioren/innen für den Gewerkschaftstag vorbrachten. Alle Anträge zur AV DR, die von mehreren Gremien eingebracht worden waren, fanden auf den Wahlkonferenzen die Zustimmung der Mehrheit und auch in der Bundesseniorenkonferenz, in der die Westbezirke immer die Mehrheit der Delegierten stellen. Wir fanden viel Unterstützung bei Kollegin Rusch-Ziemba, die seit dem Gewerkschaftstag 2000 für den Bereich Sozialpolitik zuständig ist. Ab 2003 wirkte in diesem Bereich auch Kollege Lars Scheidler mit. Er arbeitete sich schnell in unsere Problematik ein. Ich hatte zu beiden, wie auch weiterhin zu Erwin Scharf, engste Kontakte und fand bei ihnen immer viel Aufmerksamkeit für die Anliegen der AV DR.

Damals beim Gespräch mit Rudi Schäfer hatte Volkmar Hornfischer angeregt, ob ich nicht bei unseren vielen Gesprächen mit den MdBs im Namen des Hauptvorstandes auftreten kann. Er hatte zugestimmt und so wurde ich immer als Beauftragter des HV für die Angelegenheiten der AV DR vorgestellt. Kollegin Rusch-Ziemba akzeptierte das voll und nahm mich zu verschiedenen Veranstaltungen als den „Beauftragten für die AV DR“ mit. Ich hatte den Eindruck, dass dies auch die anderen Mitglieder des AK RÜG befürworteten.

13.5 Wie wir eine neue Seniorenvertreterin in den Hauptvorstand bekamen

Über den AK RÜG konnten wir vieles bis zum HV herantragen. Jedoch fehlte uns ein aktiv in den HV Sitzungen auftretendes Mitglied als Seniorenvertreter. Diese Funktion übte seit 1992 eine Kollegin E.L. aus Halle aus. Leider engagierte sie sich nicht für die AV DR. Das war ein Manko. In Vorbereitung auf den Gewerkschaftstag 2000 hatten ich und andere versucht, dass eine Vertreterin aus M/P dazu gewählt wird. Da aus den alten Ländern dafür meist Männer diese Funktion ausübten, musste es aus dem Osten eine Kollegin sein. Ich gewann Kollegin Margot Wassermann aus Cottbus dafür, sich für dieser Aufgabe zur Verfügung zu stellen. Am Vorabend der jeweiligen Bundesseniorenkonferenz wird in einer Sitzung des Zentralen Seniorenrates (heute Bundesseniorenleitung) vereinbart (oder auch gewählt), wer für diese Funktion vorgeschlagen wird. Bisher war es ja die Kollegin aus Halle. Ich schlug vor, dass diese nicht mehr kandidieren solle, weil nach drei Gewerkschaftstagen auch mal ein anderer Bezirksvertreter sein solle. (Ich muss aber ehrlich sagen, der Grund, sie abzulehnen, war ihre Inaktivität für die AV DR. Dies wollte ich aber nicht öffentlich sagen. Ich nahm an, dass sie dies selber einsieht.) Kollegin Wassermann hatte sich im ZSR vorgestellt. Der ZSR nahm meinen Vorschlag an. Am nächsten Tag in der Bundesseniorenkonferenz gab Margot als einer der ersten Redner einen Diskussionsbeitrag. Der kam aber nicht an. Wir hatten gedacht, man müsse auf die lange Tradition der AV DR verweisen. Sie wurde durch Zwischenrufe unterbrochen und musste ihren Beitrag kürzen. Das tat weh. Als es zur Vorstellung der Kandidaten kam, wurde sie als die Kandidatin des ZSR vorgestellt. Überraschend schlug aber ein Delegierter aus Halle wiederum die Hallenserin vor. Das hatten wir völlig unterschätzt. Sie hatte völlig legitim unter den Westdelegierten Stimmung für sich gemacht, „Warum sollte es eine Neue geben?“ Bei der Abstimmung fiel unsere Kandidatin durch. Wir hatten eine Niederlage erlitten. So ist halt die Demokratie. Doch wir haben gelernt.

Wir sorgten vier Jahre später in Vorbereitung des nächsten Gewerkschaftstages als erstes dafür, dass unsere angesehene Kollegin Rose-Marie Kürten aus Schwerin in den Zentralen Seniorenrat gewählt und dort bekannt wurde. Am Vorabend der Nominierungssitzung saßen wir Mitglieder des ZSR in fröhlicher Runde zusammen. Ich nahm mein Glas Wein und setzte mich zu der Hallenser Kollegin und sagte ihr, ich werde morgen erneut gegen sie sprechen, weil sie ihre Aufgabe im HV für die Senioren nicht erfüllt. Ich sage ihr dies schon heute und alle Kollegen sollen sehen, dass ich mit ihr bespreche. Ich bringe mein Anliegen nicht hinterhältig vor.

Am nächsten Tag (4./5.04.2004) bei der Nominierung sprachen sich auch andere Seniorenvertreter gegen sie aus und unterstützten Kollegin Rose-Marie Kürten.

Wir hatten vorher mit Mehreren gesprochen, so muss man es wohl machen, doch es war für uns ungewohnt. Wir legten besonderen Wert darauf, dass uns auch die Westdelegierten verstanden. Bei der Bundeseniorenkonferenz, in der auch sie einen Diskussionsbeitrag gegeben hat, der Zustimmung fand, wurde sie gewählt und auch dann beim Gewerkschaftstag im November 2004. Sie hatte auch immer ein sehr gutes Verhältnis zur Kollegin Rusch-Ziemba, die Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes war. Kollegin Kürten hat sich in mehreren Vorstandssitzungen standhaft für die AV DR eingesetzt, wenn auch einige West-Mitglieder des HV (die ja alle eine gesicherte Altersversorgung haben) unter vorgeschobener Hand manchmal murmelten „ schon wieder die AV DR“. Doch davon ließ sie sich nicht abhalten.



© privat

Manfred Fischer gratuliert Kollegin Rose-Marie Kürten zur Wahl als Mitglied des Hauptvorstandes der TRANSNET

Im Frühjahr 2004 gab es Gespräche mit den MdBs H. J. Hacker, S. Scheffler und M. Grund. Auf die vielen Briefe an das Bundesministerium für Verkehr kam die Antwort, man wolle erst die anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes abwarten. Erneut war der Petitionsausschuss dank der vielen Unterschriften der Reichsbahner veranlasst, zur AV DR Stellung zu nehmen. Doch er lehnte wieder ab.

Im Juni gelang es uns gemeinsam mit Volkmar Hornfischer, zu einem längeren grundsätzlichen Gespräch mit Kollegin Rusch-Zimba zu kommen, um die Rechtsvertretung durch den DBG zu verbessern. Sie stimmte einem weiteren Musterverfahren zur Klage gegen die Verweigerung der Anerkennung der Jahresendprämie als rentenrelevantes Einkommen zu.

Einen positiven Durchbruch gab es beim Bundesverfassungsgericht zu noch bestehenden „Strafrenten, für Betroffene der höheren Verdienste, Abteilungsleiter in den Ministerien, u. a. auch Reichsbahner, bei denen die „rentenrechtlichen Begrenzungen“ für verfassungswidrig erklärt worden sind.

Bei einer Versammlung der Senioren in Greifswald hatte Kollege Wolfgang Fasold (Mitglied unserer AG Alterssicherung) den Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Harald Ringsdorf zur Teilnahme gewonnen. Wir sprachen über die AV DR und er sagte zu, sich zu kümmern. Mitten im Sommer auf unserem Gartengrundstück erreichte mich ein Anruf aus dem Büro des Ministerpräsidenten, ich solle mal rasch ans Telefon kommen. Ich war überrascht, die Stimme des Ministerpräsidenten zu hören, der weitere Auskünfte über die Anliegen der Reichsbahner haben wollte.

Am 05.07.2004 war es dem Bezirksseniorenrat Sachsen unter Vorsitz von Manfred Biel gelungen, dass Bundesverkehrsminister Manfred Stolpe in einer Versammlung auftrat. Die Kollegen des Bezirksseniorenrates baten um Unterstützung und Volkmar Hornfischer erklärte sich bereit teilzunehmen, aber er wolle dort nicht im Präsidium sitzen, sondern unter den Versammlungsteilnehmern und von dort aus als persönlich Betroffener die Anliegen zur AV DR darlegen. Diese Beratung erwies sich als sehr erfolgreich. Manfred Stolpe sagte dort, „er könne zwar keine Wunder vollbringen, sei aber bereit, eine Delegation des HV im Ministerium zu empfangen.“

Gewerkschaftlicher Höhepunkt war der 17. Ordentliche Gewerkschaftstag vom 07. bis 11.11.2004 in Berlin. Dort traten wir auch auf. Dieser war geprägt durch den beabsichtigten Börsengang der Bahn, zu dem es kontroverse Diskussionen gab. Ich sagte in der Diskussion, dass wir den Börsengang unter den Bedingungen unterstützen, wenn es die Mitglieder wollen und wenn die Ansprüche der Reichsbahner aus der AV DR berücksichtigt werden. (Heute meine ich, ich hätte sagen müssen, wir sind gegen den Börsengang.)

Unsere Anträge für die zukünftige Tarifgestaltung „Alterssicherung auch in der Zukunft“ und „Anerkennung und Weitergewährung der AV DR“ wurden einmütig gebilligt. Vor den Delegierten des Gewerkschaftstages versicherten sowohl der Vorsitzende Kollege Norbert Hansen, als auch das Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes Kollegin Rusch-Ziemba, um eine Lösung zur AV DR zu kämpfen. Sie lobten unsere rührigen Aktivitäten, die Wirkung zeigten, und dankten auch für die Neugestaltung des DDR-Reichsbahnteiles im Video zu „100 Jahre GdED“.

13.6. Dissertation Dr. K. A. Heine

Von Dr. Christoph erfuhren wir, dass oben Genannter, auf seine Anregung als Doktorvater, sich dem Thema gewidmet hat. Darin gibt es auch einen Abschnitt zur AV DR. Wir nahmen im Jahr 2001 Kontakt zu ihm auf. Erst 2004 machten sich Volkmar Hornfischer und ich daran, sie kritisch zu bewerten. Volkmar legte einen Entwurf vor, der ausführlich debattiert wurde.

Ich leistete noch Zuarbeit. So entstand das Material „M. Fischer und V. Hornfischer März 2004, Kritisches zu „ Die „Versorgungsüberleitung“ von Dr. K. A. Heine, in Bezug auf Darstellung und Interpretation der Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn“, in Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht, Band 210 Dunker und Haublot Berlin 2003 mit mehr als 20 Seiten. Diese Dissertation enthielt zahlreiche fehlerhafte Interpretationen der AV DR. Im Wesentlichen folgte sie den Aussagen des Bundesverfassungsgerichtes, allerdings mit Kritik an der Auslegung der „Verhältnismäßigkeit“ im Handlungsspielraum der Regierung. Neues brachte sie uns nicht.

14. AV DR lösen durch eine Abfindung?

Im Frühjahr 2005 organisierte der BSR Seminare für BSR-Mitglieder, in denen Grundkenntnisse für die Arbeit im Internet vermittelt wurden. Wir beantragten dazu beim HV je 600 € und bekamen sie auch. Fortan konnten alle Sprecher der Ortsseniorenleitungen kurzfristig erreicht werden. Gut für die Einbeziehung der Bezirksseniorratsmitglieder in oft notwendige kurzfristige Entscheidungen.

Dank der guten Beziehungen unseres Kollegen Udo Vetterlein zum ehemaligen Vorsitzenden der SPD Hans-Jochen Vogel konnten wir diesen mehrmals in seinem Berliner Büro besuchen (Anlage Nr. 73). Er machte uns immer wieder Mut und vermittelte uns zum 04.04.2005 ein Gespräch im Bundeskanzleramt. Doch auch dort zog man sich auf die Gerichtsurteile zurück (Anlage Nr. 2/243).



© Privat

Nach dem Gespräch zur AV DR im Bundeskanzleramt Udo Vetterlein, Manfred Fischer, Lars Scheidler und Erwin Scharf

Im selben Jahr fuhr ich im eigenen Auto mit meiner Frau Ruth und Schwägerin Elsbeth zu einer Kur nach Swinemünde. Ich erlitt einen schweren Bandscheibenvorfall, leider erst am dritten Tag als solcher vom Arzt erkannt. Ich hatte furchtbare Schmerzen. Der ACE organisierte den Rücktransport nach Berlin ins Krankenhaus Friedrichshain. Ich wurde gut konservativ versorgt und nach vielen therapeutischen Behandlungen konnte ich bald wieder laufen.

14.1 Das Gespräch bei Bundesminister Manfred Stolpe

Nun bahnte sich das Gespräch mit Bundesminister Stolpe an. Mit Kollegin Rusch-Ziembra bereiteten wir uns auf das Gespräch vor, das dann ja auch am 15.06.2005 von 18.00 bis 19.10 Uhr stattfand. Es war schon etwas Besonderes, an der Seite der stellvertretenden Vorsitzenden und ihrer Mitarbeiter, Günter Knoll und Erwin Scharf, an solch einem Gespräch teilzunehmen. Fachlich hatte ich keine Bedenken. Ich war gut vorbereitet. Allerdings musste ich zum Laufen einen Stock benutzen. Der Minister empfing uns im Ministerium freundlich im Kreis seiner Mitarbeiter und sagte: „Erst werden wir hier vor den Fahnen mal ein Bild machen.“



Foto EVG

v.l.n.r.: M. Fischer, R. Rusch-Ziembra, M. Stolpe, G. Knoll, E. Scharf

Dies konnte dann auch gut in unserer Presse genutzt werden. Er hörte sich die Darlegungen von Kollegin Rusch-Ziembra, die ich noch ergänzte, aufmerksam an. Nach meiner Rede ging ich auf ihn zu und übergab ihm mehrere große Bilder von Reichsbahnimmobilien. Ich wollte ihn auf die daraus erwachsenen Einnahmen des Bundes aufmerksam machen. Doch irgendwie war das deplatziert. Er ging darauf nicht ein. Auf seine Anfrage hatte Kollegin Rusch-Ziembra von den über 120.000 Betroffenen gesprochen, denen monatlich im Durchschnitt etwa 100 € vorenthalten werden. TRANSNET sprach von einem Anspruch von 9.920 € je Reichsbahner. In zehn Jahren sind das schon über eine Milliarde. (Jährlich etwa die Summe (in Euro) von 200 Millionen, die die Reichsbahn aufgebracht hatte.) In seinen Darlegungen bestätigte er, dass die Reichsbahner benachteiligt worden sind. Er machte den Vorschlag einer Abfindungsregelung, da nach Lage der Dinge eine Umsetzung der Versorgungsordnung als Ganzes wohl nicht mehr möglich sei und die Abfindung wohl geringer ausfallen wird, so Manfred Stolpe.

Er forderte uns auf, zu den einzelnen betroffenen Gruppen genauere Zahlen zu beschaffen, um einen Überblick zu den Gesamtkosten zu bekommen.

(Wie wir später hörten, war ihm die Sache ernst. Nach der Beratung hatte er seine Mitarbeiter beauftragt, alle Konten des Ministeriums zu prüfen um die Mittel aufzutreiben.)



© Privat

Manfred Fischer nach der Beratung vor dem Bundesministerium für Verkehr in Berlin-Invalidenstraße

Wir machten uns daran, die notwendigen Zahlen zu beschaffen. Doch dann überschlugen sich die politischen Ereignisse.

Nachdem die Sozialdemokraten bei der Landtagswahl in ihrem Stammland, in Nordrhein-Westfalen, nach 39 Jahren die Regierungsführung verloren, sah Gerhard Schröder die Grundlage für seine Politik in Frage gestellt. Im Bundestag stellte er am 01.07.2005 die Vertrauensfrage, die mit 151 Ja-, 296 Nein-Stimmen und 148 Enthaltungen beantwortet wurde. Damit war die notwendige Kanzlermehrheit nicht erreicht. Gerhard Schröder beantragte anschließend die Auflösung des Bundestages, der Bundespräsident Horst Köhler am 21. Juli zustimmte. Der Bundespräsident setzte vorgezogene Neuwahlen für den 18.09.2005 an.

Wir hatten diese Vorgänge natürlich aufmerksam verfolgt, wurden uns aber erst nach und nach über deren Folgen für unser Fortkommen bei der AV DR klar. Wir waren ja noch mitten in den Bemühungen, für Manfred Stolpe die angeforderten Angaben zu besorgen und jetzt gab es in der Regierung bereits die Auflösungserscheinungen. Es gelang uns nicht mehr, mit dem Vorhandenen erneut an Manfred Stolpe heranzukommen.

(Allerdings wird man uns aus dem Bundesministerium später vorwerfen, wir hätten die notwendigen Zahlen nicht rechtzeitig geliefert, daher konnte keine Lösung geschaffen werden.)

14.2 Die „Urteile“ des Bundesverfassungsgerichtes zu Weishaupt und Richter

Das Bundesverfassungsgericht überraschte uns mit der Mitteilung, dass unsere drei Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen werden, also abgelehnt worden sind. Zwar bestätigte es, dass durch die AV DR Eigentum erworben worden ist, doch bei einem so großen Umwälzungsprozess wie der Wiedervereinigung Deutschlands sei es „verhältnismäßig“, dass solche Einschränkungen hingenommen werden müssen. Er hatte die AV DR auch als erhöhte Rente behandelt. Zitat: „Das Bundesverfassungsgericht hat bereits entschieden, dass der Gesetzgeber die Rentenansprüche des Beitrittsgebietes durch eine einheitliche, ausschließlich aus der gesetzlichen Rentenversicherung stammende, Versorgungsleistung ersetzen darf“ (Anlage Nr. 74). Hier wird klar von „Rente“ gesprochen. Bemerkenswert, Prof. Papier hat sich hier nicht für befangen erklärt!!!

Die TRANSNET genehmigte daraufhin auf unseren Antrag und des AK RÜG, dass Dr. Christoph nun Beschwerde beim Europäischen Gericht für Menschenrechte einreichen soll (Anlage Nr. 75). Alle Klagen und Widersprüche der Mitglieder sollten weiter bis zur endgültigen Entscheidung ruhen.

14.3 Positives Urteil des LSG Schwerin zur „Zusätzlichen Belohnung“

Positiv konnten wir vermerken, dass das Landessozialgericht in Mecklenburg-Vorpommern entschieden hatte, dass die „Zusätzliche Belohnung“ (später auch die „Jahresendprämien“) als rentenrelevantes Arbeitseinkommen bei Zusatz- und Sondersversorgungssystemen angerechnet werden, einschließlich bei denen, die „Intelligenzrente“ beziehen bzw. beziehen können (AZ: L4RA 134/02). Für „normale „Reichsbahner gilt das nicht. In Schwerin war dies so kurios, dass bei einem Ehepaar, der Mann als Reichsbahner diese bekam, die Ehefrau als Reichsbahnerin aber nicht. Wir stellten Musterschreiben zum Widerspruch zur Verfügung.

14.4.1. Heftige Debatten zu Ansprüchen aus der AV DR

Zunehmend gab es Diskussionen über die erworbenen Ansprüche aus der AV DR. Hier im Buch sind die Grundlagen in den Abschnitten 14; 14.1; 15; 15.1; 15.2 dargelegt.

14.4.2 Forderung zur Höhe auf juristischem Weg

In den juristischen Auseinandersetzungen ging Dr. Christoph von der AV DR als einer erhöhten Sozialversicherungsrente aus und forderte diese Ansprüche durch eine erhöhte SGB VI-Rente zu berücksichtigen. Im Musterprozess Edith Richter vor dem BSG hat er in der Begründung der Klage (Dokumentation der Verfassungsklage Seite 10) dargelegt, dass E. R. nach § 2 der VSO-DR einen Versorgungsteil von 66,- Mark erworben hatte. In Anwendung der „Zahlbetragsgarantie“ für Zusatz- und Sondersversorgungssysteme (die das Gericht für SV-Renten aber nicht anerkannte) ständen ihr per 01.07.2001 eine Rente in Höhe von 1648,70 DM (842,97 €) zu. Sie erhielt jedoch nur 1332,36 DM, was einen Verlust von 37,5 %, gleich 316,34 DM bedeutet. Das Gericht lehnte dies ab, die Kürzung sei als verhältnismäßig hinzunehmen. Das war empörend.

Eine Übersicht zum Renteneinkommen allgemein und extra bei Reichsbahnern (BVA) (Anlage Nr. 76).

14.4.3 Übersicht zu aktuellen Ansprüchen

Welcher Anspruch war bei den Reichsbahnern entstanden, a) maximal, b) den durchschnittlichen Arbeitsjahren in etwa 80 % und nach c) Anpassung der Betriebsrenten von ca. 10 % im Jahr 2002.

VSO	100 % max. in DM	80 % in DM	in Euro	plus 10% ca. in Euro
§ 2	135	108	54	60
§ 9	270	165	83	92
§ 10	390	312	156	70
∅	220	195	87	96

Arbeitsjahre 45 max. 37 ∅

14.4.4 Die Umwertung von Mark in DM 1990

Die Umwertung der Bestandsrenten erfolgte nach Anlage 17 des SGB VI (§307 b, Abs. 5, Anlage Nr. 10 Seite 27) etwa 1,- Mark zu 3,- DM, um dem Preissystem der BRD näher zu kommen. Lt. Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion soll die Durchschnittsrente ca.70 % des Durchschnittsnettoeinkommens ausmachen (Artikel 20) bzw. Rentenangleichungsgesetz vom 28.06.1990 in § 1, (Anlage Nr. 10 Seite24).

In die umfangreichen Auszüge unserer Anlage Nr. 10 hatten wir nicht aufgenommen, wie Löhne umzurechnen sind. Offensichtlich waren wir zu sehr mit dem Rentenproblem beschäftigt.

Nach den Ablehnungen durch die Gerichte, die höheren Ansprüche in der Rente zu berücksichtigen und der Absicht zu einer Abfindung zu kommen, legten wir nun alle Kraft darauf, dass die AV DR ein besonderes Versorgungssystem war und der Versorgungsteil wie eine Betriebsrente zu behandeln ist. Wie aber wurden diese vom Einigungsvertrag behandelt?

14.4.5 „wiederkehrende Zahlungen“

Bereits im Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion war festgelegt (Kapitel II Artikel 10 Abs. 5) „Löhne, Gehälter, Stipendien, Renten, Mieten und Pachten sowie weitere wiederkehrenden Zahlungen werden im Verhältnis 1:1 umgestellt.“ Während danach bei Renten die 70 % Grenze genannt wird, gibt es zu „wiederkehrende Zahlungen“ keine besseren Aussagen, darunter fiel die 50,- Mark Betriebsrente nach der Anordnung von 1954 und eben auch der Versorgungsteil der AV DR. Das sahen manche anders, weil sie berechtigt sagten, im Preisgefüge der BRD sei das ein beträchtlicher Wertverlust. Ich sagte: "Man versagt uns schon die AV DR. Sollte nun noch ein Kampfplatz um diese Bestimmung der Währungsunion aufgemacht werden?" Nach vielen Debatten wurde meinem Vorschlag gefolgt, von der Umstellung 1:1 auszugehen und alle Berechnungen für den Versorgungsteil davon ausgehend vorzunehmen.

14.4.6 Ansprüche nach VSO–DR § 2 und § 9

Wie hoch der Versorgungsteil nach § 2 der VSO war und auch nach § 10, darüber herrschte bald Einigkeit.

Bei § 2 ergab er sich aus der SV-Rente, minus der Hälfte der Arbeitsjahre als Prozent von max. 60,- Mark, oder Versorgungsleistung nach § 2 der VSO minus SV-Rente.

Bei § 10 der VSO, bei dem die AV DR nach Prozentsätzen aus den Dienstjahren ermittelt wurde, ergab sich der Versorgungsteil aus Versorgungsleistung minus SV-Rente.

Heftige Diskussionen gab es bei § 9 der VSO. Wie vorher dargelegt, musste der Reichsbahner, der die Versorgungsleistung nach § 9 beziehen wollte, in der FZR Beiträge geleistet haben. Wenn dieser dann in der DDR seine AV DR bezog, freute er sich über die AV DR Leistung, kaum einer schaute genau hin, wie sie sich zusammensetzte. Es ist uns auch nicht bekannt geworden, ob einer gefragt hat, da er doch in der FZR war, dass er dann neben der AV DR nach § 9, auch noch FZR Leistungen erhält. Diese bekam er aber nicht extra dazu. Sie wurde wie die SV-Rente angerechnet.

Jetzt wurde das zu einem Problem. Durch die Rentenüberleitung musste zwischen Renten und Versorgung unterschieden werden. Ich legte dar, um eine Rente nach SGB VI zu bekommen, müssen Ansprüche aus der SV und der FZR eingebracht werden. Offen sind noch Ansprüche aus der Versorgung.

Beispiel:

Gesamtversorgung nach § 9 = 591,00- Mark

SV-Rente	= 380,00- Mark
FZR –Rente	= 83,80,- Mark
Summe	= 463,80,- Mark

Diese von der Gesamtsumme abziehen, also 591,- Mark minus 463,80,- Mark= 127,20,- Mark als Versorgungsteil.

Während bei § 10 von 591,- Mark minus 380,- Mark = 211,- Mark als Versorgung herauskamen, sind es bei § 9 nur 127,20,- Mark. Das empörte manche Kollegen. Es war zu hören: „Da habe ich in die FZR eingezahlt und bekomme weniger Versorgungsanteil als nach § 10 der VSO, da stimmt etwas nicht.“ „Die FZR war doch eine private Rente, wieso wird sie jetzt abgezogen?“

In der DDR hatte das alles keine Rolle gespielt, doch jetzt bei der Trennung von Rentenanteilen und Versorgungsanteilen fällt es auf. Doch es kommt für manchen noch schlimmer. Nämlich für jene Reichsbahner mit höherem Einkommen, die auch mehr FZR Beiträge geleistet haben.

Beispiel: Gesamtversorgung (maximale AV DR)

	870,- Mark
SV-Rente	380,- Mark
FZR-Rente	500,- Mark
Summe	880,- Mark sind 10,- Mark über maximal,

d. h. der Betroffene erhält AV DR nach § 2, mit max. 135,- Mark Versorgung plus SV-Rente 380,- Mark plus FZR-Rente 500,- Mark zusammen 1015,- Mark als Altersversorgungsleistung.

Bei der Einführung der Eisenbahnverordnung von 1973 wurde dies damals als ein besonderer Vorzug gepriesen, weil dadurch Reichsbahner in der Zukunft, in der mit wachsenden Einkünften gerechnet wurde, auch Altersversorgungsleistungen über 870,- Mark erzielen konnten. Wie man sieht, waren es 145,- Mark über maximal.

Jetzt in der BRD, bei der Trennung von Rente und Versorgung, brachte dies für die Betroffenen eine große Enttäuschung. Sie hatten ihre Ansprüche aus der SV und der FZR in die SGB VI Rente eingebracht. Sie konnten diese ja nicht noch einmal bei der Versorgung verlangen.

In unserer Arbeitsgruppe Renten und Versorgung ergab es sich im Ergebnis vieler heftiger Diskussionen, dass einige sich strikt dagegen wandten und verlangten, die FZR darf nicht von der Gesamtversorgung abgezogen werden. Andere sagten, sie können das nicht verstehen, dass sie jetzt Nachteile haben sollten, dies kann die Reichsbahn doch nicht gewollt haben.

Ein Kollege H. K. war nicht in der FZR gewesen, auf ihn traf § 10 der VSO zu. Er hatte von dem Urteil Weishaupt profitiert. Weil er rechtzeitig Widerspruch und Klage eingereicht hatte, wurde nicht nur sein Arbeitseinkommen bis 1250,- Mark anerkannt. Er bekam monatlich fast 200 € mehr und für viele Jahre eine Nachzahlung mit einer beträchtlichen Summe. Als dann durchgesetzt wurde, dass sich auch Eisenbahningenieure auf die „Intelligenzrente“ berufen konnten, stellte er völlig berechtigt den Antrag auf Anrechnung der Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Er erhielt wieder eine Neuberechnung seiner Rente und auch die entsprechende Nachzahlung. Dennoch forderte er von mir, ich solle mich für ihn einsetzen, in Bezug auf seinen Versorgungsanspruch. Ich sagte ihm, er habe durch das „AAÜG-Änderungsgesetz“ eine Anrechnung seines Anspruchs aus der AV DR bekommen. Das sah er nicht ein, sondern machte mir eine Rechnung auf. Er hätte nach § 10 der VSO-DR einen Anspruch von ca. 170 €. Diese müssen, weil auf das Preisniveau der alten Bundesländer gebracht, mit drei multipliziert werden. Daher stände ihm ein Versorgungsanspruch von monatlich 510 € zu. Solche Forderung wurde ernsthaft vorgetragen und ich wurde nicht nur von ihm kritisiert und beschimpft. Um das Jahr 2010 machte er Stimmung gegen mich. Ich solle als Beauftragter des HV für die AV DR abgelöst werden. Die Auseinandersetzungen haben viele Nerven gekostet. Doch der Bezirks seniorenrat hielt voll zu mir und stärkte mir stets den Rücken.

Ich bekam erstmals in unserer langen Zusammenarbeit bei der Arbeitsgruppe keine Mehrheit. Die gleiche Debatte gab es im Arbeitskreis RÜG. Hier aber folgte die Mehrheit meiner Argumentation in Bezug auf die Errechnung der Ansprüche.

14.4.7 Zu § 1 des AAÜG

Das Problem kam erneut zur Sprache, als es bei den Arbeitsgerichtsprozessen um den Streitwert ging. War es bei der Findung der Höhe der Abfindung noch mehr oder weniger eine theoretische Frage, so ging es dann beim Streitwert um hohe Kosten für die Gewerkschaft. Während die Sozialgerichtsverfahren vor Gericht kostenlos sind, die Gewerkschaft nur die Rechtsanwälte zu bezahlen hat, richten sich die Kosten bei Arbeitsgerichtsverfahren nach dem Streitwert. Der Versorgungsanteil war also sorgfältig, gerichtsfest zu ermitteln.

Wie vorher angeführt, konnten nach 10 Jahren BRD, im Jahr 2002, etwa erreicht werden:
Bei VSO-DR § 2 = 60 €, § 9 =92 €; § 10=170 €

Es gab ein weiteres Problem: Die meisten Reichsbahner waren in die FZR eingetreten. Bei der Ermittlung der Versorgung wurde deshalb bei den meisten der § 9 der VSO-DR angesetzt. Allerdings gab es da die Bestimmung im § 9, dass er nur zutraf, wenn der Eisenbahner bis zu seinem 65. Lebensjahr bei der Deutschen Reichsbahn tätig war (Anlage Nr. 10 Seite 20, § 9 (1) b) bei Eintritt des Versorgungsfalles noch im Arbeitsverhältnis zur DR...“).

Nun sind aber die meisten wegen der Schwierigkeiten bei der Bahn vorzeitig in den Ruhestand getreten. Beim Musterprozess R. W. setzten wir jedoch § 9 an. Als es mit der Richterin zu einem Streit zwischen ihr und dem Rechtsanwalt kam, verwies sie darauf, dass beim Streitwert höchstens vom § 2 ausgegangen werden kann. Wir hatten in der Arbeitsgruppe dieses Problem mal diskutiert. Doch Kollege Hornfischer wandte ein, dies hebe sich auf, weil es im § 1 des „Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (AAÜG) heißt: „Soweit die Regelungen der Versorgungssysteme einen Verlust der Anwartschaften bei einem Ausscheiden aus dem Versorgungssystem vor dem Leistungsfall vorsahen, gilt dieser Verlust als nicht eingetreten.“ Die Richterin verwies darauf, dass wir ja ausdrücklich formulieren, dass die AV DR nicht unter die Zusatz- und Sonderversorgungssysteme gehörten, also ist dieser § hier nicht anwendbar. Dies senkte in diesem Arbeitsgerichtsprozess dann den Streitwert. Im Gerichtsprozess war aber unser Rechtsanwalt davon derartig überrascht, dass er eine Auszeit beantragte. Wir haben uns kurz beraten und mussten aber danach so wie oben verfahren.

Ich ärgerte mich sehr darüber, weil ich nicht aufgepasst hatte. Dies kam so. Ich hatte darauf verwiesen, dass Volkmar ein außerordentlich wertvolles Mitglied der Arbeitsgruppe war, auch dank seiner Rechtskenntnisse. Es war immer sein Bestreben, das Beste für die Reichsbahner herauszuholen. Dabei ging er aber manchmal bei seinen Auslegungen der Rechtslage mehr von Wunschvorstellungen aus. Wir hatten daher viele Auseinandersetzungen, weil ich immer vom Boden exakter Tatbestände ausgehe, um solche Situationen wie beschrieben zu vermeiden. Ich habe seine Vorschläge daher immer gründlich geprüft, was mich nicht wenig Zeit gekostet hat. Bei Letzterem aber hatte ich mich auf seine Aussage verlassen. Sie kam mir ja auch gelegen. Leider wurde diese Neigung von Volkmar später auch der Grund unserer Trennung.

14.4.8 Wieder eine neue Regierung, Ende 2005

Nach den Bundestagswahlen war nun von 2005 bis 2009 Angela Merkel Bundeskanzlerin (im Sommer 2017 immer noch), Müntefering bis 11/07 ihr Vize, danach Steinmeier, Bundesminister für Soziales war Müntefering, danach Scholz, Bundesverkehrsminister war Wolfgang Tiefensee. Unser HV bedrängte Letzteren zur Fortsetzung der Gespräche, die wir mit Stolpe hatten. Immer wieder erhielten wir die Antwort „kein Handlungsbedarf“. Unsere Arbeitsgruppe nahm Kontakt zu den neu in den Bundestag gewählten Mitgliedern der TRANSNET auf, die Kollegen Martin Burkert, Kollegin Katja Mast und Detlev Müller. Bald gelang es uns auch, Volkmar Hornfischer und mir, dass sie uns im Bundestag zu einem Gespräch empfangen und volle Unterstützung zusagten (Anlage Nr. 77). Sie informierten uns, dass Herr Großmann, parlamentarischer Staatssekretär im BM für Verkehr, eine Regelung zur AV DR ausschloss (Anlage Nr. 78). Vielmals unterrichteten sie uns danach über interessante Probleme im Bundestag. Bedeutsam auch das Gespräch mit dem stellvertretenden Vorsitzenden der SPD-Fraktion Fritz Rudolf Körper. Er vermittelte uns auch im Jahr 2007 ein Gespräch mit dem Staatssekretär im Bundesverkehrsministerium Herrn Daldrup, das eigentlich im BM für Verkehr stattfinden sollte, durch Versehen seines Büros aber dann doch bei Herrn Körper stattfand. Trotz unseres unermüdlichen Argumentierens lehnte Herr Daldrup jegliche Unterstützung ab.

Am 28.07.05 erhielt Kollege Trauzettel (ein sehr aktives Mitglied in Sachsen) die negativen Antworten der Bundesregierung, auf die von Klaus Haupt MdB (FDP) eingereichten Fragen zur AV DR (Anlage Nr. 69).

Im Mai gelang es Seniorenvertretern der TRANSNET, als Delegierte des DGB-Bundeskongresses, mit tatkräftiger Unterstützung der Kollegin Rusch-Ziemba, dass der Kongress erstmalig das Anliegen zur AV DR unterstützte (Anlage Nr. 83, Seite 4).

Durch Vermittlung des BSR Thüringen hatte ich am 17. Oktober 2006 (meinem Geburtstag) in Berlin ein Gespräch mit Herrn Dr. Klaus Zeh, dem Minister für Gesundheit und Soziales des Freistaates Thüringen (CDU). Er informierte mich darüber, dass der Freistaat die Abfindungsregelung bei der „Carl-Zeiss-Stiftung“ mit einem zweistelligen Millionenbetrag unterstützt hat (Anlage Nr. 81). Auf Initiative des BSR Nord-Ost gewannen wir mehrere Kollegen, Petitionen in Umlauf zu bringen. „Schütze deine Bahn, als integrierter Konzern“, M. Wassermann; „Zügige Angleichung des aktuellen Rentenwertes Ost noch in diesem Jahrzehnt“, D. Petermann; Forderung nach Lösung für die AV DR, J. Grothe; „Bei Nullrunden der Renten, mindestens Inflationsausgleich“ M. Fischer. Sie wurden von Tausenden unterschrieben. Am 16.03.2006 empfing (auf Grund der guten Kontakte, die ich zu ihr hatte) Frau Kersten Naumann MdB Die Linke, Vorsitzende des Petitionsausschusses, die vier Unterzeichner und informierte uns über die Anzahl der Unterschriften. Weiterhin gingen viele Briefe an Herrn Tiefensee (Anlage Nr. 82).

14.5 Verabschiedung als Vorsitzender

Am 26.11.2006 verabschiedete mich die stellv. Vorsitzende Kollegin Rusch-Ziemba in der Sitzung des BSR als dessen Vorsitzenden und dankte herzlich für meine über 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit. Ich wurde gebeten, die andern zentralen Funktionen weiter wahrzunehmen.

Wir hatten im BSR den Wechsel langfristig vereinbart. Ich hatte mich vor längerer Zeit bereits um einen Nachfolger bemüht. Im Mitglied unserer Arbeitsgruppe „Vorruhestand“ Kollegin Maritta Plan sah ich eine geeignete Kollegin. Wir hatten lange Gespräche, auch über ihre „nichtstasibelastete“ Vergangenheit. Ich wollte da sicher gehen und habe alles offen mit ihr besprochen. Erfreut war ich, als sie zusagte, sich zur Wahl zu stellen. Sie bekam dann auch volle Zustimmung. Wir agierten stets eng zusammen. Später wurde sie Seniorenvertreterin im Hauptvorstand und ist 2017 noch immer im Bundesvorstand der EVG ein sehr aktives und geachtetes Mitglied. Sie hat die Aufmerksamkeit aller Anwesenden, wenn sie im Bundesvorstand das Wort für die Alterssicherung der Senioren ergreift.

15. Zusätzliche Forderung, durch Tarifverhandlungen die Alterssicherung der Reichsbahner zu verbessern

Am 27.11.2006 erörterte der Bezirksseniorerrat Nord-Ost die aktive Teilnahme der Senioren an der von TRANSNET organisierten Aktion „Schütze deine Bahn“, die sehr erfolgreich war, und stellte fest, dass die Bahn im Jahr 2006 einen beträchtlichen Gewinn einfahren wird. Wir richteten an den HV die Forderung, die ZVers-TV Leistung um 50 € zu verbessern (DR-Zeiten voll einzubeziehen), die anderen Reichsbahner (80.000) mit einzubeziehen und den An TV § 36 mit Leben zu erfüllen (Anlage Nr. 83). Bald wurden diese Forderungen auch vom AK RÜG und durch ZSR erhoben.

15.1 Wir nehmen Verbindung zur Tarifkommission auf

Am 03.01.2007 wandte ich mich im Auftrag des Bezirksseniorenrates erstmalig an die Mitglieder der Tarifgemeinschaft TRANSNET/GDBA (TG) (wir hatten uns die Adressen besorgt), weil wir nun mit ihnen gemeinsam um Leistungen der DB AG kämpfen wollten. Das bedeutete, wenn ein bestimmtes Volumen an Finanzmitteln in die Verhandlungen kommt, dass wir als Senioren davon etwas abhaben wollen. Also brauchten wir ja deren Unterstützung.

Ich legte den Beschluss des Bezirksseniorenrates in die Briefe sowie eine Begründung unserer Forderungen (Anlage Nr. 83). Dazu kam ein Brief der vier Seniorenvertreter im Bezirksvorstand Nord-Ost und der Text der Petition zur AV DR vom November 2006.

Wir machten den Mitgliedern der TG (die ehemalige Reichsbahner waren) deutlich, dass es ja durchaus auch um ihre persönlichen Interessen aus rechtmäßig erworbenen Ansprüchen aus der AV DR geht. Des Weiteren informierten wir die Kollegen, dass der 18. DGB-Kongress im Mai 2006 beschlossen hatte, Zitat "...für die noch nicht überführten Altersversorgungsansprüche aus kollektivvertraglichen Regelungen (z.B. Altersversorgung der ehemaligen Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Post sowie des Gesundheitswesens der DDR) ist eine abschließende Regelung in der laufenden Legislaturperiode anzustreben" (Anlage Nr. 83 Seite 4).

Wir erörterten auch, ob es zweckmäßig wäre, zur AV DR ein Rechtsgutachten anfertigen zu lassen, der HV war dafür. Ich telefonierte mit Prof. Dr. Mertens, den ich mit Kollegen Hornfischer schon einmal in der Verwaltungshochschule in Speyer besucht hatte und der seine Unterstützung zusagte. Es kam aber nicht dazu. Während des Fernsehberichtes 2017 zur Beisetzung von Helmut Kohl in Speyer fiel mir ein, dass ich mit Kollegen Hornfischer dort war. Wir hatten den Spätabendzug genommen, weil wir uns gesagt hatten, wenn wir schon in Speyer sind, müssen wir den berühmten Dom besichtigen.

Am 14.12.2006 hatte ich mich auch direkt an den Vorsitzenden der Tarifgemeinschaft, den Kollegen Alexander Kirchner, den ich ja schon seit 1990 kannte, gewandt. Auf meine Mahnung vom 14.05.2007 erhielt ich (nachrichtlich an BSR und BZ Leitung) dann von ihm, mit Datum vom 30.05.2007, ein dreiseitiges Schreiben, in dem er die schwierige Lage der Arbeitnehmer schilderte. Er sagte hier noch, „da die Rentner keine Lohnempfänger sind, wäre eine Einbindung in einen Tarifvertrag rechtlich gar nicht umsetzbar.“ (Später wird er es doch unterstützen, Anlage Nr. 84).

Bereits am 20.08.2007 konnte ich darüber informieren, dass zur AV DR Petition erneut 8.149 Unterschriften vorlagen und zum ARW waren es schon 10.817. In einem persönlichen Brief wandte ich mich an den Vorsitzende Kollegen Hansen, zur AV DR selbst mehr aktiv zu werden.



Foto EVG

Kollegin Rusch–Ziembra, Stellvertretende Vorsitzende in der ZSR–Sitzung

Regina Rusch-Ziembra hat mit Unterstützung mehrerer Seniorenvertreter den ZSR, der schon immer Sitz und Stimme hatte, erst zu einem Gremium gemacht, der nicht nur Informationen entgegennahm und informierte. Durch sie wurde es ein aktives Gremium der TRANSNET, das von den Mitgliedern der Senioren im Hauptvorstand selbst geleitet wird, mit klaren Forderungen an den Hauptvorstand und aktiver Unterstützung bei der Umsetzung.

Angesichts der aufkommenden komplizierten Probleme eines Börsenganges der Bahn baten Kollege Martin Burkert MdB und die drei MdBs der EVG die Senioren, sich in Bezug auf die AV DR eine Weile gegenüber dem Minister zurückzuhalten. Das hat der Zentrale Seniorenrat dann auch so beschlossen. Wir warfen die Frage auf, die AV DR nur für Gewerkschaftsmitglieder durchzusetzen (Rechtsfestigkeit war zu untersuchen). Mitte 2007 war dann der außerordentliche Gewerkschaftstag zum Börsengang. Wie schon gesagt, sprach ich dort.

Danach forderte der AK RÜG und der ZSR, Kollege Hansen solle die AV DR zur Chefsache machen. In einen Brief an Kollegin Plan (Anlage Nr. 84) sagte er zu. Wir bereiteten Unterlagen vor und gemeinsam mit Kollegin Rusch-Ziembra kam es im September zu einem Dreiergespräch, nur zur AV DR. Hansen sagte zu, seine guten Beziehungen zu Tiefensee für uns zu nutzen und an einer Sitzung des AK RÜG teilzunehmen.



Foto EVG

Der Vorsitzende der TRANSNET Kollege Norbert Hansen endlich persönlich im AK RÜG

Im Oktober 2007 bat uns die Fraktion „Die Linke“ um eine Stellungnahme zu einer erneuten Bundestagsvorlage zur AV DR. Unsere Korrekturvorschläge sind kursiv in dem Entwurf zu erkennen (Anlage Nr. 84). Die Vorlage wurde dann im Juni 2008 eingebracht.

In dieser Vorlage gab es etwas Neues. Ich muss zugeben, dass wir angesichts der vielen Ablehnungen unserer Anliegen bei den Gerichten etwas mutlos waren. Haben doch die Urteile des Bundesverfassungsgerichts im Rechtsstaat Bundesrepublik ausschlaggebende, endgültige Wirkungen. Doch Martina Bunge MdB von den Linken, mit der wir, Kollege Hornfischer und ich, guten persönlichen Kontakt hatten, sagte uns, die damaligen Entscheidungen der Bundesregierung zur AV DR waren politische Entscheidungen, auf die sich die Gerichte berufen. Als solche können sie doch nun wieder durch politische Entscheidungen korrigiert werden. Neue Initiativen sind also durchaus sinnvoll. Dies hat uns sehr geholfen, mit Überzeugung politisch stärker wirksam zu werden.

Im Herbst 2007 erhielt ich eine Teilnahmekarte für den Parteitag der SPD in Hamburg. Es gelang mir Wolfgang Tiefensee nach seiner Wahl in den Parteivorstand zu gratulieren und ihn wegen der AV DR anzusprechen. Er verwies aber auf das Gesetzverfahren Börsengang und danach sollten wir auf ihn zukommen.

15.2 Arbeitsgerichte anrufen

Zum Abschluss der Verfahren vor dem EGMR erörterte der BSR die Lage, darüber gibt es eine Information vom 28.02.2008. Am Ende der Information wandte sich der BSR gegen die Ausarbeitungen des Kollegen V. H., dessen „Entstellungen und Unterstellungen“ sowie gegen seine primitiven Drohungen (Anlage Nr. 90). Nachdem wir beim Bundesverfassungsgericht und beim EGMR nicht zum Erfolg kamen, erörterten wir im Arbeitskreis und im BSR, ob wir eine Initiative über die Arbeitsgerichte angehen sollten. Immerhin hatte jeder Reichsbahner im Arbeitsvertrag nicht nur eine Zusicherung der Gehaltsstufe enthalten, sondern auch die Zusage, dass die Bestimmungen des Rahmenkollektivvertrages der Deutschen Reichsbahn gelten und dort war auch die Versorgungsordnung enthalten, mit der Zusicherung der AV DR. Vorsorglich baten wir Kollegen und Kolleginnen beim Eisenbahnvermögen, bei der DB AG bzw. Töchtern, den Antrag auf Zahlung der AV DR zu stellen, denn bisher hatten sie dazu keinen ablehnenden Bescheid erhalten. Dieser ist aber die Voraussetzung für eine Klage. Zugleich bemühten wir uns um Unterstützung bei den Mitgliedern des AK RÜG und schließlich gelang es uns, dass der Zentrale Seniorenrat dies befürwortete und der Hauptvorstand dazu einen Beschluss fasste. Zwar erfolgt die Rechtsvertretung durch den DGB, da es sich hier aber auch um Musterprozesse handelte, erfolgte die Bezahlung der Rechtsanwälte direkt durch die TRANSNET.

15.3 Anträge zur Zahlung der AV DR

Zum Antrag unserer Kollegin Weise an das Bundeseisenbahnvermögen wegen AV DR (Anlage Nr. 85.1) sowie Eckerhard Schulz (Anlage Nr. 85.2). Der Dritte, der im Mittelpunkt stand, war Kollege Klaus Süske aus Berlin gegen S-Bahn Berlin (Anlage 85.3).

Weitere Verfahren zur „Zusätzlichen Belohnung“ waren:

Heinz Raschke, Manfred Bielig, Bernhard Deike, Brigitte Pusch sowie Klaus-Dieter Lippert, Otto Mahnke und Helga Freimark. Für die einzelnen Betroffenen ermittelten wir den Versorgungsanspruch zur Vorlage beim Gericht. In der Anlage Beispiel für einen Versorgungsanspruch nach § 13 der Eisenbahnerverordnung in Verbindung mit § 9 der VSO-DR. (Mitglied in der FZR, Anlage Nr. 88), Unterlage zur Geltendmachung des Anspruches aus der AV DR (Anlage Nr. 89).

15.4 Weitere Vorbereitung des Gesprächs zwischen Norbert Hansen mit Bundesverkehrsminister W. Tiefensee am 21.04.2008

In unserer Arbeitsgruppe und im AK RÜG bereiteten wir weitere Unterlagen, Begründungen und die Anzahl der Betroffenen vor. Es gab wieder heftige Debatten zur Höhe der Ansprüche in der AG des Bezirks N-O. Zu berücksichtigten hatten wir, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte unsere Beschwerden zur AV DR „für unzulässig“ erklärt hat. (Auch er hat die zwei „Falschaussagen“ nicht geprüft.) Übersicht der vorgelegten „Dokumente zur AV DR – Inhaltsverzeichnis“ (Anlage Nr. 91). Wir machten uns auch im Mai 2008 erstmals Gedanken über steuerrechtliche Auswirkungen einer Abfindung (Anlage Nr. 92).

15.5 Norbert Hansen tritt plötzlich zurück

Als sich im Frühjahr 2008 eine Lösung mit der 24,9 % die Privatisierung der DB AG anbahnte, drängten wir den Vorsitzenden nun auch für die AV DR zu handeln. Mehrmals verschoben, sollte es zum 26.05.2008 einen Termin geben Da trat plötzlich Norbert Hansen von seiner Funktion zurück. Ich informierte den BSR mit Schreiben vom 10.05.2008. (Er wollte Arbeitsdirektor bei der DB AG werden, was er dann auch für kurze Zeit wurde.) Ein hoffnungsvoller Ansatz war geplatzt. Die Empörung der Mitglieder über ein so verantwortungsloses, egoistisches Verhalten war riesengroß. Als Kollegin Rusch-Ziemba im Zentralen Seniorenrat am 04.06.2008 darüber informierte, forderte ich, unterstützt von anderen Kollegen, dass der ZSR dazu eine kritische Stellungnahme abgeben sollte, was dann auch erfolgte. Wir beschlossen im ZSR die Forderung, dass Hansen nie mehr eine Funktion in unserer Gewerkschaft innehaben darf.

15.6 Der HV nimmt sich der AV DR voll an

Die TRANSNET geriet in eine unerwartete Krise. Das Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, Kollege Lothar Krauß, übernahm die Verantwortung und war nun unser designierter Vorsitzender. Kurz darauf fand in Vorbereitung des Gewerkschaftstages unsere Bundesseniorenkonferenz statt. In einem Brief hatten wir vom ZSR gefordert, die AV DR zum zentralen Thema zu machen. Kollegin Rusch-Ziemba nahm mich zur Seite und meinte, wir müssen ein Gespräch mit L. Krauß führen, um ihn für die AV DR „fit“ zu machen. Am Morgen vor der Konferenz trafen wir uns drei und dann musste ich nun noch einmal alles über die AV DR und die Probleme darlegen. Er hörte aufmerksam zu. In seiner anschließenden Rede auf der Konferenz war er der Erste der Führung der TRANSNET, der öffentlich sagte, dass das Versagen der AV DR ein „politischer Skandal“ sei.

Ich wurde aufgefordert, unseren oben genannten Brief an Minister Tiefensee zu verlesen und die Konferenz beschloss ihn einmütig (Anlage Nr. 92). Kollege Krauß informierte, dass er noch am Nachmittag ein „Vorstellungsgespräch“ beim Minister habe und er dort das Thema AV DR vorbringen werde. Ich erhielt dann gleich am nächsten Tag die Aktennotiz vom Gespräch. Er hatte sein Versprechen wahr gemacht (Anlage Nr. 93).

Im Bericht an den Bezirksseniorenrat 2008 schrieb ich, auf Grund der sich abzeichnenden Widerstände drängte er (Krauß) und besonders die stellvertretende Vorsitzende Kollegin Rusch–Ziemba auf einen Beschluss der Hauptvorstandes zur AV DR.

Das hatte es bis dahin noch nicht gegeben und zeigte, wie ernst der HV unser Anliegen nahm. Es wurde eine Abfindung gefordert, die Erhöhung der Leistung im ZVers-TV auf 100 € und es wurde eine Kampagne gestartet unter dem Motto „ **AV DR ehrlich erworben - zu recht gefordert**“. Der HV soll sich in Briefen an die Bundeskanzlerin und die Fraktionen im Bundestag wenden, alle Bezirksvorstände suchen das Gespräch mit den MdBs der Region und berichten über die Ergebnisse, der HV genehmigte drei Arbeitsgerichtsprozesse (Anlage Nr. 94).



Logo für die Kampagne zur AV DR

Brief Lothar Krauß an die MdB (Anlage Nr. 246). Die ablehnende Antwort des BMV an Kollegin Kürten, die den Brief der Bundesseniorenkonferenz unterschrieben hatte (Anlage Nr. 247).

Wie schon erwähnt, hat sich Kollege Hubert Heil aus Fulda bei der CDU sehr für die AV DR eingesetzt. Er hatte auch einen guten Einblick in die Verhandlungen zum Börsengang der Bahn und einen Überblick zu den Aktivitäten (Anlage Nr. 248).

Wir machten uns auch Gedanken, welche Folgen sich aus einer Abfindungsregelung für den ZVers-TV ergeben (Anlage Nr. 249).

15.7 Weitere Vorbereitung, Gewerkschaftstag mit Transparent

Ansonsten war die Zeit von den Vorbereitungen zum nächsten, dem 18. Ordentlichen Gewerkschaftstag Ende 2008 geprägt. Wir hatten auf dem Gewerkschaftstag in Hamburg erlebt, wie man auf solchem Kongress sein Thema extra anbringen kann. Dort waren es die Eisenbahnerwohnungen gegenüber Bundesminister Müntefering. Wir wollten nun besondere Aufmerksamkeit gegenüber Bundesminister Tiefensee, der auf dem Gewerkschaftstag zu einer Rede empfangen wurde.

In Absprache mit Kollegin Rusch–Ziamba und dem Zentralen Seniorenrat erarbeitete ich in Abstimmung mit dem Ortsseniorenrat Berlin, einen Organisationsplan, in den auch die Gruppe um den Kollegen Lauterbach aus Berlin einbezogen wurde. Kollege L. war nicht bereit, in unserer AG mitzuarbeiten, er legte Wert auf eigene Initiativen. Oft aber gelang es mir, dass er sich mit uns abstimmte. Diese Gruppe hatte ein Transparent zur AV DR anzufertigen (siehe das Bild auf der Seite dieses Materials). Sie haben es uns oft zur Verfügung gestellt. So auch jetzt. Der Organisationsplan (Anlage Nr. 95). Er sah vor, dass Kollege L. das Transparent am Morgen mitbringt und die Mahnwache vor dem Tagungshotel Estrel in Berlin-Neukölln von 10.00 bis 14.00 Uhr stattfinden sollte. Der OSR spendierte für die Kollegen der Mahnwache, die sich alle Stunden ablösten, Kaffeemarken. Die Polizei wurde verständigt, ein Beamter kam. Danach sollte das Transparent an Delegierte übergeben werden, für den Vorraum und dann im Konferenzraum vor dem Rednerpult platziert werden, wo Tiefensee sprechen sollte. Am besagten Morgen rief mich Kollege Lauterbach an, er sei krank und könne das Transparent nicht bringen. Nun schien alles in Gefahr. Vorsorglich hatte ich mich früher einmal schlau gemacht, wo Kollege Lauterbach in der Nähe von Berlin, in einer weit gedehnten Wohnsiedlung, sein Häuschen hatte. Also setzte ich mich in mein Auto und ab ging es. Ich kam dann auch noch kurz vor 10.00 Uhr am Mahnplatz an. Danach verlief alles planmäßig.



Foto EVG

Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee bei seiner Rede auf dem Gewerkschaftstag

Ob die Aktion Wolfgang Tiefensee wirklich beeindruckt hatte, kann ich nicht sagen. Für Stimmung hat sie unter den Delegierten aber gesorgt. Wiederum gab es für all unsere Anträge die Zustimmung in den Wahlgremien. (Leitantrag Nr. 98 und für die Anträge Nr. 140, 141, 149, 150, 151, 158, 159, Anlage Nr. 250). Der Initiativantrag der Kollegin Albers, die Beschäftigungszeit bei der DR im ZVers-TV voll zu berücksichtigen, wurde einstimmig angenommen (Anlage Nr. 96). Der Initiativantrag unserer Kollegin Wassermann, sich erneut an den Bundesminister für Verkehr zu wenden und falls es keine Reaktion gibt, erneut eine Kampagne zu starten, wurde mit 318 Stimmen, bei einer Enthaltung, angenommen (Anlage Nr. 97). Das Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und Bundestagabgeordneter, Kollege Martin Burkert, gewann weitere 15 MdBs der SPD für eine Unterschrift in einem vierreihigen Brief an Wolfgang Tiefensee vom 19.12.2008. Hier fordert er von seinem SPD Kollegen eine Lösung für die AV DR (Anlage Nr. 251).

15.8 Forderungskonferenz

Wir waren vom HV darüber informiert worden, dass zur Vorbereitung der nächsten Tarifrunde am 11.11.2008 eine Forderungskonferenz in Frankfurt am Main einberufen wird. Nun setzten wir verschiedene Hebel in Bewegung, damit Vertreter der Senioren daran teilnehmen können. So erhoben Seniorenvertretungen in Sachsen energisch diese Forderung. Ein bedeutendes Wort sprach der einflussreiche Bevollmächtigte der Ortsverwaltung Berlin, Kollege Klaus Just. Schließlich beauftragte der Zentrale Seniorenrat, wirksam unterstützt von Kollegin Rusch-Ziembra, Manfred Fischer, Berlin und Günter Sogalla, Sachsen. Wir erhielten auch eine Einladung nach Frankfurt am Main.

Da fällt mir noch eine Begebenheit aus Anfang der 90-iger Jahre ein. In der Zeitschrift „inform“ hatten die Redakteure Schwierigkeiten, wenn sie Frankfurt an der Oder meinten, dies auch dazusetzen. Ich rief da mal an und fragte den Chefredakteur, wer denn die Fahrkosten tragen soll, weil er bei einer Einladung zu einem Versammlungstermin nur Frankfurt geschrieben hatte. Erst begriff er nicht, dann lachte er aber und versprach Besserung.

Im ZSR hatten wir uns auf unsere Forderungen geeinigt. Ich habe sie im Papier „TRANSNET/ZSR Ansprüche an die Einkommensrunde 2009“ aufgeschrieben (Anlage Nr. 98). Sie gaben im Detail wieder, was wir für die verschiedenen Gruppen der betroffenen Reichsbahner zur Verbesserung ihrer Altersversorgung forderten.

Unter den ca. 600 Teilnehmern der erstmalig in dieser Form durchgeführten Konferenz, bildeten die Mitglieder der „TG Verbands-Tarifkommission AgV Mo Ve deren Kern. In meinem Protokoll von der Konferenz habe ich geschrieben, es erregte bei nicht wenigen, leider auch bei höheren Funktionären, Erstaunen darüber, dass Vertreter der Senioren an der Konferenz, wo es doch um „Tarifauseinandersetzungen“ geht, teilnahmen. Obwohl es gelungen war, dass es eine gemeinsame Tarifkommission der TRANSNET und der GDBA gab, war ein Vertreter der GDBA-Senioren nicht anwesend. Ich machte mich dort aber mit Kollegen Heinz Fuhrmann und anderen Zuständigen der GDBA bekannt.

Erfreulich war, dass Kollege A. Kirchner, der Vorsitzende der Tarifkommission in seinem Referat, bei dem es vor allem um die Forderung nach 10 % Erhöhung der Löhne und Gehälter ging, auch auf die Forderungen der Senioren einging. Unter den mehr als dreißig Diskussionsrednern hatte ich als siebenter das Wort erhalten. Kollege Sogalla sprach als achter. Statt unsere gemeinsamen Forderungen zu vertreten, ging es ihm vordringlich nur um die Verbesserungen für Reichsbahnrentner, aus Leistungen vom ZVers-TV, durch Einbeziehung der Reichsbahnjahre. Damit statt ca. 50 €, monatlich 270 € gezahlt werden und eine Nachzahlung ab 1995 erfolgt. Dies hörte sich für Senioren gut an, für die sonstigen Teilnehmer aber wohl als eher überzogen. Dresdener Kollegen und auch ich haben ihm unsere Meinung gesagt (Anlage Nr. 99).

In meinem Beitrag habe ich unsere Positionen erläutert und mit den Worten geendet “Liebe Kolleginnen und Kollegen, diese Forderungen erheben wir in erster Linie für unsere Gewerkschaftsmitglieder. Denkt nicht nur an monatliche Lohnerhöhungen. Denkt bitte etwas weiter und legt ein paar Millionchen für die Alterssicherung zurück“ (Redebeitrag Manfred Fischer auf der Forderungskonferenz, Anlage Nr. 100).

In Folge der Entwicklung wurden zu den Tarifverhandlungen Ende Januar 2009 erstmalig auch zwei Senioren eingeladen und zwar Kollege Sogalla und ich. Es war ein beeindruckendes Erlebnis, dabei zu sein, bei einer solchen Verhandlungsrunde, über zwei Tage, mit Nachtsitzungen und in vier Verhandlungsrunden. Zunächst saßen sich die Kontrahenten an einem großen Konferenztisch gegenüber, wir beide dabei. Auf der Konzernseite Norbert Hansen, als Arbeitsdirektor und an seiner Seite die Vertreter der Gruppe der Rechtsanwaltsvereinigung mit dem berühmt berüchtigten Verantwortlichen Herrn Beyreuther. Beide Seiten legten ihre Positionen dar. Dann wurden gemischte Arbeitsgruppen gebildet. Wir beide hatten es mit der Leiterin der Tarifabteilung des Konzerns und ihrem Mitarbeiter Herrn Slawki zu tun. Wir kamen mehrmals zusammen. Ich spitzte in der Diskussion die Sache zu und sagte ihnen, der Konzern zahle für die Reichsbahner eine miserable Altersversorgungsleistung. Es sei einem Konzern von dieser Größe unwürdig, die Rentner mit so wenig Geld ab-zu-frühstücken. Dies wiederholte ich immer wieder und Günter S. unterstützte mich kräftig.

Wir debattierten an einem Stehtisch und gerade hatte ich gesagt, dass der Konzern die Leistungen für die Senioren der Reichsbahn erhöhen muss, da hatte die Leiterin der Tarifabteilung des Konzerns gesagt, dass das im ZVers-TV rechtlich nicht möglich sei. Zufällig kam gerade Kollege Kirchner vorbei, hörte uns zu und ich fragte ihn, ob es wirklich wahr ist, dass es überhaupt keine tarifliche Möglichkeit gibt, die Leistungen für die Seniorenreichsbahner zu erhöhen. Er sagte: „Natürlich gibt es immer eine Möglichkeit, man muss sie nur finden.“ Dann kamen die Verhandlungsdelegationen wieder zusammen, später wieder in Gruppen. Ich hatte bis dahin vermieden, Kollegen Hansen zu begegnen, weil ich ja noch immer sauer auf ihn war. Da stand er plötzlich vor mir und gab mir die Hand. Ich sagte: „Norbert, du hast mich wie kein einziger Mensch in meinem Leben furchtbar enttäuscht.“ Er sagte: „Ja, ja, es ist dumm gelaufen.“ Das war's dann auch. Ich wandte mich von ihm ab.

In der nächsten Verhandlungsrunde machte er aber zur Lösung der AV DR-Problematik einen beachtlichen Vorschlag. Er wies daraufhin, wo man evtl. die notwendigen Finanzmittel locker machen könnte (einfach ausgedrückt). Ihm sei bekannt, dass die dem Konzern zugewiesenen Beamten, im Verhältnis zur Beamtenbesoldung, mehr Werte erwirtschaften. Der Konzern müsse die Mittel als außerplanmäßige Einnahme an das Bundeseisenbahnvermögen abführen. Dort erscheinen sie auch als außerplanmäßige Einnahmen. Das wäre doch eine Quelle. Kollege Kirchner nahm die Information auf und kam dann mehrmals darauf zurück.

15.8.1 Zum Ergebnis der Verhandlungen, die Sozialpolitik betreffend

Der GV informierte Anfang Februar, die Tarifparteien stimmen darüber ein, dass es bei der deutschen Wiedervereinigung für die Reichsbahner „zu Ungerechtigkeiten gekommen ist“. Die TG, TRANSNET und GDBA werden im politischen Raum auf ein Lösungsmodell hinwirken, in Richtung eines „Nachteilsausgleichs“. Die DB AG sagt Unterstützung zu.

Zu dem Bestreben, die Leistungen des ZVers-TV zu verbessern, wurde auf Folgendes hingewiesen. Letzterer ist eine arbeitgeberfinanzierte Direktzusage, bei Falleintritt eine garantierte „Versorgungszusage“. Je Beschäftigungsjahr erwirbt jeder Arbeiter und Angestellter der DB AG 3,51 €. Jeder, also die zugewiesenen Beamten, die Abt B Betroffenen, die Neueingestellten seit 1994 und übernommene Reichsbahner, Sonderregelung Reichsbahner ca. 50 €. Für jede der Gruppe zahlt die DB AG im Versorgungsfall den erworbenen Betrag.

Allerdings für Beamte und Abt. B an das Bundeseisenbahnvermögen, z.B. ergibt sich dann für einen Abt. B Betroffenen im Jahr 2015, dass sich seine monatlichen ca. 300 € zusammensetzen aus ca. 70 € aus ZVers-TV und 230 € aus der Abt. B. Mit anderen Worten, je länger einer bei der DG AG beschäftigt ist, umso weniger braucht das Bundeseisenbahnvermögen zahlen. So ist es auch bei den Beamten. Leistungen für die Alterssicherung müssen aus dem der Zvers-TV nicht nur für die Reichsbahner aufgebracht werden, sondern für alle Beschäftigten. Damit auch garantiert ist, meist für 20 Jahre Bezugsdauer, dass für alle Versorgungsberechtigten die finanziellen Mittel immer vorhanden sind, ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, eine „Pensionsrückstellung“ zu bilden. Diese erhöht sich fortlaufend durch weitere Beschäftigungszeiten im Unternehmen. Wird der Sockelbetrag ca. 3,50 € nur um einen Euro erhöht, muss der Konzern den Rückstellungsbetrag, der z. Zt. ca. eine Milliarde Euro ausmacht, um 280 Mio. Euro anheben. Dazu sieht sich der Konzern nicht in der Lage, deshalb einigten sich die Tarifpartner, dass der ZVers-TV in der aktuellen Fassung unverändert zur Anwendung kommt.

Um die Altersversorgungsleistungen zu erhöhen, soll in Zukunft ein anderes Modell vereinbart werden, bei dem der Rückstellungsbetrag erhöht werden muss.

Zum Beispiel: Der Arbeitnehmer verwandelt seine „vermögenswirksamen Leistungen“ von mindestens 30 € in die betriebliche Altersversorgung, dann erhält er einen Zuschuss von 20 € und einen Bonus von 10 % gleich, 3 €, vom Arbeitgeber. Das sind zusammen 53 €. Diese fließen monatlich in einen Pensionsfonds. Das bedeutet, vorhandene Mittel für die Verbesserung der Alterssicherung werden nicht im Rückstellungsfonds gebunden, sondern werden dem jeweiligen Beschäftigten im persönlichen Pensionsfonds angereichert. Allerdings wird damit das Risiko, des Altersfonds nun auf den Arbeitnehmer abgewälzt. Es ist ja nun sein eigener Fonds, der in der unbekanntenen Welt der internationalen Finanzwelt, der Aktien und der Kurse, bestehen muss.

Später wird solch ein „bAV-System“ geschaffen werden (Anlage Nr. 98).

Für die Seniorenvertreter der Reichsbahner bedeutet dies, dass es in eine Sackgasse führt, zur Verbesserung der Versorgungsleistungen im ZVers-TV die Reichsbahnjahre verknüpfen zu wollen.

15.9 Der Nachteilsausgleich

Die bei den Tarifverhandlungen vereinbarte gemeinsame Arbeitsgruppe wurde aktiv. Nach wenigen Wochen kam es zu einer Zusammenkunft der DB AG-Seite unter Leitung des Rechtsanwalts Herrn Beyreuther und weiterer fünf seiner Rechtsanwälte, dem Vertreter der Tarifabteilung der DB AG, Herrn Slawski (mit dem ich immer gut Kontakt hielt) und Herrn Rechtsanwalt Dr. Heinrich, der gebeten wurde, ein Gutachten zum Nachteilsausgleich zu erarbeiten. Von der Gewerkschaftsseite der Leiter der Tarifgemeinschaft TRANSNET/GDBA Kollege Alexander Kirchner, das Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, unsere Kollegin Rusch-Ziembra, der Bereichsleiter Kollege Lars Scheidler und Manfred Fischer. In dieser großen Runde erläuterte ich ausführlich die Ansprüche aus der AV DR, dass davon 120.000 Reichsbahner betroffen sind und dass die vorenthaltenen Beträge bei diesen in verschiedener Größe insgesamt schon ca. 1,5 bis 2 Milliarden Euro ausmachen.

In Anbetracht dessen, dass verschiedene Leistungen für bestimmte Gruppen erbracht worden sind, sollte nun ermittelt werden, wer mit welchen Summen benachteiligt ist. Die DB AG war bereit, das Gutachten zu finanzieren und wenn die AV DR zum Erfolg kommt, würde die DB AG auch die verwaltungstechnische Abwicklung vornehmen.

DB AG und TRANSNET erhielten von der Rentenversicherung die Zahlen und Gruppen der Betroffenen. Da dies in deren Urlaubszeit fiel, erklärten sich Mitarbeiter bereit, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen. Das hielten wir für hoch anständig und wir haben ihnen dafür auch gedankt. Eine gemischte Gruppe, ich war dabei, fuhr nach Bochum zur Rentenversicherung. Wir erhielten dann auch noch Mitte des Jahres die entsprechenden Daten.

Rechtsanwalt Dr. Heinrich bat mich um ein persönliches Gespräch, um tiefer in die Problematik der AV DR einzudringen. Nach einer Woche etwa rief er mich an und erklärte, er sehe sich außerstande, einen Anspruch für Reichsbahner, auch nicht für eine Gruppe, juristisch einwandfrei zu begründen. Durch die Rentenüberleitung sei die Sache erledigt. Wir trafen uns erneut im Tower der DB AG und nach mehrstündiger Diskussion sagte er, er werde sich noch einmal an die Sache machen.

Kurz nach Fertigstellung des Gutachtens regte der HV an, dass er es im AK RÜG erläutern solle. Im Kern sagte er dann, Reichsbahner hätten verschiedene rechtsstaatlich begründete Versorgungsüberleitungen erhalten. Jedoch sei es ungerecht und würde den Gleichheitsgrundsatz verletzen, dass Reichsbahner die 1992, 1993 und 1994 in Rente gegangen sind, keinerlei Ersatz für entgangene Versorgungssagen bekommen. Diese müssten durch einen „Nachteilsausgleich berücksichtigt werden (Anlage Nr. 99).

Es gab im AK RÜG helle Empörung zu den Aussagen, dass alle anderen nicht berücksichtigt werden sollten. Schließlich erklärte der AK RÜG, er nehme das Gutachten zur Kenntnis.

Nach energischen Ausführungen des immer engagierten, hochbetagten Kollegen Karwarth aus Nordhausen einigte man sich darauf, dass es nicht mehr um individuelle Ansprüche gehen soll, sondern durch eine Abfindung, evtl. durch einen Pauschalbeitrag, eine Lösung mit dem Minister zu suchen. Der Minister wurde weiter bedrängt. Am 02.07.2009 fand im Saal der SPD-Fraktion im Bundestag eine Veranstaltung von MdBs der SPD, mit Betriebs- und Personalräten aus dem Bereich der TRANSNET/GDBA statt. Auch der Minister sollte dort auftreten. Wir sorgten dafür, dass wir auf die Teilnehmerliste kamen. In der Diskussion wandte ich mich in einem Redebeitrag direkt an Minister Tiefensee und forderte ihn auf, seine Zusagen zur AV DR auf dem Gewerkschaftstag einzulösen. Auch Volkmar Hornfischer ergriff das Wort mit einem überzeugenden Diskussionsbeitrag.

Bei der DB AG hatte inzwischen der neue Vorstandsvorsitzende, Herr Dr. R. Grube, seine Arbeit aufgenommen. Um ein gutes Verhältnis zu den Senioren/innen aufzubauen, lud er den Zentralen Seniorenrat zum 29.07.2009 zu einem Empfang ein. Wir bereiteten zusammenfassendes Material zur AV DR vor. Darunter auch ein Bild vom Kopf eines weißen IC-Triebwagens, mit einem schwarzen Schandfleck, „der fehlenden AV DR“. Ich sprach ihn in der Diskussion darauf an und nach mir weitere Kollegen. Er sagte Unterstützung zu und sei gesprächsbereit.

15.10 Delegation des HV im Büro des Ministers

Auf Drängen des HV kam es dann doch zu einer Zusammenkunft im Bundesverkehrsministerium. Ich wurde dazu eingeladen, mit Kollegen Kirchner und Kollegin Rusch-Ziemba beim Parlamentarischen Staatssekretär Großmann vorstellig zu werden. Im Zimmer des Ministers wurde auf einem großen Bildschirm die Vorsitzende des Bundeseisenbahnvermögens Marie-Luise E. aus Frankfurt am Main zugeschaltet. Ich wurde aufgefordert die ganze Problematik der AV DR zu erläutern und welche Vorschläge wir zur Lösung parat hätten. Alexander Kirchner wies auf die von Herrn Hansen genannte Finanzierungsquelle hin. Kollegin Rusch-Ziemba legte dar, wie die Sache gemeinsam mit der DB AG zu bewältigen wäre. Nach dem Gespräch waren wir recht optimistisch. Doch die Zeit verging und näherte sich dem Ende der Legislaturperiode.



Foto EVG

Der Vorsitzende der Tarifkommission und spätere Vorsitzende der TRANSNET und der EVG, Alexander Kirchner. Wir kennen uns schon seit 1990.

Inzwischen erhielt der HV einen Brief von Ulrich Weber, dem Vorstand Personal der DB AG vom 03.09.2009, den er an den Staatssekretär Achim Großmann BMV geschickt hatte. Dort erinnerte er daran, dass mit der Gewerkschaft vereinbart war, dass die DB AG die Bestrebungen für einen Nachteilsausgleich unterstützt, nun aber zu der Auffassung gekommen ist, dass dafür keine Rechtsansprüche bestehen. Da die individuellen Fälle derartig differenziert sind, soll nun auch von einer politischen Lösung Abstand genommen werden (Anlage Nr. 107 Brief Weber, DB AG). Kollegin Rusch-Ziemba antwortete ihm empört über die Missachtung der in den Tarifverhandlungen getroffenen Vereinbarungen (Anlage Nr. 108 Antwortbrief Kollegin Rusch-Ziemba auf Brief Weber). Ich selbst wandte mich empört direkt an Dr. Grube, der dann allerdings bedauerte, nicht anders handeln zu können. Wir waren enttäuscht und verärgert, war dieser Ansatz dann doch noch geplatzt.

Ich versuchte Herrn Großmann telefonisch zu erreichen. Von seinem Büro erfuhr ich, dass der Parlamentarische Staatssekretär (also gewähltes MdB) dabei ist, seine Sachen zu packen. Er rief mich dann doch auch noch an. Ich fragte, wie es denn nach unserem Gespräch weitergegangen ist und er antwortete mir, dass der Minister ihn an das Finanzministerium verwiesen hätte. Daraufhin hat es eine Zusammenkunft der Staatssekretäre des BMV, des BMAS und des Finanzministerium gegeben. Dort wäre entschieden worden, die Finanzmittel aus der von uns genannten Finanzquelle für die AV DR nicht freizugeben, sondern diese an das Finanzministerium zu überweisen.

Nun waren wir so weit gekommen und letztlich wurde alles wieder niedergeschlagen.

16. Zum Stand der Entwicklung der Renten und der Angleichung

16.1 Zur Rentenerhöhung 2009

Nach drei Jahren Nullrunden (2004-2006), einer Minianpassung im Jahr 2007 (0,54 %) und einer Anpassung von 1,1 % zum 01.07.2008 sind die Renten zum 01.07.2009 erstmals stärker gestiegen. Zum Erfolg der jetzt vollzogenen Rentenerhöhung von 2,41 % für den aktuellen Rentenwert und 3,38 % für den aktuellen Rentenwert Ost hatten die TRANSNET und ihre Mitglieder erheblich beigetragen (Anlage Nr. 101). Zum einen durch die recht guten Tarifierhöhungen, die erkämpft worden sind, zum anderen durch die energische Forderung, dass sie auch den Rentnern zu Gute kommen müssen. Seit mehreren Jahren forderte der Hauptvorstand, als einer der wenigen im Kreis der DGB-Gewerkschaften, die Erhöhung der Renten mindestens auf dem Niveau der Inflationsrate.

Für 2009 war es nur der Hauptvorstand der TRANSNET, der dieses Anliegen kühn mit der Forderung nach einem deutlichen Schritt bei der Erhöhung des aktuellen Rentenwertes Ost verbunden hat. Und es wurde erreicht. Die vom Bundestag beschlossene erweiterte Schutzklausel, dass die Rentenbeträge bei Anpassungen nicht sinken dürfen, stärkte das Vertrauen in die bewährte, umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung und ist für die Zukunft von großer Bedeutung. Die erweiterte Schutzklausel, SGB VI § 255 a Abs. 2 garantiert, dass die Rentenanpassung Ost mindestens so hoch ausfällt wie in den alten Bundesländern.

16.2 Aktueller Rentenwert Ost 2009 und die rechnerische Variante

Zur Angleichung des aktuellen Rentenwertes Ost an den aktuellen Rentenwert konnten wir uns auf die Vereinbarung von Gewerkschaften und einiger Sozialverbände im Bündnis stützen, mit vereinter Kraft unser Ziel durchzusetzen. Die TRANSNET war eine der Ersten, die dafür eingetreten ist. Im Zentralen Seniorenrat erläuterte ich, warum wir uns entschieden gegen einen Vorschlag des Sachverständigenrates der Bundesregierung wenden, der vorsieht, durch eine rechnerische Manipulation eine Angleichung des aktuellen Rentenwertes Ost an den aktuellen Rentenwert zu erreichen.

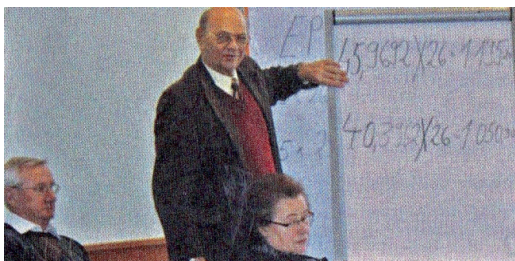


Foto EVG

Bild von der Sitzung des AK RÜG, links der Vertreter von Magdeburg, Rolf Pallmer, Mitte Maritta Plan, Nord-Ost

Zum Beispiel wollte man folgendermaßen vorgehen:

Der ARW alte BL = 27,20 €.

Der ARW Ost neue BL = 24,13 € Differenz= 3,07 € = 93,44 % vom ARW

Standardrente:

West = 45 Jahre mal 27,20 € = 1224 €

Ost = 45 Jahre mal 24,13 € = 1085,85 €, Differenz = 138,15 €

Der ARW Ost wird um 6,56 % erhöht und kommt damit auf 27,20 €. Es würde also einen einheitlichen ARW für Deutschland geben.

So gesehen käme nun auch die Standardrente Ost auf 1224 €. Dies aber ist so nicht vorgesehen. Es sollen nämlich die Entgeltpunkte Ost nun um 11,34 % gesenkt werden. Das wären dann für die Standardrente nicht mehr 45 Entgeltpunkte sondern nur noch 39,9 EP.

Werden diese 39,9 Entgeltpunkte mit dem einheitlichen ARW von 27,20 € multipliziert ergeben sich 1085,85 €. Das Ergebnis ergibt einen einheitlichen aktuellen Rentenwert in Deutschland, aber an den unterschiedlichen Standardrenten hat sich nichts geändert.

Siehe oben: Standardrente West = 1224,00 €

 Standardrente Ost = 1085,85 €

 Die Differenz nach wie vor 138,15 €

Ein Verstoß gegen den Einigungsvertrag, der einheitliche Lebensverhältnisse fordert.

Wir und viele, viele andere sind dagegen Sturm gelaufen. Die rechnerische Manipulation wurde verhindert. Die Koalition von CDU/CSU und SPD hat dann im Jahr 2017 beschlossen, dass es zwar erst 2025, aber nun doch zu einer echten Angleichung kommt.

Mit einem gemeinsamen Aufruf zu einer großen Unterschriftenaktion (Petition Anlage Nr. 102) für das Verdi-Modell wurde noch größere Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erreicht. Schon nach wenigen Wochen lagen mehr als 10.000 Unterschriften vor. Alle Parteien bezogen in den Wahlprogrammen Position dazu. Die Bundeskanzlerin Angela Merkel hielt auf dem 9. Deutschen Seniorentag (08.06.2009) eine Rede, ging aber auf die Angleichung nicht ein. Erst auf eine Frage in der Podiumsdiskussion erklärte sie, dass es ein kompliziertes Anliegen sei und sie damit rechne, dass das Thema in den ersten beiden Jahren der nächsten Legislaturperiode erledigt sein wird (Die BAGSO Dokumentation Publikation Nr. 25 Seite 41). Es sollte noch bis 2017 dauern, bis endlich auch auf erheblichen Druck der SPD eine Entscheidung vorlag.

17. Drei Strömungen unter den Reichsbahnseniorenvertretern

Der BSR Nord-Ost und der AK RÜG verfolgten weiter den Nachteilsausgleich, drängten auf Verbesserungen in Bezug auf den ZVers-TV und sahen in den Arbeitsgerichtsprozessen eine Möglichkeit, den § 36 des An-TV im Zusammenhang mit dem Tarifvertragsgesetz und dem Eisenbahnneuordnungsgesetz mit Leben zu erfüllen.

Mehrere Seniorendelegierte aus Sachsen, darunter auch Kollege Sogalla, meinten, es müssen Wege erschlossen werden, um Ansprüche aus der Versorgungsordnung der DR mit dem ZVers-TV zu verbinden, um höhere Leistungen zu erhalten. (Obwohl dies, wie oben vermerkt, in eine Sackgasse führte.)

Volkmar Hornfischer bemühte sich, Kollegen zu gewinnen, um den § 36 des An-TV umzusetzen, da dies, wie er sagte, die einzige „rechtsstaatliche“ Lösung sei. Er bekämpfte die Anstrengungen um einen „Nachteilsausgleich“, und sah sie als „Einknicken vor den Behörden“. Zunehmend wandte er sich von den gemeinsamen Positionen der EVG ab. Einige seiner Mitsstreiter übten sich in öffentlichen Verleumdungen des Beauftragten der EVG zur AV DR. Dies war sehr nerven-zehrend für mich. Durch Verdrehungen von internen Aussagen wurde Kollege E. Sch. veranlasst, eine Beschwerde an den Beschwerdeausschuss der EVG zu richten. Es kam dann auch zu einer Aussprache dort. Ich sollte mich entschuldigen, für etwas was nicht den Tatsachen entsprach. Ich legte den Sachverhalt dar. Zu einer Entschuldigung hatte ich keine Veranlassung. Wir einigten uns auf weitere Zusammenarbeit.

Über diese drei Positionen kam es im AK RÜG zu mehreren, teils heftigen Auseinandersetzungen. Kollegin Rusch-Ziembra wollte sich nicht nachsagen lassen, dass sie Meinungen unterdrücke und hatte daher Kollegen Hornfischer, der nicht Mitglied des AK RÜG war, dennoch mehrmals in den AK RÜG eingeladen. Er fand aber keine Mehrheit für seine Ansichten.

18. Die ersten Arbeitsgerichtsprozesse

Einem Hinweis des HV entsprechend strebten wir sieben Arbeitsgerichtsverfahren in verschiedenen Bundesländern an. Drei in Berlin, zwei in Sachsen, eins in Brandenburg und eins in Mecklenburg-Pommern. In der AG von Nord-Ost gab es mehrere Diskussionen, wer als Rechtsanwalt für diese Musterprozesse gewonnen werden soll.

Kollege H. war für Herrn Grüner, den wir schon Anfang der 90-iger Jahre als Bereichsleiter der Rentenversicherung kannten und der sich später als Rechtsanwalt selbständig gemacht hatte. Nach Konsultationen mit dem Gewerkschaftssekretär und Rechtsbeauftragten bei der Bezirksleitung Nord-Ost der TRANSNET, Kollegen Jürgen Geidis, bemühten wir uns um einen erfahrenen, in der Bundesrepublik schon länger mit Arbeitsgerichtsprozessen vertrauten, Rechtsanwalt, den Herrn und später gut vertrauten Kollegen Gert Groppe.

Es kam mit ihm in der AG, besonders mit Kollegen H., zu vielen Diskussionen, leider oft auch zu heftigen Debatten und ungerechtfertigten Angriffen gegen den Rechtsanwalt. Letztlich wurde er aber vom HV mit den Musterprozessen betraut. Wir lieferten ihm umfangreiches Material dafür. Die Gerichte wollten die angestrebten Klagen gar nicht zulassen. Doch der Rechtsanwalt konnte sich durchsetzen. Allerdings kam es zu einem negativen Urteil. Doch Berufung wurde zugelassen, sie fand am 10.10.2009 statt. Einen weiteren Prozess „R. Weise“ gab es am 10.11.2010. Das dritte Verfahren „E. Schulze“ war zum „Ruhe“ gebracht worden. Im Verfahren H. F. Meck./Pom. ging es, sich auf den § 2 der VSO-DR berufend, um 1784,16 € plus Zinsen und um die Weiterzahlung des monatlichen Betrages von 37,17 € (Anlage Nr. 101.2, Aktenzeichen AG Rostock 5 CA 416/11).

Unser Rechtsanwalt berief sich auf den Rahmenkollektivvertrag der Deutschen Reichsbahn, auf den An TV DR § 36, in dem es heißt, die AV DR „wird noch geregelt“. Auf das Tarifvertragsgesetz, das besagt, dass im neuen Tarifvertrag „nicht übernommene §§ weiter gelten und die entsprechende Regelung im Eisenbahnneuordnungsgesetz.

Viele Kollegen waren zu diesen Prozessen gekommen. Der Raum war überfüllt. Die Richterin wies daraufhin, dass sich unsere Mandantin nicht auf den § 9 der VSO berufen kann, denn sie ist vor dem gesetzlichen Rentenbeginn aus dem Arbeitsverhältnis zur DR ausgeschieden. Möglich sei nur § 2, d. h. nicht ca. 140 € bis ca. 170 €, sondern max. 70 € Versorgungsanteil, wenn es denn durchgesetzt würde. Das war für viele, die sich Ansprüche aus dem § 9 der VSO erhofft hatten, eine herbe Enttäuschung. Der Rechtsanwalt verwies auf den § 1 des AAÜG, der diese Regelung für alle Zusatz- und Sonderversorgungssysteme außer Kraft setzt (siehe Punkt 14.4.4). Die Richterin antwortete darauf, „Sie haben doch selbst immer betont, dass die AV DR mit diesen Systemen nichts gemein hat.“

Helle Empörung kam im Raum auf als die Richterin behauptete, dass sich kein Reichsbahner auf der RKV-DR berufen kann, da dieser kein echter Tarifvertrag sei. „So etwas hätte es in der DDR gar nicht gegeben, denn dieser Vertrag konnte nicht durch einen Streik erzwungen werden, weil Streiks in der DDR verboten gewesen sind.“ Die Richterin drohte den Saal räumen zu lassen, wenn sich die Anwesenden nicht ruhig verhalten.

Dass ein Tarifvertrag in der DDR nicht zum Rechtsobjekt werden konnte, wenn der Vorsitzende der entsprechenden Gewerkschaft diesen nicht unterschrieb, kam der Richterin gar nicht in den Sinn (siehe, wie vorn zum RKV-DR von 1989 beschrieben). Es trat dann Ruhe ein. Erneut aber wurde es unruhig, als die Rechtsanwältin der Gegenseite, also der DB AG, den Antrag stellte, die Klage abzuweisen, weil es im An-TV § 39 in den abschließenden Bestimmungen heißt, dass alle bisherigen Bestimmungen ausdrücklich der RKV-DR genannt, außer Kraft treten (siehe Anlage Nr. 16). Auf die Entgegnung unseres Rechtsanwaltes zu § 36 des AN-TV sagte die Richterin: „Das war dann wohl nur ein „Alibi-Paragraph.“

Die Richterin sagte bei der Verkündung des ablehnenden Urteils, dass sie die Revision vor dem Bundesarbeitsgericht zulassen würde, das Problem sei für ein Landesarbeitsgericht zu komplex, „die da oben sollen eine Klärung herbeiführen.“ Alle anderen Gerichte, die unsere Verfahren behandeln sollten, beriefen sich darauf und ließen die Verfahren ruhen.

19. „Einredevorzicht“

Nun hatten wir erreicht, dass es zu den Verhandlungen vor den Arbeitsgerichten gekommen war, doch noch gab es keine Musterprozesse. Sowohl die Gewerkschaft, als auch die DB AG waren nicht daran interessiert, dass nun 120.000 Reichsbahner Klagen einreichten. Kollegin Regina Rusch-Ziembra hatte einen guten Draht zu Herrn Grube, den Vorstandsvorsitzenden der DB AG und bemühte sich im Jahr 2010 um einen Gesprächstermin. Das war gar nicht so einfach. Als der Termin feststand, erhielt ich eine Einladung und sollte gegen 16.00 Uhr am DB AG Tower sein. Ich traf auch bald Kollegen Lars Scheidler, den Bereichsleiter, doch Kollegin Rusch-Ziembra war nicht da. Kurz darauf erhielt Kollege Scheidler einen Handyanruf, Kollegin Rusch-Ziembra kommt vom Frankfurter Flughafen nicht weg. Bei dem Flugzeug war das Bugrad gebrochen. Vor zwei Stunden wird es wohl nichts mit dem Abflug.

Nun hatten wir so lange auf einen Termin gewartet und jetzt sollte alles platzen. Lars sagte, wir könnten den Termin auch allein wahrnehmen. Doch besser ist es, wenn Kollegin Rusch-Ziemba, die ja auch Mitglied im Aufsichtsrat der DB AG ist, die Sache leitet. Kollegin Rusch-Ziemba beauftragte Lars, telefonischen Kontakt mit Herrn Grube aufzunehmen, ob er es einrichten könnte, uns später zu empfangen, es wird wohl 19.00 Uhr werden. Herr Grube sagte zu. Wir waren froh. Lars entschied sich dann, sein Auto aus der Tiefgarage des Tower zu holen und zum Flughafen zu fahren, damit Kollegin Rusch-Ziemba nicht auf ein Taxi angewiesen war und um schnell zum Potsdamer Platz zu kommen. Ich wartete geduldig in einer Gaststätte. Es war wohl dann auch gegen 19.00 Uhr, als sie beide am Eingang des Towers eintrafen und dort begegneten wir zufällig auch Herrn Grube. Er sagte: „Na, dann kann ich sie gleich mitnehmen.“

Oben in seinem Büro angekommen, nahm er mir den Anorak ab und hängte ihn auf den Kleiderständer. Herr Weber, der Finanzchef, tat gleiches bei Regina und Lars. Ich war beeindruckt. Wir setzten uns dann zusammen und erläuterten unser Anliegen. Herr Grube sagte, auch er sei an Musterprozessen interessiert. Obwohl er der Meinung sei, dass der DB AG keine Verpflichtungen auferlegt werden, will auch er vermeiden, dass es zu tausenden Klagen kommt. Er gab Herrn Weber den Auftrag, dass die Rechtsanwälte der Bahn ein entsprechendes Papier dazu erarbeiten sollen. Letztere sollten sich dann mit dem HV in Verbindung setzen. Bei der Verabschiedung wünschte er uns Erfolg.

Wenige Wochen danach erhielt ich vom HV eine Einladung nach Frankfurt am Main zur DB AG Zentrale. Lars Scheidler und ich wurden von vier Rechtsanwälten der Bahn empfangen. Ein Papier hatten sie nicht vorliegen. Wir sollten ihnen noch einmal unser Anliegen vortragen. Danach sagten sie, wir sollten uns noch einmal in zwei Stunden treffen, dann hätten sie das gewünschte Papier. So war es dann auch: Sie legten uns einen „Einredeverzicht“ vor (Anlage Nr. 101). Darin stand, dass die DB AG keine juristische Handhabe für die Gewährung der AV DR durch die DB AG sehe. Im Interesse der Prozessökonomie sei sie aber zum genannten „Einredeverzicht“ bereit.

Diese Vereinbarung war ein juristischer Erfolg. Zwei Verfahren vor den Arbeitsgerichten erhielten den Status von Musterprozessen. Alle Reichsbahner, die ihr Arbeitsverhältnis bei der DB AG nach 1994 beendet haben, können sich darauf berufen. Sie haben keinerlei Nachteile bei einer späteren Antragstellung, werden behandelt, als ob sie selbst geklagt hätten.

Wir forderten vom Bundeseisenbahnvermögen auch einen Einredeverzicht für alle Reichsbahner, die vor 1994 die Bahn verlassen hatten. Dies gelang uns aber nicht. Das BEV lehnte unser Ansinnen ab. Wir empfahlen darauf allen Betroffenen, beim BEV die Anträge zu stellen, um Voraussetzungen für eine Klage zu schaffen.

19.1 Aufbewahrungsfristen

Als Problem entstand, dass laut Gesetz die Aufbewahrung von Unterlagen aus der DDR per 31.12.2011 beendet werden sollte. Kollegin Maritta Plan, die aus ihrer früheren Tätigkeit dieses Problem bestens kannte, setzte sich energisch dafür ein, dass der HV mit der DB AG eine Vereinbarung trifft, um diesen Zeitraum für Reichsbahner zu verlängern. Obwohl dies ja mit Kosten für die Bahn verbunden war, stimmte dieser letztlich zu. Wir konnten uns auch auf den „Einredeverzicht“ berufen, der hierbei noch einmal eine besondere Bedeutung erhielt. Die Fraktion „Die Linke“ erreichte auf parlamentarischem Weg dieses Ziel, was ja auch für viele andere DDR-Bürger bedeutsam war.

20. Der „Betriebsrentenzuschuss Tarifvertrag“ (BetrRz-TV)

Ich hatte schon erwähnt, dass die DB AG ein „moderneres“ Alterssicherungssystem schaffen wollte. Kollege Sogalla und ich wurden gemeinsam mit Lars Scheidler in eine Arbeitsgruppe berufen. Ein erfahrener Rechtsanwalt erläuterte das System, in dem mögliche Finanzmittel für die Alterssicherung nicht erst in eine Rücklage fließen, sondern den Arbeitnehmer sofort zu Gute kommen sollte. Dem HV war eine Finanzsumme genannt worden, die Verwendung finden sollte.

Im Frühjahr erhielten Maritta Plan, als Bundesvorstandsmitglied der Senioren, und ich, eine Einladung von Kollegin Rusch-Ziemba zu einer außerordentlichen Besprechung in der Zentrale Berlin, in der Chausseestraße. Sie begrüßte uns im Kreis mehrerer ihrer Mitarbeiter und sagte in etwa: „Wir müssen mal etwas mit euch besprechen, ehe es in größere Runden geht. In Vorbereitung des „bAV – TV können wir über eine Summe von 40 Mio. € verfügen. Ich habe mit der Tariff Kommission gesprochen, sie sollen den Senioren zu Gute kommen. Wir haben beraten, meine Mitarbeiter um Ideen nicht verlegen, kommen aber zu keinem akzeptablen Ergebnis. Für den Rücklagenfond des ZVers-TV ist es zu wenig. Im Zvers-TV können wir den Grundbetrag damit nicht erhöhen.“ Maritta und ich staunten nicht schlecht. Nun gab es Finanzen und es sollte keine Lösung geben. Wir beide wiesen energisch darauf hin, dass ein Weg gefunden werden muss, dieses Geld für die Senioren tatsächlich zu verwenden.

Ich sagte, man müsse eben ungewöhnliche Wege gehen. Wir berieten sehr lange an diesem Tag. Es war wohl Kollegin Rusch-Ziemba, die auf Grund ihrer Erfahrungen in der Tarifarbeit andeutete, ob es nicht doch möglich sei, für die Senioren die Sache durch einen Tarifvertrag zu regeln. Sie werde mit der DB AG sprechen. Man kam überein, dies in einer Runde mit Vertretern der Tarifabteilung der DB AG zu beraten. Von dort kam Zustimmung.

Als wir dann in einer der folgenden Beratungen mit diesen zusammen saßen, fragte ich den stellvertretenden Leiter der Tarifabteilung der DB AG, wie sie denn auf den Namen gekommen wären. Ich meinte nur den Namen. Da sagte er, den Betriebsrentenzuschusstarifvertrag haben ja Sie, Herr Fischer, erfunden. Ich wehrte ab. So war es nicht. Ich habe gewissermaßen durch mein Drängen, unsere Kollegin Rusch-Ziemba, die ja für die Senioren viel Sympathie aufbringt, dazu veranlasst, etwas in der Tariflandschaft der Bundesrepublik völlig Neues zu schaffen.

Durch diesen Tarifvertrag „Betriebsrentenzuschuss-Tarifvertrag (BetrRz-TV) konnte als erstes erreicht werden, dass die Zahlung des Sonderbetrages aus dem ZVers-TV der DB AG, in Höhe von durchschnittlich 51,13 €, auch für Ansprüche, die nach dem 31.12.1010 entstehen, weiterhin erfolgt. Das Bedeutungsvollste aber war, dass dieser Betrag per 01.03.2011 durch einen Betriebsrentenzuschuss auf 75 € erhöht wurde.

Gezahlt wird die Differenz als Leistung aus dem ZVers-TV in Höhe von durchschnittlich 51,13 € plus 21,87 €, gleich 75 €. Je nach Rentenbeginn ist die Differenz unterschiedlich. Es gab aber auch Kollegen, die einen sehr guten Verdienst hatten und daher bereits zu diesem Zeitpunkt aus dem Zvers-TV mehr als 75 € erhielten. Sie kamen nicht in den Genuss einer Erhöhung.

Obwohl die Erhöhung eine Leistung ist, die im Zusammenhang mit dem ZVers-TV erfolgt, gilt sie nicht für Beschäftigte der DB AG, die nach 1994 bei der Bahn ihre Arbeit aufnahmen, sondern nur für Reichsbahner. Die Auszahlung begann im November 2011 und zwar rückwirkend per 01.03.2011 (Betriebsrentenzuschuss-Tarifvertrag (BetrRz-TV, Anlage Nr. 105).

Da für diese Leistungen Steuern anfallen, 2011 war die Grenze bei ca. 123 € Alterssicherung, konnte jeder selbst entscheiden, ob er die Leistung aus dem BetrRz-TV in Anspruch nehmen wollte. Kollegin Rusch -Ziembra erläuterte in der Augustausgabe der "imtakt" das ganze Tarifwerk und beantwortete viele gestellte Fragen (Anlage Nr. 106). Problematisch sollte die Laufzeit bis 2017 werden und es bedurfte später nicht weniger Anstrengungen, dies zu verlängern.

21. Der bAV-TV

Der Tarifvertrag über arbeitgeberfinanzierte Leistungen zur betrieblichen Altersvorsorge für Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB-Konzern (bAV – TV) wurde dann per 01.07.2011 wirksam. Durch diesen erhielten die Arbeitnehmer der DB AG monatlich eine Altersversorgungsleistung von 1 % des Einkommens (mindestens 25 €) auf ein persönliches Konto bei ihrem Pensionsfonds gutgeschrieben. Sie erhalten also ihre Versorgungsleistung sofort. Sie ging nicht mehr in eine Rücklage des Konzerns. Doch von da an mussten sie das Risiko auf dem Finanzmarkt selbst tragen (Anlage Nr. 109).

22. Verschiedene Forderungen zur AV DR, die mit der Orientierung des AK RÜG und des ZSR nicht konform gingen

Wie oben angeführt, wandten sich einige Seniorenvertreter gegen die Orientierung des ZSR. Kollege Sogalla aus Sachsen formulierte seine Ansichten in einem längeren Schreiben an den HV, im Februar 2010 (Anlage Nr. 252). Auch Kollege Friedrich, der eng mit Kollegen Hornfischer kooperierte (Anlage 253) hatte sich an Kollegen Kirchner gewandt und den Beauftragten des HV zur AV DR mächtig kritisiert. Er erhielt eine Antwort. Hier wies Kollege Kirchner daraufhin, dass ich meine Aufgabe durchaus entsprechend den Beschlüssen der Organisation wahrnehme und meine Aufgabe nach ihrer Auffassung in herausragender, sehr aufopferungsvoller und beispielloser Art und Weise nachkomme (Anlage Nr. 110).

Ich hatte einmal in einer Beratung der AG Rente und Versorgung N/O aufgeworfen, ob man nicht am "Tag des Eisenbahner" im Juni eine Demonstration der TRANSNET vor dem BMV in Berlin organisieren sollte. Dies fand in den Gremien keinen Widerhall.

Volkmar Hornfischer hatte sich mit der TRANSNET überworfen, weil seine Auffassungen keine Mehrheit fanden. Er verbündete sich mit der GDL (die damals in der Satzung noch als feindliche Gewerkschaft betitelt wurde, später als gegnerische Gewerkschaft) und mobilisierte über das Bahnsozialwerk (was dafür gar nicht zuständig war) ca. 150 bis 200 Reichsbahner für eine oben genannte Demonstration. Ich konnte dort nicht dabei sein, aber ich habe mir angeschaut, wie viele Reichsbahner dem Aufruf gefolgt sind. Manche sagten mir, besser solche Demo, als gar keine. Weder der Ortsseniorenrat Berlin, noch der Bezirksseniorenrat N/O unterstützten dieses Vorhaben. Vielmehr wurde es als spalterische, egoistische Aktion gewertet. Nachhaltige Wirkungen wurden nicht bekannt.

22.1 Mitten in der Fahrt „Pferdewechsel?“

Wir hatten mit dem Mandanten eines unserer Musterprozesse Ärger wegen unvollständiger Angaben. Dazu kam auch noch, dass Kollege E. Sch. erklärte, zum Rechtsanwalt Gert Groppe kein Vertrauen mehr zu haben und er werde sich einen anderen suchen.

Ich erkundigte mich bei der Rechtsabteilung, ob so etwas geht. Mitten in der Fahrt „Pferdewechsel“? Ja, er muss dazu einen Antrag stellen und dann bekommt ein anderer RA den Auftrag (Anlage Nr. 111, Brief Geidis an E. Sch. „Er darf das Mandat entziehen.“ vom 10.03.2010).

Sein Verfahren galt als Musterprozess, darüber setze er sich hinweg und verfolgte Persönliches. Doch es kam noch schlimmer. Er hatte beabsichtigt, den Bundestagsabgeordneten und Rechtsanwalt Dankert aus Königs Wusterhausen dafür zu gewinnen. Doch dieser erbat sich noch Bedenkzeit, da er die Problematik für viel zu kompliziert halte und er den Auftrag nicht annimmt. Also bat E. Sch., dies wieder rückgängig zu machen. In einer Sitzung des Bezirkssenioresrates wurde das thematisiert und er erhielt mächtige Kritik. Es ist besser, auf die jahrzehntelangen Erfahrungen der Organisation zu vertrauen.

Die Kenntnis über einen „Pferdewechsel“ bei voller Fahrt hatte noch einen negativen Aspekt. Plötzlich forderte Kollege V. H. und andere der Arbeitsgruppe, nicht Groppe sollte das Verfahren im BAG vertreten, sondern RA Hans Grüner. Ich schwankte, sollte ich mich stur den Forderungen der Mehrheit der AG entgegensetzen oder nachgeben und für RA Grüner eintreten.

In diesem Fall wusste ich nicht sicher, was richtig ist. Grüner hat keinerlei Erfahrungen vor dem BAG. Ich gab nach. Es erfolgte eine telefonische Abstimmung in der AG und mit Zustimmung der Vorsitzenden des BSR N/O wurde das Mandat RA Hans Grüner übertragen. V. H. und ich hatten dann noch eine Beratung mit ihm. Ansonsten setzte sich V. H. noch mehrmals mit ihm zusammen. Es gab Meinungsverschiedenheiten. Wir hofften alle auf ein positives Urteil. Im Nachhinein wäre es zweckmäßig gewesen, sich auch mal zusammzusetzen und zu erörtern, wie wir auf negative Aussage des Gerichts in der Verhandlung reagieren.

23. Verhandlung und Urteil des Bundesarbeitsgerichtes

Wir hörten, dass die Verhandlung im Herbst 2011 stattfinden sollte. Ich nahm Verbindung mit dem Gerichtssekretariat auf. Ich bat darum, dass sie einen großen Saal für die Verhandlung nehmen, denn es gibt ein großes Interesse. Alle Bezirke wollten je 20 Kollegen dabei haben.

Doch der Termin zerschlug sich. Ein neuer wurde für den 17.01.2012 festgelegt. Wieder bemühte ich mich um Plätze. Da erhielt ich die Nachricht, der große Saal sei besetzt. Die Verhandlung findet im Saal für 30 Personen statt. Einem Kollegen Sogalla, der inzwischen die Gewerkschaft verlassen hatte und einen eigenen Verein für die AV DR gegründet hatte, wären schon 25 Plätze zugesichert worden. Wir hatten Mühe, ein paar Plätze für die TRANSNET zu bekommen.

Eine Stunde vor Beginn der Verhandlung wollte das Fernsehen noch ein Interview mit mir, in dem ich dann noch einmal auf die ganze Problematik einging und meine Hoffnung auf ein positives Urteil zum Ausdruck brachte.

Im Verfahren S. aus Berlin ging es, sich auf den § 9 der VSO–DR berufend, um eine monatliche Zahlung des Versorgungsteils von 128,33 € und einen Betrag von 1026,64 € plus Zinsen.

RA Grüner begründete die Klage sachlich, doch, wie viele meinten, enttäuschend, mit müden Worten. Da war keine Leidenschaft dahinter. Er brachte viele Argumente vor, hatte sich aber nicht genügend darauf eingestellt, dass das Gericht sagen wird, die AV DR war Teil der Sozialversicherung des Rentensystems der DDR und als solches wurde es lt. Einigungsvertrag in das Rentensystem der Bundesrepublik überführt. Eine Schuld gegenüber der Reichsbahn/DB AG gäbe es nicht. Die Rechtsanwältin der Gegenseite beantragte die Klage abzuweisen.

Im Saal kam Unruhe auf. Ich suchte in meinen Unterlagen, wollte etwas sagen. Da riet mir Kollege Scheidler, nicht das Wort zu ergreifen, dies steht nur dem Rechtsanwalt zu. Ich blieb ruhig, hatte ja selbst keine Erfahrung im BAG. Der Vorsitzende des Gerichts sagte, er bedauere, dass alles nicht positiv in Richtung für die Reichsbahner läuft. So sei nun mal die Rechtslage. Das Urteil werde am späten Nachmittag verkündet. Beim Verlassen des Saales beschimpften mich Kollegen, ich hätte als Beauftragter des HV etwas sagen müssen. Es tat mir selbst leid, ruhig zu bleiben. Nach der Urteilsverkündung interviewte das Fernsehen noch Kollegen Prah, Seniorenvertreter aus Erfurt, und dieser sagte, dieses Urteil komme einer Enteignung der AV DR Ansprüche gleich. Wie sehr er da Recht hatte. Die Aussage wurde dann auch noch am Abend gesendet (Anlage Nr.113, Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 17.01.2012 AZ.:3AZR 805/09).

Alle Rechtsmittel waren ausgeschöpft. Was war da falsch gelaufen?

Zum Inhalt des Urteils kann ich Folgendes berichten. Das Gericht berücksichtigte keines unserer Argumente. Es erweckte den Anschein einer gründlichen Recherche, indem viele Bestimmungen daraus seit 1956 angeführt wurden, die sich auf den RKV–DR oder den Tarifvertrag bezogen. Auch auf die Eisenbahnverordnung von 1973 und behauptete, die AV DR sei damit in das Rentensystem der DDR überführt worden. Eine Überprüfung der Begründung der Ablehnung der Berufung im schriftlich vorliegenden Urteil, deckte unerhörte Verdrehungen und Falschaussagen auf. Auf die Zahlung der Versorgung in Höhe von 400 Mio. Mark jährlich durch die Deutsche Reichsbahn wurde überhaupt nicht eingegangen. Man hat den Eindruck, dass der Richter der die Begründung erarbeitet hatte, sich nur von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes hat leiten lassen, das allerdings den Eigentumscharakter der AV DR bestätigt hatte. Doch es hatte darauf verwiesen, dass die Regierung berechtigt war, diese Ansprüche im Rentensystem der Bundesrepublik nicht zu berücksichtigen.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes konnte man ja noch hinnehmen, denn nach unserer Recherche war die AV DR ja keine Rente, sondern eine Versorgung, für die allein die Deutsche Reichsbahn aufkommen ist. Doch darauf ist das Bundesarbeitsgericht nicht eingegangen (Anlagen Nr. 114, Kritisches zum Urteil des Bundesarbeitsgerichtes von Manfred Fischer im Juli 2017).

24. Die Vorbereitung des Vereinigungs-Gewerkschaftstages TRANSNET und GDBA

Im Herbst 2010 zeichnete sich eindeutig ab, dass es zu einer Vereinigung kommen wird. Bisher war dies geschickt geheimgehalten worden. Kollege Fuhrmann von der GDBA, der diesen Prozess dort vehement voranbrachte, hat in seinem Diskussionsbeitrag auf dem Gewerkschaftstag darüber informiert, wie er dies mit Kollegen Alexander Kirchner bewerkstelligt hat.

Ich war als Delegierter dabei. Man musste aufpassen, dass die Presse davon keinen Wind bekam, denn in der GDBA gab es besonders beim Beamtenbund Widerstand. Sie verloren tausende Mitglieder und damit auch die Beitragseinnahmen. Als es dann spruchreif wurde, hat der Beamtenbund sogar die Konten gesperrt.

Auch in der TRANSNET waren besonders viele Senioren nicht davon begeistert. Hatten sie sich doch jahrelang verfeindet, wenn es um die Besetzung der Mandate bei den Personalratswahlen ging. Im Osten gab es nicht so viele Berührungängste mit „denen“ von der GDBA. In unserem Bezirk verlief der Zusammenschluss, meiner Kenntnis nach, ziemlich reibungslos. Die Dokumente, die die Strukturen zeigen, wie das Zusammengehen in Zukunft erfolgen soll, entsprachen voll beiderseitigen Interessen. Keiner fühlte sich übervorteilt. In der Satzung zwingend vorgegebene Regelungen sicherten, dass die Gremien von beiden gut besetzt werden konnten. Auf der Webseite heißt es: „Die EVG gibt es seit dem 30.11.2010. An jenem Tag hat die Gewerkschaft TRANSNET ihre Satzung und ihren Namen geändert und ist mit der Verkehrsgewerkschaft GDBA zur EVG verschmolzen. Ein Schritt, der in der deutschen Gewerkschaftsgeschichte bis heute einmalig ist. Erstmals vereinigten sich eine DGB und eine dbb-Gewerkschaft zu einer neuen, schlagkräftigen Organisation. Im Fokus stand dabei immer die bestmögliche Vertretung der Interessen gewerkschaftlich organisierter Arbeitnehmer“ (von Webseite der EVG).

24.1 Der kleine Gewerkschaftstag 2011 in Fulda

Er war ein wichtiger Schritt in Richtung auf den ersten Gewerkschaftstag der EVG.

Im Ergebnis der Vereinigung wurden auch die Verantwortungsbereiche neu gegliedert. Für die neuen Bundesländer war nun Kollege Hommel zuständig, der ehemalige Vorsitzende der GDBA.

Wir verstanden uns gut. Er vertrat zur AV DR unsere Position. Kollege Hornfischer versuchte, ihn für seine Auffassungen zu gewinnen. Er forderte ein Dreiergespräch, Hommel, Hornfischer und Fischer. Jeder legte seine Position dar. Als aber Kollege Hornfischer den Kollegen Hommel aufforderte, er solle die von ihm mit der GdL organisierte Demonstration unterstützen, wies dies Kollege Hommel entschieden zurück. Mit dem von der GDBA kommenden, für uns zuständigen neuen Mitarbeiter des Bereichs Sozialpolitik, Kollegen Bernd Handt, ergab sich eine gute Zusammenarbeit.

24.2 Der 1. EVG Gewerkschaftstag 2012 in Berlin

Als dazu aufgerufen wurde, an der Diskussion für ein Grundsatzprogramm der zukünftigen EVG teilzunehmen, sahen wir unsere Stunde gekommen. Hier mussten wir uns zu Wort melden, damit von Anfang an klar ist, welche Positionen die Seniorinnen und Senioren aus den neuen Bundesländern von der vereinten Gewerkschaft erwarten. Wir reichten Vorschläge der Gremien weiter. Ich selbst brachte auch eigene Vorschläge direkt beim HV vor (Anlage Nr. 115 Brief M. Fischer an ÜBB der EVG vom 17.08.2011).

Zu den Zielen und Aufgaben schlug ich vor, die Aussage über Frieden und Völkerverständigung klar und eindeutig zu formulieren. Ich kenne mich aus in den Theorien über gerechte und ungerechte Kriege. Ich hatte aber auch die Erfahrung einer „friedlichen Revolution“ in der DDR. Deshalb schlug ich vor: „Die EVG lehnt grundsätzlich Kriege als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele ab“ (Anlage Nr. 115 S. 1).

Dieser Passus fand die Zustimmung der Antragskommission und schließlich auch der Delegierten. Jetzt steht er in der Satzung der EVG Grundsätze, Ziele und Aufgaben § 3 Punkt 2. Ich unterbreitete auch einen Vorschlag zur Angleichung des aktuellen Rentenwertes Ost an den aktuellen Rentenwert (ebenda Seite 2).

Besonders kam es mir natürlich auf einen klaren Auftrag zur Lösung der AV DR an. Ich forderte einen Passus zu den Verpflichtungen des Bundes und des Bundeseisenbahnvermögens, die Ansprüche der Reichsbahner unter voller Anerkennung der Dienstjahre bei der DR (Anlage Nr. 115 S. 3).

In dieser Form ist der Gewerkschaftstag meiner Forderung nicht gefolgt. Sowohl die Wahlkreis-Konferenz Berlin, als auch die Bundesseniorenkonferenz beschlossen, Anträge die den Auftrag enthielten, die Altersversorgungsleistungen der ehemaligen Reichsbahner zu verbessern, vorwiegend jedoch durch den Ausbau des Betriebsrentenzuscharifvertrages. Dabei forderten die Berliner bis zu 110 € und die Erfurter, dass auch für außerhalb des Konzerns tätige ehemalige Reichsbahner eine Lösung zur AV DR gefunden werden muss.

Nach dem Gewerkschaftstag hielt es der Bundesvorstand für zweckmäßig, diese Beschlüsse gesondert zu publizieren (Anlage Nr. 116.1 Programm Baustein 5, Anlage Nr. 116.2 Der Antrag der Bundesseniorenkonferenz BSK 006 zur AV DR, Anlage Nr. 116.3 Antrag Wahlkreis-Konferenz Berlin und von Erfurt). Ich war kein Delegierter des Gewerkschaftstages, sondern nur Gast. Zur Berichterstattung über die geleistete Tätigkeit gab es keinen geschlossenen Bericht, sondern ein Moderator befragte zu den jeweiligen Themengruppen Delegierte bzw. Fachleute. Ich wurde in der Gruppe Renten befragt. In völlig freier Rede schilderte ich kurz unseren Kampf um die AV DR und stellte leider fest, dass die EVG alle rechtlichen Mittel ausgeschöpft hat. Der Betriebsrentenzuscharifvertrag ist ein guter Schritt vorwärts, aber eine Lösung zur AV DR sei nur durch eine politische Entscheidung möglich. Ich endete mit dem Satz: "Wir werden der Politik keine Ruhe lassen" und erhielt vielstimmigen Beifall.

Danach sollte über einen Antrag abgestimmt werden, der die AV DR in ganzem Ausmaß forderte. Dafür setzte sich Delegierter Eckhard Schulz vehement ein. Die Antragskommission wurde noch einmal befragt. Sie beließ es nicht bei einem Kopfnicken. Der Vorsitzende hielt es für erforderlich, dass sie noch einmal zusammentrat. Der Kongress wurde unterbrochen. Nach deren Beratung hielt sie ihre Haltung auf Ablehnung des nicht mehr realistischen Antrages aufrecht. Der Vorsitzende erklärte, sie hätten alles noch einmal geprüft. Die Darlegungen des Kollegen Fischer seien überzeugend gewesen. So entschieden dann die Delegierten. Kollege Schulz war derart verbittert, dass er den Gewerkschaftstag verließ. Er war dann bei den folgenden „Kleinen Gewerkschaftstagen“ weiterhin Delegierter und hat tapfer immer wieder das Problem der AV DR angesprochen. So gerieten sie nicht in „Vergessenheit“.

Darauffolgend verbreitete sich die Aussage, nur den Betriebsrentenzuscharif verbessern zu wollen. Dass die EVG auch politisch weiter aktiv bleiben wollte, geriet in den Hintergrund. In manchen Bezirksseniorenräten, wie zum Beispiel in Sachsen-Anhalt, vertraten immer mehr Seniorenvertreter die Auffassung, die AV DR ist tot, es lohnt nicht, sie zu erwähnen oder weiter dafür einzutreten. Leider soll das zu erheblichem Mitgliederverlust geführt haben. Diese Haltung war mehr als töricht. Noch immer setzte sich bekanntlich die Fraktion Die Linke im Bundestag mit erneuten Anträgen für die AV DR ein. Sie hielt das Thema aufrecht und ausgerechnet EVG Seniorenvertreter sagen, sie sei tot. Im AK RÜG kam es dazu mehrmals zu ausführlichen Diskussionen.

25. Im Wahljahr 2013 unsere Themen an die Politiker bringen

Die Regierungszeit der CDU/FDP-Koalition näherte sich ihrem Ende. Die sieben Prozentpartei der „Besserverdienenden“ hatte ihre Handschrift in Vielem durchgesetzt. Wir erarbeiten in der AG auf der Basis meines Entwurfs „Fragen an die Kandidaten zur Bundestagswahl 2013“ (Anlage Nr. 117).

Folgende Forderungen gab es unsererseits. Setzen Sie sich dafür ein:

- dass die Superreichen mehr Steuern zahlen
- für den Mindestlohn von 8,50 €
- für die Mindestrente von 850 €
- für eine Rentengarantie
- für die Mütterjahre gleich drei EP
- für die Angleichung der Rentenwerte
- für eine Entschädigung der Reichsbahner zur AV DR

25.1 Die Rentenerhöhung 2013

Für den 01.07.2013 wurde nach vielen Jahren für den Osten wieder eine beträchtlich höhere Rentenerhöhung angekündigt, Ost= 3,29 % und West nur 0,25 %. Es war auf gute Lohnsteigerungen Ost zurückzuführen. Dazu gab es erhebliche Diskussionen. In mehreren Artikeln nahm ich an dieser Diskussion teil und verteidigte die Fortschritte bei der Angleichung. Veröffentlichungen von mir gab es in der Zeitung „Neues Deutschland“ (ND) vom 14. Juni 2013, mit dem Titel „Bis zur Angleichung ist es noch weit“ (Anlage Nr. 118). Im ND vom 26.07.2013 „Es ist alles noch viel schlimmer“ (Anlage Nr. 118.1) und in der „Märkischen Allgemeinen“ (MA) vom 24.06.2013 „Wirkliche Angleichung noch in weiter Ferne“ (Anlage Nr. 119) sowie im ND vom 14.06.2013 MA vom 16.07.2013 „Thierse will mehr Ostdeutsche im Bundestag“ (Anlage Nr. 120), in der „imtakt“ Juli 2013 (Anlage Nr. 121), MA vom 11.09.2013 „Superreiche sollten mehr Steuern zahlen“ (Anlage Nr.122), MA vom 11.09.2013 „Wenn viele einig sind, bewegen wir was“ (Anlage Nr. 123).

Am 08.08.2013 schrieb ich einen Brief an Manfred Grund MdB CDU, mit dem ich schon lange in Kontakt stehe. Neben anderem brachte ich meinen Unmut zum Ausdruck, dass die CDU in ihrem Wahlprogramm keine konkreten Schritte zur Angleichung des aktuellen Rentenwertes Ost an den aktuellen Rentenwert West vorsieht. Sie erklärt, die unterschiedliche Angleichung werde sich fortsetzen und mit den steigenden Löhnen in Osten würde sich das Problem von selbst lösen. Das war empörend, denn dann wird die Angleichung wohl erst 2029 erfolgen, das hatte ich, gemeinsam mit dem leider so früh verstorbenen Kollegen Kaatzke, ein Virtuose am Computer, berechnet (Anlage Nr. 124).

25.2 Die SPD setzt im Koalitionsvertrag Termin zur Angleichung der Rentenwerte durch

Wie uns Kollegin Kerschbaumer von Ver.di informierte, hat es bei der Erarbeitung des Koalitionsvertrages der CDU/CSU mit der SPD erhebliche Diskussionen gegeben. Sie engagierte sich dabei gemeinsam mit der späteren Ostbeauftragten der Bundesregierung Iris Gleicke MdB für die Angleichung. Erfreulicherweise hat sich die SPD im Koalitionsvertrag mit einem Termin zur Angleichung der Rentenwerte durchgesetzt.



Foto EVG während einer der jährlichen ver.di-Konferenzen

Zum Ende des Solidarpaktes, also 30 Jahre nach Herstellung der Einheit Deutschlands, wenn die Lohn- und Gehaltsangleichung weiter fortgeschritten sein wird, erfolgt in einem letzten Schritt die vollständige Angleichung der Rentenwerte (Anlage Nr. 127 M. Fischer „Eine Darstellung der letzten Phase der Angleichung“). Darüber gab es in den Regierungsstuben danach noch manche heftige Diskussion, um die Aussagen im Koalitionsvertrag wahrzumachen.



Foto EVG

v.l.n.r.: T. Opel, U. Braune, K. Teinzer, M. Fischer während einer der jährlichen ver.di-Konferenzen

25.3 Die Diskussion zur „Umrechnung“, fälschlich „Höherwertung“

Es fiel im Jahr 2014 auf, dass verschiedene Persönlichkeiten Zweifel an der Umsetzung dieser Aufgabe hatten. Vor allem drehte sich vieles um die Umrechnung der Arbeitseinkommen Ost nach Anlage 10 SGB. Sie wurde als Höherwertung bezeichnet. Was wird mit ihr, wenn die aktuellen Rentenwerte angeglichen sind, fallen sie dann sofort weg oder später?

Bekanntlich erfolgt die Umrechnung, weil im Osten noch so viele Bereiche weit unter den Arbeitseinkommen West liegen, dies soll sich aber nicht auf lebenslange Renten auswirken.

Doch in den zurückliegenden Jahren hatten mehrere Gewerkschaften 100 % Tariflöhne durchgesetzt. So die IG-Metall und seit 2006 auch unsere Gewerkschaft. Nun war es noch weiteren Gewerkschaften gelungen, fast 50 %. Doch die Umrechnung erfolgte auch für diese Arbeitnehmer weiter. Ein unberechtigter Vorteil. Bei einer Debatte mit dem Direktor der DRV, Herrn Michaelis, sagte dieser, man könne diese Bereiche nicht herausfiltern.

In einem Artikel in der MA stellte der Direktor der Mitteldeutschen Rentenversicherung Dr. Wolfgang Kohl die Sache so dar, als ob bereits alle Arbeitnehmer diesen Vorteil der Erhöhung der Entgeltpunkte um ca. 1 bis 1, 5 EP erhielten und putschte so westdeutsche Bürger gegen die Angleichung auf.

Dann behauptete er noch, die Bürger im Osten hätten von der Angleichung eigentlich keine Vorteile, weil die „Höherwertung“ wegfallen. Daraufhin schrieb ich Dr. Wolfgang Kohl am 23.07.2014 empört einen Brief (Anlage Nr. 125). Er antwortete mir am 04.08.2014 (Anlage Nr. 226). Ich hatte verschiedene Argumente, dagegen zu wettern, auch im Brief an Kollegin Buntenbach vom DGB (Anlage Nr. 256). Viele andere taten es auch.

Besonders ärgerte mich, dass nur noch von „Höherwertung“ gesprochen wurde. Ich stellte fest, dass dies der Rechnungshof der Regierung getan hatte sowie ein Sozialgericht und so taten viele Politiker in ihren Reden so, als ob das richtig wäre.

Ich schrieb eine Beschwerde an den Petitionsausschuss (Anlage Nr. 127). Als man das Saarland in die Bundesrepublik eingliederte, gab es ein umgekehrtes Verhältnis in den Einkommen, sie waren höher. Keiner hat dort von einer Herunterwertung gesprochen, sondern wie im SGB VI von „Umrechnung“. Ich forderte, stets die exakte Bezeichnung vom SGB VI „Umrechnung“ zu benutzen. Dies legte ich in unserer AG vor, die mich unterstützte. Auch die Arbeitsgruppe Renten und Versorgung vom DGB.

Sie schlug dem Landesseniorenbeirat des DGB B/B vor, ebenfalls dagegen vorzugehen. In einer Konferenz der Partei „Die Linke“ sprach ich dies auch an. Fortan verwendet ihr Rentenpolitischer Sprecher, Herr Birkwald MdB, nur noch den Begriff Umrechnung und machte, wo notwendig, in Debatten im Parlament entsprechende Zwischenrufe. Bedeutsam war, dass die Vorsitzende des Haushaltsausschusses Gesine Löttsch MdB Die Linke, dies direkt in einen Diskussionsbeitrag im Plenum ansprach. Ich schrieb auch an unseren Bundesvorstand. Es war aber notwendig, mehrmals daran zu erinnern, damit sich auch unsere Kollegen daran hielten.

Den Rentenpolitischen Sprecher der CDU, Herrn Weiss MdB, sprach ich in der Konferenz des „Bündnisses“ zur Angleichung direkt dazu kritisch an und schrieb ihm auch. In einem Antwortbrief meinte er, ich solle mich nicht so haben, dies wäre ja nichts Wesentliches. Doch war es das? Mit dem Begriff „Höherwertung“ sollte suggeriert werden, alle Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern würden trotz gleicher Arbeitseinkommen gegenüber den alten Bundesländern besser gestellt. Das würde zu höheren Renten führen. In Wirklichkeit gab es im Osten zu dieser Zeit bei der Standardrente ein Minus von 90 € monatlich. Eins hatte sich dabei gezeigt, ein Einzelner hat etwas ins Rollen gebracht und es kam im Deutschen Bundestag zur Sprache. Es lohnt also, sich sachkundig einzumischen.

25.4 Zum angekündigten Rentenüberleitungsabschlussgesetz

Mitte des Jahres kündigte Bundesministerin Nahles ein Rentenüberleitungsabschlussgesetz an. Die Angleichung sollte bis 2019/20 erfolgen, in zwei Schritten, 2018 und 2020. Dafür sollen Steuermitteln von ca. 3 bis 4 Milliarden Euro eingesetzt werden.

Ich erarbeitete für den Bezirksseniorenrat eine Stellungnahme (28.07.2016). Es war zu hören, dass es zwischen den Ministerien hoch hergegangen sein muss, weil Frau Nahles auf den Koalitionsvertrag pochte und die Zeit genutzt werden muss, diese Aufgabe noch vor Ende der Legislaturperiode abzuschließen. Sie hatte den Entwurf im Kanzleramt eingereicht. Wie zu hören war, aber ohne Abstimmung mit dem Finanzminister. Von dort kam Einspruch. Ich schrieb, „nun hat die Bundesministerin Andrea Nahles endlich einen Entwurf des genannten Gesetzes angekündigt und gerade da stimmen die Bundestagsabgeordneten der CDU-Ost dagegen.“

Zuerst wäre es angebracht der SPD-Politikerin zu danken, dass sie sich durchgesetzt hat. Hatte nicht erst kürzlich der Bundesfinanzminister erklärt, dass es wohl mit der im Koalitionsvertrag vereinbarten Regelung nichts wird? Von den internen Auseinandersetzungen soll ja wohl nichts nach außen dringen. Frau Nahles, bleiben Sie hartnäckig. Wir Rentner im Osten freuen uns, nun doch noch im hohen Alter zu erleben, dass es bald ein einheitliches Rentenrecht in Deutschland gibt.“

Doch warum soll man erst 2018 den Angleichungsschritt tun. Besser wäre, dies ab 2017 in vier Schritten anzugehen. Würde man West je Jahr um 1 % erhöhen und Ost um 2,21 % erreicht der aktuelle Rentenwert von jetzt 30,45 €, den Betrag von 31,69 € und der aktuelle Rentenwert Ost von jetzt 28,66 €, dann 31,27 € im Jahr 2020. Wer weiß, wie 2018 die wirtschaftliche Lage ist? Es ist Schwarzmalerei, wenn die CDU-Ost MdBs behaupten, die heutigen Arbeitnehmer hätten zukünftig schwere Nachteile bei der Rente. Von dort kamen massive Einwände. Selbst der Sachverständigenrat der Bundesregierung hatte erklärt, dass auch die rentennahen Arbeitnehmerjahrgänge Vorteile haben. Man kann es ja nachrechnen.

Bis 2028 bringt ihnen der höhere aktuelle Rentenwert mehr als die Umrechnung, die ab 2020 wegfallen würde. Gewiss, solange nicht alle Löhne 100 % West haben, ist es angebracht, zu fordern eine Art Umrechnung weiter zu praktizieren. Doch andererseits ist es eine Ungerechtigkeit, weil schon ca. 50 % der Arbeitnehmer-Ost 100 % Tariflohn beziehen und trotzdem werden ihre Einkommen umgerechnet. Ist es da nicht viel wichtiger, zu fordern, dass in den nächsten zehn Jahren die Löhne und Gehälter bei allen Arbeitnehmern im Osten angeglichen werden müssen.

Der Mindestlohn muss weiter erhöht werden. Frauen müssen in ganz Deutschland bei gleicher Arbeit wie Männer den gleichen Lohn erhalten. Den vollen Tarif West sollten beispielgebend alle im öffentlichen Dienst erhalten und die Gewerkschaften und die Unternehmer müssen weiter dafür sorgen, dass bis 2025 alle Löhne und Gehälter angeglichen sind. Dann braucht man auch keine Umrechnung mehr. Frau Nahles kam mit dem Entwurf nicht durch.

25.5 Die Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und zum 1. Juli 2016, vom 23.03.2016

Zum ersten Mal gelang es mir in den Besitz einer solchen Verordnung zu kommen, aus der im Detail nachvollzogen werden kann, wie eine solche Rentenerhöhung ermittelt wird. Ich nehme sie daher, obwohl 15 Seiten, gern in die Anlagen auf (Anlage Nr. 128).

Per 01.07.2016 wird der ARW um 4,25 % von 29,21 € auf 30,45 € erhöht.

Der ARW Ost wird um 5,95 % erhöht, von 27,05 € auf 28,66 €.

Damit wurden 94,14 % des aktuellen Rentenwertes erreicht.

25.6 Das Rentenüberleitungs–Abschlussgesetz, Entwurf vom 13.01.2017

Nach einer erneuten Verständigung im Koalitionsausschuss legte Frau Nahles das überarbeitete Gesetz vor. Die Angleichung wird nun doch bis 2025 hingezogen. Die Anpassung des aktuellen Rentenwertes Ost erfolgt in fünf Schritten. Im gleichen Maß wird der Faktor der Umrechnung abgesenkt. So wollten es die CDU–Ost Abgeordneten. Der Bundesfinanzminister hat sich durchgesetzt. Er verlangte, dass die ersten Schritte von der Rentenversicherung getragen werden, obwohl es sich um eine einigungsbedingte Aufgabe handelt.

Erst die letzten Schritte werden durch einen höheren Bundeszuschuss finanziert (Anlage Nr. 129 Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz S. 1-5).

Bei der Anhörung zum Gesetzentwurf kritisierten verschiedene Fachleute und besonders „Die Linken“, dass die Aussage des Koalitionsvertrages „Anpassung bis 2020“ verletzt wird. Von den Verbänden war es allein der Vertreter der Volkssolidarität Herr Spieler, der den Namen des Gesetzes als fälschlich bezeichnet hat. Einst sollten darunter auch Lösungen für die offenen Probleme der genannten 17 Gruppen aus der Rentenüberleitung gefunden werden. Dankenswerterweise nannte Herr Spieler das medizinische Personal, die Reichsbahner und die Braunkohlenveredelung.

Der Vertreter des DGB hatte sich nur auf das Abschlussgesetz konzentriert. In einem Brief an ihn, erinnerte ich an die Verpflichtung des DGB-Kongresses, für eine Lösung der kollektivvertraglichen Regelungen aus der Wiedervereinigung einzutreten. Mir schien das wichtig, weil in diesem Apparat die für Alterssicherung zuständigen Personen sehr oft wechselten. In einem Antwortbrief bedankte er sich und versprach, das Problem im Auge zu behalten. Als wir im AK RÜG Anfang 2017 über Folgerungen aus dem Gesetz diskutierten, meinten einige die Sache sei abgeschlossen. Ich warf die Frage auf, doch weiter auf der raschen Angleichung zu beharren. So wurde das dann auch an den ZSR weitergeleitet. Interessanterweise äußerte sich die neue Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommer Frau Schwesig in ähnlicher Weise.

26. Zur Rentenpolitischen Bilanz

Unsere Gewerkschaft hat **entscheidend dazu beigetragen**,

- dass eine rechnerische Lösung der Angleichung verhindert worden ist und der aktuelle Rentenwert Ost echt an den aktuellen Rentenwert angeglichen wird, Rentenüberleitungsabschlussgesetz,

- dass den Bestandsrentnern (1991) zur AV DR Besitzschutz gewährt wurde und die Abschmelzung der Auffüllbeträge bis zum Jahr 2000 hingezogen worden ist,
- dass kein Reichsbahner mehr von „Strafrenten“ betroffen ist,
- dass die Westberliner Reichsbahner von den Kürzungen beim Fremdrentenrecht verschont wurden,
- dass bei allen Reichsbahnern auch für die Jahre 1971 bis 1973 die Arbeitseinkommen bis Beitragsbemessungsgrenze anerkannt werden,
- dass Reichsbahner, die dem § 10 der Versorgungsordnung vertrauten, eine Anrechnung der Arbeitseinkommen bis zum Jahr 1990 bis zu 1250,- Mark erhielten,
- dass Eisenbahningenieur bzw. Ingenieurökonom in die Regelung „Intelligenzrente“ einbezogen werden,
- dass Reichsbahnern die unter die Regelung „Zusatzversorgungen“ fallen (einschließlich Intelligenzrente), die „zusätzliche Belohnung“ und die „Jahresendprämie“ im Arbeitseinkommen rentenwirksam angerechnet werden.

Im Jahr 2002 hatte ich mit Kollegen Friedrich aus Berlin-West ein Video zu den rentenrechtlichen Verbesserungen im Ergebnis des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes erarbeitet. Der Titel: „Wir haben erfolgreich mitgewirkt, ein Gesetz zu ändern.“ Ende 2015 habe ich es auf eine CD gebracht und dem OSR übergeben. In der Arbeitsgruppe und im OSR führten wir es noch einmal vor. Auch beim Bundesvorstand der EVG liegt ein Exemplar (in der Anlage das Video).

26.1 Zur tarifpolitischen Bilanz

Zur tarifpolitischen Bilanz für Reichsbahner gehören der ZVers.-TV, der Betriebsrentenzuschuss-TV und für Reichsbahner, die noch bei der DB AG beschäftigt sind, gehören die Arbeitgeberleistungen für die Alterssicherung, Entgeltumwandlungen und Pensionsfonds dazu.

27. Weitere Anstrengungen auf politischem Gebiet zur AV DR

Viele EVG-Seniorenvertreter bemühten sich weiter durch Gespräche mit den Bundestagsabgeordneten, die Aufmerksamkeit für die AV DR aufrechtzuerhalten. Auch unser BSR und die Mitglieder der Arbeitsgruppe sowie ich persönlich schrieben an uns bekannte MdBs.

Der BV war ebenfalls aktiv.

Mitte 2012 hatte ich von Kollegin Rusch-Ziamba eine Einladung, zu einem Gespräch beim damaligen Generalsekretär der CDU, Hermann Gröhe in Berlin ins Adenauerhaus erhalten. Es ging um die Angleichung der Rentenwerte. Danach sagte er: „Nun wollen Sie mit mir wohl noch über die AV DR sprechen.“ Ich war schon erstaunt, wie leicht ihm die Abkürzung über die Lippen ging.

Trotz aller Bemühungen der Kollegin Rusch–Ziemba und meinen Argumenten ihm gegenüber, machte er uns seitens der CDU keine Hoffnung.

Das Problem kam dann ja auch nicht in das Wahlprogramm der CDU, was wir hatten erreichen wollen. Die Seniorengremien wurden davon nur mündlich informiert. Dann schien es eine Weile, um die AV DR sehr ruhig zu sein.

27.1 EVG Delegation bei Bundesministerin Andrea Nahles MdB, Dezember 2014

Im Dezember 2014 überraschte uns Kollegin Rusch–Ziemba mit der Einladung zu einem Besuch bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Andrea Nahles MdB SPD. Viele Kollegen hatten gemeint, meine Aussage auf dem Gewerkschaftstag, „Nun aber werden wir der Politik in Bezug auf die AV DR keine Ruhe lassen“, würde nur eine Floskel bleiben und vom Bundesvorstand nicht ernsthaft verfolgt.

Ich bekam kurzfristig Bescheid, um 09.00 Uhr in der Wilhelmstraße zu sein. Sehr erstaunt war ich, dort Bundesminister für Verkehr a.D., Wolfgang Tiefensee MdB SPD (kurz darauf Minister für Wissenschaft im Freistaat Thüringen) zu treffen. Wir kamen in die Vorhalle. Wir setzten uns. Da trat eine bekannte Persönlichkeit auf uns zu. Wir erhoben uns. Iris Gleicke MdB SPD, parlamentarische Staatssekretärin und Ostbeauftragte der Bundesregierung begrüßte uns.

Die Eingangstür öffnete sich wieder, drei Personen kamen herein. Unsere Kollegin Rusch–Ziemba, Stellvertretende Vorsitzende der EVG, das Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes der EVG, Kollege Martin Burkert MdB SPD, zugleich Vorsitzender des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages und Kollege Lars Scheidler, Bereichsleiter in der Abteilung Soziales im Bundesvorstand der EVG. Letzterer sagte: „Wir gehen jetzt zu Frau Nahles, aber noch haben wir keine Genehmigung für dich beim Einlass. Ich hoffe aber, es klappt.“

Regina hörte das, kam auf mich zu und sagte: „Manfred es tut uns leid, wenn du als unser Beauftragter für die AV DR nicht mit reinkannst. Du bist aber dann der Erste der über das Gesprächsergebnis informiert wird.“ Erfreulicherweise ging es dann doch. Lars, der sich darum gekümmert hatte, kam mit einer Zusage für das Betreten des Ministerbereiches.

Frau Nahles begrüßte uns alle mit Handschlag und stellte ihre Mitarbeiter vor. Eine Dame um Ende fünfzig kannte ich nicht. Sie sagte: „Herr Fischer, ich bin Eveline Bocho.“ Überrascht sagte ich: „Oh, ich habe Sie nicht erkannt. Es ist ja auch schon über 20 Jahre her, als wir uns bei Herrn Wilmerstadt in Bonn das erste Mal gesehen haben.“ Sie ist mittlerweile Ministerialdirektorin im Bundesministerium. Regina legte kurz die Probleme zur AV DR dar. Sie erinnerte daran, dass die EVG durchaus etwas für die Altersversorgung der Reichsbahner getan hat. Jedoch gibt es nach wie vor die Lücke bei den Jahrgängen 1992 bis 1994. Herr Tiefensee informierte dazu aus seiner Ministerzeit. Kollege Burkert verwies darauf, dass er auch im Namen vieler seiner Abgeordnetenkollegen spricht. Ich hätte es nicht besser machen können. Sie waren alle bestens informiert.



© SPD Parteivorstand Susie Knoll/
Florian Jaenicke



Foto EVG



© Iris Gleicke/Sandra Ludewig

Oben links: Andrea Nahles MdB Bundesministerin für Arbeit und Soziales SPD, oben rechts: Regina Rusch-Ziemba, Stellv. Vorsitzende der EVG, mittig: Iris Gleicke MdB, Parlament. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie und Beauftragte der Bundesregierung für die neuen Bundesländer



© SPD Parteivorstand
Susie Knoll/Florian Jaenicke



© DBT / Inga Haar



© Privat



© Privat

Von links nach rechts: Wolfgang Tiefensee MdB, Bundesverkehrsminister a. D., Martin Burkert MdB, Vorsitzender des Verkehrsausschusses und Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes der EVG, Manfred Fischer, Beauftragter des Hauptvorstandes für die AV DR, Lars Scheidler, Bereichsleiter in der Abteilung Soziales im Bundesvorstand der EVG

Frau Nahles sagte, sie sei aus ihrer Abgeordnetenzeit über das Problem der Reichsbahner informiert. Doch es gibt noch mehr Gruppen mit solchem Anliegen. Sie setze sich dafür ein, dass ein „Härtefonds“ geschaffen wird, ihr schweben 500 Mio. Euro vor und die Betroffenen sollen in irgendeiner Form entschädigt werden. Die CDU hat sich auf die Angleichung der Rentenwerte eingestellt und daher fielen die Anliegen der 17 Gruppen aus dem Abschlussgesetz heraus. Ihr sei die Anzahl der Betroffenen noch völlig unklar. Sie werde das ermitteln lassen.

Kollegin Rusch–Ziemba legte dar, dass die EVG für die betroffenen Reichsbahner (vorwiegend der Jahre 1992 bis 1994) eindeutig überprüfbare Zahlen nennen kann und dass beim Bundeseisenbahnvermögen auch außerplanmäßige Finanzen aus den Abrechnungen der zugewiesenen Beamten vorliegen. (Von den zuständigen Kollegen der Tarifkommission der EVG hatte sie sich vorher eine Zustimmung eingeholt.) Trotz unserer Reden, auch Frau Gleicke erklärte vehement, sie werde nur eine gemeinsame Lösung für alle Gruppen unterstützen, eine Einzellösung wehrt sie entschieden ab. Man ging freundschaftlich, aber ohne Ergebnis auseinander. Frau Gleicke ist Raucherin und ehe sie in ihren PKW stieg, wollte sie noch eine rauchen. Also gesellte ich mich zu ihr und nutzte die Zeit, um noch einmal auf sie einzureden, weil die betroffenen Reichsbahner ja bald 90 Jahre sein werden und fragte, ob sie denn auf eine biologische Lösung setze? Das gefiel ihr nicht so sehr. Ich schrieb ihr später noch einmal, erhielt aber die gleiche Ablehnung (Anlage Nr. 130).

27.2 Das Gespräch mit Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier MdB in Brandenburg am 30.01.2015

Im Bereich des Ortsseniorenrates Brandenburg war und ist ein Kollege Hans-Jürgen Jankowski in Sachen AV DR sehr aktiv. Der pessimistischen Haltung seines Gremiums folgte er nicht. Bei einem Bürgertreff sprach er den dortigen Wahlkreisabgeordneten, den damaligen Außenminister Walter Steinmeier SPD, an. Der sagte ein Gespräch zu. Irgendwie kam Kollege Jankowski auf mich zu und bat um Unterstützung dabei. Als es so weit war, fuhr ich nach Brandenburg. (Schon am Bahnhof bemerkte ich, dass mein Gebiss klapperte und ich keine Haftcreme dabei hatte, eine Katastrophe. Gott sei Dank war in der Nähe eine Apotheke. Meine Rettung.) Kollege Jankowski fuhr uns dann zum Abgeordnetenbüro. Dort trafen wir den Geschäftsführer EVG Potsdam, den mir seit langem bekannten Kollegen Bernd Fröhlich und vom BSR aus Potsdam, Kollegen Eckard Schulz. Wir mussten lange warten. Dann kam Herr Steinmeier MdB mit Kollegen Burkert MdB, Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, den er dabei haben wollte. Kollege Burkert legte die Position der EVG dar, so wie es Kollegin Rusch–Ziemba bei Frau Nahles getan hatte. Er sagte aber, bei der AV DR ginge es nur noch um die Entschädigung für die Jahrgänge 1992 bis 1994. Das war für mich auch etwas überraschend, denn wir hatten immer gesagt, vorwiegend. Herr Steinmeier zeigte Verständnis, doch Kollege Schulz war erbost. Es ginge doch um alle Reichsbahner. Darauf sagte Steinmeier, es gibt wohl unterschiedliche Positionen. Man muss aber bedenken, dass Maximalforderungen und damit hohe Finanzvolumen nicht zu verwirklichen seien. Man muss auf Kompromisse setzen (Anlage Nr. 131 Aktennotiz Steinmeier am 30.01.2015). Kollege Jankowski sprach ihn später noch einmal an. Doch bald wurde er Bundespräsident und hatte keinen Einfluss mehr auf unser Problem.

28. Vorbereitung auf den Gewerkschaftstag 2017

Wie es Aufgabe der Arbeitsgruppe ist, machten wir uns Mitte 2016 Gedanken über Vorschläge zu Anträgen. Kollege Dietmar Linke und Klaus Teinzer warfen auf, zuerst zögerlich, dann jedoch bestimmend, dass die 100 € zum Betriebsrentenzuschuss–TV und auch die AV DR Thema sein müssten. Die Mitglieder der AG stimmten zu. Ich entwarf die Texte. Der OSR und der BSR billigten sie. Sie wurden auf der Wahlkreiskonferenz angenommen.

Zum Ende des Jahres gab ich die Funktion des Leiters der Arbeitsgruppe Alterssicherung, nach über 25 Jahren, an den langjährig in der Gruppe tätigen Kollegen Klaus Teinzer ab.

28.1 Vorbereitungen im Arbeitskreis RÜG

In der Beratung am 28.03.2016 vertraten mehrere Teilnehmer die Auffassung, man solle in Bezug auf die AV DR kürzertreten. Mehrheitlich wurde das abgelehnt. Kollegen aus Sachsen und auch ich verneinten. Kollege Polster machte bekannt, dass er bezüglich der AV DR einen Brief an den Kanzlerkandidaten der SPD geschrieben habe, der ja für Gerechtigkeit eintritt. Im Juli gelang es ihm, einen Artikel zur AV DR in der Sächsischen Volksstimme unterzubringen (Anlage Nr. 258 Artikel Rothe/Polster, SV am 07.07.2017, „Ist der Rentenzug für DDR-Reichsbahner abgefahren?“). Es wurde auf den neuen AK RÜG verwiesen.

In dieser letzten Sitzung der Wahlperiode verabschiedeten sich mehrere Kollegen. Leider auch Kollege Dieter Petermann, der sich um die AV DR sehr verdient gemacht hatte. Ich wurde für den neuen Arbeitskreis RÜG wieder nominiert und mit mir Kollege Dietmar Linke, nun stellvertretender Vorsitzender des Landesverbandes Senioren der EVG Berlin.

In der Sitzung im April, nun in neuer Zusammensetzung, gab es immer noch einige Kollegen, die Bedenken äußerten. Doch einem Beschlussentwurf, den die Kollegen Scheidler und Handt vorgelegt hatten, wurde zugestimmt. Allerdings musste die Überschrift geändert werden. Es hieß nun nicht mehr „Verbesserung der AV DR“, sondern „Verbesserung der Versorgungsleistungen der ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn“, weil der Betriebsrentenzuschusstarifvertrag mit der AV DR nichts zu tun hat. Abstimmung 6 zu 3. Die Sachsen waren dagegen, nicht gegen AV DR, sondern weil ihnen der Antrag nicht weit genug ging (Anlage Nr. 132 „Zur Angleichung der Rentenwerte“, Anlage Nr. 133 „Verbesserung der Versorgungsleistungen der ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn“).

Später gab es eine Veröffentlichung in der Zeitschrift „imtakt“, dass die Bundesseniorenleitung die Anträge gebilligt und an die Bundesseniorenkonferenz weitergeleitet hat.

Der AK RÜG begrüßte die Initiative der Kollegin Rusch–Ziemba, die sich an die SPD-Zentrale und die SPD-Fraktion gewandt hatte, in das Wahlprogramm das Anliegen AV DR aufzunehmen.

Später konnte man im Wahlprogramm auf Seite 3 lesen: “Wir wollen einen Fonds für jene Menschen einrichten, die bei der Überleitung der Alterssicherung der DDR in das bundesdeutsche Rentenrecht erhebliche Nachteile erlitten haben, die im Rentenrecht nicht lösbar sind.“

29. Der Kampf um die Erhöhung des Rentenniveaus wird aufgenommen

Es war in einer Sitzung des AK RÜG im Jahr 2015 unter Leitung von Kollegin Rusch–Ziemba, da verteilte Kollege Handt einen von der Abteilung erarbeiteten, farbigen, ansprechenden Flyer: Es handelte sich um eine Übersicht, was die EVG für ihre Mitglieder alles zur Alterssicherung getan hat und was wirkt. Zunächst wurde auf die Deutsche Rentenversicherung verwiesen, als Grundstock. Mir fiel auf, dass dort stand, nach der Gesetzeslage ist zugesichert, dass das Rentenniveau bis 2030 nicht unter 43 % fallen werde. Im Jahr 2002 lag es bei ca. 53 %!!!! Der Flyer vermittelte, dass es halt so sei. In der Diskussion begrüßte ich das Material als gut, warf aber die Frage auf, warum man sich damit abfinden soll. Man sollte darum kämpfen es zu ändern.

Ich hatte den Eindruck, dass Kollegin Rusch–Ziemba dies auch so sah und fortan die 43 % in Frage stellte. (Das Rentenniveau ist das Verhältnis des Durchschnittseinkommens der Arbeitnehmer zur Höhe der Standardrente, also auch der durchschnittlichen Rente. 43 % vom letzten Verdienst? Da kommen ja viele Rentner an die Armutsgrenze und erst recht viele aus den neuen Bundesländern mit den gebrochenen Arbeitsbiographien nach 1990.)

Ich thematisierte im Jahr 2016 die Frage auch in unserer Arbeitsgruppe. Wir nahmen uns vor, überall zu fordern, es sollen bis 2030 wieder 53 % werden. Wir erarbeiteten auch einen Antragsentwurf für unseren BSR, der in der Wahlkreis-Konferenz angenommen wurde. Gleiches diskutierten wir in der Arbeitsgruppe Renten und Versorgung des DGB B/B. Alle waren dafür, es in den eigenen Gewerkschaften aufzurufen. In einer der folgenden Sitzungen schilderte Kollege Schirach, ein hervorragender Seniorenvertreter von Ver.di, dass er die Frage in Gegenwart des Vorsitzenden Kollege Briske angesprochen hat. Er erhielt bald eine Reaktion, denn dieser griff die Sache auf und wollte eine eigene Ver.di Kampagne daraus machen. Wie später zu hören war, hat dies der Bundesvorstand des DGB aufgegriffen. Die Zeit war reif für das Thema und er hat die Rentenkampagne des DGB 2017 in den Wahlkampf gebracht „Rentensinkflug stoppen.“

Unsere Arbeitsgruppen haben also auch bisschen dazu beigetragen, dass das Thema in Fahrt kam. Die SPD hat bald darauf zwei Haltelinien ins Spiel gebracht, 48 % Rentenniveau und sichere 22 % Beitragstabilität. Der DGB erklärte 48 % sollen stabilisiert werden und anzustreben ist auf 50 % zu kommen (Anlage Nr. 134 Petition des DGB „Mit deiner Stimme den Rentensinkflug stoppen“). Die Linke tritt nach wie vor für 53 % ein. Heute, Mitte 2017, stehen wir noch voll im Kampf.

30. Unsere aktuelle Argumentation zur AV DR für eine Entschädigung der Reichsbahner

Es muss wohl Anfang des Jahres 2016 gewesen sein, als Kollege Ulrich Braune, ein Mitglied unserer Arbeitsgruppe Alterssicherung, von einer Kontaktaufnahme mit Prof. Dr. Günter Krause, dem DDR-Verhandlungsführer bei der Erarbeitung des Einigungsvertrages, berichtete. Mit Ulli bin ich schon seit den neunziger Jahren verbunden. Wir kennen uns aus der Mitgliedschaft in der Ortsleitung der GdED, TRANSNET und EVG. Ich fragte damals, wenn du einmal Rentner wirst, kommst du dann in unsere Arbeitsgruppe. Er bejahte und hielt Wort. Anfangs verhielt er sich ruhig. Doch nun brachte er neues Leben in die AG. Wir sollten an den Bundesverkehrsminister a. D. schreiben. Dies erfolgte. Er antwortete, dass noch 40 Regelungen die im Einigungsvertrag vereinbart wurden, offen sind. Problematisch war das gesunkene Image des Herrn Dr. Krause mit zwei insolventen Firmen und Pleiten. Er ermunterte uns jedoch, erneut an das Bundesverkehrsministerium, Staatssekretär Ferlemann, zu schreiben. Die AG bat mich um einen Briefentwurf.

Ich stützte mich auf aktuelle Informationen und auf die Broschüre, die ich bereits 2012 erarbeitet hatte, dass die AV DR keine Rente der SV war, sondern eine eigenständige Versorgungsleistung der Deutschen Reichsbahn. Die Broschüre hatte ich selbstverständlich damals auch an den HV gesandt. Von nun an hatten unsere Briefe stets folgende Aussagen. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, haben wir uns erneut an das Ministerium gewandt, weil uns Prof. Dr. habil. Günther Krause, der Verhandlungsführer auf der DDR-Seite des Einigungsvertrages, und Bundesverkehrsmister a.D. dazu ermuntert haben.

Es gibt im Einigungsvertrag (Anlage II Sachgebiet H, Abschnitt III Nr. 2a i. V. m. b unter 3.3) die eindeutige Aussage: „Folgendes Recht der DDR bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft“, Folgende Paragraphen der Verordnung über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner und die auf ihrer Grundlage erlassenen Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn (zuletzt geändert durch den 53. Nachtrag vom 28.04.1989) mit folgenden Maßgaben:

Die §§ 11 bis 15 der Verordnung und die Versorgungsordnung sind bis zum 31.12.1991 anzuwenden. Es gilt die Maßgabe unter Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1.

Steht hier etwas von einer Rente? Nein, es heißt Versorgung!!!

Wie wir festgestellt haben, hat die damalige Bundesregierung ihre Aussage, die Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn als eine erhöhte Rente der Sozialversicherung der DDR zu betrachten, durch Fehlinformationen von Beamten des Bundesministeriums für Soziales getroffen. Die Wahrheit ist, dass die Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn stets eine eigene Versorgungsleistung der Deutschen Reichsbahn war, die allein durch die Deutsche Reichsbahn, mit jährlich ca. 400 Millionen Mark als erforderlichen Beitrag, finanziert worden ist. In der ganzen Geschichte der AV DR hat die Gemeinschaft der Sozialversicherten der DDR nie auch nur einen Pfennig für diese Versorgungsleistung erbracht (siehe dazu Archivunterlagen der DR). Dies aber hätte sie doch tun müssen, wenn sie ein Teil Sozialversicherung der DDR gewesen wäre (siehe Rentenversorgung der DDR). Die Aussage, die AV DR wäre 1974 in die SV überführt worden, entspricht nicht den Tatsachen, sondern ist eine nie bewiesene Behauptung.

Die Zweite, nicht den Tatsachen entsprechende Behauptung ist die uns immer wieder vorgehaltene Aussage, die DR hätte für die Versorgung der Reichsbahner keine Beiträge gezahlt. Diese Behauptung grenzt dann schon an eine Lüge. Wir müssen das so sagen, denn es wurde in Gegenwart unseres Kollegen Manfred Fischer (der inzwischen schon 87 Jahre alt ist) sowohl dem BMAS, als auch führenden Persönlichkeiten und Mitarbeitern Ihres Ministeriums, dazu entsprechende Dokumente aus dem Archiv der Deutschen Reichsbahn vorgelegt. Aus denen geht hervor, dass die DR jährlich ca. 400 Millionen Mark für die Versorgungsleistung bereitgestellt hat. Jahrelang wurde das vom BMAS geleugnet, auch die Aussage des ehemaligen stellv. Generaldirektors der DR, Hans Mautner, der die Zahlung sogar bis per 31.12.1991 bestätigt hat. Erst auf Grund von Anfragen der SPD Fraktion (DS 17/5540 vom 13.04.2011) und unseres Kollegen Manfred Fischer hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugegeben, dass die Reichsbahn die erforderlichen Mittel für die Versorgungsleistung erbracht hat.

Im Brief an Manfred Fischer, Berlin, vom 23.11.2012 (Az. IVb1-96-Fischer12) der im Auftrag von Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen, von Frau Traut geschrieben und von Frau Bocho entworfen worden ist, heißt es, Zitat: „Unstrittig ist, dass der Sozialversicherung der ehemaligen DDR die Aufwendungen (1) bei der Berechnung für Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn erstattet worden sind.“

Alles das, was jahrelang geleugnet worden ist, wird in dem lapidaren Satz zugegeben. Gibt es eine Entschuldigung? Nein! Vielmehr wird auch in diesem Satz bei (1) eingefügt „für den besonderen Steigerungssatz“. Laut Einigungsvertrag handelt es sich um die Paragraphen 11 bis 15 der Versorgungsordnung der DR und diese umfasste nicht nur den besonderen Steigerungssatz im § 2 der VSO-DR, sondern auch die Paragraphen 9 und 10, die eine höhere Versorgung, als die aus § 2 vorsahen und die auch von den 400 Millionen Mark abgedeckt worden sind.

Der Vermerk des Ministeriums für Verkehr, Zentrale Abteilung Arbeit, vom 20.07.1973 mit AZ 31420 enthält die Aussage, wie die ca. 400 Millionen Mark für die Versorgung der Reichsbahner zu planen und abzurechnen sind. (Uns liegen diese und weitere Dokumente aus dem Archiv der DR vor und sie waren auch Ihrem Ministerium übergeben worden. Diese Dokumente sind in den Anlagen dieses Buches enthalten.)

Es ist also festzustellen, alle Entscheidungen zu Ungunsten der Reichsbahner, durch die Regierung, das Parlament und auch durch die Gerichte gingen von zwei falschen Aussagen aus „Die AV DR sei in die SV überführt und es wären keine Beiträge gezahlt worden.“

Diese sind durch den Brief vom 28.11.2012 erschüttert. Angesichts dieser Dokumente wäre es wohl angebracht, Ihre Position noch einmal zu überprüfen, denn auch Sie haben den falschen Aussagen des BMAS vertraut.

Auf Grund der Behauptung, die AV DR sei eine Sozialversicherungsrente, hat man sie in das Rentensystem der Bundesrepublik überführt und das Rentensystem bis zum Jahr 2000 mit Milliarden Summen durch die Auffüllbeträge, die an die Bestandsrentner gezahlt wurden, belastet.

Die Deutsche Reichsbahn der Bundesrepublik hat die Zahlung der 400 Millionen Mark jährlich, per 01.01.1992 einfach eingestellt. (Übrigens hat sie auch die Beitragsanteile für die FZR-Mitglieder, sofern diese 25 Jahre bei der DR beschäftigt waren, nicht mehr erbracht.)

Alle Bemühungen der Gewerkschaft in den Jahren 1992 bis 1994, eine einvernehmliche Lösung für die Ansprüche aus der AV DR mit dem damaligen Vorstand der DR zu finden, sind durch das Bundesverkehrsministerium und das Bundeseisenbahnvermögen damals hintertrieben worden. Alles war darauf gerichtet, die zukünftige DB AG genauso wie bei der Abt. B für Bundesbahner, von der Zahlung zu entlasten. Nur, für Letztere wurde eine Lösung gefunden. Den Reichsbahnern wurde die AV DR verweigert.

Wir sind uns bewusst, man kann heute das Sytem der AV DR nicht mehr voll umsetzen. Das hat bereits der damalige Bundesverkehrsminister Manfred Stolpe gesagt, der eine Abfindungsregelung empfohlen hatte. Auch Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee hatte leider erst am Ende der Legislaturperiode, durch den parlamentarischen Staatssekretär Großmann eine Lösung angestrebt. Sie wurde durch die Weigerung des Bundesfinanzministeriums verhindert.

Es ist also durchaus so, dass der Regierung bekannt ist, dass den Reichsbahnern Unrecht geschehen ist. Bereits am 18.01.2000 hatte die Fraktion der CDU/CSU eine Korrektur versucht, mit der DS 14/2522 „ Einheitliches Versorgungsrecht für Reichsbahner herstellen“. Im Brief vom 02.06.2000 schrieb die Vorsitzende der CDU, Dr. Angela Merkel MdB, sie werde sich dafür einsetzen „ ... für alle Beteiligten (eine) befriedigende Lösung zu erarbeiten.“

Der Vorsitzende der Landesgruppe der CSU im Deutschen Bundestag, Michael Glos MdB, schrieb im Brief vom 25.07.2002 an einen Kollegen von uns. „Hier muss das Verkehrsministerium noch einmal prüfen, ob es nicht möglich ist, eine gleichwertige betriebliche Altersversorgung auch für die Reichsbahner zu gewährleisten.“

Wir sind der Auffassung, dass nach solchen Fehlentscheidungen mit den tiefgreifenden dramatischen Folgen für viele Reichsbahner es doch wohl berechtigt ist, noch einmal zu untersuchen, was da 1992 falsch gelaufen ist!

Die Berechtigung leiten wir auch von Folgendem ab. In den Jahren 1990 ging die Bundesregierung davon aus, dass alle ihre Entscheidungen im Sinne des Grundgesetzes erfolgten. Dies hatte ihnen auch ein Prof. Papier in einem Gutachten bestätigt. Im Jahr 1995 antwortete dieser während einer Anhörung auf die Frage eines Bundestagsabgeordneten, was geschehen müsse wenn sein Gutachten verworfen wird: „dann müssen alle Entscheidungen von damals erneut überprüft werden.“ Am 28. April 1999 stellte das Bundesverfassungsgericht in dem großen Verfahren zu den Überleitungsproblemen fest, dass Ansprüche aus Renten und Versorgung aus der DDR vom Grundgesetz als Eigentum geschützt sind. Die Auffassung der damaligen Regierung und des Professors Papier waren grundgesetzwidrig. In Bezug auf Zusatz- und Sonderversorgungssysteme erfolgten dann viele Korrekturen im Interesse von ehemaligen DDR-Bürgern. Doch nicht alles wurde derart überprüft.

Wir sehen in einer Entschädigungsleistung, für die unsere Gewerkschaft EVG auch schon realistische Finanzierungsquellen genannt hat, einen praktikablen Weg.

Es gibt in der Geschichte der Bundesrepublik mehrere Fälle, wo Fehlentscheidungen korrigiert worden sind. Wir fordern eine Korrektur auch für Reichsbahner ein!

Quellen

- Quelle Nr. 1 Wolfgang Zell, Westberliner Reichsbahnerinnen und Reichsbahner im Ost-West Spannungsfeld, in EVG „Von der Zersplitterung der Eisenbahner zur vereinten Eisenbahn und Verkehrsgewerkschaft. 1835 -2012“ Seite 81- 83
- Quelle Nr. 2 Das Arbeitsgesetzbuch der DDR Herausgeber. Sekretariat der Volkskammer der DDR Heft 3 in 7. Wahlperiode 1977
- Quelle Nr. 3 Buch von H. Püschel/H. Wolf „Rentenversorgung der Arbeiter und Angestellten in der DDR, mit Stand vom 01.12.1976 (Hier mit Inhaltsverzeichnis) (AVDR – kein Teil der SV)
- Quelle Nr. 4 Berechnung und Kontrolle der Geldleistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, überarbeitete Auflage Verlag Tribüne Berlin 1986
- Quelle Nr. 5 Rentenrecht, Bearbeitet von Heinz Weise Rudolf Haufe Verlag Freiburg Berlin 1990 1. Auflage
- Quelle Nr. 6 Erich Preus in „Eisenbahn in der DDR- Die Deutsche Reichsbahn1945–1990“ Seite 41 Sconto bei Gera Mond Verlag GmbH München 2006
- Quelle Nr. 7 Die Deutschen Bahnen 1992, Herausgeber die Vorstände der DR und DB 1992 Seite 18, mit Vorwort von Herrn Dürr, Seite 5 -12
- Quelle Nr. 8 Dieter Grau in „TRANSNET Gewerkschaft bei der Bahn 1945 -2008“ Seite 139/140
- Quelle Nr. 9 „Staatsvertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Verlag 1990 Seite 15
- Quelle Nr. 10 Peter Rothe in „TRANSNET Gewerkschaft bei der Bahn 1945–2008“Seite 139/140
- Quelle Nr. 10 Peter Rothe in TRANSNET Gewerkschaft bei der Bahn 1945-2008 Seite 149
- Quelle Nr. 11 Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands- Einigungsvertrag vom 18. 09.1990
- Quelle Nr. 12 Rudi Schäfer in „TRANSNET Gewerkschaft bei der Bahn 1945-2008 Seite 154
- Quelle Nr. 16 Streik in „TRANSNET- HV-110 Jahre Gewerkschaft bei der Bahn 1896–2006“

Wie ich den Kampf der Gewerkschaft um die Alterssicherung der Reichsbahner in der Zeit von 1989 bis 2017 erlebte

Anlagenverzeichnis

Die Anlagen sind digital bei der EVG archiviert und die **fettgedruckten** Anlagen sind in diesem Buch anhänglich.

Anlage Nr. 1	Geschäftsbericht der Deutschen Reichsbahn 1992
Anlage Nr. 2	Verordnung über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner Eisenbahnerverordnung von 1973, Original
Anlage Nr. 3	„Rahmenkollektivvertrages für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn von 1989, 53 Nachtrag vom 26.04.1989“, registriert beim Ministerrat der DDR, Staatssekretariat für Arbeit und Löhne Reg. Nr.110/ vom 21.08.1989 (VSO) (Auch zu finden in Anlage Nr.10 Seite 9)
Anlage Nr. 4	Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn, die bis 31.12.1991 galt (auch zu finden in Anlage Nr.10 Seite 15)
Anlage Nr. 5	Unterschriftenblatt zum RKV-DR 1989
Anlage Nr. 6	Beispiel-Arbeitsvertrag, Grundlage RKV-DR 1964 und 1990, auch mit Zusage für die AV DR
Anlage Nr. 6.1	RKV–DR 1961 registriert im Tarifregister DDR 40/60
Anlage Nr. 7	Ein Beispiel „Versorgungsbescheid zur AV DR“ von 1981 und von 1989 zu § 9, einschließlich § 2
Anlage Nr. 8	Eisenbahnerverordnung von 1956–Einführungsbestimmungen
Anlage Nr. 9	4. Rentenverordnung (Siehe auch Anlage Nr. 10 Seite 22)
Anlage Nr. 9.1	Verordnung über die Verbesserung der FZR und der Leistungen der SV bei Arbeitsunfähigkeit vom 10.2.1971 (Gesetzblatt der DDR Teil II Nr. 17 vom 11.2.1971 S. 121–127)
Anlage Nr. 10	AV DR–relevantes Recht in Auszügen aus Originaldokumenten April 2002 (Auch hinterlegt beim Bundesvorstand der EVG Abt. Sozialpolitik)
Anlage Nr. 11	Verordnung über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner–Eisenbahnerverordnung von 1973
Anlage Nr. 11.1	Zur Entwicklung der Altersversorgung bei der Eisenbahn in Deutschland 1859-1994
Anlage Nr. 12	Klageverlauf Weishaupt
Anlage Nr. 12.1	Weishaupt und AVI
Anlage Nr. 12.1.1	BSG–Urteil Weishaupt

Anlage Nr. 13	Vermerk MfV 20.07.1973, Versorgungsleistungen werden vom MfV geplant, von DR aufgebracht
Anlage Nr. 13.1	Abschrift vom Vermerk 20.07.1973
Anlage Nr. 13.2	Auszug aus der Satzung der BVA zur Finanzierung der Abt. B der ehemaligen DB
Anlage Nr. 13.3	DB-Leistungen für Abt. B in Übersicht
Anlage Nr. 14	Brief Bundesministerin von der Leyen „Reichsbahn hat gezahlt,, 9.11.2012 (Frau Bocho, Sachbearbeiterin)
Anlage Nr. 14.1	Wie man seine Ansprüche aus der AV DR selbst ermitteln kann
Anlage Nr. 15	Der 32. Nachtrag (auch in Anlage 10)
Anlage Nr. 16	Der AnTV 1991
Anlage Nr. 16.1	Die Erklärung von Kollegen Schäfer , Vorsitzende dazu
Anlage Nr. 17	Übersicht zur Entwicklung der Rentenerhöhungen von 1990 bis 2016
Anlage Nr. 18	Ablauf der Klage von Gerhard Strauß
Anlage Nr. 19	Das Gesetz-WFG- und die Änderung der § 9 und 19 rückwirkend (Auch in Anlage 219)
Anlage Nr. 20	Erklärung der Tarifparteien (Gewerkschaft) zur Tarifpolitik 1992/1994 (besonders AV DR)
Anlage Nr. 20.1	Vereinbarungen über Altersteilzeit, Vorruhestand
Anlage Nr. 20.1.1	Gespräch beim BMA in Bonn 27.01.1999
Anlage Nr. 20.1.2	Diskussionsbeitrag M. Fischer Gewerkschaftstag 1996
Anlage Nr. 21	Klageverlauf Stasch
Anlage Nr. 21.1	Nachzahlungen Stasch
Anlage Nr. 21.2	Strafzahlung der BRD, 3.000 €
Anlage Nr.21.3	EGMR Konvention
Anlage Nr. 21.4	Zur Organisation der Arbeit des BSR
Anlage Nr. 22	Übersicht der Klagen
Anlage Nr. 24	Klageverlauf Rinck
Anlage Nr. 25	Klageverlauf Schmidt
Anlage Nr. 26	Klageverlauf Born
Anlage Nr. 26.1	Klageverlauf Richter
Anlage Nr. 26.2	Richter Bundessozialgericht 11.12.2002
Anlage Nr. 26.4	Richter EGMR, keine Annahme

Anlage Nr. 27	Klageverlauf Krüger
Anlage Nr. 29	Einschätzung von Dr. K.-H. Christoph
Anlage Nr. 28	Erklärung Prof. Papier, kein Eigentumsschutz 1995
Anlage Nr. 30	Prof. Dr. Dr. Grimm, Urteil doch Eigentumsschutz
Anlage Nr. 31	Bemerkung Frau Prof. Limbach
Anlage Nr.31.1	Aufstieg und Fall eines Konzeptes Mutz
Anlage Nr. 32	Prof. Papier 1995, wenn das Bundesverfassungsgericht entgegen seiner Auffassung entscheidet, müssen alle Urteile überprüft werden
Anlage Nr. 33	Dankbrief von Prof. Dr. Grimm
Anlage Nr.34	Initiativantrag zu Westberliner Reichsbahnern
Anlage Nr. 35	Initiativantrag 1992, Reichsbahner in Abt. B aufnehmen
Anlage Nr. 36	Unterschriften zum Initiativantrag
Anlage Nr. 36.1	Reichsbahner den Bundesbahnern gleichstellen
Anlage Nr. 37	Presseveröffentlichungen zu den Verhandlungen um AN TV 1991
Anlage Nr. 37.1	DB könnte die AV DR nicht finanzieren
Anlage Nr. 38	Forderungen der GdED im „Blauen Buch“ Reichsbahner
Anlage Nr. 38.1	Was hätte in das Gesetz für die AV DR aufgenommen werden müssen
Anlage Nr. 38.1.1	Zahlungen für die Abteilung B beruhen nicht auf Tarifvertrag, nur Vereinbarung wichtig für AV DR
Anlage Nr. 39	Gespräch mit bedeutenden MdB der CDU
Anlage Nr. 39.1	Brief ehem. Ministerpräsident der DDR , Lothar de Maizière zur AV DR
Anlage Nr. 40	DS der CDU/CSU 14/2522 v. 18.01.2000 „Einheitliches Versorgungsrecht für Eisenbahner herstellen“
Anlage Nr. 41	DS der PDS 14/2729 „ Regelung von Ansprüchen und Anwartschaften aus dem System der Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post der DDR“
Anlage Nr. 41.1	Brief des BSR an Bundesfinanzminister Waigel
Anlage Nr. 41.2	Pressemitteilung über Verkauf von Reichsbahnvermögen
Anlage Nr. 41.3	Antwort vom BMF Frau Krawatzki an BSR
Anlage Nr. 42	Brief der Vorsitzenden der CDU Angela Merkel zur AV DR
Anlage Nr. 42.1	Brief des Generalsekretärs der CSU M. Glos zur AV DR
Anlage Nr. 43	Ulla Schmidt MdB am 09.01.2001 bei der Gewerkschaft, Geschäftsstelle, mit 60 Gewerkschaftern

Anlage Nr. 44	Frau Lüth MdB, Vorsitzende Petitionsausschuss, Antrag
Anlage Nr. 45	Übersicht zur Haltung der einzelne Fraktionen bei der Abstimmung zur Petition AV DR
Anlage Nr. 46	Brief Krahnner zum 53. Nachtrag des RKV-DR vom 27.05.1998
Anlage Nr. 47	Das Tarifvertragsgesetz
Anlage Nr. 48	Der ZVers-TV von November 1995 (auch im Archiv der EVG lesbar)
Anlage Nr. 49	Brief Ernst-Abbe-Stiftung (alle Unterlagen zum Gleichstellungsgesetz bei Carl-Zeiss-Jena in Anlage Nr. 242)
Anlage Nr. 51	Was bringt die Riesterrente?
Anlage Nr. 52	Ausweitung der „Schutzklausel“
Anlage Nr. 53	Neue Rentenformel am 2002
Anlage Nr. 54	Aktueller Rentenwert und neue Formel
Anlage Nr. 55	Wie funktioniert die Rentenversicherung?
Anlage Nr. 56	Woraus wird der Rentenfond gespeist?
Anlage Nr. 57	Vereinfachte Übersicht über Witwen/er-Renten
Anlage Nr. 58	Gute Rendite durch Betriebsrenten?
Anlage Nr. 59	Forum Ostdeutschland der SPD
Anlage Nr. 60	Gemeinsame Erklärung Ostdeutscher Seniorenvertreter zur Angleichung
Anlage Nr. 61	Kurve der Entwicklung ARW und ARW Ost
Anlage Nr. 62	Tabelle zur Umrechnung , Anlage 10 SGB VI
Anlage Nr. 63	Zur Entwicklung der Renten in den alten und neuen Bundesländern (M. Fi.)
Anlage Nr. 64	Brief Schwanitz an BSR M. Fi.
Anlage Nr. 64.1	Stellungnahme des BMAS
Anlage Nr. 65	Urteil des BSG zu Edith Richter 11.12.2002
Anlage Nr. 66	MDR-Umschau zu Reichsbahnrenten
Anlage Nr. 67	Artikel ND zur Bundesrat Initiative , Gerechtigkeitslücken
Anlage Nr. 68	Brief Braune an Ferleman BMV April 2017
Anlage Nr. 69	Thönnnes an MdB Klaus Haupt FDP 24.02.2005
Anlage Nr. 70	Brief HV zur Abt. B
Anlage Nr. 71	Brief Scheffler MdB, Fragen zur AV DR 09.07.2003

Anlage Nr. 72	Ergebnisse Gewerkschaftstag 07.-11.11.2004 (M. Fi.)
Anlage Nr. 72.1	Aus Rede Manfred Fischer
Anlage Nr. 72.2	Aus Rede Rose-Marie Kürten
Anlage Nr. 72.3	Aus Rede Rusch-Ziembra
Anlage Nr. 72.4	Aus Rede Hansen
Anlage Nr. 73	Brief an Hans-Joachim Vogel Feb. 2006
Anlage Nr. 74	Aktennotiz , beim BMV Manfred Stolpe am 15.06.2005
Anlage Nr. 75	Die „Urteile“ des Bundesverfassungsgerichtes zu Weishaupt und Richter
Anlage Nr. 76	Menschenrechtsbeschwerde von Dr. Christoph
Anlage Nr. 77	Eine Übersicht zum Renteneinkommen allgemein und extra bei Reichsbahnern (BVA)
Anlage Nr. 78	Brief Burkert MdB u.a. zu AV DR und Zurückhaltung
Anlage Nr. 79	Seniorenvertreter bei Burkert 07.04.2006 u.a.
Anlage Nr. 80	Brief Großmann an Burkert MdB 22.03.2006
Anlage Nr. 81	Aktennotiz zu Gespräch mit Minister Klaus Zeh und M. Fischer
Anlage Nr. 82	Empfang von Seniorenvertretern im Petitionsausschuss 16.03.2006
Anlage Nr. 83	Forderungen der Senioren bei Tarifverhandlungen 27.11.2000
Anlage Nr. 83.1	Beschluss des Bezirkssenienerrates 27.11.2006 zu Forderungen der Senioren bei Tarifverhandlungen
Anlage Nr. 84	Brief Hansen an Maritta Plan zur AV DR 27.06.2007
Anlage Nr. 84.1	Fraktion Die Linke erneuert Bundestagsvorlage zur AV DR
Anlage Nr. 85	Antrag an Gewerkschaft, Bundessenienorenkonferenz den ZVers-TV in Tarifverhandlungen einbeziehen
Anlage Nr. 85.1	Antrag Kollegin Weise an den BEV
Anlage Nr. 85.2	Antrag Eckhard Schulz an Bundeseisenbahnvermögen
Anlage Nr. 86	Antrag an GW, Bundessenienorenkonferenz An-TV 3 36 unverzüglich regeln
Anlage Nr. 86.1	Der Dritte: Kollege Klaus Süske
Anlage Nr. 88	Beispiel für einen Versorgungsanspruch nach § 13 der EBV in Verbindung mit § 9 der VSO-DR (Mitglied in der FZR)
Anlage Nr. 89	Unterlage zur Geltendmachung des Anspruches aus der AV DR

- Anlage Nr. 90 BSR wendet sich gegen Ausarbeitungen des Kollegen V. H., gegen dessen „Entstellungen und Unterstellungen“ sowie gegen seine primitiven Drohungen 28.02.2008
- Anlage Nr. 91 Übersicht der vorgelegten „Dokumente zur AV DR–Inhaltsverzeichnis“
- Anlage Nr. 92 Wir machten uns im Mai 2008 erstmals Gedanken über steuerrechtliche Auswirkungen einer Abfindung
- Anlage Nr. 92.1 Brief an Minister Tiefensee , den die Konferenz vorher einmütig beschloss
- Anlage Nr. 93 Aktennotiz, Kollege Krauß informierte über Gespräch bei Minister Tiefensee
- Anlage Nr. 94 Kampagne, Motto „ AV DR ehrlich erworben-zu recht gefordert“; Brief an die Bundeskanzlerin und die Fraktionen im Bundestag
- Anlage Nr. 95 Organisationsplan zur Demonstration des Transparents AV DR während des Gewerkschaftstages
- Anlage Nr. 96 Initiativantrag Kollegin Albers, die Beschäftigungszeit bei der DR im ZVers-TV berücksichtigen
- Anlage Nr. 97 Initiativantrag unserer Kollegin Wassermann, sich erneut den Minister zu wenden
- Anlage Nr.98 Info des HV zum Ergebnis der Tarifverhandlungen
- Anlage Nr. 99 Aus dem Gutachten Dr. Heinrich, Versorgungszusagen durch einen „Nachteilsausgleich“ berücksichtigen
- Anlage Nr.100 Manfred Fischer, Redebeitrag auf der Forderungskonferenz
- Anlage Nr. 101 Petition, Aufruf zu einer großen Unterschriftenaktion
- Anlage Nr. 101.1 Übersicht zur Rentenanpassung im Detail
- Anlage Nr. 101.2 Klageschrift H.F. Meck./Pom. AZ: AZ AG Rostock 5cA 416/11
- Anlage Nr. 102. Brief Weber, DB AG, an Großmann, BMV, DB AG, zieht sich zurück, verletzt Tarifvereinbarung, vom 03.09.2009
- Anlage Nr. 103 Erklärung der DB AG zum „Einredevorzicht“
- Anlage Nr. 104 Übersicht der Betroffenen für Leistungen aus der AV DR von der Deutschen Rentenversicherung und evtl. Kosten
- Anlage Nr. 105 „Betriebsrentenzususs- Tarifvertrag (BetrRz–TV)“ (s. Archiv der EVG?)
- Anlage Nr. 106** Erläuterungen von Kollegin Rusch-Ziamba zum Tarifwerk (BetrRz–TV) und erste gestellte Fragen Augustausgabe der “imtakt“ 2011
- Anlage Nr. 107 Zu Kosten bei Gewährung der Ansprüche aus der AV DR

- Anlage Nr. 108 Antwortbrief Kollegin Rusch-Ziembra auf Brief Weber Protest von Rusch-Ziembra zu Brief Weber, DB AG, Bahn zieht sich zurück, verletzt Tarifvereinbarung, vom 21.09.2009
- Anlage Nr. 109 Der bAV-TV (Im Archiv der EVG einzusehen)
- Anlage Nr. 110 Brief Kollege Kirchner an Kollegen Friedrich zu Manfred Fischer vom 03.03.2010
- Anlage Nr. 111 Brief Geidis an E. Sch. „Er darf das Mandat entziehen.“ vom 10.03.2010
- Anlage Nr. 112 Die Linke DS 17/3882 zur AV DR vom 23.11.2010
- Anlage Nr.113 Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 17.01.2012 (AZ: 3AZR 805/09.)
- Anlage Nr. 114** Kritisches zum Urteils des Bundesarbeitsgerichtes von Manfred Fischer im Juli 2017
- Anlage Nr. 115 Brief M. Fischer, Vorschläge zu Grundsatz-Programm, an ÜBB der EVG vom 17.08.2011
- Anlage Nr. 115.1 „Die EVG lehnt grundsätzlich Kriege als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele ab.“ (S.1)
- Anlage Nr. 115.2 „...unter voller Anerkennung der Dienstjahre bei der DR“ (S.3)
- Anlage Nr. 116.1 Grundsatz-Programm Baustein 5 Alterssicherung
- Anlage Nr. 116.2 Der Antrag der Bundesseniorenkonferenz BSK 006 zur AV DR
- Anlage Nr. 116.3 Antrag zum Gewerk.-tag, 2012 Wahlkreisikonferenz Berlin und von Erfurt
- Anlage Nr. 117 „Fragen an die Kandidaten zur Bundestagswahl 2013“
- Anlage Nr. 118 „Neues Deutschland“ vom 14.06.2013 „Bis zur Angleichung ist es noch weit“
- Anlage Nr. 118.1 ND vom 26.07 2013 „ Es ist alles noch viel schlimmer“
- Anlage Nr. 119 „Märkische Allgemeine“ vom 24.06.2013, „Wirkliche Angleichung noch in weiter Ferne“
- Anlage Nr. 120 MA vom 16.07. 2013, „Thierse will mehr Ostdeutsche im Bundestag“
- Anlage Nr. 121 „imtakt“ von Juli 2013 Zur Rentenerhöhung 2013
- Anlage Nr. 122 MA vom 11.09.2013 „ Superreiche sollten mehr Steuern zahlen“
- Anlage Nr. 123 MA vom 11.09.2013 „Wenn viele einig sind, bewegen wir was“
- Anlage Nr. 124 Brief, 08.08.2013, an den MdB Manfred Grund CDU, CDU in ihrem Wahlprogramm keine konkreten Schritte zur Angleichung des aktuellen Rentenwertes Ost an den aktuellen Rentenwert
- Anlage Nr. 125 Brief an Herrn Dr. Wolfgang Kohl am 23.07.2014, Empörung
- Anlage Nr. 126 Antwort von Herrn Kohl am 04.08.2014

- Anlage Nr. 126.1. Beschwerde an den Petitionsausschuss wegen „Höherwertung“
- Anlage Nr. 127** M. Fischer Eine Darstellung der letzten Phase der Angleichung
- Anlage Nr. 128 Die Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und zum 1. Juli 2016, vom 23.03.2016
- Anlage Nr. 129 Das Rentenüberleitungs–Abschlussgesetz, Entwurf (S.1-5)
- Anlage Nr. 130 Brief Iris Gleicke MdB, Ablehnung 2015
- Anlage Nr. 131 Aktennotiz Steinmeier am 30.01.2015, Kollege Jankowski
- Anlage Nr. 132 Antrag an GW 2017 Zur Angleichung der Rentenwerte
- Anlage Nr. 133** Antrag an GW 2017 „Verbesserung der Versorgungsleistungen der ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn“
- Anlage Nr. 134 Petition des DGB „Mit deiner Stimme den Rentensinkflug stoppen.“
- Anlage Nr. 135.1 Der Generationenvertrag
- Anlage Nr. 135.2 Der Generationenpakt in der EVG

**Wie ich den Kampf der Gewerkschaft um die Alterssicherung
der Reichsbahner in der Zeit von 1989 bis 2017 erlebte**

Besondere, erweiterte Anlagen

- Anlage Nr. 201 Versorgungsordnung der DR in der Textfassung des 32. Nachtrages zum RKV DR mit offiziellem Kommentar, Stand: 30.11.1986
- Anlage Nr. 202 Verordnung über die Rechten und Pflichten der Eisenbahner in der DDR -Eisenbahnerverordnung–vom 18.10.1956, Gesetzblatt der DDR Teil I 1956 Nr. 101
- Anlage Nr. 203 Broschüre, Inhaltsverzeichnis „Die Rentenversorgung der Arbeiter und Angestellten in der DDR Stand 01.12. 1979 Anlage Nr. 2
- Anlage Nr. 204 Anzeige gegen de Maizière, Frau Gilardoni 26.06.2003
- Anlage Nr. 204.1 Der Generalbundesanwalt vom 30.06.2003
- Anlage Nr. 204.2 Staatsanwaltschaft Berlin 10.07.2003
- Anlage Nr. 205 1.Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung, sind Renten Versorgung sind gleichgestellt
- Anlage Nr. 207 Befehl der Sowjetischer Militär. 28.01.1947
- Anlage Nr. 209 Verfügung und Mitteilung. des Mf Verkehrswesen Teil DR 1956 Berlin, den 03.03.1956 Nr.11
- Anlage Nr. 210 „Rentenversorgung der Eisenbahner der DR in den neuen Bundesländern“, GdED Vorschläge zur Novellierung des RÜG November 1993

Anlage Nr. 211	Bemerkungen und Entwurf einer "Rechtsverordnung für die Einheit des Versorgungsrechts der Eisenbahner A.u.A. aus der AV DR, v. 29.10.1998
Anlage Nr. 212	Der 32. Nachtrag im Original
Anlage Nr. 213	Aktenvermerk, Finanzen DR vom 20.02.1956
Anlage Nr. 214	Regierung der DDR–Haushalt, Abrechnung Eisenbahnversorgung, vom 29.01.1962
Anlage Nr. 215	Anmerkungen G. Knoblauch und W. Völter vom 20.02.1995
Anlage Nr. 215.1	Verfahren Planung u. Finanzierung der Beiträge zur AV DR , Werner Völter, Leiter Abt. Finanzen DR, vom 24.09 1997
Anlage Nr. 216	Hans Mautner, stellv. Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn für Ökonomie, vom 02.11.2006
Anlage Nr. 216.1	Gesetz z. Änderung der Verfassung der DDR , „Gesetz über Rechte der Gewerkschaften in der DDR“ , vom 06.03.1990
Anlage Nr. 219	Gesetz (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz-WFG) vom 25.09.1996
Anlage Nr. 219.1	WFG „Rentenminderungen in Folge des WFG“
Anlage Nr. 221.1	Übersicht z. d. Vereinbarungen Altersübergang, Vorruhestand April 2000
Anlage Nr. 225.2	Inhaltsverzeichnis zur Dokumentation der Verfassungsbeschwerde Edith Richter, vom 09.02.2005
Anlage Nr. 225.3	SG Urteil Weishaupt 10.11.1998
Anlage Nr. 225.4	Vorabschreiben BSG Richter Meyer
Anlage Nr. 226	Artikel vom 29.12.2001 M. Fi. „Die Bedeutung der Urteile des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.04.1999 darf. ...“
Anlage Nr. 227.1	Antrag, Gewerkschafttag 1992 OV , Berlin (West)
Anlage Nr. 227.2	Antrag, Gewerksch. 1992, BSR; Rente, AV DR
Anlage Nr. 227.3	Antrag , Gewerksch. Leitantrag, 1992
Anlage Nr. 227.4	Antrag Bundesseniorenkonferenz 1992
Anlage Nr. 228	Dr. Christoph Grundsatzfragen Renten, 1992
Anlage Nr. 229	Rainer Grab, Referat HV–Sitzung 20.07.1992
Anlage Nr. 229.1	BSR, Vorschläge, Zusatzversorgung Reichsbahner
Anlage Nr. 230	Hintergrundinfo , HV Angleichung Löhne
Anlage Nr. 231	BSR Berlin/ Brandenburg 28.10.1992 Grundinfo zu Rente und AV DR bei Reichsbahnern (17 Seiten)

Anlage Nr. 231.1	Höhe der Anpassung im ZVers-TV nach Betriebsrentengesetz (20.08.1998)
Anlage Nr. 232	M. Fi. Diskussionsbeitrag Gewerksch. 23.11.1996
Anlage Nr. 233	Antwort Rainer Grab
Anlage Nr. 234	Anträge z. Gewerksch. AV DR 1996
Anlage Nr. 237	Text und Erläuterungen z. 2. AAÜG-Änd. Gesetz von der Deutschen Rentenversicherung
Anlage Nr. 238	Erklärung BSR zu 2. AAÜG-Änd. G., 28.06.01, mit vielen Anlagen
Anlage Nr. 240	Die 19 Gruppen vom RÜG u. AAÜG
Anlage Nr. 240.1	Rede M. Fi. „Forderungen der Reichsbahner Versorgungsansprüche anerkennen“ 09.07.2002
Anlage Nr. 241	Silvia Schmidt MdB SPD, Klarstellung
Anlage Nr. 241.1	Claudia Nolte MdB CDU, Klarstellung
Anlage Nr. 242	Carl-Zeiss-Jena, Gleichstellungsgesetz, viele Unterlagen, Statut der Stiftung u. a.
Anlage Nr. 243.	Brief M. Fischer an A. Kirchner „Senioren können nicht in Tarifverhandlungen eingebunden werden“
Anlage Nr. 243.1	Antwort Kirchner an M. Fischer
Anlage Nr. 246	Brief Lothar Krauß an die MdB
Anlage Nr. 247	Ablehnende Antwort des BMV an Kollegin Kürten, die den Brief der Bundesseniorenkonferenz unterschrieben hatte
Anlage Nr. 248	Überblick über Aktivitäten des Kollege Hubert Heil aus Fulda, bei der CDU
Anlage Nr. 249	Gedanken welche Folgen sich aus einer Abfindungsregelung für den ZVers-TV ergeben
Anlage Nr. 250	Zustimmung für unsere Anträge in den 141; 149; 150; 151; 158; 159
Anlage Nr. 251	Brief Martin Burkert und weiterer 15 SPD MdB für eine Unterschrift in einem vierseitigen Brief an Wolfgang Tiefensee vom 19.12.2008
Anlage Nr. 252	Material Kollege Sogalla aus Sachsen, Schreiben an den HV, Februar 2010
Anlage Nr. 253	Brief Friedrich an A. Kirchner, 24.02.2010
Anlage Nr. 254	DRV, Rentenzahlung an Reichsbahner 30.07.2009
Anlage Nr. 255	Klageschrift RA Hans Grüner an Bundesarbeitsgericht 28.01.2010
Anlage Nr. 256	Brief an Kollegin Buntenbach vom DGB zu „Umrechnung“

Anlage Nr. 257	Video-Titel: „Wir haben erfolgreich mitgewirkt ein Gesetz zu ändern“
Anlage Nr. 258	Artikel Rothe/Polster, SV am 07.07.2017, „Ist der Rentenzug für DDR-Reichsbahner abgefahren?“
Anlage Nr. 260	Fragen und Antworten zum Tarifvertrag (baV-TV)

Videobeitrag Das Gesetz–EVG-beigetragen ein Gesetz zu ändern

(2. AAÜG–Änderungsgesetz 2001)

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft EVG

Erfahrungen im gewerkschaftlichem Kampf

Ein Film mit Texten und Ausschnitten

aus Fernsehsendungen

Manfred Fischer Videobearbeitung

Filmausschnitte Heinz Friedrich

Januar 2001

„EVG–beigetragen ein Gesetz zu ändern“

Überarbeitete Fassung des Films

Thomas Opel und Manfred Fischer

Einige erläuternde Hinweise

Januar 1016

Der **Film** gibt einen Ausschnitt des Kampfes wider, wie es der Gewerkschaft EVG durch vielfältige gewerkschaftliche, juristische und politische Aktivitäten gelang, durch das 2. AAÜG –Änderungsgesetz im Jahr 2001, wesentliche rentenrechtliche Benachteiligungen bei Reichsbahnern von 1992 zu überwinden.

1. Allen Reichsbahnern werden die Arbeitseinkünfte der Jahre 1971 bis 1973 bis Beitragsbemessungsgrenze rückwirkend und in Zukunft stets anerkannt. Das bedeutete, alle erhalten in ihrer monatlichen Rente 1 bis 1,5 Entgeltpunkte mehr (im Jahr 2017 machte ein Entgeltpunkt ARW Ost = 28,66 € aus).
2. Reichsbahnrentner, die nicht in der FZR oder einem Zusatzversorgungssystem waren und am 01.01.1974 bereits 10 Jahre ununterbrochen bei der Deutschen Reichsbahn tätig, werden bis zum Jahr 1990, werden die rentenrelevanten Arbeitseinkommen bis 1250,- Mark angerechnet. Dies bedeutet für diese eine Rentenerhöhung von monatlich 100 bis 150 €.
3. Beide Regelungen gelten für Bestandsrentner (jene die schon vor 1992 in Rente waren) und für alle Reichsbahnzugangrentner.

Diese Regelungen wirkten für alle Reichsbahnrentner die bis ca. 2017 in Rente gingen. Das sind 120.000 Bestandsrentner und 25 Jahre mal 6.000, also ca.150.000 zusammen ca. 270.000.

Dieses erfolgreiche Wirken, das können wir gewiss sagen, ist der breiten Unterstützung zu danken, die ich von vielen Seiten erfahren habe.

Ich sage danke

- allen Mitgliedern des Bezirksseniorenrates Berlin, des BSR Mecklenburg-Vorpommern, des BSR Nord-Ost der GdED und der TRANSNET, den EVG-Landesverbänden der Senioren Berlin, besonders Kollegin Maritta Plan, Brandenburg besonders Kollegin Wassermann und Mecklenburg-Vorpommern besonders Rose-Marie Kürten, in mehreren Wahlperioden;
- den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Renten und Versorgung des BSR und der Arbeitsgruppe Alterssicherung der Landesverbände Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, besonders Franz Müller
- den Mitgliedern des Ortsseniorenrates bzw. der Ortsseniorenleitung Berlin der EVG, besonders Margot Adrian und Thomas Opel;
- meinen Kolleginnen und Kollegen sowie den Leitungen der Seniorengruppen, denen ich angehörte, besonders Jürgen Grothe.

Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen in unserem Verantwortungsbereich, die mir mit Rat und Tat halfen und für ihre konstruktive Kritik.

Dank gilt auch den Mitgliedern des Arbeitskreises RÜG, besonders Kollegen Günter Schnick, und den Mitgliedern der anderen Seniorengremien in den neuen Bundesländern, besonders den Kollegen Manfred Bielig, Wolfgang Hable und Georg Prack.

Ich danke auch allen Kolleginnen und Kollegen aus dem ursprünglichem Bundesgebiet, besonders allen, die mich im Zentralen Seniorenrat unterstützt haben, und auch denen, die ich als verantwortungsbewusste Mitglieder des Hauptvorstandes bzw. des Bundesvorstandes der GdED, der TRANSNET und der EVG kennen- und schätzen gelernt habe.

Mein Dank gilt auch den Rechtsanwälten Ingeborg und Karl-Heinz Christoph für die uneigennütigen, geduldigen juristischen Beratungen sowie den Rechtsanwälten Gert Groppe und Hans Grüner in der Phase der Arbeitsgerichtsprozesse.

Mein besonderer Dank geht an Wolfgang Zell, zuletzt Bundesgeschäftsführer der EVG, für das Vertrauen, das er mir von Anfang an schenkte.

Ich danke Alexander Kirchner, dem Vorsitzenden der EVG, der für mich immer ansprechbar war, und in den letzten Jahren auch Kollegen Klaus-Dieter Hommel, einem seiner Stellvertreter.

Vor allem aber danke ich Kollegin Regina Rusch–Ziembra für mehr als zwei Jahrzehnte fruchtbarer Zusammenarbeit. „Regina, du hattest für mich immer Zeit, auch wenn ich deine Hilfe kurzfristig brauchte.“ Danke ebenso an Lars Scheidler, den Bereichsleiter Sozialpolitik im Bundesvorstand der EVG. Wir standen telefonisch in ständigem Kontakt. Danke auch an das Team im Bereich Sozialpolitik, besonders der in über 20 Jahren immer hilfsbereiten Kollegin Karola Mann und auch Heike Borth. Gleiches gilt, in den vielen zurückliegenden Jahren für die Mitarbeiter/innen im Büro des Ortsvorstandes Berlin. „Zu Euch kommt man gern.“

Mein ganz besonderer Dank gilt meiner Frau Ruth, die mir immer „den Rücken freigehalten“ hat und den Großteil der Hausarbeit allein bewältigte, denn ich war viel unterwegs. Herzlichen Dank meiner Tochter Elke Tiepmar, die mir bei der Fertigstellung des Manuskriptes sehr geholfen hat. Danke dir, Klaus Teinzer, für deine Hinweise zum Manuskript.



© Manfred (88) und Ruth (90) 2017

Manfred Fischer

Autor: Manfred Fischer, Wilhelm-Stolze-Straße 15 A, 10249 Berlin / 23.09.2017